UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN

Fakultät für Sozialwissenschaften

Institut für Internationale Politik, Sicherheitspolitik, Wehr- und Völkerrecht



Dissertation

Thema:

"Das österreichische und das deutsche Wehrrecht – Ein Rechtsvergleich"

Vorgelegt bei Univ.- Prof. Dr. iur. utr. Armin A. Steinkamm

Verfasser: **Torsten Götz**

Vorwort

Die vorliegende Dissertation ist die erste weiterer vergebener Dissertationen mit gleichen Themen, aber jeweils anderen Staaten, die im Rahmen eines größeren Forschungsprojekts des Instituts für Internationale Politik, Sicherheitspolitik, Wehr- und Völkerrecht der Universität der Bundeswehr München von dessen Leiter, Univ.- Prof. Dr. iur. utr. Armin A. Steinkamm, vergeben worden sind. Hintergrund des Forschungsprojekts sind die Bemühungen, Probleme in der Zusammenarbeit multinationaler Verbände im Rahmen der NATO beziehungsweise (insbesondere künftig) der WEU/EU, aber auch im Rahmen internationaler Einsätze unter dem Mandat der UN, OSZE u.a. zu reduzieren. Letztlich geht es langfristig um eine Harmonisierung der Wehrrechtssysteme, insbesondere in den EU- und NATO-Staaten.

Die Arbeit wurde im Juni 2001 von der Fakultät für Sozialwissenschaften als Dissertation angenommen. Für die elektronische Veröffentlichung wurden formelle, jedoch keine inhaltlichen Änderungen durchgeführt.

Herrn Univ.- Prof. Dr. iur. utr. Armin A. Steinkamm, Institut für Internationale Politik, Sicherheitspolitik, Wehr- und Völkerrecht der Universität der Bundeswehr München, danke ich herzlichst für die Anregung des Themas und die stete Förderung. Für die Übernahme des Korreferats gebührt mein Dank Herrn Univ.- Prof. Dr. phil. habil. Dietmar Schössler.

Mein besonderer Dank gilt auch Herrn RKO Magister Karl Edlinger, Oberst des Intendantsdienstes, Landesverteidigungsakademie Wien. Er war jederzeit ein interessierter und hilfsbereiter Ansprech- und Diskussionspartner. Für die stets aufmunternden Worte sowie freundliche Unterstützung sei gedankt: Frau Irene Daiderich, Herrn Dr. Hans Pause sowie Herrn stud. iur. Tobias Schmidt.

In Dankbarkeit widme ich diese Arbeit meinen Eltern!

Gröbenzell, im August 2001

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	\mathbf{V}
Abbildungsverzeichnis	XIV
1. KAPITEL: EINLEITUNG	1
2. KAPITEL: GRUNDLAGEN DES WEHRRECHTS	5
3. KAPITEL: DIE STREITKRÄFTE	19
4. KAPITEL: DER SOLDAT	85
5. KAPITEL: SCHLUßBETRACHTUNG	195
Abkürzungsverzeichnis	197
Litaraturvarzaichnis	201

Inhaltsverzeichnis

1. KAPITEL: EINLEITUNG	1
A. Problemstellung	1
B. Untersuchungsziel der Arbeit	3
C. Untersuchungsgegenstand	3
D. Gang der Untersuchung	4
2. KAPITEL: GRUNDLAGEN DES WEHRRECHTS	5
A. Einführung	5
B. Österreich	5
I. Historische und politische Rahmenbedingungen	5
II. Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen	8
III. Rechtsquellen des Wehrrechts	10
C. Deutschland	11
I. Historische und politische Rahmenbedingungen	11
II. Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen	12
III. Rechtsquellen des Wehrrechts	14
D. Rechtsvergleich der Grundlagen des Wehrrechts	15
I. Rechtsvergleich der historischen, politischen, staats- und verfassungsrechtlie	<u>chen</u>
Grundlagen des Wehrrechts	15
II. Zusammenfassung des Vergleichs der Grundlagen des Wehrrechts	17
3. KAPITEL: DIE STREITKRÄFTE	19
A. Einführung	19

B. Die österreichischen Streitkräfte	20
I. Die rechtlichen Grundlagen über Aufbau, Organisation und Struktur der Stre	eitkräfte
	20
1. Das Bundesheer	20
2. Die allgemeine Wehrpflicht	20
3. Grundlagen der organisatorischen Struktur des Bundesheeres	21
4. Grundlagen der personellen Struktur des Bundesheeres	22
II. Die Leitung der Streitkräfte	23
1. Die Verfügungsbefugnis	23
2. Die Befehlsgewalt	24
3. Der Oberbefehl	25
III. Die Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge	25
1. Die Streitkräfte als Teil der staatlichen Verwaltung	25
2. Die Stellung des Bundesheeres zu anderen Verfassungsorganen	26
a) Bundesheer und Bundesminister für Landesverteidigung	26
b) Bundesheer und Bundespräsident	27
c) Bundesheer und Bundesregierung	29
d) Bundesheer und Nationalrat	29
IV. Besondere Beratungs- und Kontrollorgane der Streitkräfte	31
1. Der Landesverteidigungsrat	31
2. Die Beschwerdekommission	32
V. Grundsätze der Finanzierung des Bundesheeres	33
VI. Auftrag und Einsatz des Bundesheeres	34
1. Der Auftrag des Bundesheeres	34
a) Die immerwährende Neutralität Österreichs	34
b) Die Aufgaben des Bundesheeres	35
aa) Die militärische Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG)	35
bb) Aufgaben des Bundesheeres im Inneren (Art. 79 Abs. 2 B-VG)	36
cc) Aufgaben des Bundesheeres im Ausland (Art. 79 Abs. 3 B-VG)	36
dd) Aufgaben des Bundesheeres bei Urteilsvollstreckungen	39
c) Ergebnis	39

2. Der Einsatz der Streitkräfte	40
a) Die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz	40
aa) Der Einsatz der Streitkräfte zur "Landesverteidigung"	40
bb) Der Einsatz der Streitkräfte "im Inneren"	40
cc) Der Einsatz der Streitkräfte im Ausland	41
dd) Der Einsatz der Streitkräfte bei der Vollstreckung von Urteilen	43
b) Selbständiges militärisches Einschreiten	43
C. Die deutschen Streitkräfte	44
I. Die rechtlichen Grundlagen über Aufbau, Organisation und Struktur der Stre	eitkräfte
	44
1. Die Streitkräfte als Teil der Bundeswehr	44
2. Die allgemeine Wehrpflicht	44
3. Grundlagen der organisatorischen Struktur der Streitkräfte	45
4. Grundlagen der personellen Organisation der Bundeswehr	46
II. Die Leitung der Streitkräfte	47
III. Die Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge	48
1. Die Streitkräfte als Teil der staatlichen Verwaltung	48
2. Stellung der Bundeswehr zu anderen Verfassungsorganen	48
a) Streitkräfte und Bundesregierung	48
b) Streitkräfte und Bundesminister der Verteidigung	49
c) Streitkräfte und Bundeskanzler	50
d) Streitkräfte und Bundespräsident	51
e) Streitkräfte und Parlament	51
IV. Besondere Beratungs- und Kontrollorgane der Streitkräfte	53
1. Der Rechtsberater	53
2. Der Wehrbeauftragte	53
V. Grundsätze der Finanzierung der Bundeswehr	55
VI. Auftrag und Einsatz der Streitkräfte	56
1. Der Auftrag der Streitkräfte	56
a) Die Verteidigung Deutschlands	56
h) Die Verteidigung von Ründnispartnern	56

c) Aufgaben im Inneren	57
d) Beteiligung an Friedensmissionen	58
e) Hilfsdienste und Hilfeleistungen im Ausland	59
2. Der Einsatz der Streitkräfte	59
a) Der Begriff "Einsatz"	59
b) Die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz	59
c) Selbständiges militärisches Einschreiten	62
D. "Die Streitkräfte" im Rechtsvergleich	63
I. Die deutschen und österreichischen Streitkräfte	63
1. Rechtsvergleich der Wehrformen	63
2. Rechtsvergleich der Grundsätze über Aufbau, Struktur und Organisation der	
<u>Streitkräfte</u>	63
a) Trennung von "Heeresverwaltung" und Streitkräften	63
b) Aufbau und Organisation der Streitkräfte	64
c) Angehörige der Streitkräfte	65
3. Die Leitung der Streitkräfte im Rechtsvergleich	66
4. Rechtsvergleich der Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge	67
5. Rechtsvergleich der besonderen Beratungs- und Kontrollorgane	71
a) Wehrbeauftragter und Beschwerdekommission	71
b) Rechtsvergleich Beratungsorgane	73
aa) Die Rechtsberater	73
bb) Der Landesverteidigungsrat	73
6. Rechtsvergleich der Grundsätze der Finanzierung der Streitkräfte	73
7. Rechtsvergleich von Auftrag und Einsatz der Streitkräfte	74
a) Die Landesverteidigung	74
b) Aufgaben und Einsatz im Inneren	75
c) Aufgaben und Einsatz der Streitkräfte im Ausland	76
d) Die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz	80
II. Zusammenfassung des Rechtsvergleichs über die Streitkräfte	83

4. KAPITEL: DER SOLDAT	85
A. Einführung	85
B. Der österreichische Soldat	86
I. Der Soldat als Rechtsbegriff (Statusrecht)	86
1. Die Soldateneigenschaft	86
2. Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft	87
3. Frauen in den Streitkräften	88
4. Der Soldat als Organ der Bundesvollziehung	90
II. Rechte und Pflichten der Soldaten	90
1. Rechte des Soldaten	90
a) Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte	91
aa) Die Grundrechte des Soldaten	91
(1) Freiheit der Ausübung der politischen Rechte	92
(2) Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit	93
(3) Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung	93
(4) Das Grundrecht der Freizügigkeit	94
(5) Das Grundrecht auf Freiheit der Person	94
(6) Grundrecht der Petitionsfreiheit	95
bb) Allgemeine Staatsbürgerrechte	95
b) Die besonderen Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis	96
aa) Rechte im Rahmen des Dienstbetriebes	96
bb) Rechte im Rahmen der Befehlsgebung	97
cc) Rechte zur Wahrnehmung der soldatischen Rechtsposition	98
2. Die Pflichten des Soldaten	98
a) Die allgemeinen Pflichten des Soldaten	98
aa) Pflichten gegenüber der Allgemeinheit	98
bb) Pflichten gegenüber der Republik Österreich und dem Dienstherrn	100
cc) Pflichten gegenüber den Kameraden	101
b) Besondere Pflichten	102
aa) Besondere Pflichten des Vorgesetzten	102

bb) Besondere Pflichten des Untergebenen	103
III. Befehl und Gehorsam	104
1. Der Befehl	104
a) Das Recht zur Befehlsgebung	104
b) Die Pflicht zur Befehlsgebung	105
c) Der Inhalt des Befehls	106
2. Der Gehorsam	106
IV. Soldatische Normverstöße und staatliche Reaktionsmöglichkeiten	109
1. Die erzieherische Maßnahme	109
2. Das Disziplinarrecht	109
a) Das Heeresdisziplinargesetz	109
aa) Disziplinarstrafen außerhalb eines Einsatzes	110
bb) Disziplinarstrafen während eines Einsatzes	112
b) Verfahren und Vollstreckung	113
aa) Verfahren und Vollstreckung außerhalb eines Einsatzes	113
(1) Das Komandantenverfahren	113
(2) Das Kommissionsverfahren	114
bb) Verfahren und Vollstreckung im Einsatz	115
3. Das "Wehrstrafrecht"	115
a) Das Militärstrafgesetz	115
b) Verfahren und Vollstreckung	117
V. Der Rechtsschutz des Soldaten	117
1. Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten	117
2. Rechtsschutz gegen Maßnahmen im militärischen Dienstbereich	117
3. Rechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen	119
4. Rechtsschutz in Strafangelegenheiten	120
5. Weitere Möglichkeiten zur Wahrnehmung und Durchsetzung soldatischer	
<u>Rechte</u>	120
a) Das Petitionsrecht	120
b) Das Recht, dienstliche Wünsche vorzubringen	120
VI. Grundlagen über die Rechtsstellung entsendeter Soldaten im Falle von	

<u>Auslandsverwendungen</u>	122
C. Der deutsche Soldat	124
I. Der Soldat als Rechtsbegriff (Statusrecht)	124
1. Die Soldateneigenschaft	124
2. Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft	124
3. Frauen in den Streitkräften	125
4. Der Soldat als Organ der Bundesvollziehung	126
II. Rechte und Pflichten der Soldaten	127
1. Rechte des Soldaten	127
a) Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte	127
aa) Die Grundrechte des Soldaten	128
(1) Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	129
(2) Das Grundrecht auf Unversehrtheit von Leben und Gesundheit	130
(3) Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung	130
(4) Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit	132
(5) Das Grundrecht der Berufsfreiheit	132
(6) Das Grundrecht der Freizügigkeit	132
(7) Das Grundrecht der Petitionsfreiheit	132
bb) Allgemeine Staatsbürgerrechte	133
b) Die besonderen Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis	134
aa) Rechte im Rahmen des Dienstbetriebs	134
bb) Rechte im Rahmen der Befehlsgebung	134
cc) Rechte zur Wahrnehmung der soldatischen Rechtsposition	135
2. Die Pflichten des Soldaten	135
a) Die allgemeinen Pflichten des Soldaten	136
aa) Pflichten gegenüber Staat, Gesellschaft und Dienstherrn	136
bb) Pflichten gegenüber den Kameraden	138
b) Besondere Pflichten	139
aa) Besondere Pflichten des Vorgesetzten	139
bb) Besondere Pflichten des Untergebenen	141
III. Befehl und Gehorsam	141

1. Der Befehl	141
a) Das Recht zur Befehlsgebung	141
b) Die Pflicht zur Befehlsgebung	143
c) Der Inhalt des Befehls	143
2. Der Gehorsam	144
IV. Soldatische Normverstöße und staatliche Reaktionsmöglichkeiten	145
1. Die erzieherische Maßnahme	146
2. Das Disziplinarrecht	146
a) Die Wehrdisziplinarordnung	146
b) Verfahren und Vollstreckung	150
3. Das Wehrstrafrecht	152
a) Das Wehrstrafgesetz	152
b) Verfahren und Vollstreckung	153
V. Der Rechtsschutz des Soldaten	153
1. Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten	153
2. Rechtsschutz gegen Maßnahmen im militärischen Dienstbereich	154
3. Rechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen	155
4. Rechtsschutz in Strafangelegenheiten	155
5. Weitere Möglichkeiten zur Wahrnehmung und Durchsetzung soldatischer	
Rechte	155
a) Die Eingabe an den Wehrbeauftragten	155
b) Die Petition nach Art. 17 GG	156
c) Dienstaufsichtsbeschwerde, Gegenvorstellung und Meldung	156
d) Aussprache und Vermittlung	157
VI. Grundlagen der Rechtsstellung des Soldaten im Auslandseinsatz	158
D. Die Rechtsstellung des österreichischen und des deutschen Soldaten im	
Rechtsvergleich	159
I. Rechtsvergleich - Der Soldat als Rechtsbegriff	159
1. Die Soldateneigenschaft	159
2. Frauen in den Streitkräften	159
II. Rechtsvergleich - Rechte und Pflichten von Soldaten	160

1. Die Rechte der Soldaten	160
a) Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte	160
b) Die besonderen Rechte des Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis	164
2. Die soldatischen Pflichten	167
a) Die allgemeinen Pflichten	167
b) Die besonderen Pflichten	168
II. Rechtsvergleich - Befehl und Gehorsam	171
1. Der Befehl	171
2. Der Gehorsam	173
V. Rechtsvergleich - Soldatische Normverstöße und staatliche	
Reaktionsmöglichkeiten	177
1. Das Disziplinarrecht	177
a) Rechtsvergleich der Grundlagen	177
b) Disziplinarrecht im Frieden und im Einsatz	178
c) Die Disziplinarmaßnahmen	179
d) Zuständigkeit und Verfahren	181
2. Das Wehrstrafrecht im Rechtsvergleich	182
V. Rechtsvergleich des Rechtsschutzes für Soldaten	185
1. Formlose Rechtsmittel	185
2. Förmliche Rechtsmittel	188
a) Verwaltungsangelegenheiten	188
b) Angelegenheiten im militärischen Dienstbereich	188
c) Disziplinarangelegenheiten	190
d) Strafsachen	190
VI. Die Rechtsstellung des Soldaten im Auslandseinsatz	192
VII. Zusammenfassung des Rechtsvergleich über die Stellung der Soldaten	192

Abbildungsverzeichnis

ABB. 1 AUFGABEN DER STREITKRÄFTE IM ÜBERBLICK	79
ABB. 2 DIE ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS ÜBER DEN EINSATZ DER STREITKRÄFTE	82
ABB. 3 DIE BESONDEREN RECHTE DER SOLDATEN AUS DEM WEHRDIENSTVERHÄLTNIS	166
ABB. 4 DIE PFLICHTEN DER SOLDATEN	170
ABB. 5 DER BEFEHL	173
ABB. 6 GRENZEN DER GEHORSAMSPFLICHT	175
ABB. 7 DISZIPLINARMABNAHMEN/DISZIPLINARSTRAFEN	180
ABB. 8 ÜBERBLICK ÜBER DIE MILITÄRISCHEN STRAFTATEN	184
ABB. 9 RECHTSMITTEL IM ÜBERBLICK	187
ABB. 10 DAS BESCHWERDEVERFAHREN GEGEN MAßNAHMEN IM MILITÄRISCHEN DIENSTBEREICH	189
ABB. 11 RECHTSMITTEL GEGEN DISZIPLINARSTRAFEN/-MAßNAHMEN	191

1. Kapitel: Einleitung

A. Problemstellung

Die Rahmenbedingungen für die österreichischen und deutschen Streitkräfte haben sich in diesem Jahrzehnt erheblich verändert. Die Zeiten des kalten Krieges sind vorbei, der Warschauer Pakt hat aufgehört zu existieren, Deutschland ist (wieder-) vereinigt und Österreich Mitglied der Europäischen Union. In Europa ist ein sich auf verschiedenen Ebenen vollziehender Integrationsprozeß festzustellen, der auch vor der österreichischen und deutschen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik nicht halt macht.

Die deutsche Verteidigungspolitik wird auch nach dem Regierungswechsel 1998 von dem Willen getragen, den Weg der vertieften internationalen Zusammenarbeit und Integration auf militärischer Ebene fortzuführen.¹ "Multinationalität"² gilt aus politischen und ökonomischen Gründen als das Schlüsselelement der deutschen Sicherheitsstruktur.³

In Österreich wird auf Grund der veränderten Rahmenbedingungen die Frage von "Multinationalität" und länderübergreifender militärischer Kooperation kontrovers diskutiert.⁴ Mit dem Beitritt zur Europäischen Union hat sich Österreich zur vollen Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und damit auch zu der im EU-Vertrag verankerten Perspektive einer gemeinsamen europäischen Verteidigungs-

Vgl. dazu: Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Oktober 1998, Kapitel IX: Europäische Einigung, internationale Partnerschaft, Sicherheit und Frieden, Absätze 3 und 4.

² Der Begriff "Multinationalität" wird gemeinhin als Oberbegriff für die Zusammenarbeit mehrerer Nationen auf militärischer Ebene verwendet.

Vgl. das Weißbuch 1994: Grundzüge und Perspektiven deutscher Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Kapitel 3, Nr. 319 und 310, Bundesministerium der Verteidigung [Hrsg.]; Bagger, Hartmut: Multinationale Streitkräftestrukturen - wesentliches Element einer neuen europäischen Sicherheitsordnung, in: Bradley, Dermont / Borgert, Heinz-Lidger / Zelle, Wolfram [Hrsg.]: MARS, Jahrbuch für Wehrpolitik und Militärwesen, Jg. 3/4 (1997/1998) Osnabrück 1997, S. 7 ff [11].

Vgl. Neuhold, Hanspeter: Optionen österreichischer Sicherheitspolitik, in: ÖMZ 4/97, S. 387 ff; Majcen, Karl: Sicherheit im Alleingang - Sicherheit im Verbund, in: ÖMZ 6/96, S. 627 ff; Pleiner, Horst: Die militärstrategische Lage Österreichs und ihre Konsequenzen, in: ÖMZ 1/98, S. 9 ff; Berichte über das Arbeitsübereinkommen der neuen österreichischen Bundesregierung, in: ÖMZ 3/96, S. 324; Reiter, Erich: Kosten eines NATO-Beitritts Österreichs, in: ÖMZ 3/98, S. 280 ff.

politik verpflichtet. Ein Beitritt zur NATO wird erwogen.⁵

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts des aktuellen militärischen Engagements beider Staaten im Kosovo⁶ ist eine vertiefte militärische Kooperation österreichischer und deutscher Streitkräfte im Rahmen multi- oder binationaler Zusammenarbeit in naher Zukunft nicht ausgeschlossen.

Bisherige Formen multi- oder binationaler militärischer Zusammenarbeit zeigen jedoch, daß nicht nur sprachliche, kulturelle, technische, taktische und strukturelle Unterschiede den militärischen Alltag multinationaler Verbände erschweren, sondern häufig auch rechtliche Divergenzen einer effektiven Zusammenarbeit entgegenstehen.⁷ Grundsätzlich gilt, daß jede Form der Kooperation oder Integration nur in den Grenzen und im Einklang mit den jeweiligen nationalen Verfassungen, Gesetzen, Rechtsvorschriften und sonstigen Regelungen erfolgen kann.⁸ Daher stellt sich schon im Vorfeld einer möglichen militärischen Zusammenarbeit zwischen Österreich und Deutschland die **Frage**, welche rechtlichen Unterschiede bestehen und welche Probleme rechtlicher Art sich daraus ergeben können. Ein Vergleich der Rechtsgrundlagen der Wehrrechtsordnungen beider Länder ist für die **Beantwortung** unabdingbare Voraussetzung.

Vgl. Wissenschaftskommission beim Bundesminister für Landesverteidigung, Sicherheitspolitisches Umfeld und Streitkräfteentwicklung II, in: Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie 3/96, S. 92 f; Reiter, Erich: Die Kosten eines NATO-Beitritts für Österreich, in: ÖMZ 3/98, S. 280 ff.

⁶ Siehe dazu Fußnote 147 auf S. 36, 3. Kapitel, B, VI, b, cc.

Vgl. Katz-Kupke, Albrecht / Barrère, Jean-Claude: Die Rechtssysteme der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich – ein verfassungs- und wehrrechtlicher Vergleich – und ihre Auswirkungen auf bi-nationale Verbände am Beispiel der deutsch-französische Brigade (D/F-B), Lehrgangsbericht an der Führungsakademie der Bundeswehr, 1996, S. 2; Marienfeld, Claire: Unterrichtung durch die Wehrbeauftragte, Jahresbericht 1997 (37. Bericht), Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13, 10000, S. 37.

Vgl. Freiherr von Lepel, Oskar Matthias: Ergebnisbericht über das Impulsseminar des Bereichs 4 des Zentrums Innere Führung zum Thema "Rechtliche Probleme multinationaler Streitkräfte" vom 28.05.1996 im Zentrum Innere Führung (Bereich 5) in Strausberg, S. 9.

B. Untersuchungsziel der Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist es, in einem Rechtsvergleich die **wesentlichen** rechtlichen Unterschiede aber auch Gemeinsamkeiten der Wehrrechtsordnungen Österreichs und Deutschlands herauszuarbeiten. Das Ergebnis der Untersuchung soll dazu dienen, im Falle einer politisch gewollten engeren militärischen Zusammenarbeit zwischen Österreich und Deutschland Rechtsprobleme frühzeitig erkennen und beseitigen zu können. Darüber hinaus soll die Arbeit Anreiz für vertiefende, rechtsvergleichende Forschung auf dem Gebiet des österreichischen und deutschen Wehrrechts bieten.

C. Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit sind die Wehrrechtsordnungen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland. Der Begriff des Wehrrechts ist sowohl in Österreich, als auch in Deutschland gesetzlich nicht definiert. Reichweite und Grenzen des Wehrrechts sind nicht bestimmt und daher umstritten. Es würde über das gesetzte Ziel dieser Arbeit hinausgehen, alle Rechtsvorschriften in den Rechtsvergleich einzubeziehen, die auf Grund der Existenz militärischer Streitkräfte und der Sicherstellung ihrer Einsatzbereitschaft bestehen.

Daher ist die rechtsvergleichende Untersuchung auf solche rechtlichen Bestimmungen beschränkt, die die Einordnung der Streitkräfte in die staatliche Ordnung und die Stellung der Soldaten in und zu den Streitkräften festlegen sowie die der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte unmittelbar zu dienen bestimmt sind. Alle sonstigen, für den einzelnen Soldaten wie für den Staat durchaus nicht unwesentlichen Rechtsgebiete, wie Besoldung, Fürsorge, Urlaub, betreffen die innere Ordnung des Militärwesens nur mittelbar und sollen für den nachfolgenden Rechtsvergleich der Wehrrechtsordnungen Österreichs und Deutschlands keine Beachtung finden. Nicht berücksichtigt werden auch jene rechtlichen Kodifizierungen, die für die staatliche Verteidigung zwar unerläßlich sind, jedoch für die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte keine unmittelbare Bedeutung haben.

_

Vgl. dazu auch die Begriffsbestimmung bei Steinkamm, Armin A.: Wehrrecht, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1988, 5/480, S. 1, im folgenden zitiert als: Steinkamm: Wehrrecht; Wipfelder, Hans-Jürgen: Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg, 1991, S. 3, im folgenden zitiert als: Wipfelder: Wehrrecht.

Dabei handelt es sich um für Krisenfälle existierende Vorsorgegesetze, die vor allem dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen. Schließlich ist das humanitäre Völkerrecht (früher: Kriegsvölkerrecht), welches im Einsatzfalle die Soldaten der Streitkräfte bindet, nicht Teil dieses Rechtsvergleichs.

Soweit im folgenden der Begriff des **Wehrrechts** verwendet wird, ist dieser im Sinne der vorgenommenen Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes zu verstehen.

D. Gang der Untersuchung

Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes wird die Darstellung der Wehrrechtsordnungen Österreichs und Deutschlands in drei Kapitel gegliedert: Zuerst wird in einem kurzen Abriß ein Überblick über die historischen, politischen, staats- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Rechtsquellen des Wehrrechts gegeben (2. Kapitel). Danach erfolgt eine rechtliche Analyse der Stellung der Streitkräfte im Staate, deren Aufgaben und Rechte (3. Kapitel). Zuletzt und schwerpunktmäßig wird die Stellung des Soldaten in und zu den Streitkräften untersucht (4. Kapitel). Zum Zwecke der Übersicht und Verständlichkeit werden am Ende jedes Kapitels die Feststellungen zu den beiden Wehrrechtsordnungen einander gegenübergestellt, verglichen und auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten analysiert.

2. Kapitel: Grundlagen des Wehrrechts

A. Einführung

Die Darstellung eines komplexen Rechtsgebiets kann nicht ohne Bezug zur Geschichte, der politischen Zielsetzung sowie der verfassungsrechtlichen Grundordnung des jeweiligen Staates erfolgen. Nur in der Wechselwirkung mit diesen Faktoren entwickelt sich neues Recht. Deshalb sind Verständnis und Objektivität gegenüber geschichtlichen, politischen und verfassungsrechtlichen Gegebenheiten eines Staates Voraussetzung jedes brauchbaren Rechtsvergleichs sowie für die vorurteilslose Analyse der zu betrachtenden Vergleichsobjekte.

Im folgenden wird deshalb zunächst ein Überblick über die historischen, politischen sowie staats- und verfassungsrechtlichen Wurzeln des Wehrrechts in Österreich und Deutschland gegeben. Im Anschluß daran sollen die wichtigsten staats- und verfassungsrechtlichen Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten herausgearbeitet und, unter Berücksichtigung ihres historisch-politischen Hintergrunds, verglichen werden.

B. Österreich

I. Historische und politische Rahmenbedingungen

Die Geschichte des Wehrrechts in Österreich läßt sich in drei wesentliche Abschnitte unterschiedlicher Prägung einteilen¹⁰: Das Wehrrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie (1868-1918), das Wehrrecht der ersten Republik (1918-1938) und das Wehrrecht der zweiten Republik nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit im Jahre 1955.¹¹

Die Verfassung des Jahres 1867 billigte den vom (österreichischen)¹² Reichsrat und

¹⁰ Vgl. Rauter, Gerhard: Die österreichische Wehrgesetzgebung: Motive, Entwicklungslinien, Zielsetzungen, Wien, 1989, S. 13, im folgenden zitiert als: Rauter: Die österreichische Wehrgesetzgebung.

¹¹ Vgl. Rauter: Die österreichische Wehrgesetzgebung, S. 12.

¹² Für die nicht zu den Ländern der ungarischen Krone gehörenden Länder der österreichischungarischen Monarchie fehlte eine offizielle Gesamtbezeichnung; sie wurden offiziell als "die im
Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" bezeichnet; zitiert nach Rauter: Die österreichische
Wehrgesetzgebung, S. 13.

vom ungarischen Reichstag entsandten Delegationen erstmalig die Wahrnehmung der Gesetzgebung über das "Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine" zu. Obwohl durch vielfältige Einschränkungen die parlamentarische Einflußnahme im Ergebnis nur "auf die Bewilligung des Budgets des gemeinsamen Heeres und die parlamentarische Kontrolle der Verwendung dieser Mittel" beschränkt war, wurde dem Parlament im Ergebnis entscheidender Einfluß auf die Streitkräfte zugestanden. Durch "das Ausmaß und die Verteilung der bewilligten Mittel auf bestimmte Ansätze war ein indirekter Einfluß auf die Stärke und Organisation des Heeres gegeben" 15.

Das Ende des 1.Weltkrieges brachte zunächst hinsichtlich des gesamten Wehrwesens einen "gesetzeslose(n) Zustand". Eine umfassende Neuregelung des Wehrsystems erfolgte erst 1920. Das Wehrgesetz vom 18. März 1920 sah ein Berufsheer mit genau festgelegten Höchstständen und beschränkten Dienstzeiten vor. Demokratische Grundsätze bestimmten die Stellung und den Aufbau des Heeres. Den Ländern wurde ein bedeutender Einfluß auf die Heeresverwaltung und die Heeresergänzung eingeräumt.

Mit dem "Anschluß" Österreichs endete die österreichische Wehrgesetzgebung vorübergehend. Die österreichische Wehrverfassung wurde am 15. Juni 1938 aufgehoben und durch die reichsdeutsche Wehrverfassung "stufenweise" ersetzt. ¹⁹ Durch "Führer-

^{13 § 1} lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146.

¹⁴ Rauter: Die österreichische Wehrgesetzgebung, S. 13.

¹⁵ Ders.: S. 13.

¹⁶ Ermacora, Felix / Kopf, Oskar / Neisser, Heinrich: Das österreichische Wehrrecht, I. Teil: Wehrverfassung, Wien 1980, S. 15, im folgenden zitiert als: Ermacora: Das österreichische Wehrrecht, I. Teil.

U.a. wurde geregelt die Einrichtungen der Vertrauensmänner, das Zivilkommissariat (später: Parlamentskommission), Oberbefehl und Verfügungsgewalt, die staatsbürgerlichen Rechte der Soldaten; zitiert nach Ermacora: Das österreichische Wehrrecht, I. Teil, S. 15. Vgl. dazu auch: Pernthaler, Peter: Der Rechtsstaat und sein Heer: Strukturelemente der österreichischen Wehrverfassung, Wien, 1964, S. 41, im folgenden zitiert als: Pernthaler: Der Rechtsstaat und sein Heer.

¹⁸ Vgl. Ermacora: Das österreichische Wehrrecht, I. Teil, S. 15.

¹⁹ Verordnung vom 15. Juni 1938 über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich, DRGBl. I, S. 631.

Befehl" wurde das österreichische Heer in die deutsche Wehrmacht eingegliedert. ²⁰ Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurden die aufgehobenen österreichischen Wehrrechtsvorschriften, trotz Außerkrafttretens der deutschen Wehrverfassung am 27. April 1945, nicht wieder eingeführt. Die Wehrhoheit wurde der österreichischen Gesetzgebung und Vollziehung auf zunächst unbestimmte Zeit entzogen und durch die Besatzungsmächte ausgeübt. Erst durch den Abschluß des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 erlangte Österreich weitgehend seine Wehrhoheit zurück und damit die Möglichkeit sein Wehrsystem selbst zu bestimmen. ²¹

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 erfolgte die innerstaatlich und völkerrechtlich verbindliche Erklärung der dauerhaften Neutralität Österreichs. Österreich verpflichtete sich, seine immerwährende Neutralität "*mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und (zu) verteidigen*"²². Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wurde zunächst ein Rahmen-Kader-Heer²³ eingerichtet.²⁴

Erste milizartige Strukturen wurden 1958 in Gestalt der "Grenzschutzeinheiten" eingeführt. Die weitere Entwicklung in Richtung Milizheer, nicht zuletzt durch die Bundesreform 1970/71, fand ihren vorläufigen Höhepunkt in der Verfassungs- und Wehrrechtsnovelle 1988: Das Milizsystem wurde in Art. 79 Abs. 1 B-VG verfassungsrechtlich vorgeschrieben und organisationsrechtlich in § 1 WG verankert.

Noch heute gehören das Wehrgesetz von 1920, das Bundesverfassungsgesetz von 1920 und das Staatsgrundgesetz von 1867 zu den Grundlagen des österreichischen Wehrrechts.

21 Vgl. Rösch, Otto in: Das Bundesheer der 2. Republik, Wien 1980, S. 7.

²⁰ Vgl. Ermacora: Das österreichische Wehrrecht, I. Teil, S. 17.

²² Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs, Art. I Abs. 1 S. 2, BGBl. 211/1955.

Das Rahmen-Kader-Heer besitzt einen ständigen Führungs-, Ausbildungs- und Verwaltungsapparat. Dieser bildet das Gerippe, das die Wehrpflichtigen jeweils aufnimmt und ausbildet. Damit sollte der Vorstellung eines "Volksheeres" genüge getan werden.

Vgl. dazu das Bundesgesetz vom 7.9.1955: "Wehrgesetz von 1955", BGBl. 181/1955.

II. Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Österreich ist eine parlamentarische Demokratie mit Elementen eines Präsidialsystems. Die wesentlichen Verfassungsbestimmungen über Aufbau, Organisation und Gliederung des Staates findet man im Bundes-Verfassungsgesetz, den besonderen Bundesverfassungsgesetzen, in einfachen Gesetzen und Staatsverträgen. Neben dem Bundes-Verfassungsgesetz haben die neun österreichischen Länder ihre eigenen Landesverfassungen und speziellen Landesverfassungsgesetze. Für alle "Verfassungen" gilt, daß sie mit einer "Zweidrittelmehrheit" der anwesenden Mitglieder der Volksvertretungen geändert werden können. Anderung oder Einschränkung einer der Grundprinzipien der Verfassung ist darüber hinaus eine Volksabstimmung notwendig. Die "Grundprinzipien der Verfassung" sind das Prinzip der Bundesstaatlichkeit das Prinzip der Gewaltenteilung, das demokratische Prinzip, das republikanische Prinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

Vgl. Walter, Robert / Mayer, Heinz: Grundriß der österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien 1992, S. 63, im folgenden zitiert als: Walter/Mayer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts.

Nach Art. 44 Abs. 1 B-VG kann Verfassungsrecht auch außerhalb der Verfassungskodifikation des B-VG geschaffen werden. Verfassungsrecht entsteht daher auch durch einfache Bundesverfassungsgesetze (BVG) sowie durch Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen, die allerdings als solche ausdrücklich bezeichnet werden müssen.

²⁷ Art. 44 Abs. 1 B-VG: "Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche ("Verfassungsgesetz", "Verfassungsbestimmung") ausdrücklich zu bezeichnen.", vgl. dazu für die Länderverfassungen: Art. 99 Abs. 2 B-VG.

²⁸ Art. 44 Abs. 3 B-VG.

Über die Anzahl der Grundprinzipien und deren Inhalt besteht keine einhellige Meinung. Übereinstimmung herrscht über das Bestehen des demokratischen, republikanischen, bundesstaatlichen sowie rechtsstaatlichen Prinzips. Auch das liberale und das gewaltenteilende Prinzip werden teilweise als Grundprinzipien betrachtet. Vgl. dazu: Pree, Helmuth: Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Wien/New York, 1986, S. 20 ff, im folgenden zitiert als: Pree: Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

³⁰ Art. 2 B-VG: "Österreich ist ein Bundesstaat".

³¹ Art. 1 B-VG: "Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus".

³² Eine ausdrückliche Verankerung des Rechtsstaatsprinzip enthält das Bundesverfassungsrecht nicht. Eine nähere Konkretisierung erfährt es jedoch durch die Gewährleistung der Grundrechte, die Einräumung demokratischer Teilhaberechte, das Legalitätsprinzip, die Gewaltenteilung, den Rechtschutz gegenüber der öffentlichen Gewalt und das rechtliche Gehör.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind nach dem Prinzip der Gewaltenteilung getrennten Organen übertragen, die Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung sind überdies zwischen Bundes und Landesorganen aufgeteilt.³³ Ausschließliche Kompetenz des Bundes ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in militärischen Angelegenheiten³⁴

Entsprechend dem Ressortprinzip sind mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes, soweit sie nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden zusammen die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers.³⁵ Zur Besorgung der Bundesverwaltung sind die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.³⁶ Die militärischen Angelegenheiten sind dem Bundesministerium für Landesverteidigung³⁷ zugewiesen, das vom Bundesminister für Landesverteidigung geführt wird.

Die Gesetzgebung des Bundes wird ausgeübt durch den Nationalrat und den Bundesrat³⁸, die Gesetzgebung der Länder durch die Landtage³⁹. Nationalrat und Landtag werden durch freie, geheime, gleiche, persönliche, allgemeine und unmittelbare Verhältniswahl gewählt. Bundes- und Landesverwaltung sind aufgeteilt in eine unmittelbare und eine mittelbare Verwaltung⁴⁰, die Gemeinden haben das Recht der Selbstverwaltung. Die politische Kontrolle der Bundesverwaltung obliegt dem Nationalrat.⁴¹

Vgl. Art. 94 B-VG (Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung), Art. 24 ff B-VG (Gesetzgebung des Bundes), Art. 60 ff (Vollziehung des Bundes), Art. 82 ff B-VG (Gerichtsbarkeit).

³⁴ Vgl. Art. 10 Nr. 15 B-VG.

³⁵ Vgl. Art. 69 Abs. 1 B-VG.

³⁶ Vgl. Art. 77 Abs. 1 B-VG.

³⁷ Vgl. Art. 77 Abs. 3 B-VG i.V.m. Bundesministeriengesetz (BMG), BGBl. 76/1986 i.d.F. BGBl. 45/1991.

³⁸ Vgl. Art. 24 B-VG.

³⁹ Vgl. Art. 95 B-VG.

⁴⁰ Vgl. Art. 102 Abs. 2 B-VG bzw. Art. 97 Abs. 2 B-VG.

⁴¹ Vgl. Art. 52 und 53 B-VG.

Gesetzgebung und Vollziehung sind an die Grundrechte gebunden, die im Bundes-Verfassungsgesetz bzw. den Bundesverfassungsgesetzen, im Staatsgrundgesetz von 1867⁴² und in der Europäischen Menschenrechtskonvention⁴³ verankert sind.

Die Rechtsprechung ist unterteilt in die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, mit dem Obersten Gerichtshof als höchste Instanz und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit dem Verwaltungsgerichtshof als oberstes Gerichtsinstanz. "Hüter der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte" ist der Verfassungsgerichtshof.⁴⁴

Staatsoberhaupt ist der Bundespräsident, der nach Art. 60 Abs. 1 B-VG vom Bundesvolk gewählt wird.

III. Rechtsquellen des Wehrrechts

Ein einheitliches und komplexes Gesetzeswerk über das Wehrsystem, die grundsätzliche Stellung der Soldaten in und zu den Streitkräften sowie die Position der Streitkräfte im Staatsgefüge findet man in der skizzierten österreichischen Verfassungsordnung nicht.

Vielmehr sind die wesentlichen wehrrechtlichen Vorschriften in diversen Gesetzeswerken verteilt:

Wehrrechtliche Vorschriften mit verfassungsrechtlichen Charakter sind im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), dem Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Öster-

Das österreichische B-VG, als die wichtigste Verfassungsrechtsquelle Österreichs, enthält nur Angaben über die Staatsorganisation und keinen eigenen Grundrechtskatalog. Die Grundrechte aus der Dezemberverfassung 1867 wurden 1920 durch Art. 149 B-VG in den Verfassungsrang übernommen. Auf diese Weise gelten auch heute noch jene Grundrechte, die vor mehr als 120 Jahren die Liberalen dem absolutistisch denkenden Monarchen abgetrotzt haben, vgl. dazu Schambeck, Herbert: Das österreichische Regierungssystem – Ein Verfassungsvergleich, Opladen, 1996, S. 13, im folgenden zitiert als: Schambeck: Das österreichische Regierungssystem.

Durch BVG, BGBl. 59/1964, wurden die MRK und das 1. Zusatzprotokoll in den Verfassungsrang gehoben; die folgenden acht Zusatzprotokolle wurden als verfassungsändernd bzw. verfassungsergänzend genehmigt.

Der Verfassungsgerichtshof prüft auch die Rechtmäßigkeit von Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen und entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen staatlichen Organen.

reichs, dem Staatsvertrag von Wien und dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) verankert.

Einfachgesetzliche und für diese Arbeit relevante Rechtsquellen des Wehrrechts sind:

- das Wehrgesetz 1990 (WG), das die grundsätzlichen Vorschriften über das Wehrsystem, die Befehlsgewalt, Ergänzung und Wehrdienst sowie Pflichten und Rechte der Soldaten enthält,
- das Heeresdisziplinargesetz (HDG), welches das Disziplinarrecht im Frieden und Einsatz regelt,
- das Militärstrafgesetz (MilStG) und
- das Auslandseinsatzgesetz (AuslEG).

Auf Grund der Ermächtigungsgrundlage dieser Gesetze sind als Verordnung erlassen:

- die Allgemeinen Dienstvorschriften (ADV) auf Grund § 13 WG.

C. Deutschland

I. Historische und politische Rahmenbedingungen

Das deutsche Wehrrecht in seiner gegenwärtigen Form ist Folge der Ereignisse und Erfahrungen der Weimarer Republik, des Dritten Reiches, des Zweiten Weltkriegs sowie der Nachkriegszeit. Nach der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 übernahmen die alliierten Großmächte die Herrschaft. Deutschland wurde in 4 Besatzungszonen aufgeteilt, die Wehrmacht aufgelöst und die oberste Gewalt von den jeweiligen Militärbefehlshaber der Besatzungszonen ausgeübt. Die beabsichtigte Entmilitarisierung Deutschlands wurde unter dem Eindruck des Korea-Krieges (1950) und der wachsenden Ost-West-Konfrontation bald aufgegeben. Mit den Pariser Verträgen vom 5. Mai 1955 erlangte die Bundesrepublik Deutschland mit gewissen Einschränkungen

ihre Wehrhoheit zurück und verpflichtete sich zur Aufstellung von Streitkräften. ⁴⁵ Damit verbunden war der Beitritt der Bundesrepublik zur NATO am 9. Mai 1955. Da das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 die Möglichkeit einer Wiederbewaffnung Deutschlands nahezu ⁴⁶ ausgeklammert hatte, bedurfte es in Folge eine Reihe von Verfassungsänderungen. Mit Änderungsgesetzen vom 26. März 1954, 19. März 1956 und 24. Juni 1968 wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die heutige Wehrordnung geschaffen. ⁴⁷

Das deutsche Wehrrecht der Gegenwart ist geprägt vom Grundsatz des "Primat der Politik"⁴⁸, der Eingliederung der Streitkräfte in die staatliche Ordnung und vom Leitbild des "Staatsbürgers in Uniform"⁴⁹.

II. Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das dem sonstigen Recht übergeordnete Grundgesetz. Es regelt die rechtliche und politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und beinhaltet die grundlegenden Rechtsvorschriften über die Organisation und Ausübung der Staatsgewalt, die Staatsaufgaben und die Grundrechte der Staatsbürger.

Vgl. Schachtschneider, Klaus: Wehrrecht, insbesondere Wehrpflichtrecht und Wehrersatzwesen, Heidelberg, 1985, S. 5, im folgenden zitiert: als Schachtschneider: Wehrrecht.

⁴⁶ Art. 24 und Art. 26 GG waren gewisse "Einfallstore" für den Beitritt in ein System kollektiver Sicherheit, die Frage der Wiederbewaffnung war jedoch offen.

⁴⁷ Im einzelnen handelt es sich um das 4. ÄndG vom 26. März 1954 (BGBl. I S. 45), 7. ÄndG vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111) und 17. ÄndG vom 24. 6 1968 (BGBl. I S. 709).

^{48 &}quot;Primat der Politik" ist ein anderer Begriff für die deutliche Vorrangstellung der politischen Kontrolle über die Bundeswehr. Durch eine Reihe aufeinander abgestimmter und die Machtstrukturen und Führungsaufgaben entzerrender Bestimmungen im Grundgesetz wird die politische Kontrolle gewährleistet.

Die Idee vom "Staatsbürger in Uniform" knüpft an die Reform des preußischen Heeres unter Gerhard von Scharnhorst 1815 an und wurde durch die "Himmeroder Denkschrift" sowie deren späteren verfassungsrechtlichen Verankerung zum wesentlichen Element des deutschen Wehrrechts. Sie besagt, daß dem Soldaten – unter Beachtung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte - die gleichen staatsbürgerlichen Rechte zustehen sollen, wie jedem anderen Staatsbürger auch. Die Erziehung von "Staatsbürgern in Uniform" zu Soldaten ist Aufgabe der "Inneren Führung".

Daneben haben die Länder, die selbst Staaten darstellen, ihre eigenen Verfassungen, die gemäß Art. 28 Abs. 1 GG den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechen müssen. Für alle Verfassungen gilt, daß sie nur mit einer "Zweidrittelmehrheit" geändert werden können. Eine Änderung, "durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 bis 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig." 52

Nach Art. 20 Abs. 1 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer, sozialer und föderativer Rechtsstaat. Staatsform ist die parlamentarische, repräsentative Demokratie. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind nach dem Prinzip der Gewaltenteilung getrennten Organen übertragen.⁵³ Gesetzgebung und Verwaltung sind zudem zwischen den Bundes- und Landesorganen aufgeteilt.⁵⁴ "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an das Gesetz und Recht gebunden."⁵⁵ Die Grundrechte verpflichten nach Art. 1 Abs. 3 GG Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als "unmittelbar geltendes Recht".

Die Gesetzgebung des Bundes wird ausgeübt durch den Bundestag und den Bundesrat⁵⁶, die Gesetzgebung der Länder durch die Landtage. Der Bundestag und die Landtage werden "in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie

⁵⁰ Insoweit spricht man vom sog. Homogenitätsprinzip (Art. 28 Abs. 1 GG).

Ein das Grundgesetz änderndes Gesetz bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Bundestages und 2/3 der Stimmen des Bundesrates (Art. 79 Abs. 2 GG).

⁵² Art. 79 Abs. 3 GG.

Vgl. Art. 70 ff GG (Gesetzgebung des Bundes), Art. 88 ff GG (Bundesverwaltung), Art. 92 ff (Rechtsprechung).

⁵⁴ Vgl. Art. 83 f GG.

⁵⁵ Art. 20 Abs. 3 GG.

⁵⁶ Vgl. Art. 50 GG i.V.m. Art. 76 ff GG.

sind Vertreter des ganzen Volkes (...)".⁵⁷ Die Gesetzgebungskompetenz "über die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung" hat der Bund.⁵⁸

Die Exekutive ist sowohl auf Bundes- wie auch Landesebene aufgeteilt in eine unmittelbare und eine mittelbare Verwaltung. Die Gemeinden haben das Recht der Selbstverwaltung.

Die Rechtsprechung ist unterteilt in die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit mit dem Bundesgerichtshof (BGH) als höchste Instanz und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) als oberstes Gericht. Als "Hüter der Verfassung" gilt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)⁵⁹ sowie in Bayern der Bayerische Verfassungsgerichtshof⁶⁰.

Staatsoberhaupt ist der Bundespräsident, der von der Bundesversammlung⁶¹ gewählt wird.

III. Rechtsquellen des Wehrrechts

Wichtigste Rechtsquelle des deutschen Wehrrechts ist das Grundgesetz. Es beinhaltet die wesentlichen Bestimmungen über die Einordnung der Streitkräfte in die staatliche Ordnung und das Verhältnis der einzelnen Soldaten in und zu den Streitkräften.

⁵⁷ Art. 38 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG.

⁵⁸ Art. 73 Nr. 1 GG.

⁵⁹ Das BVerfG entscheidet u.a. über Organstreitigkeiten und über Verfassungsbeschwerden bei Verletzung von Grundrechten. Es ist damit höchste Kontrollinstanz zur Sicherung der staatsbürgerlichen Rechte. Stellung und Aufgaben des BVerfG werden auch im Verteidigungsfall nicht beeinträchtigt (Art. 115 g GG).

⁶⁰ Vgl. Art. 60 - 69 BV.

Die Bundesversammlung ist ein Bundesorgan, das gemäß Art. 54 Abs. 1 GG nur den Bundespräsidenten wählt. Sie besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt werden (Art. 54 Abs. 3 GG).

Zu den wesentlichen **einfachgesetzlichen** Rechtsquellen des Wehrrechts, die der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr unmittelbar zu dienen bestimmt sind, zählen das Soldatengesetz (SG), das Wehrpflichtgesetz (WpflG), die Wehrdisziplinarordnung (WDO), das Wehrstrafgesetz (WStG), die Wehrbeschwerdeordnung (WBO), die Bundeswehrvollzugsordnung (BwVollzO), das Gesetz zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Bundeswehr (UZwGBw) und einzelne Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB).

Für diese Arbeit bedeutende wehrrechtliche Bestimmungen **unter Gesetzesrang** sind insbesondere die Zentralen Dienstvorschriften des Bundesministers der Verteidigung (ZDv).

D. Rechtsvergleich der Grundlagen des Wehrrechts

I. Rechtsvergleich der historischen, politischen, staats- und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Wehrrechts

Das österreichische Verfassungsrecht ist anders als das deutsche Verfassungsrecht von einem "Rechtsquellenpluralismus" gekennzeichnet. Quellen des österreichischen Verfassungsrechts sind die Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder, die in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen sowie die verfassungsändernden Staatsverträge. Im Gegensatz zum Grundgesetz kann die österreichische Bundesverfassung, soweit nicht eine Gesamtänderung nach Art. 44 Abs. 3 B-VG vorliegt oder die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird⁶³, schon mit einer Mehrheit von 2/3 der **anwesenden** Nationalräte abgeändert werden. Eine 2/3 Mehrheit **aller** Abgeordneten sowie einer 2/3 Mehrheit des Bundesrates, wie das Grundgesetz dies vorsieht, bedarf es nicht. Das macht die österreichische Verfassung besonders anfällig für Änderungen, was die umfangreiche Aktivität des Verfassungsgesetzgebers in den letzten Jahren zeigt. Diese Möglichkeit, eine Verfassungsän-

15

⁶² Schambeck: Das österreichische Regierungssystem, S. 12.

⁶³ Vgl. Art. 44 Abs. 2 B-VG.

derung vergleichsweise leicht herbeizuführen, und die verfassungsrechtliche Geschichte haben dazu geführt, daß es zu einer unübersichtlichen Zersplitterung der österreichischen Verfassungsrechtsgrundlagen gekommen ist. Insbesondere die Grund- und Freiheitsrechte der österreichischen Staatsbürger sind über verschiedene Gesetze mit Verfassungsrang verteilt, was nicht nur eine klare Darstellung erschwert, sondern auch ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit mit sich bringt⁶⁴. Eine Verfassungsreform ist daher nach Ansicht vieler österreichischer Verfassungsrechtler erforderlich.⁶⁵

Anders ist dies in Deutschland. Dort wurde nach dem 2. Weltkrieg die Gelegenheit genutzt, ein einheitliches, leicht überschaubares Verfassungswerk, das die rechtliche und politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland regelt, einzuführen. Trotz der sog. "Ewigkeitsklausel" ist die deutsche Verfassung ebenso wie die österreichische Verfassung keine "starre" Verfassung. Verfassungswirklichkeit und Verfassungsrecht können durch Auslegung und Interpretation des Bundesverfassungsgerichts sowie durch Verfassungsänderungen jederzeit angepaßt werden. Eine Änderung bestimmter Verfassungsgrundsätze ist, im Gegensatz zur österreichischen Verfassung, die eine Änderung der Grundprinzipien durch Volksabstimmung zuläßt, nach Art. 79 Abs. 3 GG ausgeschlossen.

Staatsaufbau und Staatsorganisation sind in Österreich und in Deutschland in den wesentlichen Grundzügen gleich geregelt. Beide Verfassungen schreiben einen föderalistischen Staatsaufbau vor und gehen vom Grundsatz der Gewaltenteilung aus. Exekutive, Judikative und Legislative sind getrennten Organen übertragen, die sich gegenseitig kontrollieren. Gesetzgebung und Verwaltung sind zudem zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die Gesetzgebung in militärischen Angelegenheiten obliegt sowohl in Österreich als auch in Deutschland dem Bund. In Österreich übt der nach demokratischen Grundsätzen gewählte Nationalrat zusammen mit dem Bundesrat die Gesetzgebung für den Bund aus, in Deutschland nimmt der demokratisch gewählte Bundestag gemeinsam mit dem Bundesrat diese Rechte wahr. Führungsorgane der Bundesverwaltung sind die

Walter/Meyer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 48.

65 Walter/Meyer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 49.

jeweiligen Bundesregierungen, die aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern, in Österreich darüber hinaus aus dem Vizekanzler, bestehen. Zur Besorgung der Bundesverwaltung sind Bundesministerien berufen, an deren Spitze die zuständigen Bundesminister stehen.

Grundlage jedes staatlichen Handelns ist, obwohl nicht ausdrücklich in der österreichischen bzw. deutschen Verfassung verankert, das Rechtsstaatsprinzip. Es verpflichtet alle staatliche Gewalt zur Beachtung und Gewährleistung der staatsbürgerlichen Grundrechte, zur Einräumung demokratischer Teilhaberechte und zum umfassenden Rechtsschutz der Staatsbürger.

Eingebettet in das nur in Grundzügen dargestellte österreichische und deutsche Rechtssystem ist das Wehrrecht. Die jeweiligen Wehrrechtsordnungen werden daher durch die verfassungsrechtlichen Grundsätze über Staatsaufbau und Staatsorganisation, die staatsbürgerlichen Grundrechte sowie die leitenden Prinzipien der Verfassungen ausgestaltet und bestimmt. Gemeinsam ist beiden Wehrrechtsordnungen, daß die wesentlichen Grundlagen über die Einordnung und Legitimation der Streitkräfte sowie die Stellung der Soldaten in und zu den Streitkräften in den jeweiligen Verfassungen zu finden sind. Diese "wehrverfassungsrechtlichen" Normierungen sind Ausgangspunkt und Richtschnur für die jeweiligen "Wehrgesetze" und die auf diesen basierenden untergesetzlichen Normierungen.

II. Zusammenfassung des Vergleichs der Grundlagen des Wehrrechts

- Grundlage des österreichischen und des deutschen Wehrrechts sind die jeweiligen nationalen Verfassungen. Die österreichische Verfassung besteht aus einer Vielzahl von "Verfassungsregelungen", die einander ergänzen und überschneiden. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das Grundgesetz.
- 2. Die jeweiligen Verfassungen regeln die rechtliche und politische Grundordnung beider Länder. Staatsaufbau und -organisation sind in wesentlichen Zügen ähnlich geregelt. Tragende Verfassungsprinzipien sind sowohl in Österreich wie auch in

Deutschland das Rechtsstaatsprinzip, das Prinzip der Gewaltenteilung, das Bundesstaatsprinzip sowie das demokratische und republikanische Prinzip. Die Grund- und Freiheitsrechte des Staatsbürgers werden verfassungsrechtlich gewährleistet. Alle staatliche Gewalt ist an Recht und Gesetz gebunden.

- 3. Verfassungsänderungen bedürfen in Österreich von den Ausnahmen der Art. 44 Abs. 2 und 3 B-VG abgesehen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Nationalräte, in Deutschland einer Mehrheit von 2/3 aller Abgeordneten sowie einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Bundesrates. Art. 79 Abs. 3 GG schließt eine Änderung der Grundlagen von Staatsaufbau und –organisation sowie der in Art. 1–20 GG niedergelegten Grundsätze aus. In Österreich ist eine Änderung bzw. Einschränkung der Grundprinzipien der Verfassung durch Volksabstimmung möglich.
- 4. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz in militärischen Angelegenheiten hat in Österreich wie auch in Deutschland der Bund. Nationalrat und Bundesrat in Österreich, Bundestag und Bundesrat in Deutschland üben die Gesetzgebung aus.
- 5. Grundlegende Vorschriften über Auftrag und Einordnung der Streitkräfte im Staate sowie über die Stellung der Soldaten in und zu den Streitkräften sind in den jeweiligen Verfassungen zu finden. "Wehrgesetze" und untergesetzliche wehrrechtliche Vorschriften beruhen auf diesen "wehrverfassungsrechtlichen" Bestimmungen.

3. Kapitel: Die Streitkräfte

A. Einführung

Eine Bestimmung des Begriffs der Streitkräfte findet man sowohl im österreichischen als auch im deutschen Wehrrecht nicht. Das deutsche Grundgesetz erwähnt den Begriff der Streitkräfte, ohne aber selbst eine Definition vorzunehmen. Eine völkerrechtliche Definition des Begriffs der Streitkräfte läßt sich jedoch in Art. 43 Nr. 1, Abschnitt II des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte finden. Danach versteht man unter den Streitkräften einer Partei die "...Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, welche dieser Partei für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist... diese Streitkräfte unterliegen einem internen Disziplinarsystem, das...die Einhaltung der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts gewährleistet". Diese Begriffsdefinition ist sehr weit gefaßt und bezieht alle mit Kombattantenstatus versehene Kräfte Österreichs bzw. Deutschlands mit ein. 66

Ungeachtet einer begrifflichen Festlegung beschränkt sich diese rechtsvergleichende Untersuchung auf den Teil der Bundeswehr und des Bundesheeres, der die "militärisch organisierte Macht" im Staate ist. Mithin nicht Gegenstand dieses Rechtsvergleichs der Streitkräfte sind jene Rechtsvorschriften, die die Bereiche der Heeresverwaltung, Militärseelsorge und Militärrechtspflege betreffen. Nur am Rande und zum besseren Verständnis werden Bestimmungen dieser Teilrechtsgebiete angesprochen und dargestellt.

Die Darstellung über die österreichischen und deutschen Streitkräfte gliedert sich in sechs Abschnitte: Zunächst werden die grundlegenden rechtlichen Aussagen, die das Wehrrecht über Aufbau und Organisation der Streitkräfte trifft, herausgearbeitet (Abschnitt I). In einem weiteren Abschnitt wird der Frage nach der rechtlichen Ausgestaltung der Leitungskompetenzen in den Streitkräften nachgegangen (Abschnitt II). Im

Vgl. zur Problematik auch Steinkamm, Armin A.: Die Streitkräfte im Kriegsvölkerrecht, Würzburg 1967, S. 76 ff.

Anschluß daran werden die Grundsätze der Rechtsstellung der Streitkräfte im Staatsgefüge analysiert (Abschnitt III). Abschnitt IV beschäftigt sich mit den besonderen Beratungs- und Kontrollorganen, Abschnitt V mit den rechtlichen Grundsätzen der Finanzierung der Streitkräfte. Der letzte Abschnitt (Abschnitt VI) untersucht die rechtlich vorgegebenen Aufgaben der Streitkräfte sowie die für einen Streitkräfteeinsatz vorgeschriebenen Entscheidungszuständigkeiten.

B. Die österreichischen Streitkräfte

I. Die rechtlichen Grundlagen über Aufbau, Organisation und Struktur der Streitkräfte

1. Das Bundesheer

Die "Streitkraft" der Republik Österreich ist das zur militärischen Landesverteidigung berufene Bundesheer. Daneben besteht eine nicht zum Bundesheer gehörende Heeresverwaltung, die sich im wesentlichen aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung sowie verschiedenen Heeresanstalten zusammensetzt. Sie besorgt die allgemeine Heeresverwaltung und dient "den Zwecken des Bundesheeres". 67

2. Die allgemeine Wehrpflicht

"Das österreichische Bundesheer wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt." Wehrpflichtig sind alle männlichen österreichischen Staatsbürger, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige geistige und körperliche Eignung besitzen. Die Wehrpflicht endet nach § 16 WG üblicherweise mit Vollendung des 50. Lebensjahres, für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Aus Gewissensgründen kann die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert werden. Zivil-

^{67 § 1} Abs. 6 WG.

^{68 § 1} Abs. 2 WG.

⁶⁹ Vgl. Art. 9 a Abs. 3 B-VG i.V.m. § 16 f WG.

dienstleistende haben gemäß Art. 9 a Abs. 3 B-VG ein Grundrecht auf Zivildienst in Verbindung mit einer Grundpflicht zur Zivildienstleistung. Wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit, hat er daher einen Ersatzdienst zu leisten.⁷⁰

Die Wehrpflichtigen gehören für die Dauer ihrer Wehrpflicht dem Präsenzstand, dem Milizstand oder dem Reservestand an.⁷¹ Die Wehrpflicht umfaßt gemäß § 17 Abs. 1 WG die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflichten des Milizstandes sowie eine Reihe von Melde- und Bewilligungspflichten.

3. Grundlagen der organisatorischen Struktur des Bundesheeres

Art. 79 B-VG verpflichtet das Bundesheer zur militärischen Landesverteidigung. Als "die bewaffnete Macht der Republik Österreich" ist es nach den Grundsätzen des Milizsystems einzurichten. 72 Miliz wird für die Bezeichnung von Streitkräften verwendet, die – im Gegensatz zu stehenden Heeren – nur zu Ausbildungszwecken und für den konkreten Einsatzfall aufgeboten werden. 3 § 1 Abs. 1 WG trägt dem Rechnung und unterteilt das Bundesheer in eine Friedens- und eine Einsatzorganisation.

Die Friedensorganisation umfaßt "die ständig erforderlichen Organisationseinrichtungen" und hat der Einsatzorganisation zu dienen. Sie besteht aus verschiedenen
Militärbehörden und Truppenverbänden, die insbesondere die Aufgabe haben, Personal
für die Milizverbände (Einsatzverbände) auszubilden und das Material für den Einsatz
bereit zu halten. Die Friedensorganisation besteht nur im Frieden und geht im Kriegsfall
in der Einsatzorganisation auf.

Die Einsatzorganisation umfaßt überwiegend Truppen, die zu Übungszwecken oder zum

⁷⁰ Mit Einbringung eines mängelfreien Zivildiensterklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig (§ 2 Abs. 4 ZDG).

⁷¹ Vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 WG.

⁷² Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 WG i.V.m. Art. 79 Abs. 2 S. 2 B-VG.

Roniger, Rainer: Heer und Demokratie – Entwicklung, Wesen, Aufgaben und Inhalte einer Wehrverfassung sowie das Verhältnis Wehrverfassung – Staatsverfassung dargestellt am Beispiel der Wehrverfassung Österreichs, Wien 1991, S. 119, im folgenden zitiert als: Roniger: Heer und Demokratie.

Zwecke eines Einsatzes zusammentreten⁷⁴ Im wesentlichen handelt es sich dabei um Miliztruppenkörper, die nur auf Grund einer Mobilmachung aktiviert werden.

Soweit § 1 WG keine weiteren Regelungen trifft, bestimmt die Bundesregierung über grundsätzliche Angelegenheiten der Heeresorganisation, der Garnisonierung, der Bewaffnung sowie der Benennung. Im übrigen ist dafür, ebenso wie für die Adjustierung, der Bundesminister für Landesverteidigung berufen. An der Spitze der Heeresorganisation steht das Generaltruppeninspektorat, das unmittelbar dem Bundesministerium für Landesverteidigung eingegliedert ist. Ihm obliegt die militärische Führung und Koordinierung von zwei Korpskommanden, der Fliegerdivision, dem Militärkommando Wien sowie den unmittelbar unterstellten Verbänden und Dienststellen. Für jedes Bundesland bestehen Militärkommanden, die den Korpskommanden untergeordnet sind. Die Militärkommanden sind – unbeschadet sonstiger Aufgaben – als Ergänzungsbehörden zur Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen eingerichtet. Zur Durchführung der Stellung der Wehrpflichtigen haben sich die Militärkommanden der Stellungskommission zu bedienen.

4. Grundlagen der personellen Struktur des Bundesheeres

§ 1 WG unterscheidet in Konsequenz der Milizstruktur zwischen Soldaten, Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes. Soldaten sind Personen, die dem Präsenzstand angehören, Wehrpflichtige des Milizstandes sind Personen, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand ver-

⁷⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 S. 4 WG.

⁷⁵ Vgl. § 14 Abs. 1 WG.

⁷⁶ Vgl. Walter/Mayer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsgesetz, S. 269.

⁷⁷ Das Militärkommando Wien ist keinem Korpskommando eingegliedert, sondern wird unmittelbar vom Generaltruppeninspektorat geführt.

⁷⁸ Vgl. § 19 WG.

⁷⁹ Vgl. § 21 ff WG. "Die Stellungskommission hat aus

^{1.} einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und einem Arzt und

^{2.} einem Bediensteten mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie als weiteren Mitglieder zu bestehen" (§ 22 Abs. 1 S. 1WG).

setzt oder übergetreten sind. Wehrpflichtige des Reservestandes sind Personen, die weder dem Präsenzstand noch dem Milizstand angehören, aber unter gewissen Voraussetzungen⁸⁰ in den Milizstand zurückbeordert werden können. Während die Friedensorganisation des Bundesheeres lediglich aus den Angehörigen des Präsenzstandes (=Soldaten) besteht, umfaßt die Einsatzorganisation Wehrpflichtige des Präsenzstandes (=Soldaten) und des Milizstandes.⁸¹

II. Die Leitung der Streitkräfte

Das österreichische Verfassungsrecht teilt die obersten Leitungskompetenzen über das Bundesheer in drei Bereiche: Den Oberbefehl, die Verfügungsbefugnis und die Befehlsgewalt. Diese eigenartig anmutende Unterscheidung ist das Ergebnis der österreichischen Verfassungsentwicklung und der Bestrebung, die Macht über die Streitkräfte nicht in eine Hand zu legen. ⁸³

1. Die Verfügungsbefugnis

Die Verfügungsbefugnis stellt die weitestgehende Befugnis über das Heer dar. ⁸⁴ Sie ist Teil der politischen Regierungsgewalt und "enthält die Befugnis zu generellen oder individuellen staatspolitischen Entscheidungen auf dem Gebiet der militärischen Landesverteidigung, besonders zu Verfügungen über das Heer als Ganzes". ⁸⁵ Zur Verfügungsbefugnis gehört die Bestimmung darüber, ob das Bundesheer eingesetzt wird, wie es auf einen solchen Einsatz vorzubereiten ist und die Art der Verwendung. ⁸⁶ Grundsätzlich beinhaltet die Verfügungsbefugnis auch die Befehlsbefugnis (Oberbefehle, Befehlsge-

81 Vgl. § 1 Abs. 2 WG.

82 Vgl. Art. 80 B-VG.

83 Roniger: Heer und Demokratie, S. 130.

Walter/Mayer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 267.

85 Roniger: Heer und Demokratie, S. 130.

86 Pernthaler: Rechtsstaat und Heer, S. 81.

^{80 § 41} Abs. 4 WG.

walt), der sie "übergeordnet" ist. ⁸⁷ Da die direkte Befehlsgewalt über das Bundesheer aber dem Bundesminister für Landesverteidigung zugewiesen ist, gewährt Art 80 Abs. 2 B-VG lediglich das Recht, die Befehlsgebung zu veranlassen oder diese inhaltlich zu bestimmen. ⁸⁸ Der Umfang des Befehlsgebungsrechtes ist damit vom Umfang des Verfügungsrechtes abhängig.

Die Verfügungsbefugnis über das Bundesheer ist zwischen dem Bundespräsidenten und dem Bundesminister für Landesverteidigung aufgeteilt. Eine Verfügungsbefugnis des Bundespräsidenten besteht nach Art. 146 Abs. 2 B-VG (Vollstreckung von Erkenntnissen des VfGH) sowie in den vom WG vorgesehenen Fällen⁸⁹. Im übrigen steht die Verfügungsbefugnis dem Bundesminister für Landesverteidigung im Rahmen der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung zu.⁹⁰

2. Die Befehlsgewalt

Die direkte Befehlsgewalt über das Bundesheer hat der "zuständige Bundesminister" auszuüben. Sie umfaßt die militärische Kompetenz, den "Organwaltern des Bundesheeres Weisungen" zu erteilen und beinhaltet die Pflicht zur militärischen Führung in den verschiedenen Bereichen, wie operative und taktische Führung, Ausbildung, Disziplinarwesen, Organisation und Dislokation, aber auch die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu einem Ersatzpräsenzdienst. "Zuständiger Bundesminister" ist der Bundesminister für Landesverteidigung. Nach § 4 Abs. 1 WG hat dieser die Befehlsgewalt

⁸⁷ Vgl. Pernthaler: Rechtsstaat und Heer, S. 81.

⁸⁸ Vgl. Roniger: Heer und Demokratie, S. 131.

⁸⁹ Vgl. dazu: 3. Kapitel, B, III, 2, b.

Siehe dazu Beschuß der Bundesregierung vom 6. November 1984 betreffend die Ermächtigung der Bundesregierung gemäß Art. 80 Abs. 2 B-VG an den Bundesminister für Landesverteidigung über die Ausübung seines Verfügungsrechtes über das Bundesheer vom 6. November 1984; Vgl. dazu: 3. Kapitel, B, III, 2, a.

⁹¹ Vgl. Art. 80 Abs. 2 B-VG.

⁹² Walter/Mayer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 268.

⁹³ Gemäß dem organisatorischen Bundesministeriengesetz (BMG) 1986, BGBl. 78/1987 ist der "zuständige Bundesminister" der Bundesminister für Landesverteidigung.

über die Kommanden und Truppen grundsätzlich durch deren "Kommandanten" auszuüben. Diese sind ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzen verantwortlich. ⁹⁴ Die militärische Führung und die Leitung der Ausbildung obliegen nach den Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung den Kommandanten. ⁹⁵

3. Der Oberbefehl

Nach Art. 80 Abs. 1 B-VG hat der Bundespräsident den Oberbefehl über das Bundesheer zu führen. Die Oberbefehlsgewalt beinhaltet die Kompetenz zur militärischen Führung des Bundesheeres und die Befehlsgewalt. ⁹⁶ Tatsächlich stellt der Oberbefehl des Bundespräsidenten aber eine reine Formalfunktion dar, die staatspolitisch die Funktion eines "Staatsoberhauptes im Heere" ausfüllt. Die wesentlichen militärischen Führungskompetenzen sind mit der Übertragung der Befehlsgewalt nach Art. 80 Abs. 3 B-VG dem Bundesminister für Landesverteidigung zugeordnet ⁹⁷, "so daß man wegen des geringen Umfangs der Befehlsgewalt des Bundespräsidenten, die sich im wesentlichen auf den Bereich seines Verfügungsrechtes beschränkt, von einem repräsentativen Oberbefehl sprechen kann. "⁹⁸

III. Die Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge

1. Die Streitkräfte als Teil der staatlichen Verwaltung

Das Bundesheer ist Teil der staatlichen Bundesverwaltung. Dies erschließt sich nicht nur aus der systematischen Einordnung der das Bundesheer betreffenden Artikel 79 bis 81 im 3. Hauptstück des B-VG (Teil A "Verwaltung"), sondern auch aus der Unterstel-

⁹⁴ Vgl. § 4 Abs. 1 Hs. 2 WG.

⁹⁵ Vgl. § 4 Abs. 2 WG.

⁹⁶ Die Befehlsgewalt des Bundesminister für Landesverteidigung nach Art. 80 Abs. 3 B-VG wird daher grundsätzlich vom Oberbefehl überlagert, so daß dieser zwar Befehle an das Bundesheer erteilen kann, seinerseits aber dem Oberbefehl des Bundespräsidenten unterworfen ist.

⁹⁷ Die Übertragung der Ausübung der Befehlsgewalt bedeutet - normativ gesehen - keinen echten Entzug der Kompetenz. Der Bundespräsident bleibt rechtlich Befehlshaber, auch wenn er die Befehlsgewalt selbst überhaupt nicht ausüben dürfte. "Das Verhältnis zwischen Bundespräsidenten und Bundesminister für Landesverteidigung im Bereich der Befehlsgewalt ist daher als eine verfassungsmäβige Legaldelegation aufzufassen". Pernthaler: Rechtsstaat und Heer, S. 110.

⁹⁸ Roniger: Heer und Demokratie, S. 132.

lung des Bundesheeres unter die Leitungsbefugnis oberster Verwaltungsorgane. ⁹⁹ Daher gelten die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Verwaltung auch für das Bundesheer. ¹⁰⁰ Als Teil der vollziehende Gewalt ist das Bundesheer insbesondere an Recht und Gesetz gebunden. ¹⁰¹

2. Die Stellung des Bundesheeres zu anderen Verfassungsorganen

a) Bundesheer und Bundesminister für Landesverteidigung

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat als "zuständiger Minister" die Befehlsgewalt über das Bundesheer inne. Er übt diese - wie bereits dargestellt - auf Grund gesetzlicher Delegation durch die jeweiligen militärischen Kommandanten aus. Damit wird gewährleistet, daß jeder Befehl einem politisch und staatsrechtlich verantwortlichen Organ zugerechnet werden kann.

Weiterhin steht dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit die Bundesregierung ihn gemäß Art. 80 Abs. 2 B-VG bzw. § 3 Abs. 2 WG dazu ermächtigt hat und nicht ausdrücklich der Bundespräsident zuständig ist, auch die Verfügungsgewalt über das Bundesheer zu. Die letzte Verfügungsermächtigung der Bundesregierung vom 6. November 1984 spricht dem Bundesminister der Landesverteidigung die Kompetenz zu, den Einsatz des Bundesheeres auf Grund von Richtlinien zu verfügen, die die Bundesre-

A.A. Pernthaler: Rechtsstaat und Heer; S. 60 ff; nach Ansicht Pernthalers ist das Bundesheer nicht Teil der Bundesverwaltung. Aus der Tatsache, daß das Bundesheer ausdrücklich normiert wurde, sei zu schließen, daß es sich nicht um eine gewöhnliche Angelegenheit der Bundesverwaltung handle. Außerdem könne auf Grund der systematischen Stellung der Artikel 79 bis 81 noch nicht die Einordnung des Bundesheeres in die Bundesverwaltung geschlossen werden. Denn die Verteilung von Bestimmungen über das Bundesheer im B-VG lasse gerade keine Systematik erkennen.

¹⁰⁰ D.h. es gelten das Prinzip der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG), das Prinzip der Auskunftspflicht (Art. 20 Abs. 4 B-VG), die Regelungen über die Amtshilfe (Art. 22 B-VG), das Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 1 B-VG) sowie das Prinzip der Amts- und Organhaftung (Art 23 B-VG).

¹⁰¹ Vgl. Art. 18 Abs. 1 B-VG.

¹⁰² Aus der Formulierung im Verfassungstext ergibt sich, daß das Verfügungsrecht des Bundesministers ein unmittelbar aus der Verfassung abgeleitetes und nicht ein von der Bundesregierung delegiertes Recht ist. Wird die Verfügungsgewalt daher nicht von der Bundesregierung ausgestaltet, verbleibt dem Bundesminister alle Verfügungsgewalt, die nicht ex lege dem Bundespräsidenten zugeordnet ist. Vgl. dazu Roniger: Heer und Demokratie, S. 133.

gierung im jeweiligen Bedarfsfall zu beschließen hat. ¹⁰³ Sollte die Bundesregierung nicht mehr rechtzeitig zur Beschlußfassung zusammentreten können, verpflichtet Art. I Ziffer 3 der Verfügungsermächtigung der Bundesregierung den Bundesminister für Landesverteidigung die erforderlichen Maßnahmen allein zu treffen. Über derartige Maßnahmen hat er den Bundeskanzler zu informieren. ¹⁰⁴ Dieser ruft die Bundesregierung zur Beschlußfassung unverzüglich ein. ¹⁰⁵

Schließlich ist dem Bundesminister für Landesverteidigung das Bundesministerium für Landesverteidigung zugeordnet. Dieses führt er in eigener Verantwortung ohne einer Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers unterworfen zu sein. Eine rechtliche Überordnung des Bundeskanzlers ist nicht begründet. Im Falle der "zeitweiligen Verhinderung" des Bundesministers für Landesverteidigung hat der Bundespräsident – über Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Bundeskanzlers – "einen der übrigen Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit der Vertretung zu betrauen. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie der Bundesminister." 109

b) Bundesheer und Bundespräsident

Dem Bundespräsidenten ist gemäß Art. 80 Abs. 2 B-VG ein Teil der Verfügungsgewalt sowie nach Art. 80 Abs. 1 B-VG der Oberbefehl über das Bundesheer zugewiesen.

Art. I Ziff. 1 zit. Ermächtigung der Bundesregierung gemäß Art. 80 Abs. 2 B-VG an den Bundesminister für Landesverteidigung über die Ausübung seines Verfügungsrechtes über das Bundesheer. Die Einsatzverfügung setzt die Feststellung des Anlaßfalles voraus. Diese Feststellungsbefugnis ist Teil der Verfügungsgewalt des Bundesministers für Landesverteidigung. Vgl. hierzu: 3. Kapitel, B, VI, 2, a, aa.

¹⁰⁴ Vgl. Art. I Ziff. 3 zit. Verfügungsermächtigung.

¹⁰⁵ Vgl. Art. I Ziff. 4 zit. Verfügungsermächtigung.

¹⁰⁶ Vgl. § 1 Abs. 1 BMG.

¹⁰⁷ Vgl. Art. 77 Abs. 3 B-VG i.V.m. Art. 76 B-VG.

¹⁰⁸ Vgl. dazu Walter/Mayer: Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts, S. 244.

¹⁰⁹ Art. 73 Abs. 1 B-VG.

Verfügungen gemäß Art. 80 Abs. 2 B-VG, die im Zuständigkeitsbereich des Bundespräsidenten liegen sind:

- die Vollstreckung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs nach Art. 146
 Abs. 2 B-VG,
- die Befugnis zur Ernennung von Miliz- oder Reserveoffizieren,
- im Falle eines Einsatzes das Recht zur Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst¹¹⁰ ("Einsatzpräsenzdienst") sowie,
- bei außergewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit, Entlassungen vorläufig aufzuschieben¹¹¹ ("Aufschubpräsenzdienst").¹¹²

Gemäß Art. 80 Abs. 1 B-VG führt der Bundespräsident außerdem den Oberbefehl über das Bundesheer. Wie bereits dargestellt, sind allerdings die wesentlichen Führungskompetenzen des Oberbefehls dem Bundesminister für Landesverteidigung zugeordnet, so daß dem Bundespräsidenten letztendlich lediglich ein "repräsentativer Oberbefehl" zugesprochen wird. Zweck der verfassungsrechtlichen Übertragung des Oberbefehls auf ein ziviles Organ ist, die demokratische Legitimation der Befehlsgewalt zu betonen und Einbindung des Bundesheeres in das Staatsgefüge hervorzuheben.

Zu erwähnen ist schließlich das Gnadenrecht des Bundespräsidenten im Disziplinar- und Strafverfahren gegen Soldaten.¹¹³

¹¹⁰ Vgl. § 35 Abs. 3 WG.

¹¹¹ Vgl. § 39 Abs. 2 WG.

¹¹² Die Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst gemäß § 35 Abs. 3 WG und die vorläufige Aufschiebung der Entlassung gemäß § 39 Abs. 3 WG verfügt bis zu einer Anzahl von 5000 Wehrpflichtigen der Bundesminister der Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung, darüber hinaus der Bundespräsident.

¹¹³ Für das Disziplinarverfahren s. § 10 HDG, für das Strafverfahren s. Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG.

c) Bundesheer und Bundesregierung

Die österreichische Bundesregierung hat die Möglichkeit, in mehrfacher Hinsicht Einfluß auf das Bundesheer zu nehmen. Sie kann:

- dem Bundespräsidenten "alle notwendigen Akte" vorschlagen und damit sowohl die Verfügungsgewalt als auch die Ausübung des militärischen Oberbefehls des Bundespräsidenten beeinflussen,
- die politische Verfügungsmacht des Bundesministers mittels einer "Verfügungsermächtigung" ausgestalten und beschränken,
- über den Einsatz des Bundesheeres einschließlich Art und Umfang des Einsatzes gemäß Art. 1 der Verfügungsermächtigung vom 6.11.1984 auf Grund von Richtlinien verfügen,
- grundsätzliche Angelegenheiten der Heeresorganisation (soweit sie nicht in § 1 WG geregelt sind), der Bewaffnung, der Garnisonierung und Benennung der Truppen bestimmen.
- "Allgemeine Dienstvorschriften" für das Bundesheer erlassen und damit wesentlichen Einfluß auf die Ausgestaltung des militärischen Dienstbetriebes nehmen sowie
- durch Einbringung von Regierungsvorlagen an den Nationalrat die Gesetzgebung "in militärischen Angelegenheiten" beeinflussen.

d) Bundesheer und Nationalrat

Das österreichische Bundesheer ist in den Bereich der staatlichen Exekutive eingefügt. Infolgedessen unterliegt das Bundesheer wie jede "andere Verwaltung" der parlamentarischen Kontrolle. Parlamentarische Kontrollrechte sind das Interpellationsrecht¹¹⁵, das

¹¹⁴ Art. 67 Abs. 1 B-VG.

^{11.}

¹¹⁵ Nach Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen. Gegenstand dieses Rechts ist die gesamte Verwaltung und damit auch das Bundesheer als Teil der Verwaltung.

Enquêterecht¹¹⁶, das Zitationsrecht¹¹⁷ und das Resolutionsrecht¹¹⁸. Der Bundesminister für Landesverteidigung ist daher verpflichtet, selbst oder durch einen entsandten Staatssekretär¹¹⁹ vor dem Nationalrat im Rahmen einer dringlichen Anfrage eine Stellungnahme abzugeben¹²⁰ bzw. mündliche Anfragen zu beantworten¹²¹. Darüber hinaus hat er auf Verlangen des Nationalrates oder eines Ausschusses jederzeit in deren Sitzungen anwesend zu sein und auf deren Ersuchen "Erhebungen" einzuleiten.¹²²

Der Bundesminister für Landesverteidigung ist, wie jedes Mitglied der Bundesregierung, dem Nationalrat für seine Amtsführung verantwortlich: Liegt eine schuldhafte Gesetzesverletzung durch den Bundesminister für Landesverteidigung als Mitglied der Bundesregierung vor, kann der Nationalrat durch Beschluß Klage vor dem Verfassungsgerichtshof erheben. Gemäß Art. 74 Abs. 1 B-VG kann der Nationalrat außerdem dem Bundesminister für Landesverteidigung "das Vertrauen...untersagen" (Mißtrauensvotum).

Mittelbaren Einfluß auf die Streitkräfte hat der Nationalrat durch die Entsendung parlamentarischer Mitglieder in den Landesverteidigungsrat und die Beschwerdekommission. ¹²⁴ Der Vorsitzende der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten ist vom Nationalrat zu bestellen.

¹¹⁶ Das Enquêterecht ist das Recht des Nationalrates, gemäß Art. 53 B-VG Untersuchungsausschüsse, die auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt sind, einzusetzen. Der Untersuchungsausschuß entscheidet nicht in der Sache, sondern legt das Ergebnis seiner Tätigkeit in einem Bericht dem Plenum des Nationalrates vor.

¹¹⁷ Das Zitationsrecht ist das Recht des Nationalrates, die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung zu verlangen (Art. 75 B-VG).

¹¹⁸ Das Resolutionsrecht besteht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG im Recht des Nationalrats, seinen Wünschen an die Bundesregierung und deren Mitgliedern über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

¹¹⁹ Vgl. Art. 78 Abs. 2 B-VG.

¹²⁰ Vgl. § 93 Abs. 2 GeoG (Geschäftsordungsgesetz).

¹²¹ Vgl. § 94 Abs. 2 GeoG (Geschäftsordungsgesetz).

¹²² Vgl. Art. 75 letzter Satz B-VG.

¹²³ Vgl. § 142 Abs. 2 lit. b B-VG.

¹²⁴ Vgl. dazu: 3. Kapitel, B, IV, 1 und 2

Besondere Bedeutung kommt dem parlamentarischen Budgetrecht zu. Wie später (3. Kapitel, B, V) dargelegt wird, entscheidet der Nationalrat insoweit mittelbar über den Umfang und die grundsätzliche Gliederung der Streitkräfte.

Weiter ist gemäß Art. 52 a B-VG "zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung" ein eigener Kontrollausschuß ("Ständiger Untersuchungsausschuß") eingerichtet, der von den zuständigen Bundesministern alle einschlägigen Auskünfte und Unterlagen verlangen kann.

Letztendlich zu erwähnen ist das Recht des Nationalrates, zusammen mit dem Bundesrat als Bundesversammlung in gemeinsamer öffentlicher Sitzung über eine Kriegserklärung gemäß Art. 38 B-VG Beschluß zu fassen. Eine Möglichkeit, über den Einsatz der Streitkräfte zu entscheiden, besteht damit aber nicht.¹²⁵

IV. Besondere Beratungs- und Kontrollorgane der Streitkräfte

1. Der Landesverteidigungsrat

Als Beratungsorgan der Bundesregierung ist in § 5 WG der Landesverteidigungsrat vorgesehen, der beim Bundeskanzleramt einzurichten ist. Der Landesverteidigungsrat ist in Fragen von grundsätzlicher militärischer Bedeutung¹²⁶ zu hören. Er kann Empfehlungen aussprechen und nach Bedarf Sachverständige zur Beratung heranziehen. Die Empfehlungen des Landesverteidigungsrates haben keine rechtlich verbindliche Wirkung, werden aber in der Regel von den politischen Entscheidungsträgern beachtet. Darüber hinaus hat der Landesverteidigungsrat bei allen Einrichtungen des Bundesheeres ein Besuchsrecht.¹²⁷

¹²⁵ Mit der Kriegserklärung gemäß Art. 38 Abs. 1 B-VG wird nach h.M. festgestellt, daß ein Konflikt als internationaler und damit als Krieg im Sinne des Völkerrechts angesehen wird. "Die Kriegserklärung betrifft daher lediglich die Außenbeziehungen des Staates, sagt aber nichts über eine Verwendung oder gar Ineinsatzstellung des Heeres aus.", Roniger: Heer und Demokratie, S. 153; vgl. auch Ermacora: Das österreichische Wehrrecht, I. Teil, S. 13.

¹²⁶ Z.B. Maßnahmen zur Vorbereitung eines Einsatzes.

¹²⁷ Vgl. § 5 Abs. 10 WG.

Dem Landesverteidigungsrat gehören der Bundeskanzler, der auch das Recht der Einberufung und des Vorsitzes hat, der Vizekanzler, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, sonst sachlich beteiligte Bundesminister, Beamte, der Generaltruppeninspektor sowie Personen, die von den politischen Parteien aus dem Kreis der Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat zu entsenden sind, an.

2. Die Beschwerdekommission

Als politisches Kontrollorgan ist beim Bundesminister für Landesverteidigung eine unabhängige Beschwerdekommission eingerichtet. Sie hat die Aufgabe von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen und alle mittelbaren und unmittelbaren Beschwerden von Soldaten entgegenzunehmen, zu überprüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Für die Erledigung ihrer Aufgaben kann die Beschwerdekommission "die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen. "131"

Darüber hinaus ist sie verpflichtet, jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen zu verfassen. Diese Berichte sind vom Bundesminister der Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekommission alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen. Die Beschwerdekommission handelt damit als eine Art parlamentarische Kontrolle des Bundesheeres und gewährleistet eine "effiziente Kontrolle des Grundrechtsschutzes der Soldaten". 133

128 Vgl. § 6 WG.

129 Vgl. § 6 Abs. 4 S. 3 WG.

130 Vgl. § 6 Abs. 4 S. 1 WG.

131 § 6 Abs. 4 S. 4 WG.

132 Vgl. § 6 Abs. 5 WG.

133 Vgl. Roniger: Heer und Demokratie, S. 151.

Die Beschwerdekommission besteht aus drei Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Die Vorsitzenden werden auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt.¹³⁴ Die Mitglieder der Beschwerdekommission werden von den politischen Parteien nach ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß entsandt, wobei jede im Hauptausschuß vertretene Partei mindesten einen Vertreter zu entsenden hat. Als beratende Organe sind der Beschwerdekommission der Generaltruppeninspektor und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender Beamter beigegeben.¹³⁵

V. Grundsätze der Finanzierung des Bundesheeres

Die Finanzierung des in die staatliche Verwaltung eingegliederten Bundesheeres unterliegt wie jede andere Bundesverwaltung dem Haushaltsrecht des Bundes. Der Bundeshaushalt wird festgesetzt im Bundesfinanzgesetz, das der Nationalrat ohne Mitwirkung des Bundesrates beschließt. Durch das Bundesfinanzgesetz bestimmt der Nationalrat über Ausgaben und Einnahmen in militärischen Angelegenheiten und regelt die finanziellen Mittel für den Personal- und Sachaufwand des Bundesheeres. Damit entscheidet der Nationalrat kraft seines parlamentarischen Budgetrechts mittelbar über den Umfang und die grundsätzliche Gliederung des Bundesheeres und beeinflußt so indirekt das Handeln der militärischen Führung.

Im Verteidigungsfall sieht Art. 51 b Abs. 6 B-VG vor, daß für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung unabweisliche außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von insgesamt 10 v. H. der Gesamtausgabensumme auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung¹³⁷ festgesetzt werden können. Dies bedeutet, daß die Budgetkompetenz des Parlaments im Verteidigungsfall an die Bundesregierung bzw. den parlamentarischen Finanzausschuß delegiert ist.

134 Vgl. § 6 Abs. 9 WG.

135 Vgl. § 6 Abs. 3 WG.

136 Vgl. Art. 51 Abs. 1, Art. 42 Abs. 5 B-VG

137 Die Verordnung ergeht im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates ("Budgetausschuß").

VI. Auftrag und Einsatz des Bundesheeres

1. Der Auftrag des Bundesheeres

a) Die immerwährende Neutralität Österreichs

Eine wesentliche (politische) Voraussetzung für die Wiedererlangung der Unabhängigkeit war die im Staatsvertrag von 1955 erklärte Absicht Österreichs, sich in Zukunft neutral zu verhalten. Entsprechend dieser Absicht erfolgte durch das Neutralitätsgesetz vom 26.Oktober 1955 die innerstaatlich und völkerrechtlich verbindliche Erklärung der dauernden Neutralität Österreichs. Das Neutralitätsgesetz bestimmt das Gebot, sich in allen zukünftigen Kriegen neutral zu verhalten, das Verbot, militärischen Bündnissen beizutreten und die Errichtung fremder militärischer Stützpunkte auf österreichischen Staatsgebiet zuzulassen sowie die Verpflichtung, die Neutralität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen.

Aus der Verpflichtung zu Wahrung der Neutralität ergibt sich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Neutralen zur Selbstverteidigung. Nach Art. 9 a B-VG ist es Aufgabe der Umfassenden Landesverteidigung (ULV) "die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen." Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat Österreich alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen und die Voraussetzungen und notwendigen Vorkehrungen zur Verteidigung schon in Friedenszeiten zu schaffen. Dazu zählt vor allem Schaffung einer Wehrgesetzgebung, die die Aufgaben des Bundesheeres entsprechend dem Neutralitätsgedanken bestimmt. 140

¹³⁸ Siehe dazu die erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage, Nr. 598 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII.GP, 19.07.1955, S. 3.

¹³⁹ Vgl. Art. I Abs. 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.

¹⁴⁰ Vgl. Wipfelder: Wehrrecht, S. 226.

b) Die Aufgaben des Bundesheeres

aa) Die militärische Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG)

Hauptaufgabe des Bundesheeres ist gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 B-VG die "militärische Landesverteidigung". Sie bedeutet die Abwehr staatsexterner, von außen vorgetragener Angriffe auf die Unabhängigkeit, die Existenz, das Staatsgebiet und die immerwährende Neutralität der Republik Österreich mit militärischen Mitteln. 141 Eine Präzisierung dieses Auftrags findet sich in der Verteidigungsdoktrin 42, die als allgemeine Entschließung des Nationalrates keine Gesetzesform hat und im Landesverteidigungsplan, der kein Gesetz im formellen Sinne, sondern eine politische Absichtserklärung der Parteien bzw. eine programmatische Handlungsmaxime der Bundesregierung und jederzeit abänderbar ist. 143 Das Bundesheer hat danach im Rahmen der militärischen Landesverteidigung folgenden Auftrag:

- im Falle einer internationalen Spannung oder eines Konfliktes mit der Gefahr einer Ausweitung auf Österreich jedem Versuch einer solchen Ausweitung zu begegnen, die Grenzen zu schützen und die Lufthoheit zu wahren (Krisenfall),
- im Falle einer militärischen Auseinandersetzung in der Nachbarschaft durch den Einsatz der aktiven Verbände im bedrohten Gebiet und mobilgemachter Reserveverbände die Aufrechterhaltung der Neutralität zu Lande und in der Luft zu ermöglichen; das Eindringen fremder Truppen auf österreichisches Territorium ist zu verhindern, allenfalls übergetretene Teile dieser Truppen sind zu entwaffnen und zu internieren (Neutralitätsfall),
- im Falle eines militärischen Angriffes auf Österreich den Abwehrkampf an der Grenze aufzunehmen, durch Mobilmachung die volle militärische Verteidigungsfähigkeit in kürzestmöglicher Zeit zu erzielen und allenfalls verlorengegangene Gebiete zurückzugewinnen (Verteidigungsfall).

¹⁴¹ Vgl. Walter/Meyer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 270.

¹⁴² Die Verteidigungsdoktrin erläutert die Grundsätze der umfassenden Landesverteidigung und ist als eine authentische Interpretation des Art. 9 a B-VG anzusehen. Vgl. Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975.

¹⁴³ Vgl. Roniger: Heer und Demokratie; S. 114 f.

bb) Aufgaben des Bundesheeres im Inneren (Art. 79 Abs. 2 B-VG) Über die militärische Landesverteidigung hinaus ist das Bundesheer bestimmt

- zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren,¹⁴⁴
- zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfallen außergewöhnlichen Umfangs, 145

Diese Aufgaben sind nur wahrzunehmen, wenn die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt. 146

cc) Aufgaben des Bundesheeres im Ausland (Art. 79 Abs. 3 B-VG)

Durch das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) sind dem Bundesheer weitere Aufgaben übertragen,

zur Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung¹⁴⁷, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste (Auslandseinsatz)¹⁴⁸,

¹⁴⁴ Vgl. Art. 79 Abs. 2 Ziff. 1 a und b i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 b WG.

¹⁴⁵ Vgl. Art. 79 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 c WG.

¹⁴⁶ Siehe dazu: 3. Kapitel, B, VI, 2, a, bb.

¹⁴⁷ Von dieser Möglichkeit hat Österreich zuletzt mit der Entsendung eines Bundesheerkontingentes von 450 Soldaten in das Kosovo-Krisengebiet Gebrauch gemacht. Diese Truppe steht inklusive schweizerischer und slowakischer Einheiten unter "Operational Control" der multinationalen Brigade Süd (MNB-S), bei der Deutschland die sogenannte "Lead Nation" ist. Seit der Verabschiedung einer UN-Resolution in bezug auf eine Friedenstruppe im Kosovo am 10. Juni 1999 ist der Einsatz des österreichischen Kontingents in die konkrete Planung- und Durchführungsphase übergegangen.

¹⁴⁸ Vgl. Art. 79 Abs. 3, § 1 S. 1 Ziff. 1 lit. a, b und c KSE-BVG i.V.m. § 2 Abs. 1 d WG.

zur Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union¹⁴⁹ im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Diese Aufgaben sind nur wahrzunehmen, wenn die jeweils zuständigen Organe die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland beschließen. ¹⁵¹

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist "auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die Grundsätze der Satzung der VN sowie der Schlußakte von Helsinki und auf die Gemeinsame Außen- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union Bedacht zu nehmen". 152 Aber auch die innerstaatlich durch das Neutralitätsgesetz begründete Neutralitätsverpflichtung ist im Rahmen von Auslandseinsätzen österreichischer Streitkräfte zu beachten. Besonders problematisch ist die durch Art. 79 Abs. 3 B-VG i.V.m. § 1 S. 1 Ziff. 1 lit. a KSE-BVG eröffnete Möglichkeit, Einheiten oder Einzelpersonen auf Grund eines Beschlusses der Europäischen Union gemäß Art. 17 Abs. 2 EU-Vertrag in der Fassung des Amsterdamer Vertrages in das Ausland zu entsenden. Nach Art. 17 Abs. 2 des bezeichneten EU-Vertrages umfaßt die Teilnahme an Maßnahmen zur Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union auch die Teilnahme an Kampfeinsätzen bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen. Kontrovers diskutiert wird in Österreich die Frage, ob und wie die österreichischen Streitkräfte Aufgaben nach § 1 S. 1 Ziff. 1 lit. a KSE-BVG wahrnehmen können, ohne gegen die völkerrechtliche und innerstaatliche Verpflichtung zur Neutralität zu verstoßen. Nur kurz soll auf Lösungsansätze eingegangen werden:

Eine Ansicht versucht, eine Neutralitätsverletzung zu umgehen, indem sie die inner-

¹⁴⁹ Gemäß Art. 17 Abs. 2 des EU-Vertrages in der Fassung des Amsterdamer Vertrages schließen die Beschlüsse der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik humanitäre Aufgaben, Rettungseinsätze, friedenserhaltende sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ein.

¹⁵⁰ Vgl. Art. 79 Abs. 3 i.V.m. § 1 S. 1 Ziff. 1 lit. a KSE-BVG.

¹⁵¹ Vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 KSE-BVG.

^{152 § 1} S. 2 KSE-BVG.

staatliche Auslegung des Begriffs "Neutralität" auf den sogenannten "Kernbestand der Neutralität" beschränkt. 153 Unterstützt wird diese Meinung insbesondere durch die Ratifizierungsdebatte des EU-Vertrages von Amsterdam im österreichischen Nationalrat vom 18. Juni 1998. Aufgrund dieser Debatte hat der Nationalrat dem EU-Vertrag zugestimmt und gleichzeitig die Verfassungsänderung sowie Einführung des Art. 23 f B-VG beschlossen, die es Österreich ermöglicht, im Rahmen der sog. "Petersberg-Aktionen" auch ohne UN-Beschluß an EU-Kampfeinsätzen zur Friedensschaffung teilzunehmen. Übereinstimmend brachte der Nationalrat zum Ausdruck, daß damit die Neutralität Österreichs nicht abgeschafft werde, sondern sich allenfalls ihr Umfang verringere. Dagegen wird vorgebracht, daß eine innerstaatliche Auslegung auf keinen Fall eine völkerrechtliche Auslegung erlaube und deshalb eine Beschränkung der Neutralität auf den Kernbestand völkerrechtswidrig sei. Auch sei nicht auszuschließen, daß in Folge eines Beschlusses der EU auch der sog. "engere Neutralitätsbegriff" verletzt werden würde. Schließlich sei unklar, was tatsächlich als "Kernbestand der Neutralität" zu bezeichnen ist.

Eine andere Ansicht geht davon aus, daß eine verfassungswidrige Verletzung der Neutralität verfahrensrechtlich schon ausgeschlossen sei. Nach Art. 23 f Abs. 4 B-VG darf die Zustimmung zu einem Beschluß, der eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, daß das verfassungsrechtlich vorgesehene (innerstaatliche) Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Ein ordnungsgemäßes verfassungsrechtliches Verfahren sei aber ausgeschlossen, wenn eine Neutralitätsverletzung durch eine Maßnahme in Folge des EU-Beschluß gegeben wäre. Die Zustimmung ist daher zu versagen. Dieser Meinung wird entgegengehalten, daß Art. 23 f Abs. 4 B-VG lediglich die Durchführung des innerstaatlichen Verfahrens garantieren und einer "Kompetenzverlagerung" vorbeugen

¹

¹⁵³ Vgl. dazu: Primosch, Edmund: Aktuelle Fragen der österreichischen Sicherheitspolitik, in: Mitteilungsblatt XXXVIII der österreichischen Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik, Graz, 30. April 1998, S. 7. In der österreichischen Staatspraxis hat sich das Verständnis von Pflichten eines dauernd Neutralen deutlich gewandelt. Ursprünglich herrschte ein extensives Neutralitätsverständnis vor, das seit dem Beginn der neunziger Jahre einem Verständnis gewichen ist, welches den Status der dauernden Neutralität im wesentlichen auf den sogenannten "Kernbestand der Neutralität" (Nichteilnahme an Kriegen, Bündnisfreiheit, Nichtzulassung fremder militärischer Stützpunkte) reduziert sieht.

soll. Eine Verletzung der Neutralität sei auf die Weise nicht zu verhindern. ¹⁵⁴ Vielmehr sei eine Novellierung des Bundesverfassungsgesetzes angebracht. ¹⁵⁵

Es bleibt die Frage, inwieweit ein bewaffneter Einsatz österreichischer Streitkräfte auf der Grundlage von Art. 79 Abs. 3 B-VG i.V.m. § 1 S. 1 Ziff. 1 lit. a KSE-BVG verfassungsrechtlich zulässig ist. Diese Fragestellung ist jedoch nicht Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit.

dd) Aufgaben des Bundesheeres bei Urteilsvollstreckungen

Eine zusätzliche verfassungsgesetzlich vorgesehene Aufgabe des Bundesheeres sieht Art. 146 Abs. 2 B-VG vor. Danach kann der Bundespräsident das Bundesheer mit der Exekution von Erkenntnissen (Urteilen) des Verfassungsgerichtshofs beauftragen. Das Bundesheer ist insoweit an die Weisungen des Bundespräsidenten gebunden.

c) Ergebnis

Der Aufgabenkatalog des Art. 79 Abs. 1-3 B-VG und Art. 146 Abs. 2 B-VG ist abschließend. 156 Weitere Aufgaben können dem Bundesheer nur durch Bundesverfassungsgesetz übertragen werden. 157 Die Heranziehung der Bundesheeres zu anderen als den verfassungsgesetzlich festgelegten Zwecken ist unzulässig. 158 Damit soll einem Mißbrauch des Bundesheeres vorgebeugt werden.

¹⁵⁴ Vgl. zur Problematik auch Rinderer, Mirjam: Der Funktionswandel der österreichischen Neutralität im Zuge der europäischen Integration und ihre Konsequenz in einem europäischen Sicherheitssystem, Lustenau 1995, S. 79 ff.

¹⁵⁵ Vgl. "Bericht über alle weiterführenden Optionen Österreichs im Bereich der Sicherheitspolitik" vom 2. April 1998 durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

¹⁵⁶ Durch Art. 79 Abs. 5 B-VG werden nicht die verfassungsrechtlichen *Aufgaben*, sondern die *Entscheidungsbefugnisse* für den Einsatz erweitert. Siehe dazu: 3. Kapitel, B, VI, 2, b.

¹⁵⁷ Vgl. Art. 79 Abs. 3 B-VG.

¹⁵⁸ Vgl. Ermacora: Das österreichische Wehrrecht, I. Teil, S. 35.

2. Der Einsatz der Streitkräfte

- a) Die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz
- aa) Der Einsatz der Streitkräfte zur "Landesverteidigung"

Ein "Einsatz" der österreichischen Streitkräfte zur Landesverteidigung ist nur im Rahmen der durch das B-VG bestimmten Aufgaben möglich. Voraussetzung für einen Einsatz der Streitkräfte zur Verteidigung ist die Feststellung eines Anlaßfalles im Sinne des Landesverteidigungsplanes und die Anordnung des Einsatzes. Für die Feststellung des Anlaßfalles und für die Einsatzverfügung ist der Bundesminister der Landesverteidigung im Rahmen der Richtlinien des Ministerrats zuständig. ¹⁵⁹ Im Notfall, daß die Bundesregierung nicht rechtzeitig zur Beschlußfassung über die Richtlinien zusammentreten kann, hat der Bundesminister der Landesverteidigung die Kompetenz, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu verfügen. Der Landesverteidigungsrat ist zur Einsatzverfügung zu hören. ¹⁶⁰

bb) Der Einsatz der Streitkräfte "im Inneren"

Nach Art. 79 Abs. 2 B-VG ist das Bundesheer, sofern die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zum Einsatz im Inneren bestimmt. Die Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches berechtigt, die Mitwirkung des Bundesheeres zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs¹⁶¹ unmittelbar in Anspruch zu nehmen, sofern sie diesen Zwecken ohne Mitwirkung des Bundesheeres nicht entsprechen vermögen¹⁶². Zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie

Die Feststellung eines Anlaßfalles hat gesetzlich keine Regelung gefunden. Offenbar ging man beim Beschluß der Verteidigungsdoktrin und der Ausarbeitung des Landesverteidigungsplanes davon aus, daß aus der Feststellung des Anlaßfalles keine Rechtsfolgen erwachsen. Tatsächlich kann aber ein Einsatz nur verfügt werden, wenn auch ein Anlaß dafür vorliegt. Daher wird angenommen, daß die Feststellung eines Anlaßfalles in den Bereich der Verfügungsgewalt des Bundesministers für Landesverteidigung fällt. Vgl. Vetschera, Heinz: Militärische Landesverteidigung – Analyse eines Verfassungsbegriffs, in: ÖMZ 6/1981, S. 448 f.

¹⁶⁰ Vgl. Art. I Ziff. 3 der zit. Verfügungsermächtigung.

¹⁶¹ Vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 lit. c WG.

¹⁶² Vgl. § 2 Abs. 2 WG.

der demokratischen Freiheiten der Einwohner und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren¹⁶³ gilt gleiches, soweit jedoch mehr als 100 Soldaten erforderlich sind, obliegt eine solche Anordnung nach § 2 Abs. 2 S. 3 WG der Bundesregierung. Ist die Anordnung jedoch "*zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich*", kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung die Einsatzentscheidung treffen.¹⁶⁴ Allerdings hat der Bundesminister für Inneres der Bundesregierung über eine solche Anordnung unverzüglich zu berichten.¹⁶⁵

Die Entscheidung über den inneren Einsatz kommt damit jener zivilen Behörde zu, an deren Vollziehung das Bundesheer mitwirken soll. Der grundsätzlich in militärischen Angelegenheiten zuständige Bundesminister für Landesverteidigung ist von der Entscheidung über den inneren Einsatz ausgeschlossen. Er kann lediglich über die Art und Weise der Beistellung verfügen.

cc) Der Einsatz der Streitkräfte im Ausland

Ein Einsatz österreichischer Streitkräfte im Ausland ist nur im Rahmen von Art. 79 Abs. 3 B-VG, § 2 Abs. 1 lit. d WG i.V.m. mit § 1 KSE-BVG möglich.

Nach § 1 S. 1 Ziff. 1 lit. a und b KSE-BVG i.V.m. § 2 Abs. 1 KSE-BVG ist die Bundesregierung¹⁶⁶ ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates Einheiten und einzelne Personen zur solidarischen Teilnahme an

- Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie,

¹⁶³ Vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 lit. a WG.

^{164 § 2} Abs. 2 S. 3 WG.

¹⁶⁵ Vgl. § 2 Abs. 2 S. 4 WG

In Fällen der Dringlichkeit einer Maßnahme der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe (lit. b) kommen die nach dem B-VG der Bundesregierung zustehenden Befugnisse dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sowie jedem seinen in seinem Zuständigkeitsbereich berührten Bundesminister zu. Diese können einvernehmlich beschließen, an einer Maßnahme gemäß § 1 S. 1 Ziff. 1 lit. b KSE-BVG teilzunehmen, haben die Bundesregierung und den Nationalrat aber unverzüglich darüber zu unterrichten (§ 2 Abs. 5 KSE-BVG).

Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der OSZE oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,

- Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe

in das Ausland zu entsenden.

Erfordert die besondere Dringlichkeit der Lage eine unverzügliche Entsendung gemäß § 1 S. 1 Ziff. 1 lit. b KSE-BVG, können der Bundeskanzler, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sowie die Bundesminister, deren Zuständigkeitsbereich berührt werden, die Entsendung "einvernehmlich beschließen" Allerdings ist der Bundesregierung und dem Nationalrat davon unverzüglich zu berichten. Die Entsendung ist zu beenden, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates innerhalb von zwei Wochen gegen die Entsendung Einspruch erhebt.

Das Stimmrecht nach Art. 23 f Abs. 3 B-VG ist bei Beschlüssen der Europäischen Union gemäß § 1 S. 1 Ziff. 1 a KSE-BVG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 EU-Vertrag in der Fassung des Amsterdamer Vertrages im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auszuüben. Auf diese Weise sind der Bundeskanzler und der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten mittelbar an der Entscheidung über einen Einsatz der Streitkräfte beteiligt.

Die Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste verfügt der Bundesminister für Landesverteidigung. Die Bundesregierung ist darüber unverzüglich zu unterrichten. ¹⁶⁹

167 Vgl. § 1 Abs. 5 S. 1 KSE-BVG.

168 Vgl. § 1 Abs. 5 S. 2 KSE-BVG.

169 Vgl. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 S. 1 Ziff. 1 lit. c KSE-BVG.

42

dd) Der Einsatz der Streitkräfte bei der Vollstreckung von Urteilen

Der Einsatz der Streitkräfte kann nur auf Weisung des Bundespräsidenten erfolgen (vgl. dazu: 3. Kapitel, B, VI, 1, b, dd).

b) Selbständiges militärisches Einschreiten

Ein selbständiges Einschreiten der Streitkräfte sieht das österreichische Wehrrecht grundsätzlich nicht vor. Damit wird verhindert, daß es zu einer Verselbständigung der Streitkräfte ohne rechtsstaatliche Kontrolle kommt. Eine Ausnahme normiert lediglich Art. 79 Abs. 5 B-VG. Danach ist selbständiges militärisches Einschreiten zulässig, wenn in den Fällen des Art. 79 Abs. 2 B-VG die "zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewaltätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind." In diesem Falle sind für die Entscheidung über einen Einsatz der Streitkräfte die zuständigen militärischen Kommanden ermächtigt.

C. Die deutschen Streitkräfte

I. Die rechtlichen Grundlagen über Aufbau, Organisation und Struktur der Streitkräfte

1. Die Streitkräfte als Teil der Bundeswehr

Die Bundeswehr ist die militärische Gesamtorganisation der Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus den eigentlichen Streitkräften und der von den Streitkräften abzugrenzenden Bundeswehrverwaltung. Die Bundeswehrverwaltung nach Art. 87 b Abs. 1 S. 2 GG hat den "Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte" zu dienen. Eigenständige Bereiche im Rahmen der Bundeswehr sind die Militärrechtspflege¹⁷⁰ und die Militärseelsorge.¹⁷¹ Soweit der Begriff Bundeswehr in Folge verwendet wird, sind darunter die Streitkräfte der Bundeswehr zu verstehen.

2. Die allgemeine Wehrpflicht

Auf Grund der verfassungsrechtlichen Ermächtigung des Art. 12 a Abs. 1 GG hat der Gesetzgeber mit Erlaß des Wehrpflichtgesetzes die allgemeine Wehrpflicht vorgeschrieben. Wehrpflichtig sind gemäß § 1 WPflG alle Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche sind und ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes haben bzw. hatten oder sich durch Erwerb eines Passes, einer Staatsangehörigkeitsurkunde oder auf andere Weise unter den Schutz der Bundesrepublik Deutschland gestellt haben. Die Wehrpflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Jahres in dem der Wehrpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet, bei Offizieren und Unteroffizieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden

¹⁷⁰ Vgl. Art. 96 Abs. 4 GG.

¹⁷¹ Vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV und zum Ganzem: Sturm, Alexander: Streitkräfte – Bundeswehrverwaltung – Rechtspflege: Abgrenzung der Organisation und des Status der Angehörigen, Bochum, 1996, S. 3-7, im folgenden zitiert als Sturm: Streitkräfte – Bundeswehrverwaltung – Rechtspflege.

¹⁷² Vgl. § 1 Abs. 1 WPflG.

und bei Berufssoldaten mit Vollendung des 65. Lebensjahres.¹⁷³ Im Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht mit Vollendung des 60. Lebensjahres.¹⁷⁴ Für die Dauer ihrer Wehrpflicht gehören die Wehrpflichtigen den Streitkräften oder dem Reservestand an.

Die Wehrpflicht wird durch Leistung des Wehrdiensts oder des Zivildienstes¹⁷⁵ erfüllt.¹⁷⁶ Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt den Grundwehrdienst nach § 5 WPflG, den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft nach § 5 a WPflG, die Wehrübungen gemäß § 6 WPflG und im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst. Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen.¹⁷⁷

Die Wehrpflicht bestimmt die Pflicht, "sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe des WPflG Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit und auf die Eignung für die Verwendungen in den Streitkräften untersuchen zu lassen sowie zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen". ¹⁷⁸

3. Grundlagen der organisatorischen Struktur der Streitkräfte

Grundlage für die organisatorische Struktur der Streitkräfte ist das Grundgesetz. Art. 87 a GG legt fest, daß der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt, deren "zahlenmäßige Stärke und Grundzüge der Organisation" sich aus dem Haushaltsplan erge-

¹⁷³ Vgl. § 3 Abs. 4 WPflG i.V.m. § 51 SG; Für Berufssoldaten endet die Wehrpflicht unabhängig vom Dienstgrad im Frieden und im Verteidigungsfall mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie sind am längsten wehrpflichtig, da ihre erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse bis ins höhere Lebensalter nutzbar gemacht werden sollen.

¹⁷⁴ Vgl. zum Ganzen: § 3 Abs. 3-5 WPflG.

¹⁷⁵ Den Zivildienst leisten anerkannte Kriegsdienstverweigerer. Das Recht zur Kriegsdienstverweigerung ist ein unmittelbar wirkendes Grundrecht. Nach Art. 4 Abs. 3 GG darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

¹⁷⁶ Vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 WPflG.

¹⁷⁷ Vgl. § 1 ZDG.

^{178 § 3} Abs. 1 WPflG.

ben müssen. Damit wird die grundsätzliche Organisationsgewalt des Verteidigungsministers begrenzt. Eine grundlegende Änderung der Wehrstruktur ist von der Zustimmung des Parlaments abhängig.¹⁷⁹

Im Frieden wie auch im Krieg gliedern sich die Streitkräfte in die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe, Marine, in das Sanitäts- und Gesundheitswesen und die zentralen militärischen Dienststellen. Ranghöchster Soldat ist der Generaltruppeninspekteur, der dem Bundesminister der Verteidigung unter Beachtung der politischen Vorgaben für die Entwicklung der militärischen Gesamtkonzeption verantwortlich ist. Die Inspekteure der Teilstreitkräfte bilden mit ihren Führungsstäben Abteilungen des Bundesverteidigungsministeriums.

4. Grundlagen der personellen Organisation der Bundeswehr

Die Angehörigen der Streitkräfte werden von der Wehrgesetzgebung als Soldaten bezeichnet. Das deutsche Wehrrecht kennt nach Art. 12 a GG und § 1 Abs. 1 und 2 SG drei Klassen von Soldaten: Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht dienen.

Daneben besteht die Gruppe der Reservisten¹⁸⁰, die im Ernstfalle die Bundeswehr auf Verteidigungsstärke auffüllen soll. Eine ausdrückliche Haushaltsermächtigung wie Art. 87 a Abs. 1 GG vorsieht, ist insoweit nicht notwendig. Reservisten sind Wehrpflichtige, die nicht im Wehrdienst stehen, d.h. keine Soldaten sind. Im Verteidigungsfalle können sie in das Wehrdienstverhältnis berufen werden.¹⁸¹

46

^{179 § 66} SG behält die Organisation der gesamten militärischen Verteidigung gesetzlicher Regelung vor. Ein derartiges Organisationsgesetz ist jedoch bisher nicht ergangen und wäre gerade unter Berücksichtigung der sich schnell verändernden Konfliktsituationen der Gegenwart wenig praktikabel.

¹⁸⁰ Die Gruppe der Reservisten wird aus den nicht im Wehrdienst stehenden Wehrpflichtigen gebildet. Das WPflG unterscheidet in § 4 Abs. 2 zwischen Ersatzreserve, der die ungedienten Wehrpflichtigen angehören, und der aus gedienten Wehrpflichtigen bestehenden Reserve.

¹⁸¹ Siehe ausführlich über die Reservisten: Schössler, Dietmar: Bundeswehr und Reservisten, Bd. 13, Regensburg 1979, S. 16.

II. Die Leitung der Streitkräfte

Die oberste Leitungsfunktion über die Streitkräfte ist gemäß Art. 65 a GG in Friedenszeiten dem Bundesminister der Verteidigung übertragen. Dieser übt die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte innerhalb der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers eigenverantwortlich und selbständig aus. Mit Verkündung des Verteidigungsfalles¹⁸² geht die Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler über.¹⁸³ Während die Befehlsgewalt die Formalbefugnis darstellt, als oberster militärischer Vorgesetzter allen Soldaten der Bundeswehr Befehle zu erteilen, bezeichnet die Kommandogewalt die materielle Kompetenz zur militärisch-technischen Truppenführung und Ausbildung.¹⁸⁴ Der Bundesminister der Verteidigung darf die unteilbare Befehls- und Kommandogewalt nicht auf andere Personen oder auf militärische Kommandobehörden übertragen. Befehle und Weisungen an die Streitkräfte ergehen daher in seinem Namen.¹⁸⁵

Das Rechtsinstitut des Oberbefehls als die Summe aller Verfügungsgewalt über die Streitkräfte hat demgegenüber in der deutschen Wehrverfassung keinen Eingang gefunden. Lediglich eine Art "repräsentativer Oberbefehl" ist dem Bundespräsidenten zugewiesen. ¹⁸⁶

Das Grundgesetz hat die Frage, wer über den Einsatz der Streitkräfte entscheidet, nur für die Fälle der Art. 87 a Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 und 3 GG ausdrücklich geregelt. Im übrigen wurde die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 geregelt. Ausführlich wird diese Besonderheit des deutschen Wehrrecht unter 3. Kapitel, C, VI, 2, b erörtert.

183 Vgl. Art. 115 b GG.

186 Siehe dazu: 3. Kapitel, C, III, 2, d.

¹⁸² Vgl. Art. 115 a GG.

¹⁸⁴ Vgl. Hernekamp, Karl-Andreas in: Münch/Kunig: Grundgesetzkommentar, Bd. 2, S. 1101.

¹⁸⁵ Sturm: Streitkräfte – Bundeswehrverwaltung - Rechtspflege, S. 9.

III. Die Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge

1. Die Streitkräfte als Teil der staatlichen Verwaltung

Die Bundeswehr ist Teil der "vollziehenden Gewalt" (Exekutive). ¹⁸⁷ Dies zeigt die Unterstellung der Streitkräfte unter eine dem Bundestag verantwortliche zivile Regierung nach Art. 65 a GG sowie die systematische Einordnung von Art. 87 a GG in den VIII. Abschnitt (Bundesverwaltung), der verdeutlicht, daß die Streitkräfte nicht außerhalb des "dreigliedrigen Gewaltenteilungssystems" stehen sollen. ¹⁸⁸

Die Streitkräfte unterliegen infolgedessen, wie jede andere Bundesverwaltung auch, in all ihren rechtlich wirksamen Erscheinungsformen der parlamentarischen und verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.¹⁸⁹ Wichtigste Folge dieser organisatorischen Eingliederung in die vollziehende Gewalt ist die Bindung an Gesetz und Recht.¹⁹⁰

2. Stellung der Bundeswehr zu anderen Verfassungsorganen

a) Streitkräfte und Bundesregierung

Die eigentliche Führungsrolle über die Streitkräfte ist durch Grundgesetz der Bundesregierung zugewiesen. Sie übt die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte durch den Bundesminister der Verteidigung und im Verteidigungsfall durch den Bundeskanzler aus. ¹⁹¹ Bundeskanzler und Bundesminister der Verteidigung sind Mitglieder der Bundesregierung ¹⁹², die abhängig sind vom Vertrauen des Parlaments. ¹⁹³

¹⁸⁷ Mit Errichtung der Streitkräfte wurde Art. 1 Abs. 3 GG dahingehend geändert, daß das Wort "Verwaltung" durch den Ausdruck "Vollziehende Gewalt" ersetzt wurde (Wehrverfassungsnovelle vom 19.03.1956, BGBl. I, S. 111). Diese redaktionelle Angleichung an die Gesetzesterminologie von Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3 GG zeigt das Bestreben des Verfassungsgesetzgebers, die Streitkräfte als bewaffneter Machtfaktor im Staat an Gesetz und Recht zu binden; vgl. dazu: BVerwG DVBl. 1190, 296 (267); BVerwG NJW 1991, 997.

¹⁸⁸ Vgl. Sturm: Streitkräfte – Bundeswehrverwaltung – Rechtspflege, S. 12.

¹⁸⁹ Vgl. Art. 19 Abs. 4 GG und Wipfelder: Wehrrecht, S. 14.

¹⁹⁰ Vgl. Art. 20 Abs. 3 GG.

¹⁹¹ Vgl. Art. 65 a GG und Art. 115 b GG.

¹⁹² Art. 62 GG: "Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus dem Bundesminister."

¹⁹³ Vgl. Art. 63, 67, 68 Abs. 1 S. 2, 69 Abs. 2 GG.

Weiter hat sie nach Art. 87 a Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 sowie Art. 35 Abs. 3 GG das Recht, über den atypischen Einsatz der Bundeswehr im Inland zu entscheiden. ¹⁹⁴ Darüber hinaus ist sie nach Art. 80 a GG und in einfachen Gesetzen befugt, einzelne Mobilmachungsstufen vor Eintritt des Verteidigungsfalles auszulösen oder bei deren Auslösung mitzuwirken, z.B. in politischen Krisen Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 WPflG anzuordnen.

Letztendlich nimmt die Bundesregierung mittelbaren Einfluß auf die Streitkräfte durch Wahrnehmung des Gesetzgebungsinitiativrechts in Verteidigungsangelegenheiten. ¹⁹⁵

b) Streitkräfte und Bundesminister der Verteidigung

Dem Bundesminister der Verteidigung kommt gegenüber den Streitkräften eine Doppelfunktion zu. Auf der einen Seite ist er ziviler Minister und damit Angehöriger der Bundesregierung und dadurch selbst Kontrollinstanz der Politik gegenüber der militärischen Führung. Auf der anderen Seite ist er als Träger der obersten und ausschließlichen Befehls- und Kommandogewalt nach Art. 65 a GG höchster Vorgesetzter und Dienstherr der Angehörigen der Streitkräfte.

Der Bundesminister der Verteidigung leitet seinen Geschäftsbereich nach Art. 65 S. 2 GG selbständig innerhalb der Richtlinien des Bundeskanzlers und in eigener Verantwortung¹⁹⁶. Zum Geschäftsbereich des Bundesminister der Verteidigung gehören das Ministerium selbst sowie die Streitkräfte, die Bundeswehrverwaltung, die Rechtspflege in der Bundeswehr und die Militärseelsorge.¹⁹⁷ Als Institution ist dieser Geschäftsbereich durch Art. 65 a GG verfassungsrechtlich garantiert (Pflichtressort).

Der Bundesminister der Verteidigung unterliegt wie jeder Minister der Regierung der

¹⁹⁴ Siehe dazu: 3. Kapitel, C, VI, 2, b.

¹⁹⁵ Vgl. Art. 76 GG.

¹⁹⁶ Der Bundesminister der Verteidigung hat bei der Entscheidung, was zur Erfüllung der hoheitlichen Verteidigungsaufgaben zwingend notwendig ist, einen verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum; vgl. BVerwGE 97, 203 [209].

¹⁹⁷ Siehe dazu: Art. 87 a GG (Streitkräfte), Art. 87 b GG (Bundeswehrverwaltung), Art. 96 Abs. 4 GG (Rechtspflege), Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV (Militärseelsorge).

parlamentarischen Kontrolle: Gemäß Art. 43 Abs. 1 GG kann der Bundestag die Anwesenheit des Bundesministers in seinen Sitzungen verlangen und ihn dabei zur Rede stellen (sog. Zitierungsrecht). Daneben besteht das allgemeine Fragerecht des Parlaments gegenüber der Bundesregierung (sog. Interpellationsrecht).

Bei der Vertretung des Bundesministers der Verteidigung ist im Falle seiner Verhinderung zu unterscheiden: Als Mitglied der Bundesregierung wird der Bundesminister der Verteidigung in Regierungsangelegenheiten sowie in Ausübung der Befehls- und Kommandogewalt von einem anderen Bundesminister vertreten. In seiner Eigenschaft als Leiter des Ministeriums als oberster Bundesbehörde wird er dagegen durch die verbeamteten Staatssekretäre vertreten. Für Erklärungen vor dem Bundestag, vor dem Bundesrat und in den Sitzungen der Bundesregierung (insoweit ohne Stimmrecht) vertreten ihn die Parlamentarischen Staatssekretäre.

c) Streitkräfte und Bundeskanzler

Die Stellung des Bundeskanzlers zu den Streitkräften wird in Friedenszeiten geprägt durch die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers. Nach Art. 65 GG hat der Bundeskanzler das Recht grundlegende und richtungsweisende Entscheidungen zu treffen und den Bundesminister der Verteidigung an diese Vorgaben zu binden. Damit hat der Bundeskanzler mittelbar Einfluß auf Angelegenheiten der Streitkräfte.

Im Verteidigungsfall ist der Bundeskanzler direkter Vorgesetzter der Truppe. Gemäß Art. 115 b GG obliegt ihm die Befehls- und Kommandogewalt, die ihm über die Richtlinienkompetenz hinaus wesentlichen Einfluß auf die Führung der Streitkräfte gibt.

¹⁹⁸ Vgl. § 14 Abs. 1 GOBReg und Kirchhof, Ferdinand in: Isensee, Josef (Hrsg.) / Kirchof, Paul: Handbuch des Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III, das Handeln des Staates, Heidelberg 1988, S. 984, im folgenden zitiert als: Kirchhof: Handbuch des Staatsrecht.

¹⁹⁹ Vgl. § 14 Abs. 3 GOBReg.

²⁰⁰ Vgl. Kirchhof: Handbuch des Staatsrechts, S. 984.

d) Streitkräfte und Bundespräsident

Die soeben dargestellten Befugnisse des Bundesministers der Verteidigung und des Bundeskanzlers zeigen, daß für entsprechende Rechte und Befugnisse des Bundespräsidenten nur wenig Raum bleibt. Im wesentlichen beschränken sich seine Befugnisse im militärischen Bereich auf Repräsentationsaufgaben. Gemäß Art. 60 GG obliegen dem Bundespräsidenten:

- die Ernennung und Entlassung von Offizieren und Unteroffizieren (eingeschränkte Kontrollfunktion),
- die Ausübung des Begnadigungsrechts nach Art. 60 Abs. 2 GG und
- die Kompetenz zur Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen sowie zur Festlegung der Dienstgradbezeichnungen und zur Bestimmung der Uniform.

Wegen der restriktiven verfassungsrechtlichen Konstruktion sind die Einflußmöglichkeiten des Bundespräsidenten im sicherheitspolitischen Bereich gerade mehr oder weniger auf moralisch-politische Appelle und Anregungen im informellen Bereich beschränkt.

e) Streitkräfte und Parlament

Das Verhältnis der Streitkräfte zum Bundestag wird vom "Primat der Politik" geprägt. Die in Art. 87 a Abs. 1 S. 2 GG festgelegte Befugnis des Parlaments, über Umfang und Aufbau der Streitkräfte zu bestimmen, wird ergänzt durch das parlamentarischen Budgetrecht²⁰¹, die Einrichtung eines Verteidigungsausschusses²⁰² und eines Wehrbeauftragten²⁰³ sowie verschiedene Kontrollrechte des Bundestages gegenüber der Exekutive. Zu den Kontrollrechten zählen das Interpellationsrecht²⁰⁴, Enquêterecht²⁰⁵ und das Zi-

²⁰¹ Vgl. Art. 87 a Abs. 1 GG. Siehe dazu: 3. Kapitel, C, V.

²⁰² Vgl. Art. 45 a Abs. 1 GG.

²⁰³ Vgl. Art. 45 b GG. Siehe dazu: 3. Kapitel, C, IV, 2.

²⁰⁴ Das Interpellationsrecht ist das Recht des Bundestages, nach Art. 42 Abs. 1 GG die Regierung um Auskunft über bestimmte Angelegenheiten zu ersuchen.

²⁰⁵ Das Enquêterecht ist das Recht des Bundestages, nach Art. 44 GG Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Es wird ergänzt durch das Recht des Verteidigungsauschusses, sich jederzeit als Unter-suchungsausschuß einzusetzen.

tierrecht. Die mündliche Anfrage²⁰⁶, die öffentliche Anhörung der Enquete-Kommission²⁰⁷ und die Anhörungen in den Fachausschüssen²⁰⁸ stärken die Kontrollmöglichkeiten des Parlaments.

Besondere Bedeutung kommt dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages zu. Er berät über alle Fragen der Verteidigungspolitik – von der Besoldung der Soldaten über die Beschaffung von Waffensystemen bis hin zu politischen Entscheidungen der NATO. Sein besonderes Gewicht wird bestärkt durch die Möglichkeit, sich jederzeit selbst als Untersuchungsausschuß einzusetzen.²⁰⁹ Damit ist er nicht nur Kontrollorgan der Streitkräfte, sondern auch ein wichtiges und wirksames Instrument zur Kontrolle der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung.

Auf das parlamentarische Budgetrecht und den Wehrbeauftragten des Bundestages wird unter 3. Kapitel, C, IV und V gesondert eingegangen.

Daneben besteht das Recht des Parlaments über den Einsatz der Streitkräfte zu entscheiden ("konstitutiver Parlamentsvorbehalt"). Damit verbunden ist allerdings nicht die Befugnis, die Bundesregierung zu einem Einsatz der Streitkräfte zu verpflichten oder über die Modalitäten, den Umfang, die Dauer des Einsatzes sowie die Koordination in und mit den Organen der internationalen Organisationen zu bestimmen.

²⁰⁶ Vgl. §§ 100, 104 GO BT; mit der mündlichen Anfrage an die Bundesregierung kann der Bundestag Auskunft über Bereiche, die die Streitkräfte betreffen, verlangen.

²⁰⁷ Vgl. § 56 GO BT.

²⁰⁸ Vgl. § 70 GO BT.

Vgl. Art. 45 a Abs. 2 GG; hierbei hat er die Aufgabe, Sachverhalte auf dem Gebiet der Verteidigung, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt und für die der Bund zuständig ist, zu untersuchen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder muß der Verteidigungsausschuß eine Angelegenheit zum Gegenstand einer Untersuchung machen. Der Beschluß aktualisiert die Untersuchungsausschußrechte. Bei Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß entsprechende Anwendung; Gerichte und Verwaltungsbehörden sind dem Ausschuß zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet (Art. 44 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 GG).

²¹⁰ Siehe dazu ausführlich: 3. Kapitel, C, VI, 2, b.

Mittelbaren Einfluß auf die Streitkräfte hat der Bundestag durch Ausübung der ausschließliche Gesetzgebungskompetenz in Angelegenheiten der Verteidigung.²¹¹

Letztendlich trifft - im Regelfall - der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats die Feststellung des Verteidigungsfalls.²¹² Die Streitkräfte betreffend hat dies den Übergang der Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler gemäß Art. 115 b GG zur Folge.

IV. Besondere Beratungs- und Kontrollorgane der Streitkräfte

1. Der Rechtsberater

Die Rechtsberater der Bundeswehr sind als Beamte des höheren Dienstes bei Dienststellen und Verbänden ab Division aufwärts eingesetzt. Sie unterstützen ihre Befehlshaber, Kommandeure und Dienststellenleiter in allen Angelegenheiten der Wehrrechts und des Völkerrechts, so z.B. im Disziplinar-, Beschwerde-, Straf-, Status- und Kriegsvölkerrecht. Eine Beratung in persönlichen Rechtsangelegenheiten von Soldaten ist nicht zulässig. Die Rechtsberater sind ihren Vorgesetzten in allgemein dienstlicher Hinsicht unmittelbar unterstellt. In einem bewaffneten internationalen Konflikt werden Rechtsberater als Stabsoffiziere eingesetzt. Die Fortbildung der Rechtsberater vollzieht sich insbesondere durch Fachlehrgänge, Tagungen und Dienstbesprechungen, die in einer vielseitigen Kooperation mit nationalen und internationalen Instituten und Organisationen durchgeführt werden. 214

2. Der Wehrbeauftragte

Der Deutsche Bundestag hat die verfassungsrechtliche Pflicht einen Wehrbeauftragten

²¹¹ Bundesgesetze können durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder den Bundesrat initiiert werden (Art. 76 Abs. 1, 110 Abs. 3 GG). Zu ihrem Zustandekommen bedürfen sie stets eines Bundestagsbeschlusses nach Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG.

²¹² Vgl. Art. 115 a GG.

²¹³ Neben der Rechtsberatung obliegt dem Rechtsberater die Überwachung des von der Truppe gemäß § 33 SG durchzuführenden Rechtsunterrichts.

²¹⁴ Vgl. dazu: Antworten auf den Fragebogen der Internationalen Gesellschaft für Wehrrecht und Kriegsvölkerrecht für den XIII. Internationalen Kongress in Baden/Österreich 1994: "Das Wehrrecht und der Einsatz von Streitkräften in einer sich wandelnden Weltordnung", S. 16.

zum Schutze der Grundrechte der Soldaten und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über die Streitkräfte zu berufen.²¹⁵ Während der Verteidigungsausschuß die Parlamentskontrolle unter allgemeinen und hauptsächlich politischen Gesichtspunkten ausübt, ist die Tätigkeit des Wehrbeauftragten für das Gebiet der inneren Truppenführung und zur Kontrolle von Einzelfällen gedacht.

Amtsbefugnisse, Pflichten, Wahl und Rechtsstellung sind auf Grund von Art. 45 b S. 2 GG im einzelnen gesetzlich geregelt. Die Amtszeit des Wehrbeauftragten beträgt fünf Jahre. Er wird tätig auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge oder auch aus eigener Initiative, wenn ihm Vorgänge bekannt werden, die auf eine Verletzung von Grundrechten der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung²¹⁷ schließen lassen. Mängeln kann der Wehrbeauftragte nicht selbst abhelfen, er kann aber die zuständigen Stellen zur Regelung der Angelegenheit und Mängelbeseitigung anregen. "In der Praxis erweist sich das Anregungsrecht als besonders wirksam."

Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Wehrbeauftragten ein umfassendes Informationsrecht zur Verfügung. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen, jederzeit alle Truppenteile, Dienststellen und Behörden besuchen, vom Bundesminister der Verteidigung Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt anfordern und Verhandlungen der Gerichte in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verhandlungen

²¹⁵ Vgl. Art. 45 b S. 1 GG.

²¹⁶ Vgl. § 14 Abs. 2 WBeauftrG.

²¹⁷ Die Innere Führung bildet das Führungskonzept der deutschen Streitkräfte. Sie basiert auf der Werteordnung des Grundgesetzes und dient dazu, die Staatsbürger unter Berücksichtigung der Erkenntnisse moderner Menschenführung zu einsatzbereiten Soldaten auszubilden, die militärischen Anforderungen in Kongruenz mit den Vorgaben des demokratisch verfaßten Rechtsstaates zu bringen und die Soldaten in die Gesellschaft zu integrieren; vgl. dazu: Raidel, Hans: Die Bundeswehr, ihr Selbstverständnis, ihre Rollen und Aufgaben – Bestandsaufnahme und Ausblick, Oettingen/Bonn 1998, S. 9 f.

²¹⁸ Vgl. § 1 Abs. 2 und 3 WBeauftrG.

²¹⁹ Marienfeld, Claire, Wehrbeauftragte des deutschen Bundestages, Interview vom 25.01.99.

jederzeit beiwohnen.

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.²²⁰ Der Wehrbeauftragte hat diese Eingaben zu bearbeiten, darf aber weder Einzelfälle entscheiden noch Bundeswehrdienststellen Weisungen erteilen. Im Rahmen seines Anregungsrechtes hat er aber die Möglichkeit Mängel zu beseitigen.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres muß er dem Bundestag einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit erstatten.²²¹

V. Grundsätze der Finanzierung der Bundeswehr

Gemäß Art. 87 a Abs. 1 S. 2 GG müssen sich die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation aus dem Haushaltsplan ergeben. Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre nach Maßgabe des Art. 110 Abs. 2 bis 4 GG durch Haushaltsgesetz vom Parlament festgesetzt. Praktische Konsequenz ist, daß der Bundestag durch die Bewilligung der Finanzmittel für Personal und Ausrüstung der Streitkräfte den Umfang und deren Ausstattung festlegt und einen verbindlichen Rahmen für die Verwendung der den Streitkräften zugewiesenen Haushaltsmittel gibt. Der Bundestag ist damit verantwortlich eingebunden in Aufbau und Organisation der Streitkräfte und beteiligt bei der Verwirklichung sicherheits- und verteidigungspolitischer Konzeptionen.

Wenn es "zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist", sieht Art. 115 c Abs. 3 GG für den Verteidigungsfall vor, daß das Finanzwesen des Bundes abweichend von den Vorschriften im Frieden geregelt werden kann. Damit wird der Gesetzgeber ermächtigt, in besonderen Notfällen ein beschleunigtes und entformalisiertes Haushaltsrecht in Kraft zu setzen. Daneben besteht das besondere Recht des Bundesfinanzministers, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben "im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses" zu tätigen. 222

²²⁰ Vgl. § 7 WBeauftrG (Eingaberecht).

²²¹ Vgl. § 2 Abs. 1 WBeauftrG (Jahresbericht).

²²² Art. 112 S. 2 GG.

VI. Auftrag und Einsatz der Streitkräfte

1. Der Auftrag der Streitkräfte

a) Die Verteidigung Deutschlands

Hauptauftrag der Streitkräfte ist gemäß Artikel 87 a Abs. 1 S. 1 GG die "Verteidigung". Was unter "Verteidigung" zu verstehen ist, läßt sich dem Grundgesetz nicht entnehmen. Auch das BVerfG hat sich zum Verteidigungsbegriff im Sinne von Art. 87 a Abs. 1 S. 1 GG nicht geäußert. "Verteidigung" bedeutet nach wohl überwiegender Ansicht in der Literatur "die Abwehr eines bewaffneten Angriffs einer anderen Macht auf ein völkerrechtlich geschütztes deutsches Rechtsgut mit militärischen Mitteln". Der Streitkräfteeinsatz zur Verteidigung muß also dem Rechtsgüterschutz dienen, so daß sich z.B. auch deutsche Marineeinheiten auf hoher See und deutsche Luftwaffenflugzeuge außerhalb des deutschen Luftraums mit Waffengewalt solchen Angriffen zur Wehr setzen dürfen.

Schwerpunkt des Verteidigungsauftrags ist der Schutz deutschen Territoriums und seiner Bevölkerung vor bereits stattfindenden oder unmittelbar drohenden militärischen Angriffen von außen. Art. 87 a Abs. 1 S. 1 GG erlaubt überdies u.a. die Rettung Deutscher im Ausland mit militärischen Mitteln, soweit das Völkerrecht die Evakuierung gestattet.²²⁴

b) Die Verteidigung von Bündnispartnern

Die individuelle Landesverteidigung, wie sie Art. 87 a GG vorsieht, wird ergänzt durch die Möglichkeit der kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit. Art. 24 Abs. 2 GG ermächtigt den Bund nicht nur zum Eintritt in ein solches System, sondern bietet auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Übernahme der mit dem System typischerweise verbundenen Aufgaben. NATO und WEU,

Stein, Horst: Armee im Rechtsstaat – Streitkräfte und Grundgesetz, in: Truppenpraxis Beiheft, 1/1991, S. 6; vgl. dazu auch: Steinkamm, Armin A.: Wehrverfassung, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1988, 5/840, S. 2; Kirchhof in: Handbuch des Staatsrechts, S. 991; Depenheuer, Otto: Der verfassungsrechtliche Verteidigungsauftrag der Bundeswehr, in: DVBl. 112/11, 1997, S. 686 f; Wipfelder: Wehrrecht, S. 21.

²²⁴ Die Bundeswehr hat erstmalig am 14. März 1997 in Tirana/Albanien eine derartige Rettungsaktion aus einer Notlage unternommen.

die ein solches System kollektiver Sicherheit darstellen, verpflichten die Streitkräfte daher, typische Aufgaben dieses Systems wahrzunehmen. Dazu gehört sowohl die Beistandspflicht nach Art. 5 Nordatlantikvertrag (NATO-Vertrag) als auch die Beistandspflicht nach Art. V WEU-Vertrag, d.h. die Pflicht zur Verteidigung eines Bündnispartners, auch dann, wenn Deutschland nicht unmittelbar angegriffen wird (isolierter Bündnisfall).²²⁵

c) Aufgaben im Inneren

Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz dies ausdrücklich zuläßt. Durch diese Einsatzbeschränkung soll der mißbräuchlichen Verwendung der Streitkräfte als Machtinstrument entgegengewirkt werden.

Die Streitkräfte sind, außer zur Verteidigung, verpflichtet:

- zur Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen.²²⁷
 Das betroffene Bundesland kann Kräfte und Einrichtungen der Streitkräfte anfordern. Beim überregionalen Katastrophennotstand kann die Bundesregierung die Länderregierungen anweisen, anderen Ländern Polizeikräfte zur Verfügung zu stellen und Einheiten der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen.
- zum Schutz ziviler Objekte und zur Verkehrsregelung.²²⁸ Diese Möglichkeit besteht nur im Spannungs- und Verteidigungsfall. Bei den zivilen Objekten handelt es sich um solche, die zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages wichtig sind (z.B. Verkehrsknotenpunkte, Rüstungsbetriebe) und um solche Objekte, deren militärischer Schutz für die Erfüllung des Verteidigungsauftrages nicht erforderlich ist (zum Bei-

Vgl. zum Ganzen: BVerfGE vom 12.07.1994; NJW 1994, S. 2207 ff; Blumenwitz, Dieter: Der Einsatz deutscher Streitkräfte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994; in: BayVbl. 1994, S. 641-646 und S. 678-683; Dau, Klaus: Parlamentsheer unter dem Mandat der Vereinten Nation, in: NZWehr 1994, S. 12.

²²⁶ Vgl. Artikel 87 a Abs. 2 GG.

²²⁷ Vgl. Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG.

²²⁸ Vgl. Artikel 87 a Abs. 3 GG.

- spiel Wohnviertel, rein zivile Versorgungsbetriebe), letztere Objekte erst nach Übertragung durch die zuständigen zivilen Stellen.
- zum Schutz ziviler Objekte sowie zur Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer im Inneren Notstand. 229 Innerer Notstand besteht bei drohender Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, also bei existenziellen Notlagen des Staates durch schwere Erscheinungen von innerer Unruhe. Die Streitkräfte dürfen erst eingesetzt werden, wenn das Bundesland, dem die Gefahr droht, nicht zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder fähig ist und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Dann kann die Bundesregierung die Streitkräfte als letztes Machtmittel zur Unterstützung der Polizei einsetzen.

d) Beteiligung an Friedensmissionen

Neben der Bündnisverteidigung gestattet Art. 24 Abs. 2 GG die Übernahme typischer Aufgaben der Vereinten Nationen (VN), da auch die VN ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit sind.²³⁰. Friedenstruppen und ihre friedenssichernden Aufgaben sind Bestandteil des Systems kollektiver Sicherheit der VN, in das sich die Bundesrepublik Deutschland durch ihren Beitritt 1973 eingeordnet hat. Nehmen die Organe der VN Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse wahr, die in der Charta angelegt sind, so bildet die nach Art. 24 Abs. 2 GG vollzogene Einordnung die verfassungsrechtliche Grundlage auch für eine Beteiligung der Bundeswehr an den durch Beschlüsse des Sicherheitsrats autorisierten friedenssichernden Operationen. Die Teilnahme deutscher Streitkräfte an Friedensmissionen dieser Organisation stellt daher eine weitere Aufgabe der Bundeswehr dar.²³¹

Art. 24 Abs. 2 GG gestattet nicht nur Streitkräfteeinsätze, die von VN-Organen geleitet werden²³². Es genügt vielmehr auch, daß die VN ihre Mitgliedsstaaten oder bestimmte

²²⁹ Vgl. Artikel 87 a Abs. 4 GG.

²³⁰ Vgl. BVerfGE 90, 286 [349].

²³¹ Vgl. BVerfGE, a.a.O, S. 352.

²³² Z.B. Bundeswehrbeteiligung am VN-Einsatz in Somalia 1993/94.

Organisationen - evtl. mit bestimmten Einschränkungen - ermächtigen, selbständig zu handeln. ²³³

e) Hilfsdienste und Hilfeleistungen im Ausland

Nach Art. 32 Abs. 1 GG obliegt die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten dem Bund. Im Rahmen der insoweit anfallenden Aufgaben sind auch die Streitkräfte verpflichtet, Hilfsdienste und Hilfeleistungen im Ausland zu erbringen.

2. Der Einsatz der Streitkräfte

a) Der Begriff "Einsatz"

Ein "Einsatz" deutscher Streitkräfte ist nur im verfassungsrechtlich legitimierten Aufgabenspektrum zulässig. "Einsatz" bedeutet jede Verwendung im Rahmen erlaubter Kriegshandlungen sowie als Mittel der Exekutive zur Ausübung und/oder Unterstützung von Maßnahmen auf Grund staatlichen Gewaltmonopols. Keine Einsätze sind daher

- die Auftragsdurchführung im Rahmen der Ausbildung,
- technische oder sonstige Hilfeleistungen durch Personal und Material der Streitkräfte sowie
- humanitäre Hilfeleistungen im Ausland. ²³⁴

b) Die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz

Wer über den Einsatz der Streitkräfte zu entscheiden hat, regelt das Grundgesetz nur für die Fälle der Art. 87 a Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 und 3 GG ausdrücklich:

Über einen Einsatz zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall i.S.d. Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG kann das betroffene Bundesland die Streitkräfte anfordern und damit verbindlich über den Einsatz bestimmen.²³⁵ Ge-

²³³ Z.B. deutsche Beteiligung an der NATO-geführten internationalen Friedenstruppe SFOR zur Absicherung des Friedensprozesses im früheren Jugoslawien.

²³⁴ Stein, Horst: Armee im Rechtsstaat – Streitkräfte und Grundgesetz, in: Truppenpraxis Beiheft, 1/1991, S. 7.

²³⁵ Die Aufforderung eines Landes begründet eine Pflicht zur Hilfeleistung, da Art 35 Abs. 2 und 3 GG Spezialfälle der Amtshilfe sind. Vgl. dazu Sachs, Michael: Grundgesetz - Kommentar, München 1996, S. 923.

fährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehrerer Länder, kann die Bundesregierung den Einsatz veranlassen.²³⁶ Für die Entscheidung über einen Einsatz gemäß Art. 87 a Abs. 4 GG ist ebenfalls die Bundesregierung zuständig, hat jedoch den Einsatz einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat dies verlangen.²³⁷

In den weiteren verfassungsrechtlich normierten Aufgabenbereichen hat grundsätzlich die Bundesregierung als oberstes Organ der Exekutive über den Einsatz zu bestimmen. ²³⁸

Nach dem vielbeachteten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 unterliegt allerdings jeder Einsatz bewaffneter Streitkräfte grundsätzlich der vorherigen konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages ("konstitutiver Parlamentsvorbehalt"). Dies ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Grundgesetz oder einer sonstigen Vorschrift, sondern aus der deutschen Verfassungstradition sowie einer Gesamtschau der wehrverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes. Im einzelnen stellt das Urteil fest, daß

- jeder Einsatz der Streitkräfte im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit der konstitutiven Zustimmung des deutschen Bundestages bedarf,
- sich der Parlamentsvorbehalt auch auf Fälle erstreckt, in denen Soldaten der Bundeswehr zur Verteidigung eines Bündnispartners eingesetzt werden, und
- im Fall der Landesverteidigung nach Art. 87 a Abs. 1 GG die Zustimmung des Parlaments in der Feststellung des Verteidigungsfalles²³⁹ nach Art. 115 a Abs. 1 GG liegt.²⁴⁰

²³⁶ Vgl. Art. 35 Abs. 3 GG.

²³⁷ Vgl. Art. 87 a Abs. 4 GG.

²³⁸ Vgl. Blumenwitz, Dieter: Der Einsatz deutscher Streitkräfte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994; in: BayVbl. 1994, S. 679.

²³⁹ Die Feststellung des Verteidigungsfalles ist Voraussetzung für das Auslösen der Zuständigkeiten des Gemeinsamen Ausschusses (Art. 53 a GG) und der innerstaatlichen Notstandsordnung gemäß Art. 80 a, 115 b ff GG. Eine Entscheidung über den Einsatz ist dem Wortlaut nach damit nicht verbunden.

²⁴⁰ Vgl. dazu ausführlich: Blumenwitz, Dieter: Der Einsatz deutscher Streitkräfte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994; in: BayVbl. 1994, S. 681.

Der Streitkräfteeinsatz erfordert als Angelegenheit von allgemeiner politischer Bedeutung zunächst die Beratung und Beschlußfassung durch die Bundesregierung. Diese leitet dem Bundestag vor dem beabsichtigten Streitkräfteeinsatz einen Antrag zur Beschlußfassung zu. Der Bundestag hat dann nach Maßgabe des Art. 42 Abs. 2 GG mit einfacher Mehrheit und grundsätzlich erst, soweit es die Lage zuläßt, nach Befassung seiner zuständigen Fachausschüsse und Erörterung im Plenum den Einsatz zu beschließen. Bei Gefahr im Verzug für die militärische Wehrfähigkeit und die Bündnisfähigkeit²⁴¹ der Bundesrepublik Deutschland darf die Bundesregierung ausnahmsweise²⁴² vorläufig den Einsatz von Streitkräften beschließen und diesen Beschluß vorläufig vollziehen. In diesem Fall muß die Regierung das Parlament umgehend mit dem Einsatz befassen. Das Parlament kann die Fortsetzung versagen.²⁴³ Keine Entscheidungskompetenz hat der Bundestag über die Modalitäten, den Umfang die Dauer und die Art und Weise des Einsatzes.²⁴⁴ Dies sind grundsätzliche Aufgaben exekutiver Handlungsbefugnis, die auf Grund des Prinzips der Gewaltenteilung nicht durch den Parlamentsvorbehalt berührt werden dürfen.

Der Zustimmungsvorbehalt gibt dem Parlament kein Initiativrecht.²⁴⁵ Der Bundestag kann dem von der Bundesregierung beschlossenen Einsatz die Zustimmung erteilen, sie versagen oder, wenn der Einsatz - im Ausnahmefall - schon begonnen hat, diesen unterbinden. Eine Befugnis, die Bundesregierung zum Einsatz zu verpflichten, besitzt der Bundestag nicht.

Wie erwähnt liegt kein Einsatz vor, wenn die Streitkräfte Hilfsdienste und Hilfeleistun-

²⁴¹ Der bewaffnete Streitkräfteeinsatz zur Verteidigung von Bündnispartnern bedarf ebenfalls der vorherigen parlamentarischen Zustimmung, obwohl das Parlament der Beistandspflicht in den Beitrittsverträgen schon in Gesetzesform zugestimmt und damit grundsätzlich den Einsatz der Streitkräfte im Bündnisfall gebilligt hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Bundesregierung die Parlamentsbeteiligung nachholen, um die Bündnisfähigkeit Deutschlands nicht zu beeinträchtigen.

²⁴² So das BVerfGE a.a.O., S. 388.

²⁴³ Vgl. Steinkamm, Armin in: Bayerischer Monatsspiegel, S. 42.

²⁴⁴ Vgl. Urteil, a.a.O., C IV 4 b, S. 141.

²⁴⁵ Vgl. BVerfGE a.a.O., S. 389.

gen in anderen Staaten erbringen. Sofern die Soldaten dabei nicht in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind, bedarf es daher keiner Zustimmung des Bundestags.²⁴⁶

c) Selbständiges militärisches Einschreiten

Ein Einsatz der Streitkräfte ohne Zustimmung eines demokratisch legitimierten Organs ist nicht zulässig. Damit wird die politische Kontrolle der Streitkräfte um ein weiteres bekräftigt und einer Verselbständigung dieser entgegengewirkt.

²⁴⁶ Vgl. dazu: Steinkamm, Armin, in: Bayerischer Monatsspiegel, S. 41; Blumenwitz, Dieter: Der Einsatz deutscher Streitkräfte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994; in: BayVbl. 1994, S. 641-646 und S. 678-683.

D. "Die Streitkräfte" im Rechtsvergleich

I. Die deutschen und österreichischen Streitkräfte

1. Rechtsvergleich der Wehrformen

Grundsätzlich wird zwischen zwei verschiedenen Grundtypen von Wehrformen, dem Wehrpflichtsystem mit zwangsweiser Aushebung einerseits und den Freiwilligenstreit-kräften mit reiner Anwerbung andererseits differenziert.²⁴⁷

Sowohl in Deutschland als auch in Österreich hat sich der Verfassungsgeber für die allgemeine Wehrpflicht entschieden. Die deutschen wie auch die österreichischen Streitkräfte werden auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt. Wehrpflichtig sind in beiden Ländern nur die männlichen Staatsbürger, die die notwendige geistige und physische Konstitution besitzen. Sie können die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigern und einen Ersatzdienst leisten. Während in Österreich der Wehrpflichtverweigerer von der Wehrpflicht befreit wird und stattdessen den Zivildienst absolvieren muß, bleibt in Deutschland der Kriegsdienstverweigerer der grundsätzlichen Wehrpflicht unterworfen. Seine Wehrpflicht erfüllt er durch die Ableistung des Zivildienstes. Dauer und Inhalt der Wehrpflicht unterscheiden sich nur geringfügig. Innerhalb des Wehrpflichtsystems hat sich der österreichische Gesetzgeber für ein Milizsystem entschieden. Die österreichischen Wehrpflichtigen gehören daher für die Dauer ihrer Wehrpflicht dem Präsenzstand, dem Milizstand oder dem Reservestand an. In Deutschland gehören gediente Wehrpflichtige zur Reserve, ungediente Wehrpflichtige zur Ersatzreserve. Die übrigen Wehrpflichtigen leisten Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht.

2. Rechtsvergleich der Grundsätze über Aufbau, Struktur und Organisation der Streitkräfte

a) Trennung von "Heeresverwaltung" und Streitkräften

Kennzeichnend für das deutsche und das österreichische Wehrrecht ist die gesetzlich

²⁴⁷ Fröhler, Oliver: Grenzen legislativer Gestaltungsfreiheit in zentralen Fragen des Wehrverfassungsrechts – Eine staatliche Analyse unter vergleichender Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, Berlin, 1995, S. 127, im folgenden zitiert als: Fröhler: Grenzen des Wehrverfassungsrechts.

vorgegebene Trennung von Streitkräften und "Heeresverwaltung"²⁴⁸. In beiden Ländern stehen den Streitkräften Heeresverwaltungen zur Seite, die den Aufgaben der Streitkräfte zu "dienen" haben. In Deutschland hat die Bundeswehrverwaltung "den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte" zu "dienen". In Österreich erfüllt die Heeresverwaltung Zwecke, die den eigentlichen militärischen Aufgaben des Heeres unmittelbar zu dienen bestimmt sind. Sinn und Zweck dieser Regelungen ist, die Streitkräfte von Administrationstätigkeiten zu entlasten, die Militarisierung solcher Tätigkeiten zu vermeiden und zwischen zivilem und militärischem Bereich eine Mittlerfunktion wahrzunehmen.²⁴⁹ Während in Deutschland die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Trennung zwischen Heeresverwaltung und Streitkräfte in allen Bereichen des deutschen Wehrrechts umgesetzt und beachtet wird, ist in Österreich die klare Trennung durch das Wehrgesetz aufgehoben: Nach § 18 Abs.1 WG wird ein klassischer Bereich der Heeresverwaltung - die sog. "Ergänzung" - von den Militärkommanden, d.h. zum großen Teil von Soldaten ausgeübt. So hat z.B. der regionale Militärkommandant die Leitung und Befehlsgewalt über die Ergänzungskommanden inne.

Trotz des klaren Trennungsgebotes kommt es aber auch in Deutschland in der Praxis zu Funktionsverschränkungen. Angehörige der Streitkräfte nehmen Aufgaben auf dem Gebiet des Wahrnehmungsmonopols der Bundeswehrverwaltung wahr, so z.B. in der Truppenverwaltung, bei der Ernennung und Entlassung von Soldaten, die Freiwilligenannahme oder die Betätigung in der Rüstungsverwaltung.

b) Aufbau und Organisation der Streitkräfte

Unterschiede bestehen in der grundlegenden organisatorischen Struktur der Streitkräfte: Das österreichische Bundesheer ist als Milizheer organisiert. Es umfaßt in Friedenszeiten nur die "ständig erforderlichen Organisationseinheiten", denen nur Wehrpflichtige im Präsenzstand angehören. Im Kriegsfall geht die Friedensorganisation in der Ein-

²⁴⁸ In Deutschland: Bundeswehrverwaltung nach Art. 87 b GG.

²⁴⁹ Kirchhof: Handbuch des Staatsrechts, S. 978

²⁵⁰ Sturm: Streitkräfte - Bundeswehrverwaltung - Rechtspflege, S. 60.

satzorganisation auf, d.h. die Streitkräfte der Friedensorganisation werden ergänzt durch Milizkader, die zusammen die Einsatzorganisation bilden. Anders ist dies in Deutschland geregelt. Die deutschen Streitkräfte haben schon in Friedenszeiten personell vollständig bestehende Verbände, die im Verteidigungsfalle durch die Einberufung von Soldaten der Reserve ergänzt werden. Milizkader, die nur zu Übungszwecken oder Zwecke eines Einsatzes zusammentreten, kennt das deutsche Wehrrecht nicht.

Soweit nicht schon durch § 1 WG vorgeschrieben, werden im übrigen die Grundsätze der Organisation und Struktur der österreichischen Streitkräfte durch die Bundesregierung bestimmt. Diese Befugnis der Bundesregierung wird jedoch beschränkt durch das Budgetrecht des Nationalrats. Dieser kann durch die Bewilligung der Haushaltsmittel für das Bundesheer mittelbar den Umfang und die grundsätzliche Organisation des Bundesheeres beeinflussen.

In Deutschland werden "zahlenmäßige Stärke und Grundzüge der Organisation"²⁵¹ der Streitkräfte durch den Bundestag im Rahmen des Haushaltsplans bestimmt. Ebenso wie in Österreich ist damit die grundsätzliche Organisationsgewalt der Bundesregierung erheblich beschränkt. Gleichzeitig wird die Stellung des Parlaments gegenüber den Streitkräften durch die Regelung des Art. 87 a Abs. 1 S. 2 GG gestärkt. So ist der Gedanke vom "Primat der Politik" auch innerhalb der Grundsätze von Organisation und Struktur der Streitkräfte verwirklicht.

c) Angehörige der Streitkräfte

Die aktiven Angehörigen der österreichischen und deutschen Streitkräfte werden als Soldaten bezeichnet. Die deutschen Soldaten sind untergliedert in die Gruppe der Berufsoldaten, die der Soldaten auf Zeit und die der Soldaten, welche auf Grund der Wehrpflicht dienen. In Österreich sind Soldaten Personen, die dem Präsenzstand angehören. Das sind einerseits Personen, die dem Bundesherr auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören und andererseits Personen, die zum Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst einberufen sind. Daneben gibt es in Deutschland die Gruppe der Reservisten, in Österreich die Gruppe der Reservisten und Milizangehörigen. Sie sind keine

-

²⁵¹ Art. 87 a Abs. 1 S. 2 GG.

Soldaten.

Diese Feststellung, welcher funktionellen Personengruppe ein Angehöriger der österreichischen oder deutschen Streitkräfte zuzuordnen ist, erhält durch das jeweils unterschiedliche Statusrecht grundsätzliche Bedeutung.

3. Die Leitung der Streitkräfte im Rechtsvergleich

Die Streitkräfte Österreichs und Deutschlands sind gemäß der Absicht, die Streitkräfte politisch zu kontrollieren, ziviler Gewalt unterstellt. Das österreichische Wehrrecht kennt das Verfügungsrecht, den Oberbefehl und die Befehlsgewalt, das deutsche Wehrrecht die Befehls- und Kommandogewalt. Oberbefehl und Befehlsgewalt betreffen die militärische Führung der Streitkräfte und entsprechen weitestgehend der Befehls- und Kommandogewalt, die Art. 65 a GG normiert. Während die Befehls- und Kommandogewalt von einem Organ ausgeübt wird (in Friedenszeiten vom Bundesminister der Verteidigung und im Verteidigungsfall vom Bundeskanzler), sind Oberbefehl- und Befehlsgewalt verfassungsrechtlich auf verschiedene Organe verteilt. Der Oberbefehl wird vom Bundespräsidenten, die Befehlsgewalt vom Bundesminister für Landesverteidigung ausgeübt.

Die Normierung einer Befugnis, die dem österreichischen **Verfügungsrecht** wesensgleich ist, hat der deutsche Gesetzgeber nicht ausdrücklich getroffen. In Österreich gehört – wie oben ausgeführt – zur Verfügungsbefugnis die Entscheidungsgewalt darüber, ob und wie das Bundesheer eingesetzt wird. Diese Entscheidungsgewalt steht in Österreich dem Bundesminister für Landesverteidigung im Rahmen der durch die Bundesregierung erteilten Ermächtigung²⁵² zu. Dem Nationalrat stehen bei der Entscheidung über den Einsatz der Streitkräfte – mit Ausnahme von Auslandseinsätzen - keine Kompetenzen zu.

In Deutschland ist ein gesondertes Verfügungsrecht nicht bekannt. Stattdessen wird hier die Entscheidungsgewalt über den Einsatz der Streitkräfte ausschließlich nach Maßgabe

²⁵² Beschluß der Bundesregierung vom 6. November 1984 betreffend die Ermächtigung der Bundesregierung gemäß Art. 80 Abs. 2 B-VG an den Bundesminister für Landesverteidigung über die Ausübung seines Verfügungsrechtes über das Bundesheer vom 6. November 1984.

der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 12. Juli 1994 entwickelten Rechtsgrundsätze beurteilt. Von den in Art. 87 a Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 und 3 GG bestimmten Ausnahmen abgesehen, gilt danach für den Einsatz der Bundeswehr der sog. "konstitutive Parlamentsvorbehalt" mit der Folge, daß der Deutsche Bundestag grundsätzlich jedem Einsatz der Streitkräfte zuzustimmen hat. Eine alleinige Kompetenz der Bundesregierung oder des Bundesministers der Verteidigung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte ist nicht gegeben. Nur in Notfällen, d.h. bei Gefahr im Verzug, kann die Bundesregierung den Einsatz vorläufig beschließen.

Der Parlamentsvorbehalt gilt allerdings nicht für die Modalitäten, Umfang, Art und Dauer des Einsatzes sowie die Koordination in und mit den Organen internationaler Organisationen. Sie verbleiben in der Kompetenz der Bundesregierung als Teil ihrer exekutiven Handlungsbefugnis.

Zur österreichischen Verfügungsbefugnis gehören noch eine Reihe statusbegründender oder -beendender Rechte, die ebenso wie die Vollstreckung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs dem Bundespräsidenten zugewiesen sind.²⁵³ Auch zu dieser österreichischen Besonderheit gibt es in Deutschland kein wehrrechtliches Pendant, das sich unter dem Begriff Verfügungsbefugnis subsumieren ließe.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß bei der rechtlichen Verteilung der Leitungsbefugnisse - sowohl in Österreich als auch in Deutschland - der Wille, die Streitkräfte politisch zu kontrollieren, entscheidend war. Auffallend ist jedoch, daß in Deutschland durch den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten "konstitutiven Parlamentsvorbehalt" die Kompetenzen der Exekutive deutlich stärker beschränkt sind als in Österreich.

4. Rechtsvergleich der Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge

Nicht nur bei der Verteilung der obersten Leitungsbefugnisse sondern auch bei der rechtlichen Einordnung der Streitkräfte im Staatsgefüge, ist in beiden Staaten die Grundabsicht verwirklicht, die Streitkräfte demokratisch zu legitimieren und politisch zu

_

²⁵³ Siehe dazu: 3. Kapitel, B, III, 2, b.

kontrollieren. Dies zeigt sich insbesondere durch die Eingliederung der österreichischen und der deutschen Streitkräfte in die zweite Gewalt (Exekutive) mit allen ihren rechtlichen Konsequenzen, insbesondere der Bindung an Gesetz und Recht. Die Entwicklung einer unkontrollierten vierten Gewalt oder gar eines "Staates im Staate" ist deshalb weitestgehend ausgeschlossen.

Auf Grund der Eingliederung in die staatliche Exekutive unterliegen die Streitkräfte Österreichs und Deutschlands - wie jeder andere Bereich der Exekutive - uneingeschränkt der gerichtlichen und politischen Kontrolle. Die politische "Verzahnung" spiegelt sich gerade im Verhältnis der Streitkräfte zu anderen Verfassungsorganen wieder. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

- 1. Der Bundespräsident hat in beiden Länder einen nur sehr geringen Einfluß auf die Streitkräfte. Ihm ist sowohl in Deutschland als auch in Österreich lediglich ein "repräsentativer Oberbefehl" zu teil, der sich in Repräsentationsaufgaben erschöpft. Eine darüber hinaus gehenden Befugnis steht nur dem österreichischen Bundespräsidenten zu. Er hat im Falle eines Einsatzes das Recht, Wehrpflichtige des Milizund Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst heranzuziehen bzw. Entlassungen vorläufig aufzuschieben.
- 2. "Die österreichische Bundesregierung hat im Zusammenspiel der obersten Befehlsund Verfügungsgewalten eine politische Schlüsselrolle."²⁵⁴ Sie nimmt einerseits sowohl auf die Verfügungsgewalt als auch auf den militärischen Oberbefehl des Bundespräsidenten Einfluß, indem sie diesem alle notwendigen Akte gemäß Art. 67
 Abs. 1 B-VG vorschlägt. Andererseits gestaltet bzw. beschränkt sie die politische
 Verfügungsmacht des Bundesminister für Landesverteidigung mittels der
 "Verfügungsermächtigung". Obwohl formal gesehen der Bundesregierung damit
 kein eigenes Verfügungsrecht über die Streitkräfte zusteht, kann sie mittels der
 Rahmenermächtigung inhaltliche Vorgaben machen, die als Auftrag oder Weisung
 verbindliche Wirkung für den zuständigen Bundesminister entfalten.

254 Roniger: Heer und Demokratie, S. 135.

In Deutschland steht die Schlüsselrolle bei der "Verfügungsgewalt" dem Parlament zu. Die Bundesregierung ist bei der Entscheidung über den Einsatz der Streitkräfte an die Zustimmung des Parlaments gebunden. Auch kann die deutsche Bundesregierung im Gegensatz zur österreichischen Bundesregierung die verfassungsrechtlich vorgesehenen Kompetenzen des Bundesverteidigungsministers weder gestalten noch beschränken. Vielmehr ist die Kompetenzverteilung nach Art. 65 a GG und Art. 115 b GG durch das Grundgesetz zwingend vorgeschrieben und kann nicht ohne weiteres beseitigt oder abgeändert werden.

3. Die Stellung der Verteidigungsminister zu den Streitkräften ist in Österreich wie auch in Deutschland fast identisch geregelt. Beide Bundesminister sind sowohl Leiter eines Ministeriums für Verteidigung als auch Träger der obersten militärischen Befehlsgewalt über die Streitkräfte. Als Träger der obersten militärischen Befehlsgewalt sind sie höchste Vorgesetzte der Angehörigen der Streitkräfte, als Leiter des Ministeriums führen sie das ihnen zugeteilte Ministerium für Verteidigung in eigener Verantwortung, wobei der deutsche Bundesminister der Verteidigung der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers unterworfen ist.

Der deutsche und der österreichische Verteidigungsminister unterliegen der parlamentarischen Kontrolle. Beide sind verpflichtet ihren jeweiligen Parlamenten Rede und Antwort zu stehen und auf Verlangen an Sitzungen teilzunehmen. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich ist der Bundesverteidigungsminister dem sog. Interpellationsrecht und dem Zitierungsrecht (Ö: Zitationsrecht) des Parlaments unterworfen. In Österreich besteht darüber hinaus die Möglichkeit, durch Mißtrauensvotum den Bundesminister für Landesverteidigung des Amtes zu entheben. 255

Eine Besonderheit zeigt sich bei der Vertretung der Verteidigungsminister. In Österreich bestimmt Art. 73 Abs. 1 B-VG, daß im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Landesverteidigung der ihm beigegebene Staatssekretär oder ein leitender Beamter mit der Vertretung betraut werden können. In Deutsch-

²⁵⁵ Vgl. Art. 74 Abs. 1 B-VG.

land wird der Bundesminister der Verteidigung in seiner Funktion als Amtschef durch den beamteten Staatssekretär vertreten. Während der österreichische Beamte oder Staatssekretär kraft Verfassung die gleiche – also auch parlamentarische – Verantwortung wie ein Bundesminister trägt²⁵⁶, ist der deutsche beamtete Staatssekretär nur beamtenrechtlich, nicht dagegen parlamentarisch verantwortlich. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich!²⁵⁷

Von Bedeutung ist die Stellung des österreichischen Bundesministers für Landesverteidigung zu den Streitkräften durch die Übertragung von wesentlichen Rechten der Verfügungsgewalt. Unter Beachtung der Richtlinien der Bundesregierung hat er das Recht, über den Einsatz des Bundesheeres zu entscheiden. Eine gleichbedeutende Regelung zugunsten des deutschen Bundesminister der Verteidigung kennt das deutsche Wehrrecht nicht.

- 4. Die Stellung des deutschen Bundeskanzler zu den Streitkräften unterscheidet sich erheblich von der Stellung seines österreichischen Kollegen. Dem deutschen Bundeskanzler sind wesentliche Kompetenzen im Verhältnis zu den Streitkräften zugeteilt. Einerseits übernimmt er im Verteidigungsfall durch Übertragung der Befehlsund Kommandogewalt die militärische Leitung der Streitkräfte und wird direkter Vorgesetzter der Truppe, andererseits hat er schon im Frieden im Rahmen der Richtlinienkompetenz i.S.d. Art. 65 GG erheblichen Einfluß auf die Amtsausübung des Bundesministers der Verteidigung. Dem österreichische Bundeskanzler, dem keine Richtlinienkompetenz oder ähnliche Rechte zustehen, sind dagegen keine besonderen Funktionen übertragen.
- 5. Das Verhältnis Parlament Streitkräfte ist in Österreich wie auch in Deutschland geprägt von der Vorrangstellung der Politik gegenüber den Streitkräften. In beiden Staaten werden den jeweiligen Parlamenten Kontrollfunktionen übertragen, die eine Verselbständigung der Streitkräfte verhindern und die Eingliederung der Streitkräfte

²⁵⁶ Vgl. Art. 73 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Art. 76 Abs. 1 B-VG.

²⁵⁷ Kirchhof in: Handbuch des Staatsrechts, S. 984.

in das demokratische Staatsgefüge garantieren sollen. In Deutschland wird das "Primat der Politik" durch den sog. "konstitutiven Parlamentsvorbehalt" noch stärker in den Vordergrund gestellt als in Österreich.

Die Kontrollrechte die den jeweiligen Parlamenten auf Grund der Eingliederung der Streitkräfte in die Staatsgewalt der Exekutive zufallen, sind das Interpellationsrecht, das Zitierungsrecht (Zitationsrecht) und das Enquêterecht, in Österreich darüber hinaus das Resolutionsrecht. Das Enquêterecht in Deutschland wird ergänzt durch die Möglichkeit des Verteidigungsausschusses, sich jederzeit als Untersuchungsausschuß einzusetzen.

Neben den grundsätzlichen parlamentarischen Kontrollrechten gegenüber den Streitkräften als Teil der vollziehenden Gewalt, wird die Vorrangstellung des deutschen Bundestages verstärkt durch die Einrichtung eines Verteidigungsausschuß sowie eines Wehrbeauftragten, das parlamentarische Budgetrecht und den an der gemeinsamen Verteidigungsplanung beteiligten "Gemeinsamen Ausschuß" (Art. 53 a GG).

In Österreich wird die parlamentarische Kontrolle über die Streitkräfte erweitert durch das parlamentarische Budgetrecht, die Beschwerdekommission und den Landesverteidigungsrat.

5. Rechtsvergleich der besonderen Beratungs- und Kontrollorgane

a) Wehrbeauftragter und Beschwerdekommission

Die Einrichtung eines Wehrbeauftragten kennt das österreichische Wehrrecht nicht. Eine in weiten Zügen gleiche rechtliche Stellung gewährt die österreichische Wehrrechtsordnung der Beschwerdekommission, die sich aus Vertretern des Nationalrates zusammensetzt und der politischen Kontrolle der Streitkräfte dient. Die Beschwerdekommission ist verpflichtet, unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies entspricht der Aufgabe des Wehrbeauftragten in Deutschland, Eingaben von Soldaten entgegenzunehmen, zu bearbeiten und gegebenenfalls die Mängelbeseitigung anzuregen.

Daneben hat die Beschwerdekommission - so wie der deutsche Wehrbeauftragte - das Recht, vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen und deren Beseitigung anzuregen. Eine Pflicht zur Prüfung und Bearbeitung besteht nicht, vielmehr wird die Beschwerdekommission nach eigenem Ermessen tätig.

Auch in Deutschland wird der Wehrbeauftragte grundsätzlich nach Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens tätig. Eine besondere Regelung sieht allerdings § 1 Abs. 2 WBeauftrG vor, der den Wehrbeauftragten verpflichtet, auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig zu werden. Damit ist dem deutschen Bundestag ein weiteres Kontrollmittel über die Streitkräfte gegeben, das das österreichische Wehrrecht in dieser Art nicht kennt.

Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich der Rechte, die der Beschwerdekommission und dem Wehrbeauftragten zur Erledigung der Aufgaben zugesprochen werden. Die Beschwerdekommission kann lediglich "die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen". ²⁵⁸ Der Wehrbeauftragte dagegen hat neben dem Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht das Recht in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der WBO und WDO sowie in Straf- und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beizuwohnen, vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften anzufordern, jederzeit unangemeldete Truppenbesuche zu machen und Vorgänge an die für die Einleitung eines Straf- und Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle weiterzuleiten.

258 § 6 Abs. 4 WG.

72

b) Rechtsvergleich Beratungsorgane

aa) Die Rechtsberater

Obwohl Österreich auf Grund Art. 82 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte 1977²⁵⁹ grundsätzlich verpflichtet wäre, bei Bedarf Rechtsberater in den Streitkräften einzurichten, die die militärischen Kommandanten der zuständigen Befehlsebenen hinsichtlich der Anwendung der Kriegsvölkerrechts sowie der entsprechenden Unterweisungen, die den Streitkräften auf diesem Gebiet zu erteilen sind, beraten, ist im österreichischen Wehrrecht die Funktion eines Rechtsberaters nicht vorgesehen. Eine Beratung der österreichischen Kommandanten, Befehlshaber oder Dienststellenleiter in Angelegenheiten des Wehr- und Völkerrechts erfolgt durch juristisch ausgebildete Offiziere.

bb) Der Landesverteidigungsrat

Ein uneingeschränktes Besuchsrecht, wie es dem deutschen Wehrbeauftragten zugesprochen wird, hat der Landesverteidigungsrat. Nach § 5 Abs. 10 WG hat der Landesverteidigungsrat "als Ganzes" das Recht Einrichtungen des Bundesheeres zu besuchen. Darüber hinaus hat der Landesverteidigungsrat das Recht "Empfehlungen für Maßnahmen in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung" auszusprechen und Sachverständige "zur Beratung besonderer Fragen" heranzuziehen. In Fragen von grundsätzlicher militärischer Bedeutung ist er zu hören. Ein Beratungsorgan in der Zusammensetzung und mit den Rechten, die dem Landesverteidigungsrat gewährt werden, ist im deutschen Wehrrecht nicht vorgesehen.

6. Rechtsvergleich der Grundsätze der Finanzierung der Streitkräfte

Ausgangspunkt und Grundlage für die Finanzierung der Streitkräfte ist in Österreich das Bundesfinanzgesetz, in Deutschland das Haushaltsgesetz. Bundesfinanzgesetz und Haushaltsgesetz werden durch die jeweiligen Parlamente in Gesetzesform beschlossen

²⁵⁹ BGBl. Nr. 527/1982.

^{260 § 5} Abs. 5 WG.

^{261 § 5} Abs. 7 WG.

und sind für die Exekutive verbindlich. In beiden Ländern bestimmt daher das Parlament, und nicht ein Exekutivorgan, über die grundsätzliche Finanzierung des Sach- und Personalaufwands der Streitkräfte. Damit verbunden ist mittelbar das Recht der jeweiligen Parlamente, über Umfang und Organisation der Streitkräfte zu entscheiden. In Deutschland verpflichtet das Grundgesetz den Bundestag sogar ausdrücklich, "die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation" urch den Haushaltsplan vorzugeben.

Im Verteidigungsfall ermöglichen beide Verfassungen außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben zu tätigen. Während in Deutschland der Bundesminister der Finanzen wegen eines "unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses" Haushaltsüberschreitungen nach Art. 112 S. 2 GG genehmigen kann, ist in Österreich die Bundesregierung für die Festsetzung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Ausgaben zuständig. In beiden Ländern steht den Parlamenten durch das Budgetrecht ein weiteres wichtiges Kontrollmittel über die Streitkräfte zu. Die Vorrangstellung der Politik gegenüber den Streitkräften wird dadurch bekräftigt.

7. Rechtsvergleich von Auftrag und Einsatz der Streitkräfte (s. Abb. 1)

a) Die Landesverteidigung

Hauptaufgabe der österreichischen und deutschen Streitkräfte ist die Landesverteidigung. Sie bedeutet in beiden Ländern die Abwehr staatsexterner, von außen vorgetragener Angriffe auf das jeweilige Staatsgebiet bzw. ein völkerrechtlich geschütztes Rechtsgut. Während das Neutralitätsgesetz in Österreich die Landesverteidigung im Rahmen eines militärischen Bündnis ausschließt, baut die deutsche Verteidigungspolitik auf die kollektive Landesverteidigung im Rahmen der NATO. Nach Art. 5 NATO-Vertrag werden die zur Landesverteidigung verpflichteten deutschen Streitkräfte im Verteidigungsfall durch die Streitkräfte der Bündnispartner unterstützt. Damit verbunden ist die Pflicht der deutschen Streitkräfte, den Bündnispartnern auch Beistand zu leisten. Insoweit kann es zu einem Einsatz der deutschen Streitkräfte auch außerhalb des Bundesgebietes kommen.

-

²⁶² Art. 87 a Abs. 1 B-VG.

b) Aufgaben und Einsatz im Inneren

Neben der Landesverteidigung haben die jeweiligen Streitkräfte Aufgaben im Inneren wahrzunehmen. In beiden Ländern handelt es sich dabei um Aufgaben, die grundsätzlich in den Aufgabenbereich anderer staatlicher Institutionen, insbesondere der Polizei, fallen. Der Einsatz der Streitkräfte im Inneren ist in beiden Ländern nur für bestimmte Sonderfälle vorgesehen und soll nach beiden Wehrrechtsordnungen nur dann erfolgen, wenn die grundsätzlich verantwortlichen staatlichen Institutionen die Sicherheit und Ordnung im Staate sowie die verbürgten Grund- und Menschenrechte nicht mehr gewährleisten können. Diese Sonderfälle sind, um einem Mißbrauch der Streitkräfte zu anderen Zwecken entgegenzutreten, ausdrücklich normiert.

Das österreichische Wehrrecht erlaubt einen Einsatz der Streitkräfte über den Bereich der Landesverteidigung hinaus zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren sowie zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs. Diese Aufgaben dürfen jedoch nur dann wahrgenommen werden, wenn die zuständigen Behörden und Organe "diesen Zwecken ohne Mitwirkung des Bundesheeres nicht entsprechen vermögen". ²⁶³ In Deutschland haben die Streitkräfte die Aufgabe, soweit die Polizeikräfte und der Bundesgrenzschutz nicht dazu ausreichen, Polizei und Bundesgrenzschutz bei der Bekämpfung einer "drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes" ²⁶⁴ zu unterstützen,. Weiter haben die Streitkräfte die Aufgabe im Katastrophenfall oder bei einem besonders schweren Unglücksfall Hilfe zu leisten sowie unter den Voraussetzungen des Art. 87 a Abs. 2 GG im Verteidigungs- und Spannungsfall zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen.

^{263 § 2} Abs. 2 S. 1 WG.

²⁶⁴ Art. 87 a Abs. 4 GG.

Betrachtet man die Aufgaben der jeweiligen Streitkräfte, fällt auf, daß das österreichische Bundesheer "im Inneren" weitergehende Kompetenzen hat als die deutsche Bundeswehr. So kann das Bundesheer durch die gesetzmäßige zivile Gewalt schon dann angefordert werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist. In Deutschland kommt ein Einsatz der Bundeswehr im Inneren dagegen erst dann in Betracht, wenn Polizeikräfte und Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, um den Bestand oder die freiheitliche Grundordnung des Bundes oder eines Landes zu gewährleisten.

c) Aufgaben und Einsatz der Streitkräfte im Ausland

Die Wehrrechtsordnungen Österreichs und Deutschlands erlauben einen Einsatz ihrer Streitkräfte auch im Ausland und legitimieren gegenwärtig die Entsendung von Truppenkontingenten beider Staaten in eine international zusammengesetzte Brigade im Kosovo.

Ein "bewaffneter Einsatz" deutscher Streitkräfte im Ausland ist zulässig, wenn typische Aufgaben wahrzunehmen sind, die in einem "System gegenseitiger kollektiver Sicherheit" anfallen. Primär fallen darunter Einsätze im "isolierten Bündnisfall". Im Rahmen der Beistandsverpflichtung gemäß Art. 5 NATO-Vertrag sind die deutschen Streitkräfte über die Landesgrenzen hinaus, aber grundsätzlich in den Grenzen des Bündnisgebiets, zur Verteidigung eines oder mehrerer Bündnispartner verpflichtet. Außerhalb dieser Grenzen sind Einsätze auf Grundlage der VN-Charta denkbar. Die Vereinten Nationen, die ein "System gegenseitiger kollektiver Sicherheit" darstellen, ermöglichen einen Streitkräfteeinsatz zur "Friedenserhaltung" (Peacekeeping) und "Friedensschaffung" (Peacemaking) in allen Krisenregionen der Welt. Dabei ist es nicht notwendig, daß ein solcher Einsatz von VN-Organen geführt bzw. geleitet wird. Es genügt vielmehr, daß die VN ihre Mitgliedstaaten oder bestimmte Organisationen ermächtigen, selbständig zu handeln. Verfassungsrechtlich zulässig wäre daher auch ein Einsatz ausschließlich deutscher Streitkräfte. In der Regel dürfte jedoch eine Mandatierung von NATO, WEU oder OSZE veranlaßt sein. Weiter ist ein Auslandseinsatz deutscher Streitkräfte auch außerhalb eines Systems kollektiver Sicherheit erlaubt: Auf der Grundlage des Art. 32 GG ist die Verwendung von Personal der Bundeswehr für "Hilfedienste und Hilfeleistungen im Ausland" zulässig. Soweit die Streitkräfte dabei nicht in bewaffnete Unternehmungen einbezogen, liegt gemäß Verfassungsgerichtsurteil vom 12.07.94 kein Streitkräfteeinsatz vor. Dies wirkt sich bei der Frage nach den Entscheidungskompetenzen über den Einsatz aus.

Die Grenzen der Zulässigkeit eines Auslandseinsatz österreichischer Streitkräfte sind auf Grund der völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Verpflichtung Österreichs zur Neutralität streitig. ²⁶⁵ Gemäß Art. 79 Abs. 3 B-VG i.V.m. § 1 S. 1 Ziff. 1 lit. a - c KSE-BVG können Einheiten und einzelne Personen zur solidarischen Teilnahme an

- Maßnahmen der Friedenssicherung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation (wie z.B. der VN) oder OSZE
- Maßnahmen der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste oder
- Maßnahmen in Durchführung von Beschlüssen der EU im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik entsendet werden.

Im Rahmen von Maßnahmen in Durchführung von Beschlüssen der EU können österreichische Streitkräfte für humanitäre Aufgaben, zu Such- und Rettungseinsätzen, friedensserhaltenden Einsätzen sowie Kampfeinsätzen bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen verwendet werden.

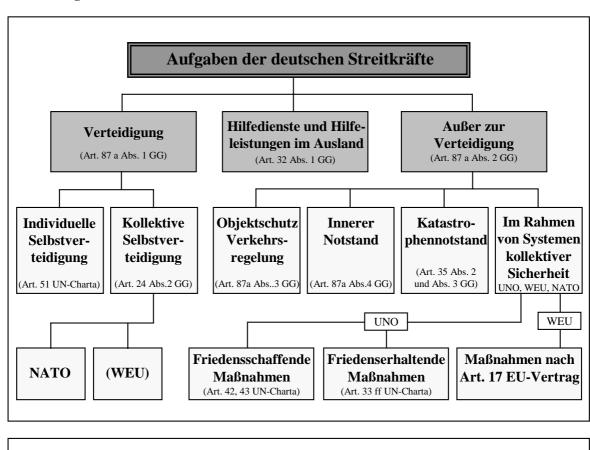
Eine Verpflichtung zum Auslandseinsatz besteht aufgrund des Neutralitätsgebots jedoch nicht. Gemäß Art. 23 f Abs. 4 B-VG darf einem Beschluß, der eine Verpflichtung Österreichs zum Auslandseinsatz beinhaltet, nur zugestimmt werden, wenn das verfassungsrechtlich vorgesehene Verfahren, das das Neutralitätsgebot zu beachten hat, durchgeführt wird. Österreich hat sich damit das Recht vorbehalten, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob es an einer militärischen Operation teilnehmen oder sich neutral verhalten will. Dies schließt die Einbindung in kollektive präventive Bündnis-Systeme aus, ohne die Bereitschaft Österreichs in Frage zu stellen, an den neuen Krisenmanagementaufga-

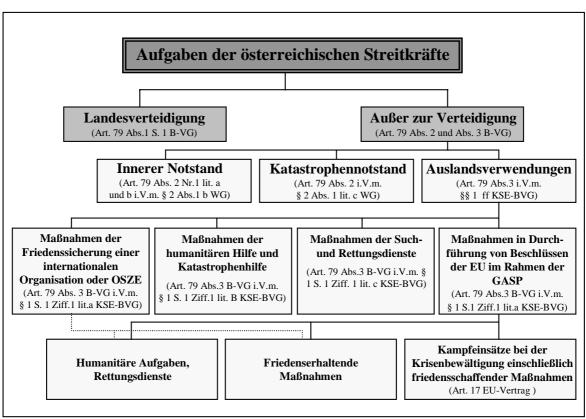
-

²⁶⁵ S. dazu 3. Kapitel, B,VI, 1, b, cc.

ben in Europa teilzunehmen. Österreich kann also anbieten, sich solidarisch an Aktionen der EU zu beteiligen, ohne Garantien einer kollektiven Verteidigung auf Dauer einzufordern. Dies entspricht einer modernen Neutralitätsvorstellung und ermöglicht bi- und multinationale Kampfeinsätze des österreichischen Bundesheeres.

Abb. 1 Aufgaben der Streitkräfte im Überblick





d) Die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz (s. Abb. 2)

Deutliche Divergenzen zeigen sich bei der Frage, wer über den Einsatz der Streitkräfte zu entscheiden hat bzw. wer über den Einsatz der Streitkräfte verfügen darf. In Deutschland bestimmt über den Streitkräfteeinsatz, außer in den Fällen der Art. 35 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 87 a Abs. 4 GG, der Bundestag. Die Bundesregierung, die grundsätzlich im Rahmen des Aufgabenbereichs der Streitkräfte über den Einsatz zu entscheiden hat, muß grundsätzlich die vorherige konstitutive Zustimmung des Bundestages einholen. Ohne Zustimmung ist der Einsatz nicht zulässig. Nur bei Gefahr im Verzug kann die Bundesregierung den Streitkräfteeinsatz ohne Parlamentszustimmung veranlassen. Der Bundestag kann die Fortsetzung des Einsatzes jedoch nachträglich versagen.

In Österreich dagegen hat der Nationalrat nur geringen Einfluß auf die Entscheidung über den Einsatz der Streitkräfte. Grundsätzlich sind dort der Bundesminister für Landesverteidigung oder die Bundesregierung für die Verfügung über die Streitkräfte zuständig. Nur im Falle eines Auslandseinsatzes österreichischer Streitkräfte nach § 1 S. 1 Ziff. 1 lit. a und b KSE-BVG wird der Nationalrat mittelbar beteiligt. Gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG darf die Bundesregierung nur im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates die Entsendung der Streitkräfte zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen nach § 1 S. 1 Ziff. 1 lit. a und b KSE-BVG anordnen. Für die Entsendungen nach § 1 S. 1 Ziff.1 lit. c und d sowie Ziff. 2 KSE-BVG ist grundsätzlich uneingeschränkt der Bundesminister für Landesverteidigung berufen.

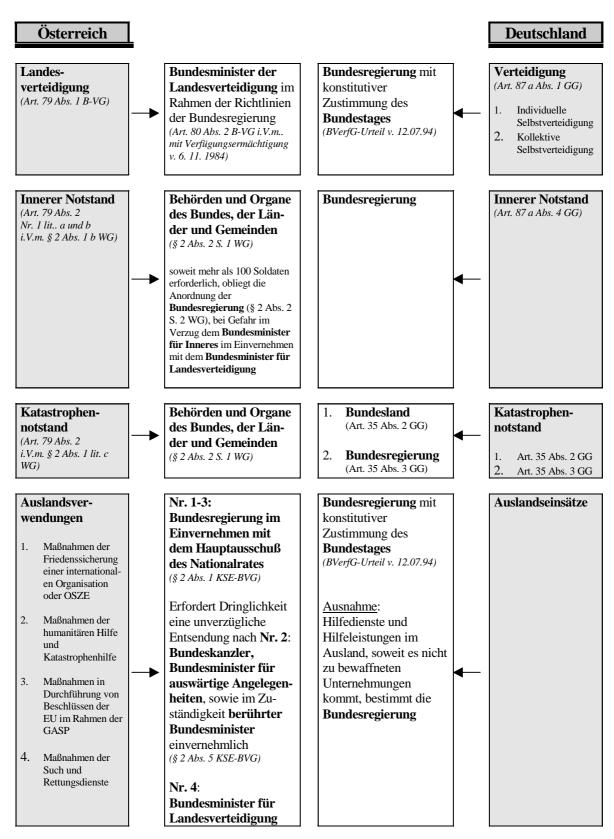
Über den Einsatz der Streitkräfte zur Landesverteidigung verfügt grundsätzlich auch der Bundesminister für Landesverteidigung. Allerdings ist er insoweit an die Richtlinien des Ministerrates gebunden, so daß letztendlich auch hier der Bundesregierung die wesentlichen Rechte zur Entscheidung über den Streitkräfteeinsatz zugeteilt sind.

Über den Einsatz des österreichischen Streitkräfte im Inneren bestimmen diejenigen zivilen Behörden, die die Mitwirkung der Streitkräfte anfordern. Eine solche Möglichkeit für zivile Behörden, über einen Streitkräfteeinsatz zu verfügen, kennt das deutsche Wehrrecht nicht. Einsätze im Inneren werden entweder von der Bundesregierung oder

im Falle des Art. 35 Abs. 2 GG von einem Bundesland im Rahmen von Amtshilfe entschieden.

Eine Besonderheit ist die in Art. 79 Abs. 2 B-VG normierte Möglichkeit des Bundesheeres selbständig, d.h. ohne Einsatzentscheidung des grundsätzlich zuständigen Organs, militärisch einzuschreiten. Das deutsche Verfassungsrecht schließt eine solche Möglichkeit aus, offensichtlich, um eine Verselbständigung der Streitkräfte außerhalb einer parlamentarischen Kontrolle zu verhindern.

Die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz der Streitkräfte



II. Zusammenfassung des Rechtsvergleichs über die Streitkräfte

- 1. Die österreichische und die deutschen Streitkräfte werden auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet. Die österreichischen Streitkräfte sind nach den Grundsätzen des Milizsystems einzurichten. Die deutschen Streitkräfte sind stehende Streitkräfte mit freiwillig längerdienenden Soldaten. Im Verteidigungsfall können beide Streitkräfte mit Reservekontingenten ergänzt werden.
- Wehrpflichtig sind alle österreichischen bzw. deutschen M\u00e4nner, die die notwendige geistige und k\u00f6rperliche Konstitution besitzen. Die Wehrpflichtigen k\u00f6nnen die Erf\u00fcllung der Wehrdienstes verweigern und Zivildienst leisten.
- 3. In Österreich und in Deutschland bestehen neben den Streitkräften organisatorisch getrennte Heeresverwaltungen. Sie haben den Aufgaben der Streitkräfte zu "dienen".
- 4. Die dienenden Angehörigen beider Streitkräfte heißen Soldaten. Daneben gibt es in Deutschland die Gruppe der Reservisten, in Österreich der Reservisten und Milizangehörigen. Sie sind keine Soldaten.
- 5. Die militärische Führung der Streitkräfte ist sowohl in Österreich wie auch in Deutschland den jeweiligen Verteidigungsministern und damit politischen Organen übertragen. Den Bundespräsidenten steht nur ein "repräsentativer Oberbefehl" zu. Das Recht, über das Bundesheer "als Ganzes" zu verfügen, hat in Österreich der Bundesminister für Landesverteidigung, soweit ihn die Bundesregierung dazu ermächtigt. In Deutschland wird das Recht der Bundesregierung, über einen Einsatz der Streitkräfte zu verfügen, an die konstitutive Zustimmung des deutschen Bundestages gebunden.
- 6. Die österreichischen und die deutschen Streitkräfte sind in die vollziehende Gewalt eingegliedert. Daraus folgt die Bindung an Gesetz und Recht sowie die politische und gerichtliche Kontrolle der Streitkräfte.

- 7. In beiden Ländern sind besondere Kontrollorgane für der Streitkräfte vorgesehen. In Österreich kann die Beschwerdekommission, in Deutschland der Wehrbeauftragte Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen oder auf Grund einer Beschwerde prüfen und deren Beseitigung anregen. Beide Kontrollorgane dienen insoweit dem Rechtsschutz der Soldaten. Ein uneingeschränktes Besuchsrecht stehen dem deutschen Wehrbeauftragten als auch dem österreichischen Landesverteidigungsrat zu.
- 8. In Deutschland beraten die Rechtsberater die Kommandeure, Befehlshaber oder Dienststellenleiter in Angelegenheiten des Wehr- und Völkerrechts. In Österreich wird die Rechtsberatung durch rechtskundige Offiziere vorgenommen.
- 9. Höhe und Ausmaß der Finanzierung der Streitkräfte wird durch die jeweiligen Haushaltsgesetze bestimmt. Nationalrat und Bundestag haben insoweit Einfluß auf die grundsätzliche Organisation und Stärke der Streitkräfte. In Deutschland muß sich darüber hinaus "die zahlenmäßige Stärke und die Grundsätze der Organisation" aus dem Haushaltsgesetz ergeben.
- 10. Die Aufgaben der österreichischen und deutschen Streitkräfte werden durch die jeweiligen Verfassungen abschließend bestimmt. Hauptaufgabe ist die Landesverteidigung, die Deutschland im Rahmen des NATO-Bündnisse wahrnimmt. Daneben haben die Streitkräfte beider Länder Aufgaben im Inneren Notstand, bei Katastrophenfällen sowie Auslandseinsätzen wahrzunehmen. Über einen Einsatz bestimmt in Deutschland in der Regel die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages, im Katastrophenfall jedoch ein Bundesland, wenn es den Einsatz der Streitkräfte veranlassen will. In Österreich verfügt den Einsatz der Streitkräfte zur Landesverteidigung der Bundesminister für Landesverteidigung unter Berücksichtigung der Richtlinien der Bundesregierung, den Auslandseinsatz grundsätzlich die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Nationalrat und den Einsatz der Streitkräfte im Inneren die hilfesuchenden Organe.

4. Kapitel: Der Soldat

A. Einführung

Zahlreiche Probleme im Rahmen multinationaler Zusammenarbeit haben ihren Ursprung in den divergierenden, die Stellung der Soldaten in und zu den Streitkräften bestimmenden nationalen Rechtsvorschriften. Die Auswirkungen sind für den einzelnen Soldaten wie auch für die Schlagkraft und Funktionsfähigkeit der Truppe groß. Eine rechtsvergleichende Untersuchung, die sich zum Ziel setzt, grundlegende Rechtsunterschiede herauszuarbeiten, um möglichen Schwierigkeiten im militärischen Alltag für den Fall einer militärischen Zusammenarbeit frühzeitig entgegentreten zu können, muß gerade in diesem Bereich Schwerpunkte setzen. Im folgenden Kapitel werden daher jene Vorschriften, die die rechtliche Stellung der österreichischen und deutschen Soldaten in und zu den Streitkräften betreffen sowie der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte unmittelbar zu dienen bestimmt sind, herausgearbeitet, dargestellt und verglichen.

Zunächst sollen die **Statusrechte** (Abschnitt I) der Soldaten, danach ihre **Rechte und Pflichten** (Abschnitt II) untersucht werden. In einem besonderen Abschnitt wird auf **Befehl und Gehorsam** "als oberste Werte des militärischen Lebens" eingegangen (Abschnitt III), denn wie in keinem anderen militärischen Bereich wirken sich Mißverständnisse oder Versäumnisse - sowohl beim Ausüben der Befehlsgewalt wie auch im Gehorsamsverständnis - negativ auf die Leistung der Truppe aus. Fehler im Spannungsfeld von Befehl und Gehorsam können zu Verletzungen der Rechte der Soldaten und zu bedeutenden Störungen der militärischen Effizienz führen. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang besonders die Frage, welche **rechtlichen Möglichkeiten der Vorgesetzte** hat, um die militärische Ordnung durchzusetzen und die Soldaten zur Befolgung ihrer soldatischen Pflichten anzuhalten. Deshalb wird dieser Frage im Abschnitt IV nachgegangen, während der Abschnitt V untersucht, wie und mit welchen Mitteln sich der Soldat seinerseits gegen Mißstände, Übergriffe und **Rechtsverletzungen zur Wehr setzen** kann. Der Abschnitt VI widmet sich schließlich der **Rechtsstellung der Soldaten im Auslandseinsatz**.

²⁶⁶

⁶⁶ Vgl. Wipfelder: Wehrrecht, S. 85.

B. Der österreichische Soldat

I. Der Soldat als Rechtsbegriff (Statusrecht)

1. Die Soldateneigenschaft

Soldat ist, wer dem Präsenzstand angehört.

"Dem Präsenzstand gehören an

1. Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden,

<u>und</u>

- 2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als
 - a) Militärpersonen des Dienststandes,
 - b) Berufsoffiziere des Dienststandes,
 - c) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
 - d) Militärpiloten auf Zeit" 267

Im Präsenzdienst stehen gemäß § 27 Abs. 1 WG Personen, die Grundwehrdienst²⁶⁸, Truppenübungen²⁶⁹, Kaderübungen²⁷⁰, freiwillige Waffenübungen und Funktions-

^{267 § 1} Abs. 3 WG.

^{§ 28} Abs. 1 WG: Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate.

^{§ 28} Abs. 2 WG: Truppenübungen sind Waffenübungen, die von Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben zu leisten sind. Zu Leistung von Truppenübungen sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die mindestens sechs, jedoch weniger als acht Monate Grundwehrdienst geleistet haben.

^{§ 29} WG: Kaderübungen sind Waffenübungen zur Heranbildung von Wehrpflichtigen für Kaderfunktionen sowie zur Erhaltung und Vertiefung ihrer erworbenen Befähigungen. Kaderübungen werden grundsätzlich auf Grund freiwilliger Meldungen absolviert (Ausnahmen regeln die Absätze 7-9) und betragen in der Regel 90 Tage für Offiziersfunktionen und 60 Tage für die übrigen Kaderfunktionen.

dienste²⁷¹, Wehrdienst als Zeitsoldat²⁷², Einsatzpräsenzdienst²⁷³, Aufschubpräsenzdienst²⁷⁴, Auslandseinsatzpräsenzdienst²⁷⁵ oder außerordentliche Übungen²⁷⁶ leisten.

Den Ausbildungsdienst leisten Frauen, die auf Grund freiwilliger Meldung beim Bundesheer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zur fachlichen Vorbereitung und Erlangung der Eignung für eine Verwendung im Militärischen Dienst stehen.²⁷⁷

2. Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft

Personen, die zum **Präsenzdienst** oder zum **Ausbildungsdienst** einberufen sind, gehören dem Präsenzstand vom Beginn des Tages der Einberufung an.²⁷⁸ Die Einberufung erfolgt durch Einberufungsbefehl, auf dem der Tag der Einberufung angegeben ist.²⁷⁹ Der Einberufungsbefehl ist ein Verwaltungsakt und wird gegenüber Frauen, die Ausbildungsdienst leisten, vom Heeresgebührenamt, in den übrigen Fällen vom zuständigen Militärkommando erlassen.²⁸⁰ Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches

^{§ 30} WG: Auf Grund freiwilliger Meldung können Wehrpflichtige freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste leisten. Freiwillige Waffenübungen dienen Ausbildungszwecken; Funktionsdienste dienen der Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung.

²⁷² Gemäß § 32 Abs. 1 WG können Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von höchstens 6 Monaten herangezogen werden.

²⁷³ Nach § 35 Abs. 3 WG können Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes im Einsatzfalle nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c zum Präsenzdienst herangezogen werden.

²⁷⁴ Nach § 39 Abs. 2 WG kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen die Entlassung eines Soldaten vorläufig aufgeschoben werden.

²⁷⁵ Der Auslandseinsatzpräsenzdienst erfolgt nach § 1 ff KSE-BVG.

²⁷⁶ Vgl. § 27 Abs. 1 Ziff. 7 WG, § 35 Abs. 4 WG.

²⁷⁷ Vgl. dazu: 4. Kapitel, B, I, 3 und §§ 1 Abs. 3 a, 46 a ff WG.

²⁷⁸ Vgl. § 1 Abs. 3 Ziff. 1 WG.

²⁷⁹ Dies folgt für Personen die Präsenzdienst leisten aus § 35 WG, für Frauen, die Ausbildungsdienst aus § 46 b Abs. 1 WG.

²⁸⁰ Vgl. § 46 b Abs. 1 WG bzw. § 35 Abs. 1 WG.

Rechtsmittel²⁸¹ nicht zulässig.²⁸²

Der Präsenz- oder Ausbildungsdienst und damit die Soldateneigenschaft endet mit dem Ablauf des Tages der Entlassung.²⁸³ Die Entlassung erfolgt entweder durch Entlassungsbefehl oder auf Grund Gesetzes. Gegen den Entlassungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht möglich. ²⁸⁴

Die Soldateneigenschaft von Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines **öffentlich-rechtlichen** Dienstverhältnisse angehören (Berufssoldaten), beginnt mit der Begründung des Dienstverhältnisses. Die Begründung erfolgt durch Ernennung.²⁸⁵

Die Soldateneigenschaft der Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, endet grundsätzlich mit der Auflösung des Dienstverhältnisses²⁸⁶ durch Entlassung oder auf Grund Gesetzes.

Angehörige des **Miliz- und Reservestandes** sind grundsätzlich keine Soldaten. Sie sind nur dann Soldaten, wenn sie Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung nach § 35 Abs. 3 WG leisten.

3. Frauen in den Streitkräften

Mit Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB) am 11.12.1997 wurde den österreichischen Frauen der Zugang zum Bundesheer als Soldatinnen eröff-

Als "ordentliche Rechtsmittel" werden die Rechtsmittel bezeichnet, die innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht werden müssen. Dazu zählen die erstinstanzliche "Berufung" (§§ 63-67 AVG), der Einspruch und der Einwand. Ist die Rechtsmittelfrist abgelaufen, liegt ein ausdrücklicher Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittel vor oder sind ordentliche Rechtsmittel kraft Gesetzes ausgeschlossen, können nur sog. außerordentliche Rechtsmittel eingelegt werden. Solche sind die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 71, 72 AVG), die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 69, 70 AVG) und die Beschwerde an den VwGH oder den VfGH. Außerordentlichen Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

²⁸² Vgl. § 46 b Abs. 1 WG bzw. § 35 Abs. 1 WG.

²⁸³ Vgl. § 37 Abs. 1 WG.

²⁸⁴ Vgl. § 39 WG.

²⁸⁵ Vgl. § 6 Abs. 1 BDG.

²⁸⁶ Vgl. § 20 Abs. 1 BDG.

net. Eine Wehrpflicht wurde nicht begründet. Der Zugang beruht auf dem Grundsatz der "absoluten, jederzeitigen Freiwilligkeit" so daß nicht nur der Eintritt, sondern auch der Austritt aus dem Ausbildungsverhältnis jederzeit möglich ist. Den österreichischen Frauen stehen damit grundsätzlich sämtliche militärische Laufbahnen und Verwendungsprofile²⁸⁸ offen. Eine Aufnahme in den Miliz- oder Reservestand ist allerdings nicht möglich, da den Frauen keinerlei Merkmale der Rechtsstellung von "Wehrpflichtigen" zukommen.

Als Einstieg in die militärische Laufbahn ist ein eigenständiges Ausbildungsverhältnis, in der Rechtsform eines "Ausbildungsdienstes" vorgesehen. Der "Ausbildungsdienst" dauert zwölf Monate und ist eine eigene Form des Wehrdienstes, d.h. weder Präsenzdienst noch ein Dienstverhältnis zum Bund. Während der ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes haben die Frauen die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre männlichen Kollegen im Grundwehrdienst. Ab Beginn des siebenten Monats sind die für Zeitsoldaten mit einem kürzeren als einjährigen Verpflichtungszeitraum geltenden Bestimmungen anzuwenden. ²⁸⁹ Von der weitgehenden Gleichstellung sind u.a. das Disziplinarrecht, die Interessenvertretung, die Beschwerdemöglichkeit und das Auszeichnungswesen betroffen.

Nach Absolvierung des Ausbildungsdienstes werden die Soldatinnen entlassen²⁹⁰, können dem Bundesheer jedoch durch Begründung eines Dienstverhältnisses weiter angehören.²⁹¹

²⁸⁷ Art. 9 a Abs. 4 B-VG.

²⁸⁸ Auch ein Auslandseinsatz ist gemäß § 4 Abs. 2 KSE-BVG auf Grund freiwilliger Meldung möglich. Das ist aber nicht unstreitig. Das Bundesministerium für Landesverteidigung (Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen) geht davon aus, daß Frauen, die im Ausbildungsdienst stehen, auch freiwillig an einem Auslandseinsatz nicht teilnehmen können. Auf welcher rechtlichen Grundlage diese Ansicht beruht ist aber nicht ersichtlich.

²⁸⁹ Vgl. Satzinger, Karl: Frauen als Soldaten im Bundesheer, in: Truppendienst 2/98, S. 114 f.

²⁹⁰ Vgl. § 46 b Abs. 4 WG.

²⁹¹ Siehe dazu §§ 46 a ff WG.

Frauen, die freiwillig "Ausbildungsdienst" leisten und Frauen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnis angehören, sind Soldatinnen. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Darstellung wird der Begriff Soldat grundsätzlich als geschlechtsneutraler Gattungsbegriff verwendet. Nur wenn eine Abgrenzung zu den männlichen Soldaten notwendig ist, wird im folgenden vom Begriff "Soldatin" Gebrauch gemacht.

4. Der Soldat als Organ der Bundesvollziehung

Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres stellt einen Teil der Hoheitsverwaltung des Bundes dar. Jeder Soldat im Dienst handelt daher in Vollziehung der Gesetze und ist Organ des Bundes (oder – bei Assistenzeinsätzen – eventuell eines Landes oder einer Gemeinde, sofern Landes- bzw. Gemeindeorgane die Assistenz angefordert haben). Diese Organeigenschaft kommt den Soldaten bei jeder Art des Dienstes, unabhängig von der Art der ausgeführten Tätigkeit zu. Schäden, die der Soldat im Dienst verursacht, fallen in den Geltungsbereich des Amtshaftungsgesetz (AHG).

II. Rechte und Pflichten der Soldaten

Die Rechte und Pflichten der österreichischen Soldaten sind rechtlich eingehend bestimmt und somit nicht aus einer besonderen Kommandogewalt des militärischen Oberbefehlshabers ableitbar. Die wesentlichen Vorschriften sind in den §§ 47 - 56 WG zu finden. Mit der Normierung wird Rechtssicherheit gegeben, die nicht allein nur dem Soldaten als Staatsbürger dienen soll, sondern auch der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundesheeres.

1. Rechte des Soldaten

Die im Wehrgesetz normierten Rechte lassen sich einteilen in die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, die der in das Wehrdienstverhältnis berufene "Bürger in Uniform" aus seinem "Bürgerstatus" mit einbringt, und die persönlichen Rechte des Soldaten innerhalb der Ausgestaltung seines Wehrdienstverhältnisses.²⁹²

-

²⁹² Vgl. Wipfelder, Wehrrecht, S. 63.

a) Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte

aa) Die Grundrechte des Soldaten

Das österreichische Wehrrecht kennt keine ausdrückliche Garantie der Grund- und Freiheitsrechte des Soldaten. Grundsätzlich spricht § 49 Abs. 2 WG dem Soldaten die staatsbürgerlichen Rechte gemäß Art. 7 Abs. 2 B-VG "im selben Umfang wie den anderen Staatsbürgern zu". Nach Ansicht des VfGH ist dies keine ausdrückliche Normierung der staatsbürgerlichen Rechte des Soldaten. Der Verfassungsgerichtshof schränkt die Bedeutung dieser Rechtsnorm erheblich ein, weil § 49 Abs. 2 WG dem Wortlaut nach die staatsbürgerlichen Rechte nur in den Grenzen des Art. 7 Abs. 2 B-VG gewährt, so daß dem Soldaten nur die gleichen "politischen Rechte" zugesprochen werden. Dies sind solche Rechte, die dem Staatsbürger einen unmittelbaren Einfluß auf die Staatswillensbildung geben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.²⁹³

Der VfGH läßt andererseits keine Zweifel daran, daß dem Soldaten auch ohne ausdrückliche gesetzliche Normierung die selben staatsbürgerlichen Rechte zustehen, wie jedem anderen Staatsbürger auch. Nach § 15 Abs. 1 WG dürfen nur österreichische Staatsbürger in das Bundesheer einberufen werden. Ihren Staatsbürgerstatus verlieren sie als Angehörige des Bundesheeres daher nicht.

Zu den staatsbürgerlichen Rechten gehören in erster Linie die "Grundrechte". Sie sind geregelt in einem "Konglomerat von verfassungsrechtlichen Vorschriften, die aus verschiedenen Epochen stammen und einander vielfach überschneiden, ergänzen oder modifizieren". ²⁹⁴ Die Schranken der Grundrechte ergeben sich einerseits aus dem durch das Grundrecht geschützten Rechtsgut selbst sowie aus dem gegenseitigen Verhältnis der einzelnen Grundrechtsschutzbereiche, darüber hinaus aus den sog. Gesetzesvorbehalten. Nach der Judikatur des VfGH darf das Wesen eines Grundrechts nicht angetastet wer-

A.A. Pernthaler in: Pernthaler: Rechtsstaat und sein Heer, S. 177 f; nach Ansicht Pernthalers widerspricht diese Einschränkung dem historischen Bedeutungsgehalt des Art. 7 Abs. 2 B-VG. Unter "politischen Rechte" seien alle Rechte des Staatsbürgers zu verstehen, die ihn ermächtigen auf legalem Wege die Staatsgewalt zu lenken bzw. zu erobern. Dazu gehören die meisten Grund- und Freiheitsrechte

²⁹⁴ Walter/Mayer: Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts, S. 469.

den, der sog. Wesensgehalt muß garantiert bleiben. Die Grenzen des Wesensgehalts bestimmt die Rechtsprechung.

Auf Grund der Eigenart des Statusverhältnisses und dem unabdingbaren Prinzip von Befehl und Gehorsam ist eine völlige Wahrung der Grundrechte des Soldaten nicht möglich. Im Rahmen von Gesetzesvorbehalten und immanenten Grundrechtsschranken sind daher die soldatischen Grundrechte eingeschränkt.

Im folgenden wird ein Überblick über die Ausgestaltung der Grundrechte der Soldaten gegeben. Allerdings wird die Darstellung beschränkt auf solche Grundrechte, die im Bereich der militärischen Landesverteidigung eine besondere Ausgestaltung bzw. Einschränkung erfahren haben und für die Stellung des Soldaten in und zu den Streitkräften von besonderer Bedeutung sind.

(1) Freiheit der Ausübung der politischen Rechte

Art. 7 Abs. 2 B-VG gewährt den öffentlichen Bediensteten einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres die ungeschmälerte Ausübung ihrer "politischen Rechte". Über Umfang und Inhalt des Begriffes "politische Rechte" herrscht keine Rechtsklarheit. Wie bereits erwähnt, subsumiert die Rechtsprechung des VfGH darunter nur solche Rechte, die im weitesten Sinne unmittelbaren Einfluß auf die Staatswillensbildung haben, d.h. das aktive und passive Wahlrecht. Eine Einschränkung erfährt das passive Wahlrecht durch § 49 WG, der bestimmt, daß "das Bundesheer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung fernzuhalten" ist. Weiter wird durch § 49 Abs. 3 WG jede parteipolitische Betätigung während des Dienstes und innerhalb des Dienstbereiches sowie die Wahl- und Parteiwerbung als auch Abhaltung von Kundgebungen im Bereich von Kasernen oder militärischen Anlagen untersagt.

In Ergänzung und zur Gewährleistung der ungestörten Wahrnehmung seines passiven Wahlrechts, bestimmen Art. 23 b Abs. 1, Art. 59 a Abs. 1 und Art. 95 Abs. 4 B-VG, daß dem Soldaten die erforderliche Freizeit zu gewähren ist, wenn er sich um ein Mandat im Europäischen Parlament, Nationalrat oder den Landtagen bewirbt.

(2) Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit

Art. 12 StGG und Art. 11 Abs. 1 MRK normieren die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Danach haben alle Menschen das Recht "sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen". Gemäß Art 11 Abs. 2 MRK kann das Grundrecht der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit durch Gesetz eingeschränkt werden. Eine besondere Einschränkung für den österreichischen Soldaten liegt nicht vor. Das Verbot, in Uniform an öffentlichen Versammlungen, Umzügen und Demonstrationen teilzunehmen²⁹⁵ und die Pflicht, Versammlungen und Kundgebungen auf militärischen Anlagen zu unterlassen²⁹⁶, schränkt das Grundrecht nicht ein, vielmehr wird nur die Art und Weise der Ausübung des Grundrechts festgelegt.²⁹⁷

(3) Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung

Art. 13 StGG und Art. 10 Abs. 1 MRK gewähren das Recht der freien Meinungsäußerung. Danach hat jedermann das Recht, "durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern" sowie die Freiheit zum Empfang und Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen. Einschränkungen sind auf Grund Gesetzes nach Art. 10 Abs. 2 MRK vorgesehen.

Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung des Soldaten wird in Angelegenheiten des militärischen Dienstes aus Gründen der Einhaltung der Disziplin, der Geheimhaltung und der Sicherung der Einheit der Truppe weitgehend eingeschränkt²⁹⁹. Auch die Kameradschaftspflicht³⁰⁰ und die Verschwiegenheitspflicht³⁰¹ führen zu einer Einschränkung

²⁹⁵ Vgl. § 34 Abs. 1 ADV.

²⁹⁶ Vgl. § 49 Abs. 3 WG.

²⁹⁷ Siehe dazu Ager, Albert J.: Die Rechte und Pflichten von Soldaten nach dem Wehrgesetz 1990 unter Berücksichtigung der Verordnung der Bundesregierung vom 09. Jänner 1979, BGBl. Nr. 43, über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), Salzburg 1993, S. 69 f, im folgenden zitiert als: Ager: Die Rechte und Pflichten von Soldaten.

²⁹⁸ Walter/Mayer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungrechts, S. 505 f.

²⁹⁹ Vgl. Pernthaler: Rechtsstaat und Heer, S. 260.

³⁰⁰ Siehe zur Kameradschaftspflicht: 4. Kapitel, B, II, 2, a, cc.

³⁰¹ Siehe zur Verschwiegenheitspflicht: 4. Kapitel, B, II, 2, a, bb.

der soldatischen Meinungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Recht der freien Meinungsäußerung gegenüber militärischen Vorgesetzten durch das Befehlsrecht bzw. die Gehorsamspflicht beschränkt.

(4) Das Grundrecht der Freizügigkeit

Art. 4 StGG normiert das Grundrecht auf Freizügigkeit. Lehre und Rechtsprechung verstehen darunter die Freiheit, sich persönlich und sein Vermögen nach eigenem Entschluß in jede Richtung ungehindert bewegen zu können. Dewohl Art. 4 StGG keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt enthält, lassen Lehre und Rechtsprechung eine Einschränkung durch Gesetz zu, da das Grundrecht nur im Rahmen der Rechtsordnung gewährleistet werden kann. Für den Soldaten wird das Recht der Freizügigkeit durch die Pflicht des Soldaten grundsätzlich in der Kaserne zu wohnen, eingeschränkt. Verbeamtete Soldaten haben gemäß § 55 Abs. 1 BDG den Wohnsitz so zu wählen, daß die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Außerhalb der Dienstzeit wird die Freizügigkeit des Soldaten gemäß § 32 Abs. 4 ADV durch die Pflicht beschränkt, im Falle einer Alarmierung unverzüglich zur Truppe einzurücken oder sich bei der nächsten militärischen Dienststelle zu melden.

(5) Das Grundrecht auf Freiheit der Person

Art. 1 Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit (PersFRG) und Art. 5 MRK garantieren das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Das Grundrecht räumt jedermann "das Recht auf Freiheit und Sicherheit" ein und regelt die Zulässigkeit einer Einschränkung und den erforderlichen Rechtsschutz". Der Gesetzgeber darf Einschränkungen vornehmen, wenn dies nach dem "Zweck der Maßnahme notwendig ist." Durch den Militärdienst wird nach übereinstimmender Lehre und Rechtsprechung das Recht auf persönliche Freiheit grundsätzlich nicht beschränkt. Soweit es zu Freiheitsentziehungen (etwa Disziplinarhaft) kommt, sind diese durch die Geset-

³⁰² Vgl. Walter/Mayer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungrechts, S. 479.

³⁰³ Vgl. § 30 ADV.

³⁰⁴ Vgl. Walter/Mayer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungrechts, S. 505.

³⁰⁵ Vgl. Ager: Die Rechte und Pflichten der Soldaten, S. 76.

zesvorbehalte im PersFRG gedeckt.

(6) Grundrecht der Petitionsfreiheit

Das Petitionsrecht gemäß Art. 11 StGG gewährt jedermann das Recht, Anträge allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder der Vollziehung zu richten, die in ihrem Inhalt die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder der Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren. Es schließt das Recht auf Annahme ein, nicht jedoch den Anspruch auf Behandlung oder gar Erfüllung des Ersuchens. Inhalt und Schranken des Petitionsrecht kann der Gesetzgeber bestimmen.

Für den Soldaten ist das Petitionsrecht durch das in § 47 Abs. 4 WG normierte und durch §§ 11-15 ADV näher ausgeführte Recht Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden einzubringen, ausgebaut worden. Dem Soldaten steht nach §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 5 und 13 Abs. 4 ADV, ein Rechtsanspruch auf Erledigung seines Vorbringens durch den Vorgesetzten zu. Gewisse Einschränkungen des Petitionsrechts ergeben sich durch die in §§ 11 und 13 ADV normierten Verfahrensvorschriften über die Erledigung von Bitten und Beschwerden.

bb) Allgemeine Staatsbürgerrechte

Neben den dargestellten Grundrechten bleiben dem österreichische Soldaten auch die übrigen allgemeinen staatsbürgerlichen Grundrechte im Wehrdienstverhältnis erhalten. Sie erfahren keine besonderen Einschränkungen. Zu nennen sind insbesondere folgende Grundrechte, die trotz der hierarchischen Gliederung der Streitkräfte uneingeschränkt fortgelten: Das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen³¹⁰, das Recht auf einen ge-

³⁰⁶ VfSlg. 4065, 4195, 6131, 6441.

³⁰⁷ Vgl. Pree: Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, S. 127.

³⁰⁸ Vgl. dazu: 4. Kapitel, B, V, 5, a, b.

^{309 &}quot;Erledigung" heißt: Prüfung des Anliegens der Eingabe und (unverzügliche) Entscheidung darüber. Vgl. Löffler, Winfried: Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV 1979) – Kommentar, Eisenstadt, 1992, S. 73, im folgenden zitiert als: Löffler: ADV - Kommentar.

³¹⁰ Vgl. Art. 7 Abs. 1 MRK.

setzlichen Richter³¹¹, Recht auf Zugänglichkeit zu allen öffentlichen Ämtern³¹² und das Recht auf ein faires Verfahren³¹³.

b) Die besonderen Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis

Neben den allgemeinen Menschen- und Bürgerrechten, die der einzelne Soldat als Staatsbürger in sein Wehrdienstverhältnis einbringt, hat der Soldat eine Vielzahl von besonderen Rechten, die ihm aus dem Soldatenstatus selbst erwachsen. Sie lassen sich in drei große Bereiche, die die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte unmittelbar betreffen, einteilen:

aa) Rechte im Rahmen des Dienstbetriebes

Gemäß § 47 Abs. 2 WG hat jeder Soldat das Recht, nur im Rahmen seiner Dienstfähigkeit verwendet zu werden. Damit korrespondiert das Recht von Berufssoldaten auf angemessene Dienstverwendung.³¹⁴ Einen vergleichbaren Anspruch von Soldaten ohne öffentlich-rechtliches Dienstverhältnisses gibt es nicht, so daß grundsätzlich der Vorgesetzte über die Art und Weise der Dienstverwendung zu bestimmen hat. Aus der in § 4 Abs. 1 ADV normierten Fürsorgepflicht des Vorgesetzten folgt das Recht des untergebenen Soldaten auf Fürsorge innerhalb und außerhalb des Dienstes³¹⁵. Darüber hinaus hat jeder Soldat das Recht auf ungeschmälerte religiöse Betätigung³¹⁶.

Weiter haben Soldaten, die den Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst leisten, das Recht auf Besoldung, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Betreuung³¹⁷ sowie

³¹¹ Vgl. Art. 83 Abs. 2 B-VG und Art. 6 Abs. 1 MRK.

³¹² Vgl. Art. 3 StGG.

³¹³ Vgl. Art. 6 Abs. 1 MRK; der VfGH (VfSlg. 10.291) vertritt die Ansicht, daß der Wortlaut in "billiger Weise" auf die Regeln eines "fairen Verfahrens" verweist. Das bedeutet auch, daß der Betroffene seine Rechte "effektiv vertreten können muβ". Das Recht auf ein "faires Verfahren" beinhaltet daher auch das Recht auf rechtliches Gehör; vgl. dazu: Walter/Mayer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 523.

³¹⁴ Vgl. § 36 Abs. 1 BDG i.V.m. § 56 Abs. 1 WG.

³¹⁵ Vgl. § 4 Abs. 7 ADV.

³¹⁶ Vgl. § 49 Abs. 5 WG.

³¹⁷ Vgl. § 54 Abs. 1 WG.

auf Sicherung des Arbeitsplatzes³¹⁸ nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen. Sie haben jedoch gem. § 52 Abs. 2 WG keinen Anspruch auf Urlaub. Zeitsoldaten und Personen, die Ausbildungsdienst, Auslandspräsenzdienst oder Aufschubpräsenzdienst leisten, wird statt Urlaub ein Recht auf Dienstfreistellung zugestanden.³¹⁹ Schließlich stehen den Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören (Berufssoldaten), die für alle Beamten geltenden Rechte zu.³²⁰ Dazu gehören insbesondere das Recht auf Dienstbezüge³²¹, das Recht auf das Führen von Verwendungsbezeichnungen³²², das Recht auf Erholungsurlaub³²³ sowie das Recht auf Leistungsfeststellung³²⁴.

bb) Rechte im Rahmen der Befehlsgebung

Als Untergebener hat der Soldat das Recht auf eindeutige und leicht erfaßbare Befehlsgebung³²⁵, auf Begründung der Notwendigkeit des Befehls³²⁶ und gegebenenfalls auf Verweigerung des Gehorsams³²⁷. Daneben besteht das Recht, Einwände gegen die Befehlsgebung zu erheben³²⁸ und eine schriftliche Ausfertigung des Befehls zu verlangen³²⁹.

320 Vgl. § 56 Abs. 1 WG.

323 Vgl. § 54 Abs. 2 WG i.V.m. §§ 64 ff BDG.

326 Vgl. § 4 Abs. 2 ADV.

329 Vgl. § 6 Abs. 5 ADV.

³¹⁸ Vgl. § 55 Abs. 1 WG.

³¹⁹ Vgl. § 53 WG.

³²¹ Vgl. §§ 54 Abs. 2 WG, 62 BDG i.V.m. §§ 1ff GG.

³²² Vgl. § 54 Abs. 2 WG i.V.m. § 63 BDG.

³²⁴ Vgl. § 56 Abs. 1 i.V.m. § 86 BDG bzw. § 9 Abs. 1 BDG.

³²⁵ Vgl. § 6 Abs. 4 ADV.

³²⁷ Siehe dazu: 4. Kapitel, B, III, 2.

³²⁸ Vgl. § 7 Abs. 5 ADV.

cc) Rechte zur Wahrnehmung der soldatischen Rechtsposition

Aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten hat das österreichische Wehrrecht eine Reihe von besonderen Rechten normiert, die den Soldaten in die Lage versetzen sollen, seine Rechtsansprüche, unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Bundesheeres, angemessen wahrzunehmen. Neben den allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten hat nach § 47 Abs. 4 WG der Soldaten das Recht "über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen." Daneben hat er den aus § 48 Abs. 1 WG ableitbaren Anspruch auf Ausbildung und Vermittlung von Kenntnissen, insbesondere zur Wahrnehmung seiner staatsbürgerlichen Rechte. Damit korrespondiert das Recht, Wünsche vorzubringen, (Gegen-) Vorstellungen zu erheben sowie das Recht auf eine angemessene und sachgerechte Interessenvertretung durch die Soldatenvertreter³³⁰.

2. Die Pflichten des Soldaten

In Österreich sind die soldatischen Pflichten grundsätzlich im Wehrgesetz und in den Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) geregelt. Für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören³³¹, gelten die ADV jedoch nur "insoweit, als in den dienstrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist" 332.333 Auf diese Besonderheit wird bei der Darstellung der Pflichten der Soldaten Rücksicht genommen.

- a) Die allgemeinen Pflichten des Soldaten
- aa) Pflichten gegenüber der Allgemeinheit
- § 3 Abs. 1 S. 1 ADV verpflichtet den österreichischen Soldaten "auf Grund seiner Verantwortung für eine erfolgreiche Landesverteidigung jederzeit" und "mit allen seinen

³³⁰ Das Recht auf Soldatenvertretung nach §§ 50 und 51 WG gilt nur für Soldaten, die den Grundwehrdienst, den Ausbildungsdienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat leisten. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, werden durch die Personalvertreter gemäß §§ 1 ff Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) vertreten.

³³¹ Vgl. § 1 Abs. 3 Ziff. 2 WG.

^{332 § 1} S. 2 ADV.

³³³ Solche dienstrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bundes-Personalvertretungsgesetz, (PVG), das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), das Gehaltsgesetz (GG) und das Vertragsbedienstetengesetz (VBG).

Kräften den Dienst³³⁴ zu erfüllen". Diese allgemeine Dienstpflicht³³⁵ fordert von ihm "alles zu tun, was den Aufgaben des Bundesheeres förderlich ist und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Bundesheeres abträglich sein könnte". ³³⁶ § 3 Abs. 1 S. 2 ADV konkretisiert diese Grundpflicht und verlangt vom Soldaten "alles zu unterlassen, was das Ansehen des Bundesheeres und das Vertrauen der Bevölkerung in die Landesverteidigung beeinträchtigen könnte". Dies bedeutet, daß der Soldat grundsätzlich sein ganzes (privates oder dienstliches) Verhalten anhand der genannten Vorschriften einzurichten hat. Da dies jedoch ein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre des Soldaten darstellt, ist die "allgemeine Dienstpflicht" aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit so zu verstehen, daß der Soldat alles zu unterlassen hat, was "nach allgemeiner Lebenserfahrung das Ansehen des Bundesheeres im Ganzen oder doch zumindest wesentliche Teile davon und das Vertrauen größerer Teile der Bevölkerung in die Landesverteidigung beeinträchtigen könnte."

Die allgemeine Dienstpflicht umfaßt folglich die sachgerechte Erfüllung aller Obliegenheiten, die entsprechend den auf Art. 79 B-VG gegründeten Erfordernissen des militärischen Dienstes zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundesheeres notwendig sind und vom Soldaten in zumutbarer Weise³³⁸ gefordert werden können. Sie gilt inner- und außerhalb des Dienstes und beinhaltet die Pflicht des Soldaten, "alle seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten im Dienst einzusetzen" und "sich jeder für den Dienst not-

^{§ 2} Ziff. 2 ADV definiert Dienst als "alle Verrichtungen, die der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres dienen, einschließlich der Maßnahmen welche notwendige Voraussetzungen für diese Aufgabenerfüllung bilden". "Dienst" umfaßt daher nicht nur alle Tätigkeiten militärischer Natur, sondern die militärische Ausbildung, Maßnahmen personeller und disziplinärer Hinsicht, Maßnamen zur Erhaltung der Einrichtungen des Bundesheeres, Bautätigkeiten, Verwaltungstätigkeiten etc..

³³⁵ Die allgemeine Dienstpflicht für den Berufssoldaten regelt § 43 BDG. Er ist verpflichtet zur treuen, gesetzmäßigen, gewissenhaften und unparteiischen Aufgabenerfüllung und zu einem Gesamtverhalten, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner Aufgaben erhalten bleibt.

^{336 § 47} Abs. 1 WG.

³³⁷ Löffler: ADV-Kommentar, S. 18.

³³⁸ Der Passus "*mit allen seinen Kräften*" heißt, daß kein Soldat zu Dienstleistungen verpflichtet ist, die seine Kräfte überschreiten. Solche Leistungen sind ihm nicht zumutbar und widersprechen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

bb) Pflichten gegenüber der Republik Österreich und dem Dienstherrn

Nach § 3 Abs. 2 ADV steht der Soldat "auf Grund der ihm übertragenen Aufgabe" in einem besonderen Treueverhältnis. "Im Rahmen dieses Treueverhältnis" ist er "insbesondere zur Verteidigung der Demokratie und der demokratischen Einrichtungen sowie zu Disziplin, Kameradschaft, Gehorsam, Wachsamkeit, Tapferkeit und Verschwiegenheit verpflichtet". § 3 Abs. 2 S. 2 ADV bestimmt sehr allgemein und programmatisch die traditionellen soldatischen Tugenden, die für einen funktionierenden militärischen Betrieb von grundlegender Wichtigkeit sind.

Die **Pflicht zur Tapferkeit** ergänzt die allgemeine Dienstpflicht.³⁴⁰ Der Soldat muß seinen Dienst mit allen seinen Kräften erfüllen und hat sich tapfer zu verhalten. Die "Tapferkeitspflicht" verlangt, Gefahren auf sich zu nehmen, nicht jedoch die Selbstaufopferung unter Ausschaltung jeglicher Güterabwägung.³⁴¹ Die Güterabwägung besteht in einem Vergleich zwischen der zu erwartenden Gefahr und der Wichtigkeit des zu erreichenden Zieles.

Die Verschwiegenheitspflicht verlangt vom Soldaten über alle ihm auf Grund seiner dienstlichen Verwendung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliches Interesse erfordert, "strengstes Stillschweigen zu beobachten". ³⁴² Sie bleibt auch nach dem Erlöschen der Wehrpflicht bestehen. ³⁴³ Die Verschwiegenheitspflicht ist Ausfluß der allgemeinen Treuepflicht und beruht auf Art. 20 Abs. 3 B-VG, da der Dienst im Bundesheer einen Teil der staatlichen Verwaltung darstellt. Die dienstrechtli-

^{339 § 3} Abs. 3 ADV.

³⁴⁰ Vgl. § 3 Abs. S. 2 ADV.

³⁴¹ So bestimmt § 4 MilStG: Furcht vor persönlicher Gefahr entschuldigt eine Tat nicht, wenn es die soldatische Pflicht verlangt, die Gefahr zu bestehen.

^{342 § 17} Abs. 2 S. 1 WG; für den Berufssoldaten gilt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 46 BDG.

³⁴³ Vgl. § 17 Abs. 2 S. 3 WG.

chen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit³⁴⁴ bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 4 WG ausdrücklich unberührt.

Die **Pflicht zur Verteidigung der Demokratie** und der demokratischen Einrichtungen ist grundsätzlich eine gesetzliche Pflicht des Bundesheeres.³⁴⁵ Dennoch bestimmt § 3 Abs. 2 S. 2 ADV, daß auch der einzelne Soldat zur Verteidigung der Demokratie und der demokratischen Einrichtungen verpflichtet ist.

Desweiteren ist der Soldat verpflichtet, daß "auch das äußere Verhalten (...) der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die der Dienst als Soldat fordert. Zu einem solchen Verhalten ist der Soldat gegenüber jedermann verpflichtet, gleichgültig, ob im oder außer Dienst, ob in Uniform oder in Zivil" ("Repräsentationspflicht"). § 3 Abs. 7 ADV begründet im Vergleich zu § 3 Abs. 1 S. 1 ADV eine weitreichende Verhaltenspflicht und wirkt dem Wortlaut nach auch in der Privatsphäre. Ein solche Pflicht verletzt allerdings rechtsstaatliche Grundsätze und ist daher restriktiv auszulegen. Daher wird verlangt, daß das Verhalten in irgendeinem Bezug mit dem Dienst als Soldat steht. 347

Letztendlich überträgt § 3 Abs. 4 ADV in Ergänzung zu § 43 Abs. 1 WG dem Soldaten die **Pflicht,** mit Waffen, Ausrüstung, Gerät, Bekleidung und anderem Heeresgut schonend und **pflegend umzugehen**.

cc) Pflichten gegenüber den Kameraden

Als wesentliche Voraussetzung für eine auf Hilfe und Kooperation angewiesenen Gemeinschaft normiert § 3 Abs. 6 ADV die Kameradschaftspflicht. Der Soldat hat die Pflicht, "Kameraden mit Achtung zu begegnen, sie vor unnötiger Gefährdung zu be-

³⁴⁴ Vgl. § 46 BDG und § 5 Abs. 1 VBG.

³⁴⁵ Vgl. § 2 Abs. 1 lit. b WG.

^{346 § 3} Abs. 7 ADV.

³⁴⁷ Dies wird mit der Formulierung "...Achtung und Vertrauen, die der Dienst als Soldat erfordert..." (§ 3 Abs. 7 S. 1 ADV) begründet.

wahren und ihnen in Not und Gefahr beizustehen". "Kamerad" im Sinne des § 3 Abs. 6 ADV ist jeder Soldat des Bundesheeres ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad oder seine Dienststellung.³⁴⁸ Gemäß dem Erlaß des BMLV 146/1987, Abschnitt I C ("Leben in militärischer Gemeinschaft") beinhaltet die Kameradschaftspflicht nach § 3 Abs. 6 ADV auch die Pflicht zur gegenseitigen Toleranz.

b) Besondere Pflichten

aa) Besondere Pflichten des Vorgesetzten

§ 4 Abs. 1 S. 1 ADV bestimmt, daß der Vorgesetzte "seinen Untergebenen ein Vorbild soldatischer Haltung und Pflichterfüllung zu sein" hat. Diese sehr unbestimmte Vorbildfunktion des Vorgesetzten wird ergänzt durch die Pflicht in § 4 Abs. 1 S. 2 ADV, "sich seinen Untergebenen gegenüber stets gerecht, fürsorglich und rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was ihre Menschenwürde verletzen könnte". Damit trifft den Vorgesetzten auch die Pflicht, sachgerecht und rücksichtsvoll zu entscheiden. 349

Die "allgemeine Fürsorgepflicht" verlangt vom Vorgesetzten, auf berechtigte Wünsche und Belange der Untergebenen einzugehen und sich ihrer dienstlichen Sorgen anzunehmen. Sie wird konkretisiert durch Beistandspflicht gem. § 4 Abs. 7 S. 1 ADV, die vom Vorgesetzten fordert, auch in außerdienstlichen Angelegenheiten dem rat- und hilfesuchenden Soldaten mit besten Kräften beizustehen.

§ 4 Abs. 3 ADV verpflichtet den Vorgesetzten zur Dienstaufsicht über seine Untergebenen. Die **Dienstaufsichtspflicht** ist das zum Funktionieren eines hierarchischen System notwendige Gegenstück zum Gehorsam und umfaßt die Pflicht des Vorgesetzten, seine Untergebenen bei der Aufgabenerfüllung im Dienstbetrieb ständig zu überwachen und diese zur sachgerechten Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Stellt der Vorgesetzte

³⁴⁸ Vgl. Löffler: ADV-Kommentar, S. 27.

Die Pflicht zur sachgerechten Entscheidung trifft ihn allerdings schon auf Grund seiner Funktion den als Verwaltungsorgan im Rahmen des verfassungsgesetzlichen Willkürverbots (Art. 2 StGG, Art. 7 Abs. 1 B-VG, Art. 14 MRK).

Mängel oder Übelstände fest, so hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes zu treffen.³⁵⁰ Die Dienstaufsichtspflicht ist grundsätzlich vom Vorgesetzten persönlich wahrzunehmen, kann aber auch gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 ADV auf einem Zwischenvorgesetzten übertragen werden.

Korrespondierend mit der Pflicht des Untergebenen Gehorsam zu wahren, wird dem Vorgesetzten die Pflicht auferlegt, **Befehle zu geben**, wenn es "der Dienst erfordert". ³⁵¹ Damit verbunden ist die Pflicht, Befehle so zu formulieren, daß sie leicht erfaßt werden können und, soweit nicht dienstliche Erfordernisse entgegenstehen, daß die Untergebenen soweit wie möglich die Notwendigkeit der ihnen erteilten Befehle einsehen können ³⁵³.

bb) Besondere Pflichten des Untergebenen

Als Untergebener hat der österreichische Soldat die Pflicht zur **Disziplinwahrung** und zum **Gehorsam**³⁵⁴. Beide Pflichten ergeben sich aus dem besonderen Treueverhältnis zur Republik Österreich und dienen dem Schutz der Inneren Ordnung des Bundesheeres. Die Pflicht zur Disziplinwahrung verlangt vom Soldaten ein normkonformes Verhalten bezüglich der dienstlichen Pflichten und die Achtung vor der in der Person und Position des Vorgesetzten manifestierten Autorität. Die Gehorsamspflicht verpflichtet den Soldaten, "die ihm erteilten Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und pünktlich auszuführen". ³⁵⁵

³⁵⁰ Vgl. § 4 Abs. 4 Ziff. 6 ADV.

^{351 § 6} Abs. 1 S. 1 ADV.

³⁵² Vgl. § 6 Abs. 4 S. 1 ADV.

³⁵³ Vgl. § 4 Abs. 2 ADV.

³⁵⁴ Vgl. § 47 Abs. 3 WG i.V.m. § 7 Abs. 1 ADV; für den Berufssoldaten enthält § 44 BDG die Pflicht zur Befolgung von Weisungen des Vorgesetzten.

^{355 § 7} S. 1 ADV.

III. Befehl und Gehorsam

1. Der Befehl

a) Das Recht zur Befehlsgebung

Eine Legaldefinition für den "Befehl" findet man im österreichischen Wehrrecht in § 2

Ziff. 4 ADV. Danach sind Befehle alle von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen ge-

troffenen Anordnungen (Gebote und Verbote) zu einem bestimmten Verhalten. Nur

Vorgesetzte können Befehle erteilen. Anordnungen durch Personen, die nicht Vorge-

setzte des Anordnungsempfängers sind, stellen nicht rechtswidrige, sondern überhaupt

keine Befehle dar. So ist z.B. die Aufforderung eines Ranghöheren an einen ihm nicht

untergebenen Soldaten, sich ordentlich zu adjustieren, allenfalls eine kameradschaftliche

Warnung.

Vorgesetzter ist, wer "auf Grund besonderer Anordnung (Gesetze, Verordnungen, Or-

ganisationsvorschriften, Dienstanweisungen und Befehle) das Recht der Befehlsgebung

gegenüber jenen Soldaten zusteht, die auf Grund dieser Anordnung an seine Befehle

gebunden sind (Untergebene)". 356 Die Vorgesetzteneigenschaft und damit Befehlsbe-

fugnis haben daher:

der mit dem Oberbefehl ausgestattete Bundespräsident im Rahmen von Art. 80 Abs.

1 B-VG i.V.m. § 3 WG,

der Bundesminister für Landesverteidigung im Rahmen von Art. 80 Abs. 3 B-VG

i.V.m. § 4 WG,

der durch Verordnungen angewiesene Soldat, z.B. Garnisionskommandant nach

§ 18 Abs. 2 ADV; der Zimmerkommandant nach § 19 Abs. 7 ADV; der Soldat vom

Tag nach § 20 Abs. 1 ADV; der Wachsoldat nach § 22 Abs. 4 ADV,

der durch Organisationsvorschriften angewiesene Soldat, z.B. Geschäftsordnungen

für Militärkommanden,³⁵⁷

der durch Dienstanweisungen angewiesene Soldat, z.B. Dienstanweisungen für Sol-

daten vom Tag nach § 20 Abs. 10 ADV,

356 § 2 Abs. 5 ADV.

357 Vgl. Löffler: ADV-Kommentar, S. 12.

- der durch Befehl angewiesene Soldat, z.B. Einteilung eines Wehrmannes als Kommandant eines Putztrupps,
- der Vorgesetzte durch eigene Erklärung nach § 6 Abs. 3 ADV.

Keine Befehlsbefugnis liegt in folgenden Fällen vor:

- Anordnungen im Rahmen einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung gemäß § 42 Abs.

 1 S. 1 WG durch Soldaten oder Wehrpflichtige des Milizstandes, die mit einer Kommandantenfunktion betraut sind, stellen keine Befehle und keine Weisung dar. Sie fallen weder unter die ADV noch das BDG. Sie sind in der Übung oder im Einsatz als Befehle des zuständigen militärischen Vorgesetzten auszuführen. Die Anordnungen können aber nach Maßgabe ihres Inhalts und Zweckes bereits freiwillig im Milizstand, d.h. der Vorbereitungsphase ausgeführt werden. Charakteristisch für diese Anordnungen ist, daß im Zeitpunkt, da der Empfänger in den Präsenzstand übertritt, aus der Anordnung ein Befehl mit allen Eigenschaften wird.
- Wehrpflichtige des Milizstandes, die mit einer Kaderfunktion betraut sind, dürfen gemäß § 42 Abs. 2 S. 1 WG in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung den ihnen unterstellten Soldaten Anordnungen erteilen. Diese Anordnungen sind keine Befehle, da lediglich der Befehlsempfänger Soldat ist. Die Anordnungen sind auf Grund des Befehls, mit dem die Soldaten dem Kommandanten im Milizstand unterstellt worden sind, auszuführen.³⁶⁰

b) Die Pflicht zur Befehlsgebung

Wenn es der Dienst erfordert, ist der Vorgesetzte zur Befehlsgebung verpflichtet. Werden Befehle, trotz der Pflicht zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, nicht erteilt, stellt dies eine Dienstpflichtverletzung des Vorgesetzten dar. ³⁶¹

³⁵⁸ Vgl. § 42 Abs. 1 S. 2 WG.

³⁵⁹ Vgl. § 42 Abs. 1 S. 3 WG.

³⁶⁰ Vgl. § 42 Abs. 2 S. 2 WG.

³⁶¹ Vgl. § 6 Abs. 2 ADV.

c) Der Inhalt des Befehls

Die für die gesamte staatliche Verwaltung einschlägigen Bestimmungen des B-VG über die Verwaltung (Vollziehung) finden auf Grund der Eingliederung des Bundesheeres in die staatliche Verwaltung auch auf die Tätigkeit des Bundesheeres uneingeschränkt Anwendung. Daher darf auch die Befehlsbefugnis nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ADV darf der Vorgesetzte nur solche Befehle erteilen, die im Zusammenhang mit dem Dienst stehen. Im Zusammenhang mit dem "Dienst" stehen "alle Verrichtungen, die der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres dienen "362". Unerlaubt und rechtswidrig sind daher Befehle, die ein Verhalten zum privaten Nutzen des Vorgesetzten anordnen. Dies gilt auch dann, wenn gleichzeitig dienstliche Angelegenheiten erledigt werden.

Ebenfalls "unerlaubt" sind "Befehle, "die die Menschenwürde verletzen oder deren Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde "363". Solche Befehle dürfen nicht erteilt werden und sind Grund für eine Disziplinarstrafe. Davon zu trennen ist die Frage, ob der Untergebene solchen Befehlen gehorchen muß. 364

Nichtige Befehle, d.h. unbeachtliche Befehle, kennt die österreichische Rechtsordnung nur in ganz bestimmten Fällen: Neben den beiden Ablehnungsfällen des Art. 20 B-VG (Unzuständigkeit des Befehlsgebers, Verstoß gegen strafgesetzliche Vorschriften) sind "absolut nichtige" Befehle lediglich unschlüssige oder offenkundig sinnlose Anweisungen.

2. Der Gehorsam

Gemäß § 47 Abs. 3 S. 2 WG i.V.m. § 7 Abs. 1 ADV hat der Untergebene die Pflicht den Befehlen seines Vorgesetzten zu gehorchen. Die Gehorsamspflicht beinhaltet die Pflicht, "die ihm erteilten Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und pünktlich auszuführen". 365 Der untergebene Soldat wird aber angehalten, die Befehle

^{362 § 2} Ziff. 2 ADV.

^{363 § 6} Abs. 1 S. 3 ADV.

³⁶⁴ Siehe dazu: 4. Kapitel, B, III, 2.

^{365 § 47} Abs. 3 S. 1 WG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 ADV.

nicht "ohne Rücksicht auf die ihnen offenkundig zugrundeliegende Absicht" ³⁶⁶ zu befolgen. Bei Unklarheiten oder Zweifeln muß er nachfragen ³⁶⁷. Grundsätzlich ist jeder Befehl, auch der rechtswidrige, zu befolgen.

Der Untergebene hat das Recht, einen (rechtswidrigen) Befehl sanktionslos³⁶⁸ zu verweigern, wenn der Befehl

- die Menschenwürde verletzt,
- von einer unzuständigen Person oder Stelle ausgegangen ist,
- durch einen anderen Befehl unwirksam geworden ist,
- durch eine Änderung der Verhältnisse überholt ist und deshalb seine Befolgung die Gefahr eine erheblichen Nachteils herbeiführen würde,
- in keiner Beziehung zum militärischen Dienst steht oder
- die Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung anordnet. 369

Ist der Befehl von einer unzuständigen Person oder Stelle erteilt worden oder verstößt die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften (=nichtige Befehle), hat der Untergebene nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht, die Befolgung des Befehls zu verweigern. Die Absicht, den Gehorsam zu verweigern, ist unverzüglich dem Befehlsgeber zu melden.

Ist der Befehl "durch eine Änderung der Verhältnisse offenkundig überholt" oder wird "das dienstliche Interesse infolge vom Befehlsgeber nicht vorausgesehener Umstände"

^{366 § 7} Abs. 1 S. 3 ADV.

³⁶⁷ Vgl. § 7 Abs. 6 ADV.

³⁶⁸ Grundsätzlich ist der Ungehorsam in den Fällen des § 17 MilStG straflos. Damit bliebe allerdings die Möglichkeit einer Disziplinarstrafe. Dies würde jedoch bedeuten den erkennbaren Willen des Gesetzgebers zu mißachten, wenn der Soldat in diesen Fällen disziplinär bestraft werden würde. Die Nichtbefolgung eines Befehls muß daher in jedem Fall als sanktionslos angesehen werden; vgl. dazu auch Löffler: ADV-Kommentar, S. 50.

³⁶⁹ Vgl. § 17 MilStG (Straflosigkeit der Nichtbefolgung von Befehlen).

³⁷⁰ Vgl. §§ 47 Abs. 3 S. 1 i.V.m. 7 Abs. 2 ADV: "...sind nicht zu befolgen.".

durch die Befolgung des Befehls verletzt, hat der Untergebene das Recht vom Vollzug des Befehls Abstand zu nehmen oder den Befehl nach eigenem Ermessen abzuändern.³⁷¹ Den Nichtvollzug oder die Abänderung hat er jedoch dem Befehlsgeber "*so bald wie möglich zu melden*".³⁷²

Der Untergebene hat die Möglichkeit Einwände gegen Befehle zu erheben, "wenn nach Ansicht des Untergebenen

- 1. der Befehl von einer unzuständigen Person oder Stelle erteilt worden ist oder dessen Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde,
- 2. dem Vollzug des Befehls nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen oder
- 3. das Interesse des Dienstes eine Änderung des Befehls dringend notwendig macht."³⁷³

Wird einem Einwand auf Grund der Ziffer 2 oder 3 nicht entsprochen, so ist der Befehl ohne Verzug zu vollziehen. Erfolgt der Einwand auf Grund der Ziffer 1, darf der Befehl nicht vollzogen werden. Dies entspricht der Pflicht des Untergebenen, den Befehl nach § 7 Abs. 2 ADV zu verweigern.

Betrifft ein mündlich erteilter Befehl militärisch bedeutsame Tatsachen, Nachrichten oder Vorhaben hat der Untergebene das Recht, vor Ausführung des Befehls eine schriftliche Ausfertigung zu verlangen.³⁷⁴ Der schriftlich ausgestellte Befehl dient dem Untergebenen zur Darstellung seines Meinungsstandpunktes und gegebenenfalls als Beweismittel in einem Disziplinar- bzw. Beschwerdeverfahren.

372 § 7 Abs. 4 S. S. 2 ADV.

^{371 § 7} Abs. 4 ADV.

^{373 § 7} Abs. 5 ADV.

³⁷⁴ Vgl. § 6 Abs. 5 ADV.

IV. Soldatische Normverstöße und staatliche Reaktionsmöglichkeiten

1. Die erzieherische Maßnahme

Soweit schwerwiegende Maßnahmen disziplinärer oder strafrechtlicher Art nicht erforderlich sind, kann der Vorgesetzte zur Durchsetzung seiner Befehle in der Ausbildung und Erziehung entsprechende sachgerechte, erzieherische Maßnahmen eigenverantwortlich veranlassen. Die erzieherischen Maßnahmen sind in drei Kategorien gestuft: Allgemeine, zusätzliche bzw. besondere erzieherische Maßnahmen. Zum Erlaß allgemeiner erzieherische Maßnahmen ist jeder Vorgesetzte befugt, zum Erlaß zusätzlicher erzieherischer Maßnahmen nur Offiziere sowie Unteroffiziere und zum Erlaß besonderer erzieherischer Maßnahmen nur Kommandanten, vom Einheitskommandanten aufwärts.

Durch erzieherische Maßnahmen sollen positive Leistungen herausgehoben und Mängel in Ausbildung und Erziehung abgestellt werden. Der Kreis der in Frage kommenden Maßnahmen³⁷⁵ reicht im Falle von Belobigungsmaßnahmen vom einfachen Lob bis Genehmigung der Nächtigung außerhalb der Kaserne und im Falle von Mängelbeseitigungsmaßnahmen von der einfachen Belehrung bis zum Versagen von Nachturlaub oder Dienstfreistellungsbitten.

2. Das Disziplinarrecht

a) Das Heeresdisziplinargesetz

Eine weitere Möglichkeit Soldaten, zu einem bestimmten Verhalten anzuhalten und auf soldatische Pflichtverletzungen zu reagieren, bietet das Disziplinarrecht. Es ist in Österreich geregelt im Heeresdisziplinargesetz. Danach sind Soldaten, Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes und Berufssoldaten des Ruhestandes disziplinär für die von ihnen begangenen Pflichtverletzungen zur Verantwortung zu ziehen.³⁷⁶

Eine soldatische Pflichtverletzung liegt vor, wenn ein Soldat die ihm im Präsenzstand,

³⁷⁵ Siehe dazu im einzelnen: Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 16. Mai 1975, Vbl. Nr. 78/1975.

³⁷⁶ Vgl. §§ 1 Abs. 1 und 2 HDG.

Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten verletzt³⁷⁷ oder eine von ihm im Milizoder Reservestand begangene Handlung oder Unterlassung unter Beibehaltung des
Dienstgrads einen Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres
hat.³⁷⁸ Die Pflichtverletzung muß rechtswidrig und schuldhaft begangen worden sein.
Die Regelungen des Strafgesetzbuches über Vorsatz und Fahrlässigkeit §§ 5, 6, 8-11
StGB sowie über Irrtum, Notstand und Zurechnungsfähigkeit sind entsprechend anzuwenden.³⁷⁹ Hat der Beschuldigte mehrere Pflichtverletzungen begangen, ist nur eine
Strafe zu verhängen.³⁸⁰ Mehrere Disziplinarstrafen können keinesfalls nebeneinander
verhängt werden.

Für Pflichtverletzungen eines Soldaten, die während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a, b WG oder im Rahmen einer unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes begangen werden, gelten die besonderen Regelungen der §§ 80 ff HDG. Daher ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem Disziplinarrecht außerhalb eines Einsatzes gem. §§ 80 ff HDG und dem Disziplinarrecht während oder in unmittelbarer Vorbereitung eines solchen Einsatzes.

aa) Disziplinarstrafen außerhalb eines Einsatzes

Disziplinarstrafen außerhalb eines Einsatzes werden von den Disziplinarbehörden verhängt.³⁸¹ Disziplinarbehörden sind die Einheitskommandanten³⁸², die Disziplinarvorgesetzten³⁸³ und die Disziplinarkommissionen und Disziplinaroberkommissionen³⁸⁴. Die Disziplinarkommissionen und Disziplinaroberkommission sind nur zuständig für Disziplinarberkommissionen und Diszip

³⁷⁷ Die Verletzung der ihm im Miliz- und Reservestand auferlegten Pflichten muß "gröblich" sein (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 HDG).

³⁷⁸ Vgl. § 2 Abs. 1 HDG.

³⁷⁹ Vgl. § 2 Abs. 4 HDG.

³⁸⁰ Vgl. § 6 Abs. 2 HDG.

³⁸¹ Vgl. § 11 HDG.

³⁸² Vgl. § 12 HDG.

³⁸³ Vgl. § 13 HDG.

³⁸⁴ Vgl. § 15 ff HDG.

plinarstrafen gegen Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören sowie Berufssoldaten des Ruhestandes.

Grundwehrdienstleistende Soldaten und Frauen während der ersten 6 Monate des Ausbildungsdienstes³⁸⁵ können disziplinarrechtlich belangt werden mit Verweis, Geldbuße, Ausgangsverbot oder Degradierung bzw. "Unfähigkeit zur Beförderung". Verweis, Geldbuße und Ausgangsverbot bis zu 7 Tagen können durch den Einheitskommandanten oder Disziplinarvorgesetzten, Ausgangsverbot von 7-14 Tagen und Degradierung bzw. Unfähigkeit zur Beförderung nur durch den Disziplinarvorgesetzten ausgesprochen werden. ³⁸⁶

Disziplinarstrafen für **Soldaten, die einen anderen Präsenzdienst** leisten, und für **Frauen nach dem 7. Monat im Ausbildungsdienst**³⁸⁷, sind der Verweis, die Geldbuße, die Geldstrafe und die Degradierung bzw. "*Unfähigkeit zur Beförderung*". ³⁸⁸ Sie können verhängt werden durch den Disziplinarvorgesetzten. Für Verweis und Geldbuße ist allerdings grundsätzlich der Einheitskommandant vorrangig zuständig, so daß dem Disziplinarvorgesetzten als Disziplinarmittel lediglich Geldstrafe und Degradierung bzw. Unfähigkeit zur Beförderung zur Verfügung stehen. ³⁸⁹

Für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, bietet das HDG als Disziplinarstrafen den Verweis, die Geldbuße, die Geldstrafe und die Entlassung an.³⁹⁰ Verweis und Geldbuße können vom Einheitskommandanten oder Disziplinarvorgesetzten ausgesprochen werden, Geldstrafe und Entlassung sind von der Disziplinarkommission zu verhängen.

387 Vgl. § 84 a Abs. 1 Ziff. 2 HDG.

390 Vgl. § 50 Ziff. 4 a HDG.

³⁸⁵ Vgl. § 84 a Abs. 1 Ziff. 1 HDG.

³⁸⁶ Vgl. § 59 Abs. 1 HDG.

³⁸⁸ Vgl. § 50 Ziff.1, 2, 3 und 4 b HDG.

³⁸⁹ Vgl. § 59 Abs. 1 HDG.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes die Degradierung vorgesehen ist. Die Degradierung ist die Rückversetzung des Wehrpflichtigen auf einen niedrigeren Dienstgrad, den er bereits zu einem früheren Zeitpunkt geführt hat. ³⁹¹ Sie wird verfügt durch den Disziplinarvorgesetzten ³⁹² und bewirkt die Unfähigkeit, innerhalb von 3 Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

bb) Disziplinarstrafen während eines Einsatzes

Das HDG trifft für den Fall des militärischen Einsatzes, aus der Notwendigkeit heraus im Krisenfall zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung schnell reagieren zu können, besondere Regelungen. Disziplinarbehörde und damit verantwortlich für die disziplinarrechtliche Entscheidung für alle Disziplinarstrafen ist derjenige Einheitskommandant, dessen Befehlsgewalt der beschuldigte Soldat zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens unterstellt ist. 393

Für alle Soldaten gilt nur ein Strafenkatalog, der gegenüber den Friedensbestimmungen verschärft ist und sicherstellen soll, daß ein Soldat nicht durch Strafe vom Einsatz abgezogen werden kann. Gemäß § 82 Abs. 1 HDG können im Einsatzfall folgenden Disziplinarstrafen verhängt werden:

- Verweis
- Geldbuße
- Ausgangsverbot von 1-21 Tagen
- Disziplinarhaft von 1- 21 Tagen
- Disziplinararrest von 1- 21 Tagen
- Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

Disziplinarhaft und Disziplinararrest dürfen auf Grund des Grundsatzes der Verhältnis-

392 § 59 Abs. 2 Ziff. 1 HDG.

393 §§ 83 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 HDG.

^{391 § 56} HDG.

mäßigkeit nur dann verhängt werden, wenn die "besondere Schwere der Pflichtverletzung" dies erfordert oder die Pflichtverletzung "unter besonders erschwerenden Umständen" begangen worden ist. 394

b) Verfahren und Vollstreckung

aa) Verfahren und Vollstreckung außerhalb eines Einsatzes

Das österreichische Heeresdisziplinarrecht kennt zwei Arten des Disziplinarverfahrens: Das Kommandantenverfahren³⁹⁵ und das Kommissionsverfahren³⁹⁶. Im Rahmen des Kommandantenverfahrens wird über Pflichtverletzungen von Soldaten und Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes disziplinarrechtlich geurteilt. Im Rahmen des Kommissionsverfahrens wird über Pflichtverletzungen von Berufssoldaten des Ruhestandes sowie Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, die strenger als mit Geldbuße bestraft werden sollen, entschieden. In beiden Verfahren sind die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des AVG, soweit sie in § 23 HDG aufgezählt sind und durch das HDG nicht anderes bestimmt wird, anzuwenden.³⁹⁷

(1) Das Komandantenverfahren

Im Kommandantenverfahren ermittelt der Einheitskommandant den Sachverhalt und leitet, falls die Voraussetzungen des Kommandantenverfahrens vorliegen, eine erste Verfolgungshandlung ein, die er dem Beschuldigten unter Angabe der näheren Umstände der zugrundeliegenden Pflichtverletzung unverzüglich formlos mitteilen muß. Der Beschuldigte kann den zugrundeliegenden Sachverhalt bestreiten und eine genauere Sachverhaltsprüfung - gegebenenfalls im Rahmen einer mündlichen Verhandlung – herbeiführen. Hält der Einheitskommandant danach eine Pflichtverletzung für gegeben,

395 Vgl. §§ 21 Ziff. 1 i.V.m. 58 ff HDG.

396 Vgl. §§ 21 Ziff. 2 i.V.m. 67 ff HDG.

397 Vgl. § 23 HDG.

398 Vgl. § 60 Abs. 1 S. 3 HDG.

399 Vgl. § 61 Abs. 1 HDG.

³⁹⁴ Vgl. § 82 Abs. 5 HDG.

prüft er, ob er es bei einer erzieherischen Maßnahme⁴⁰⁰ bewenden lassen will oder ob er die Verhängung einer Disziplinarstrafe für notwendig erachtet.⁴⁰¹ Erweist sich seine Strafbefugnis als zu gering, hat er die Sache an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten abzugeben. Entschließt er sich für eine Disziplinarstrafe in seinem Zuständigkeitsbereich, hat er ein "Disziplinarerkenntnis" zu fällen.⁴⁰² Gegen das Disziplinarerkenntnis kann der Soldat Berufung einlegen.⁴⁰³

Als "abgekürztes Verfahren" kann das Kommandantenverfahren durchgeführt werden, wenn ein Geständnis oder eine rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verurteilung vorliegt. In diesem Fall wird ohne Ermittlungsverfahren eine "Disziplinarverfügung" erlassen. Gegen die Disziplinarverfügung kann Einspruch erhoben werden.

(2) Das Kommissionsverfahren

Liegen die Voraussetzungen eines Kommandantenverfahrens nicht vor, hat der Disziplinarvorgesetzte nach einer vorläufigen Ermittlung des Sachverhalts schriftlich eine Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten. Gleichzeitig hat er eine Abschrift an den Disziplinaranwalt und den Verdächtigen zu übermitteln. Entschließt sich die Disziplinarkommission (-senat), auf Grund der vorläufigen Ermittlungen ein Disziplinarverfahren durchzuführen, hat sie dies dem Beschuldigten durch Zustellung mitzuteilen⁴⁰⁶ und die Ermittlung des Sachverhalts zu veranlassen. Soweit im Anschluß

⁴⁰⁰ Vgl. dazu den Erlaß über erzieherische Maßnahmen des BMLV vom 16. Mai 1875, Vbl. Nr. 78/1975.

⁴⁰¹ Eine erzieherische Maßnahme wird in der Regel angeordnet, wenn der Einheitskommandant die Schuld für gering, die Folgen des Verhaltens für unbedeutend oder eine Strafe für nicht geboten hält (§ 61 Abs. 3 Ziff. 4 HDG).

⁴⁰² Vgl. § 62 HDG.

⁴⁰³ Vgl. § 64 HDG.

⁴⁰⁴ Vgl. § 63 HDG.

⁴⁰⁵ Vgl. § 65 HDG.

⁴⁰⁶ Vgl. § 71 Abs. 2 HDG.

an die Ermittlungen keine Einstellungsverfügung ergeht, ist durch Verhandlungsbeschluß mündliche Verhandlung anzuordnen. Hält der Kommissionssenat nach mündlicher Verhandlung eine Disziplinarstrafe für angebracht, hat er durch Beschluß ein "Disziplinarerkenntnis" zu erteilen und dieses unmittelbar danach zu verkünden. Gegen das Disziplinarerkenntnis kann der Soldat Berufung einlegen.

Die Disziplinarstrafen sind unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses zu vollstrecken.⁴¹⁰ Die Vollstreckung hat die Disziplinarbehörde, die in letzter Instanz entschieden hat, oder der Senatsvorsitzende im Kommissionsverfahren zu veranlassen.⁴¹¹

bb) Verfahren und Vollstreckung im Einsatz

Im Einsatz unterliegen alle Soldaten ausschließlich dem Kommandantenverfahren. ⁴¹² Daher sind auch im Einsatz die bereits oben erwähnten Vorschriften des Kommandantenverfahren anzuwenden. Allerdings ist zu beachten, daß im abgekürzten Verfahren ein maximales Strafausmaß von 7 Tagen Ausgangsverbot vorgesehen ist. ⁴¹³

3. Das "Wehrstrafrecht"

a) Das Militärstrafgesetz

Eine weitere Möglichkeit soldatisches Fehlverhalten zu sanktionieren, bietet das Militärstrafgesetz. Das Militärstrafgesetz ist das Sonderstrafrecht für Soldaten und gilt grundsätzlich nur für Straftaten, die Soldaten des Bundesheeres begehen. In besonderen Fällen können auch Nichtsoldaten, z.B. wegen Beteiligung (Anstiftung, Beihilfe) nach

408 Vgl. § 74 HDG.

409 Vgl. § 64 HDG.

410 Vgl. § 77 Abs. 2 HDG.

411 Vgl. § 77 Abs. 1 S. 2 HDG.

412 Vgl. § 83 Abs. 1 HDG.

413 Vgl. § 83 Abs. 6 HDG.

⁴⁰⁷ Vgl. § 72 HDG.

dem Militärstrafgesetz bestraft werden. ⁴¹⁴ Das Militärstrafrecht findet grundsätzlich Anwendung in Frieden- wie in Kriegszeiten. ⁴¹⁵

Soweit das Militärstrafgesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die allgemeinen Strafgesetze anzuwenden. ⁴¹⁶ Das bedeutet, daß nicht nur die allgemeinen Lehren des Strafrechts, die Vorschriften des Strafverfahrens und die besonderen Straftatbestände des StGB subsidär Anwendung finden, sondern auch die allgemeinen Auslegungsregeln des Strafrechts zu beachten sind.

Das Militärstrafgesetz verfügt über ein besonderes Strafensystem mit eigenen Deliktsvorschriften. Militärstrafdelikte sind Sonderdelikte, die sich in 6 Gruppen gliedern lassen:

- Straftaten gegen die Wehrpflicht⁴¹⁷
- Straftaten gegen die militärische Ordnung⁴¹⁸
- Straftaten gegen die Pflichten von Wachen⁴¹⁹
- Straftaten gegen andere Pflichten⁴²⁰
- Straftaten gegen die Pflichten von Vorgesetzten und Ranghöheren⁴²¹
- Straftaten gegen die Dienstpflichten im Einsatz⁴²²

Grundsätzlich ist nur rechtswidriges, vorsätzliches und schuldhaftes Verhalten strafbar.

417 Vgl. §§ 7-11 MilStG.

418 Vgl. §§ 12-23 MilStG.

419 Vgl. §§ 24-25 MilStG.

420 Vgl. §§ 26-32 MilStG.

421 Vgl. §§ 33-37 MilStG.

422 Vgl. § 38 MilStG.

⁴¹⁴ Vgl. § 259 StGB: Beteiligung an militärisch strafbaren Handlungen.

⁴¹⁵ Eine Ausnahme regelt § 38 MilStG: "Straftaten gegen die Pflichten im Einsatz".

⁴¹⁶ Vgl. § 1 S. 2 MilStG.

Fahrlässiges Verhalten ist nur dann strafrechtlich zu sanktionieren, wenn es besonders unter Strafe gestellt wird. Ist dies nicht der Fall, kann es gegebenenfalls disziplinär geahndet werden.

b) Verfahren und Vollstreckung

In Friedenszeiten gelten für das "Militärstrafverfahren" grundsätzlich die Vorschriften und Prinzipien des allgemeinen Strafverfahrens nach der StPO, soweit das MilStG als Sonderstrafrecht keine besonderen Bestimmungen enthält. Eine beachtliche Sonderregelung stellt § 3 Abs. 2 MilStG dar, der dem Staatsanwalt die Möglichkeit eröffnet, von der Verfolgung eines Soldaten, der eine Straftat auf Befehl eines Vorgesetzten begangen hat, wegen "Geringfügigkeit" abzusehen oder zurückzutreten. Die Vollstreckung der Strafe erfolgt nach den Vorschriften der StPO.

Im Kriegsfall kann durch einfaches Bundesgesetz eine Militärgerichtsbarkeit eingeführt werden. 423

V. Der Rechtsschutz des Soldaten

1. Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten

Der Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten ist gemäß 1. Kapitel C nicht Gegenstand dieser Arbeit. Doch sei kurz auf folgendes hingewiesen: Die Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten erfaßt alle Maßnahmen, die den Status, die Laufbahn, die Besoldung und Versorgung sowie die Fürsorge des Soldaten betreffen. Es gelten die Verfahrensordnungen der verschiedenen Verwaltungsverfahrensgesetze.

2. Rechtsschutz gegen Maßnahmen im militärischen Dienstbereich

Als Ergänzung zum Recht auf die Einbringung von Wünschen konkretisiert § 12 das in § 47 Abs. 4 WG vorgesehene Recht auf Beschwerdeführung. Dem Soldaten steht das Recht zu, sich über ihn betreffende Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über erlittenes Unrecht oder Eingriffe in seine dienstlichen Befug-

-

⁴²³ Vgl. Art. 84 B-VG.

nisse, mündlich oder schriftlich zu beschweren.⁴²⁴ Das Beschwerderecht kann durch ordentliche oder außerordentliche Beschwerde geltend gemacht werden.

Die **ordentliche Beschwerde** ist grundsätzlich einzeln⁴²⁵ und auf dem Dienstweg einzubringen. Sie darf nicht früher als am ersten Tag und nicht später als nach dem siebenten Tag nach Kenntnis des Beschwerdegrundes eingebracht werden. Ist die Beschwerde verspätet eingereicht, trifft den zur Erledigung zuständigen Vorgesetzten, als Ausfluß der allgemeinen Pflichten des Vorgesetzten⁴²⁶, die Pflicht, den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Einbringung einer außerordentlichen Beschwerde hinzuweisen und gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, um die vorgebrachten Mängel oder Übelstände zu beseitigen. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingegangen, hat der Einheitskommandant bzw. bei Offizieren der unmittelbare Vorgesetzte⁴²⁷ in einer erledigenden Feststellung, die dem Beschwerdebegehren stattgibt oder als unbegründet abweist⁴²⁸, eine Entscheidung zu treffen. Für den Fall der vollen oder teilweisen Abweisung sowie der Nichterledigung⁴²⁹ sieht § 13 Abs. 7 ADV die Weiterführung der Beschwerde zum nächsthöheren Vorgesetzten vor.

Auch die **außerordentliche Beschwerde** ist grundsätzlich einzeln und auf dem Dienstweg einzureichen. Sie kann jedoch überdies unmittelbar bei der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten eingebracht werden. Eine Eingabefrist besteht nicht. Das außerordentliche Beschwerdeverfahren wird durch die Empfehlung der Beschwerdekommission erledigt; im Falle einer erfolgreichen Beschwerde allerdings erst, wenn

⁴²⁴ Vgl. § 12 Abs. 1 ADV.

⁴²⁵ Beschwerden mehrerer Soldaten, aus gleichem Anlaß kann der Soldatenvertreter einbringen (§ 12 Abs. 4 ADV).

⁴²⁶ Vgl. § 4 ADV.

⁴²⁷ Vgl. §§ 13 Abs. 4, 12 Abs. 2 ADV.

⁴²⁸ Vgl. § 12 Abs. 5 ADV.

⁴²⁹ Die Erledigung muß innerhalb 6 Wochen erfolgen (§ 12 Abs. 5 ADV).

⁴³⁰ Vgl. § 14 Abs. 1 ADV.

das BMLV bzw. die nachgeordneten Dienststellen der Beschwer abgeholfen haben. 431 Gegen die erledigende Entscheidung steht dem Beschwerdeführer kein weiteres Rechtsmittel zur Verfügung. 432

3. Rechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen

Das **Kommandantenverfahren** wird in erster Instanz in der Regel abgeschlossen durch das Disziplinarerkenntnis, im abgekürzten Verfahren durch die Disziplinarverfügung. Gegen das Disziplinarerkenntnis steht dem Soldaten oder Wehrpflichtigen des Milizoder Reservestandes das Rechtsmittel der Berufung zu, gegen die Disziplinarverfügung kann er Einspruch einlegen. Während die Berufung, soweit sie frist- und formgerecht eingelegt worden ist, die Überleitung des Verfahrens in die nächste Instanz⁴³³ bewirkt und den Eintritt der Rechtskraft hindert, wird durch den frist- und formgerechten Einspruch lediglich die Disziplinarverfügung außer Kraft gesetzt und die Fortführung als ordentliches Verfahren durch die Disziplinarbehörde erreicht. Über Berufungen von Soldaten entscheidet in nächster Instanz der Disziplinarvorgesetzte oder, sofern er schon in erster Instanz entschieden hat, der nächsthöhere Vorgesetzte, über Berufungen von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes der nächsthöhere Vorgesetzte.

Im **Kommissionsverfahren** steht dem Beschuldigten nicht nur die Möglichkeit einer Berufung gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission zu sondern auch das Recht Berufung gegen die Einleitung des Verfahrens⁴³⁶ und den Verhandlungsbe-

⁴³¹ Vgl. § 12 Abs. 5 ADV.

⁴³² Eine weiterführende Beschwerde im außerordentlichen Verfahren ist nicht zulässig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch eine Anrufung des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes unzulässig, da der Erledigung einer außerordentlichen Beschwerde keine Qualität eines Bescheides zukommt. Vgl. dazu VwSlg. 8755/1975 m.w.N.; VwSlg. 12610/1988 m.w.N.; a.A. Löffler: ADV-Kommentar, S. 81; Essl: Verfassungsrechtliche Grenzen der militärischen Befehlsgewalt, S. 57.

⁴³³ Vgl. § 35 Abs. 2 HDG.

⁴³⁴ Vgl. § 65 Abs. 1 und 2 HDG.

⁴³⁵ Vgl. § 59 HDG.

⁴³⁶ Vgl. § 71 Abs. 1 HDG.

schluß⁴³⁷ bei der Berufungskommission nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz einzureichen.⁴³⁸ Über die Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis entscheidet die Disziplinaroberkommission.

Während eines Einsatzes gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie im Kommandantenverfahren. Für die Berufungsentscheidung ist der Disziplinarvorgesetzte oder, sofern in erster Instanz eine strengere Disziplinarstrafe als ein Ausgangsverbot verhängt wurde, das Einsatzstraforgan⁴³⁹ zuständig.⁴⁴⁰

4. Rechtsschutz in Strafangelegenheiten

Der Rechtsschutz des Soldaten in Strafangelegenheiten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der StPO, da das Militärstrafgesetz keine besonderen Regelungen vorsieht.

5. Weitere Möglichkeiten zur Wahrnehmung und Durchsetzung soldatischer Rechte

a) Das Petitionsrecht

Nach Art. 11 StGG steht jedermann das Recht zu, sich mit Anträgen allgemeiner Art, die die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren, an Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung zu wenden. Dieses Recht kann jederzeit, formlos einzeln oder gemeinschaftlich ausgeübt werden. Ein Anspruch auf Erledigung besteht nicht.

b) Das Recht, dienstliche Wünsche vorzubringen

Neben dem "jedermann" zustehenden Recht, Wünsche und Bitten an staatliche Stellen zu richten (Petitionsrecht gemäß Art. 11 StGG), sieht § 47 Abs. 4 WG i.V.m. § 11 ADV

⁴³⁷ Vgl. § 72 Abs. 2 HDG.

⁴³⁸ Vgl. § 72 a HDG.

⁴³⁹ Der Bundesminister für Landesverteidigung bestellt aus dem Kreis der Soldaten und Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes die erforderliche Anzahl von Einsatzstraforganen, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im militärischen Disziplinarwesen verfügen müssen. Sie werden für 6 Jahre bestellt. Vgl. dazu § 81 HDG.

⁴⁴⁰ Vgl. § 83 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a und lit. b HDG.

für den Soldaten das besondere Recht vor, Wünsche mündlich oder schriftlich einzubringen. Während die Dienstbeschwerde auf die Beseitigung eines dienstlichen Unrechts abzielt, ist die dienstliche Bitte auf die Durchsetzung eines bestimmten Anspruchs des Soldaten, der regelmäßig nicht durch Rechtsnormen gewährleistet ist, gerichtet.⁴⁴¹

Offiziere haben ihre Wünsche bei ihren unmittelbaren Vorgesetzen, alle übrigen Soldaten bei ihrem Einheitskommandanten in einer persönlichen Aussprache oder beim Rapport grundsätzlich einzeln vorzubringen. ⁴⁴² Zur Wahrung der individuellen Rechte besteht die Pflicht des Vorgesetzten "nach sorgfältiger Prüfung unter Bedachtnahme auf die ihm obliegende Fürsorgepflicht ohne unnötigen Verzug" die Wünsche zu erledigen. ⁴⁴³ Wird dem Wunsch nicht oder nicht vollständig entsprochen, hat der Soldat das Recht, seinen Wunsch dem nächsthöheren Vorgesetzten vorzutragen.

c) Beschwerde an die Volksanwaltschaft

Gegen Mißstände im Bundesheer kann sich der Soldat auch mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft⁴⁴⁴ gemäß Art. 148 a Abs. 1 B-VG wehren. Nach Art. 148 a Abs. 1 B-VG hat jedermann das Recht, sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes zu beschweren, sofern er von den Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Da das Bundesheer Teil der Bundesverwaltung ist, steht die Beschwerde zur Volksanwaltschaft wegen Mißständen im Bundesheer auch dem Soldaten zu. Die Volksanwaltschaft prüft die Beschwerde und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Beschwerdeführer mit. Den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen kann sie Empfehlungen über die zu treffenden Maßnahmen erteilen.

⁴⁴¹ Vgl. Pernthaler: Rechtsstaat und sein Heer, S. 237.

⁴⁴² Vgl. § 11 Abs. 2 ADV.

^{443 § 11} Abs. 4 ADV.

⁴⁴⁴ Die Volksanwaltschaft gehört zu den durch die Verfassung eingerichteten Organen Österreichs. Sie ist kollegial organisiert und besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden auf die Dauer von sechs Jahren vom Nationalrat gewählt. Die Volksanwälte sind nach der Verfassung unabhängig, unabsetzbar und nur an das Gesetz gebunden.

⁴⁴⁵ Vgl. § 148 c B-VG.

VI. Grundlagen über die Rechtsstellung entsendeter Soldaten im Falle von Auslandsverwendungen

Nach § 4 Abs. 1 und 2 KSE-BVG können nur Personen, die sich freiwillig zur Teilnahme verpflichtet haben oder Angehörige des Bundesheeres oder der Wachkörper des Bundes auf Grund freiwilliger Meldungen zu einem Auslandseinsatz entsendet werden. Helber Bundes entsendete Personen werden unter der Leitung des zuständigen Bundesministers für Landesverteidigung, der für jede entsendete Einheit einen Vorgesetzten zu bestimmen hat Helber 1918. Die organisatorische Unterordnung von entsendeten Personen gegenüber ihren Vorgesetzten im Inland ruht für die Dauer ihrer Tätigkeit im Ausland. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit hat ausschließlich der Vorgesetzte Sorge zu tragen. Er hat gegenüber den Mitglieder der Einheit die dienstrechtliche Stellung eines Vorstandes einer Dienstbehörde, ist dabei aber an die Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung gebunden. Nach Beendigung der Entsendung hat der Vorgesetzte dem zuständigen Bundesminister einen zusammenfassenden Bericht über die Entsendung vorzulegen.

Für entsendete Soldaten gelten grundsätzlich die gleichen Rechtsvorschriften, wie für jeden anderen Soldaten auch. Die konkrete Rechtsstellung des Soldaten richtet sich aber auch nach den von der Republik Österreich mit dem Gaststaat oder der internationalen Organisation für den jeweiligen Einzelfall abgeschlossenen Vertrag über den Rechtsstatus der Soldaten.

⁴⁴⁶ Vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 KSE-BVG.

⁴⁴⁷ Vgl. § 4 Abs. 5 S. 2 KSE-BVG.

⁴⁴⁸ Vgl. § 4 Abs. 3 S. 1 KSE-BVG.

⁴⁴⁹ Für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, endet der Präsenzdienst mit der Einberufung zum Auslandspräsenzdienst. Insoweit "ruht" die Unterordnung nicht, sondern das Unterordnungsverhältnis wird neu gestaltet.

⁴⁵⁰ Vgl. § 4 Abs. 4 KSE-BVG.

⁴⁵¹ Vgl. § 4 Abs. 6 KSE-BVG.

⁴⁵² Vgl. § 6 KSE-BVG.

Die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der entsendeten Soldaten bestimmt sich grundsätzlich nach den disziplinarrechtlichen Vorschriften des österreichischen HDG. § 4 AuslEG sieht jedoch gewisse Besonderheiten für Ahndung von Pflichtverletzungen vor:

- Soweit nicht ein Disziplinarvorgesetzter innerhalb der Einheit zuständig ist, ist der Vorgesetzte der Einheit der Disziplinarvorgesetzte. Disziplinarvorgesetzter des Vorgesetzten der Einheit ist der Bundesminister für Landesverteidigung. Ist auf Grund der besonderen Umstände des Einsatzes oder der örtlichen Verhältnisse ein abweichende Regelung erforderlich, kann der Bundesminister der Landesverteidigung einen oder mehrere Disziplinarvorgesetzte durch Verordnung bestimmen. Disziplinarvorgesetzter für diese(n) Disziplinarvorgesetzte(n) ist der Bundesminister der Landesverteidigung selbst. 453
- Die Zuständigkeiten im Kommissionsverfahren bleiben von der Dienstverwendung in der entsendeten Einheit unberührt.⁴⁵⁴
- Der Disziplinarstrafenkatalog bleibt unverändert. Lediglich die Bemessungsgrundlagen für die Geldbuße und die Geldstrafe sind andere.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der entsendeten Soldaten ergibt sich aus den zwischen Österreich und der internationalen Organisation oder dem Gaststaat abgeschlossenen Statusabkommen. Grundsätzlich bleibt es aber bei den nationalen strafrechtlichen Vorschriften und der nationalen Strafgerichtsbarkeit. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der entsendeten Soldaten bleiben unberührt.

454 Vgl. § 4 Ziff. 2 AuslEG.

⁴⁵³ Vgl. § 4 AuslEG.

⁴⁵⁵ Vgl. § 4 Ziff. 3 und Ziff. 4 AuslEG.

C. Der deutsche Soldat

I. Der Soldat als Rechtsbegriff (Statusrecht)

1. Die Soldateneigenschaft

Soldat der Bundeswehr ist, "wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht". ⁴⁵⁶ Das Wehrdienstverhältnis wird durch einen Staatshoheitsakt, die Einberufung oder Ernennung, begründet und beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Dienstantritt des Soldaten festgesetzt ist. ⁴⁵⁷ Die "Statusfeststellung" ist ein Verwaltungsakt und erfolgt nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Ordentliche Rechtsmittel sind zulässig.

Wer sich freiwillig verpflichtet, Wehrdienst auf Lebenszeit zu leisten, ist Berufssoldat, wer sich freiwillig verpflichtet, Wehrdienst für begrenzte Zeit leisten, ist Soldat auf Zeit.⁴⁵⁸

Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt den Grundwehrdienst, den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, Wehrübungen und im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst.⁴⁵⁹ Wer einen solchen Wehrdienst leistet ist Soldat.

Angehörige der Reserve sind nur Soldaten, wenn sie zum Wehrdienst gemäß § 1 Abs. 2 SG einberufen sind

2. Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft

Wehrpflichtige (Soldaten) werden durch Einberufungsbescheid einberufen. Die Einberufung ist die öffentlich-rechtliche Aufforderung, sich zum Ableisten von Wehrdienst bei der Bundeswehr einzufinden. Der Einberufungsbescheid ist ein belastender Verwaltungsakt, der einerseits das Wehrdienstverhältnis gemäß § 2 SG begründet, anderer-

⁴⁵⁶ Vgl. § 1 Abs. 1 SG.

⁴⁵⁷ Vgl. § 2 SG.

⁴⁵⁸ Vgl. § 1 Abs. 2 SG.

⁴⁵⁹ Vgl. § 4 WPflG.

seits die Gebote nach § 21 Abs. 2 WPflG konkretisiert. Der Wehrpflichtige wird mit Eintritt des angegebenen Einberufungstermin Soldat. Das Wehrdienstverhältnis wird auch dann begründet, wenn der Einberufungsbescheid rechtswidrig ist, der Einberufungstermin aber eingetreten ist. Nur ein nichtiger Einberufungsbescheid entfaltet keine Wirkung, so daß ein Wehrdienstverhältnis und damit die Soldateneigenschaft nicht begründet werden.

Das Wehrdienstverhältnis endet durch Entlassung oder durch Ausschluß. 460 Die Entlassung ist ein Verwaltungsakt und wird mit Bekanntgabe an den Soldaten wirksam. Der Ausschluß dagegen tritt mit Rechtskraft bestimmter gerichtlicher Strafen oder Maßregeln kraft Gesetzes ein.

Wer auf Grund freiwilliger Verpflichtung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit eintreten will, wird nicht berufen, sondern ernannt. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Sie ist nur wirksam, wenn der Betroffene zugestimmt hat. Mit der Aushändigung wird grundsätzlich das Wehrdienstverhältnis und damit die Soldateneigenschaft begründet.

Das Wehrdienstverhältnis der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit endet in der Regel mit Versetzung in den Ruhestand oder wegen Dienstunfähigkeit. Weitere Beendigungsgründe sind in §§ 25, 44, 46, 48, 50 SG genannt. Für den Soldaten auf Zeit sind allerdings einige spezielle Regelungen in § 55 SG getroffen worden. So ist z. B eine fristlose Entlassung wegen schwerwiegender Dienstpflichtverletzungen während der ersten 4 Jahre möglich. 462

3. Frauen in den Streitkräften

Art. 12 a Abs. 4 S. 2 GG bestimmt, daß Frauen "auf keinen Fall Dienst mit der Waffe 463

⁴⁶⁰ Vgl. §§ 29 ff WPflG.

⁴⁶¹ Vgl. Art. 37 ff SG.

⁴⁶² Vgl. § 55 Abs. 5 SG.

^{463 &}quot;Dienst mit der Waffe" meint nach allgemeiner Auffassung jeden militärischen Dienst mit der völkerrechtlichen Berechtigung zum Kampf und somit auch der Folge, selber im Einsatzfalle Ziel feindlicher Einsätze sein zu können. Auch derjenige, der die Befehlsgewalt über die eine Waffe einsetzende Soldaten ausübt, verrichtet "Dienst mit der Waffe".

leisten" dürfen. 464 Damit sind den deutschen Frauen alle Verwendungen als Soldaten verwehrt, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Einsatz von Waffen stehen. 465 Diese Regelung gilt im Frieden wie auch im Krieg. Möglich ist aber ein Einsatz von Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst 466 auf freiwilliger Basis, da dies kein Dienst "mit der Waffe" ist. Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst stehen "auf Grund freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis" und sind daher Soldatinnen.

Die im Grundgesetz verankerte Trennung von Streitkräften und ziviler Wehrverwaltung macht es aber auch möglich, Frauen im zivilen Status auf allen Ebenen der Bundeswehr zu beschäftigen. Die zivilen Mitarbeiterinnen⁴⁶⁸ sind keine Soldatinnen im Sinne des § 1 Abs. 1 SG.

4. Der Soldat als Organ der Bundesvollziehung

Die Eingliederung der Bundeswehr in die staatliche Exekutive bewirkt, daß auch der einzelne Soldat als Organ der Bundesvollziehung handelt. Sein gesamtes Handeln in Ausübung seines Dienstes ist folglich an Gesetz und Recht gebunden. Die Rechtsfolgen für Schäden, die er als Soldat verursacht, ergeben sich aus dem allgemeinen Staatshaftungsrecht.

⁴⁶⁴ Streitig ist, ob Frauen nicht auf freiwilliger Basis Dienst mit der Waffe als Soldatinnen leisten dürfen. Die absolut herrschende verfassungsrechtliche Meinung steht auf dem Standpunkt, daß Art. 12 a Abs. 4 GG dahin auszulegen ist, daß Frauen - auch freiwillig - auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten dürfen.

⁴⁶⁵ Für Ihre Einstellung als Elektronikerin bei der Instandsetzung von Waffensystemen in der Bundeswehr streitet derzeit eine deutsche Frau vor dem Europäischen Gerichtshof. Sie bringt vor, daß die gegenwärtige Rechtslage gegen Art. 3 der EU-Richtlinie von 1976 zum Diskriminierungsverbot von Frauen und Männern im Arbeitsleben verstößt. Das Diskriminierungsverbot gelte für öffentliche Dienstverhältnisse und damit auch für die Streitkräfte. Mit einem Urteil des Gerichts wird im Frühjahr 2000 gerechnet.

⁴⁶⁶ Frauen im Militärmusikdienst werden - wie ihre männlichen Kollegen - im Einsatz automatisch Sanitätssoldaten.

^{467 § 1} Abs. 1 SG.

⁴⁶⁸ Im Verteidigungsfall, wenn der Bedarf nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden kann, dürfen Frauen vom 18. bis zum 55. Lebensjahr sogar gesetzlich zu zivilen Dienstleistungen im zivilen Gesundheitswesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation gemäß Art. 12 a Abs. 4 S. 1 GG herangezogen werden.

II. Rechte und Pflichten der Soldaten

Parallel mit den Beratungen zum zweiten Teil der Wehrverfassung wurde auch das Soldatengesetz eingeführt. Das Soldatengesetz findet seine Grundlage im Grundgesetz und regelt - aufbauend auf die verfassungsmäßige Einbindung der Streitkräfte in das Grundgesetz - erstmalig in der deutschen Wehrgeschichte Pflichten und Rechte der Soldaten. Es gilt für alle Soldaten (Wehrpflichtige, Zeit - und Berufssoldaten und alle Dienstgruppen). Weitere Verordnungen und Gesetze, die die innere Ordnung der Bundeswehr regeln⁴⁶⁹, finden ihre rechtliche Grundlage im Soldatengesetz.

"Das Soldatengesetz begründet und begrenzt den Umfang der Rechte und Pflichten aller Soldaten in einem Ausmaß, das den tragenden Prinzipien des deutschen Verfassungsverständnisses entspricht, ohne andererseits die besondere Gegebenheit der Funktionsgarantie zu vernachlässigen." Rechte und Pflichten eines Soldaten müssen daher stets als einander ergänzend und im Zusammenhang gesehen werden.

1. Rechte des Soldaten

Die im Soldatengesetz normierten Rechte lassen sich einteilen in die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, die der in das Wehrdienstverhältnis berufene "Bürger in Uniform" aus seinen "Bürgerstatus" mit einbringt, und die persönlichen Rechte des Soldaten innerhalb der Ausgestaltung seines Wehrdienstverhältnisses.⁴⁷¹

a) Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte

Ausgangspunkt für die allgemeinen Staatsbürgerrechte des Soldaten ist der elementare Grundsatz des § 6 SG: "Der Soldat hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt."

Webrdisziplinarordnung (WDO), Soldatenbeteiligungsgesetz (SGB), Webrbeschwerdeordnung (WBO), Webrstrafgesetz (WStG), Soldatenlaufbahnverordnung (SLV), Soldatenurlaubsverordnung (SUV), Vorgesetztenverordnung (VVO).

⁴⁷⁰ Vgl. Wipfelder, Wehrrecht, S. 62.

⁴⁷¹ Vgl. Bornemann, Peter: Rechte und Pflichten des Soldaten – Ein Leitfaden zum materiellen Disziplinarrecht in den Streitkräften, Heidelberg, 1989, S. 13, im folgenden zitiert als: Bornemann: Rechte und Pflichten des Soldaten; Wipfelder, Wehrrecht, S. 63.

aa) Die Grundrechte des Soldaten

Allgemeine Staatsbürgerrechte sind zunächst die jedem Staatsbürger zustehenden Grundrechte. Die Grundrechte sind im Grundgesetz geregelt und können, wenn ihnen ein Gesetzesvorbehalt beigefügt ist, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt sind nicht schrankenlos gültig, sondern können im Rahmen der dem einzelnen Grundrecht innewohnenden immanenten Schranken, die sich aus der Konkurrenz verschiedener Grundrechte ergeben, einschränkt werden. "In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden." Unantastbar, auch für Verfassungsänderungen, ist nach Art. 79 Abs. 3 GG das in Art. 1 Abs. 1 GG statuierte Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde.

Vorrangig sind die Grundrechte in Art. 1-18 GG zu finden. Aber auch außerhalb dieses Grundrechtskatalogs finden sich einzelne Grundrechte, so das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern⁴⁷³, das Widerstandsrecht gegen Unternehmungen zur Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung⁴⁷⁴, das Recht auf rechtliches Gehör⁴⁷⁵, der Anspruch auf den gesetzlichen Richter⁴⁷⁶, das Verbot, jemand wegen derselben Tat mehrmals zu bestrafen⁴⁷⁷ und das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen⁴⁷⁸.

Die Grundrechte des Soldaten dürfen – über die jeden Staatsbürger betreffenden Einschränkungsmöglichkeiten hinaus - nur im "Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes" eingeschränkt werden. Hierunter fallen alle Maßnahmen, die der Erfüllung

⁴⁷² Art. 19 Abs. 2 GG.

⁴⁷³ Vgl. Art. 33 Abs. 2 GG.

⁴⁷⁴ Vgl. Art. 20 Abs. 4 GG.

⁴⁷⁵ Vgl. Art. 103 Abs. 1 GG.

⁴⁷⁶ Vgl. Art. 101 GG.

⁴⁷⁷ Vgl. Art. 103 Abs. 3 GG; Grundsatz des "ne bis in idem".

⁴⁷⁸ Vgl. Art. 103 Abs. 2 und 3 GG.

^{479 § 6} Abs. 1 SG.

der Aufgaben der Bundeswehr zu fördern geeignet sind. ⁴⁸⁰ Die Einschränkungsermächtigungen ergeben sich aus den einzelnen Grundrechten selbst, so daß zunächst alle Gesetzesvorbehalte und grundrechtsimmanenten Schranken, die allgemein gelten, auch im Wehrdienstverhältnis zur Anwendung kommen. Daneben treten, auf Grund der Spezialermächtigung in Art. 17 a Abs. 1 und 2 GG die besonderen Einschränkungsvorbehalte in den Fällen der Art. 5 Abs. 1 S. 1 (Grundrecht der freien Meinungsäußerung), Art. 8 (Versammlungsfreiheit), und Art. 17 (Petitionsrecht) GG. Im folgenden werden jene Grundrechte dargestellt, die eine besondere Ausgestaltung oder Einschränkung erfahren haben bzw. im Hinblick auf die Zielsetzung der Arbeit von besonderem Interesse sind. ⁴⁸¹

(1) Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit

Art. 2 Abs. 1 GG schützt die engere Persönlichkeitssphäre in bezug auf die körperliche Integrität und Bewegungsfreiheit des Menschen, d.h. es gewährt das Recht, sich im Rahmen der Schranken so zu verhalten, wie man will, sowie den Schutz der Integrität der Persönlichkeit selbst. Das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG wird für den Soldaten über die sonstigen Schranken hinaus durch die Grundpflicht zum treuen Dienen aus § 7 und den Pflichtenkatalog des Soldatengesetzes beschränkt. Besondere Bedeutung kommt insofern dem Prinzip "Führen durch Auftrag" zu. Der Soldat soll, so wie eine verfaßte staatliche Ordnung dem Menschen zunächst grundsätzlich einen weiten Freiraum zugesteht, ein ihm aufgegebene Funktion und einen ihm erteilten Auftrag möglichst weitgehend eigenständig und selbstverantwortlich ausfüllen und ausführen. Der so zugestandene Freiraum soll nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies der Auftrag oder die konkret zugedachte Funktion verlangen. ⁴⁸³

⁴⁸⁰ Vgl. BVerwG, NZW 72, S. 222.

⁴⁸¹ Vgl. dazu Bornemann: Rechte und Pflichten des Soldaten, S. 13 ff; Wipfelder: Wehrrecht, S. 64 ff; Stein: Verteidigungsfunktion und Grundgesetzordnung, S. 128 ff; Fürst, Walter / Arndt, Horst: Soldatenrecht, Kommentar des Soldatengesetzes; mit ergänzenden Vorschriften, Berlin, 1992, S. 204, im folgenden zitiert als: Fürst/Arndt: Soldatengesetz.

⁴⁸² Vgl. Murswiek, Dietrich in: Sachs, Michael / Battis, Ulrich [Hrsg.]: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, München, 1996, S. 177/178.

⁴⁸³ Vgl. Stein, Horst: Wehrrecht der Bundesrepublik Deutschland, Fernuniversität – Gesamthochschule - in Hagen, Kurseinheit 5, S. 5.

(2) Das Grundrecht auf Unversehrtheit von Leben und Gesundheit

Das Leben und die Gesundheit des Soldaten sind nach Art. 2 Abs. 2 GG zu schützen. Dies gilt insbesondere im täglichen "Friedendienstbetrieb". Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG wird jedoch dahingehend eingeschränkt, daß der Soldat ärztliche Eingriffe zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dulden muß. Außerdem wird Art. 2 Abs. 2 GG beschränkt durch die "Pflicht zur tapferen Verteidigung", 484. Der Soldat ist schon zu Friedenszeiten verpflichtet, zur Verteidigung "der Rechte und Freiheit des deutschen Volkes"⁴⁸⁵ persönliche Ängste abzubauen und Gefahren für Leib und Leben auf sich zu nehmen. Wie die sonstigen Angehörigen gefahrengeneigter Berufsstände kann er sich nicht ohne weiteres auf die jedem Staatsbürger zugebilligten Notwehrrechte (§ 35 StGB) berufen. Die verfassungsrechtliche Grenze eines Eingriffs findet sich aber in dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit wieder. Greift also ein Befehl in nicht zumutbarer Weise in Leben oder Gesundheit des Soldaten ein, ist er nicht nur rechtswidrig, sondern auch unverbindlich. 486 Weitere wichtige Einschränkungen ergeben sich aus den in bezug auf tapferes Verhalten auferlegten Pflichten⁴⁸⁷, § 9 UzwGBw für die Anwendung unmittelbaren Zwang gegen soldatische Störer und § 140 WBO für den Bereich des Wehrdisziplinarrechts.

(3) Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung

Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG gibt dem Soldaten das Recht, seine "Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern". Dies gilt grundsätzlich in und außerhalb des Dienstes. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und im Recht der persönlichen Ehre. Über diese in Art. 5 Abs. 2 GG genannten Grenzen hinaus wird Art. 5 Abs. 1 GG, auf Grundlage von Art. 17 a Abs. 1 GG, durch das Soldatengesetz eingeschränkt. § 15 Abs. 1 SG verbietet dem Soldaten, sich im Dienst zugunsten oder zuun-

⁴⁸⁴ Siehe zur Tapferkeitspflicht: 4. Kapitel, C, II, 2 a, aa.

⁴⁸⁵ Vgl. § 7 SG.

⁴⁸⁶ Vgl. Wipfelder: Wehrrecht, S. 74.

⁴⁸⁷ Vgl. § 7 SG.

gunsten einer bestimmten politischen Richtung zu betätigen. Für den Vorgesetzten wird diese Pflicht verschärft. Er darf seine Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen. Weiter wird Art. 5 Abs. 1 GG beschränkt durch die "Pflicht zum treuen Dienen" die Gehorsamspflicht gehorsamspflicht zur Kameradschaft die Verpflichtung für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten die Zurückhaltungspflicht als Vorgesetzter die Wahrheitspflicht die Pflicht zur Disziplinwahrung und die Pflicht zur Wahrung des Ansehens der Bundeswehr.

Außerhalb des Dienstes und außerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen ist der Soldat in seiner Meinungsäußerung grundsätzlich frei. Der Soldat hat aber auch während seiner Freizeit die Grundregeln der Kameradschaft zu beachten, die ihn dazu zwingen, seine politische Meinung dezidiert zu äußern. ⁴⁹⁷ Äußert er sich offensichtlich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, verstößt er gegen § 8 SG.

Außerhalb der Dienstzeit, aber innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen findet das Recht der freien Meinungsäußerung seine Schranken in den Grundregeln der Kameradschaft.⁴⁹⁸

131

⁴⁸⁸ Vgl. § 15 Abs. 4 SG.

⁴⁸⁹ Vgl. § 7 SG.

⁴⁹⁰ Vgl. § 11 SG.

⁴⁹¹ Vgl. § 12 SG.

⁴⁹² Vgl. § 8 SG.

⁴⁹³ Vgl. § 10 Abs. 6 SG.

⁴⁹⁴ Vgl. § 13 SG.

⁴⁹⁵ Vgl. § 17 Abs. 1 SG.

⁴⁹⁶ Vgl. dazu vertiefend: Riehl, Klaus: Freie Meinungsäußerung in der Bundeswehr, Heidelberg, 1987.

⁴⁹⁷ Vgl. dazu vertiefend: Fürst/Arndt: Soldatenrecht, S. 263 ff.

⁴⁹⁸ Vgl. § 15 Abs. 2 SG

(4) Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit

Gemäß Art. 8 GG haben alle deutschen Staatsbürger das Recht, "sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln". Art. 17 a Abs. 1 GG erlaubt die Einschränkung der Versammlungsfreiheit über den Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG hinaus, durch Gesetze über den Wehrdienst oder Ersatzdienst. Der Gesetzgeber hat bisher von diesem Vorbehalt keinen Gebrauch gemacht. Das Verbot des § 15 Abs. 3 SG, auf politischen Veranstaltungen Uniform zu tragen, berührt die Versammlungsfreiheit nicht. 499

(5) Das Grundrecht der Berufsfreiheit

Das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG ist durch § 46 Abs. 3 und 4 SG für Berufssoldaten in der Weise eingeschränkt, daß einem Offizier bis zum Ende des 6. Dienstjahres die sonst bei Staatsdienern jederzeit mögliche Entlassung verweigert werden und die Kosten einer gewährten Ausbildung von ihm zurückverlangt werden können. ⁵⁰⁰

(6) Das Grundrecht der Freizügigkeit

Das Grundrecht der Freizügigkeit gewährt "das Recht, unbehindert durch die deutsche Staatsgewalt an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, auch zu diesem Zweck in das Bundesgebiet einzureisen". ⁵⁰¹ Es wird für den Soldaten durch die grundsätzliche Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen ⁵⁰², eingeschränkt.

(7) Das Grundrecht der Petitionsfreiheit

Das Grundrecht der Petitionsfreiheit⁵⁰³ kann auf Grund der Ermächtigung in Art. 17 a

⁴⁹⁹ Vgl. dazu BVerfGE 53, 29 (35).

⁵⁰⁰ Vgl. Wipfelder: Wehrrecht, S. 65.

⁵⁰¹ BVerfGE 2, 266 (273); 43, 203 (211); 80, 137 (150).

⁵⁰² Vgl. § 18 Abs. 1 SG.

⁵⁰³ Vgl. § 17 GG

Abs. 1 GG durch Verbote der Gemeinschaftsbeschwerde/-petition bzw. –eingabe eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und durch die §§ 41 ZDG, 34 SG und §§ 1 ff WBO das Beschwerde bzw. das Eingaberecht jedem Soldaten nur als Einzelperson zugesprochen. Daneben besteht jedoch weiter das Recht der Petition zum Bundestag. Im Verfahren beim Petitionsausschuß ist das Recht der Sammelpetition nicht beschränkt. 504

Die übrigen Grundrechte sind entweder ihrer Natur nach nicht einschränkbar oder sie sind durch militärische Pflichten effektiv nicht eingeschränkt.

bb) Allgemeine Staatsbürgerrechte

Das Soldatengesetz bestärkt allgemeine Staatsbürgerrechte, indem es sie ausdrücklich normiert und regelt.

Hervorzuheben ist das aktive und passive Wahlrecht des Soldaten. Im Gegensatz zum Soldaten der Reichswehr in der Weimarer Republik, dem politische Betätigung verboten war, steht dem Soldaten der Bundeswehr das aktive und passive Wahlrecht uneingeschränkt zu. Soldaten der Bundeswehr das aktive und passive Wahlrecht uneingeschränkt zu. Soldat auf Zeit um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Bundestag oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten 2 Monate vor dem Wahltag Urlaub unter Fortfall der Besoldung zu gewähren. Währenddessen ruhen grundsätzlich die Rechte und Pflichten aus dem Wehrdienstverhältnis. Der grundwehrdienstleistende Soldat ist zu entlassen.

§ 36 SG stellt ausdrücklich nochmals fest, daß das Grundrecht auf freie Religionsausübung nach Art. 4 Abs. 1 GG nicht einschränkbar ist und gewährt dem Soldaten den

R. Rauball in: Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 17 a, Rdnr. 12; Stein: Verteidigungs-funktion und Grundgesetzordnung, S. 84; Mutschler, Bernd: Die Grundrechte der "Staatsbürger in Uniform", in: NZW 1998, S. 1 ff; Bornemann: Rechte und Pflichten der Soldaten, S. 16.

^{505 §§ 25, 4} Abs. 4, 28 Abs. 6 SG.

⁵⁰⁶ Scheven, Werner von/Schmidt-Petri, Hartmut: Wie funktioniert das? Die Bundeswehr, Mannheim/Wien/Zürich, 1987, S. 46, im folgenden zitiert als: Scheven/Schmidt-Petri: Die Bundeswehr.

Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung. In Bundeswehr gibt es eine evangelische und katholische Militärseelsorge. Der Soldat kann allerdings aus Art. 4 keinen Anspruch auf freie Bestimmung der örtlichen und zeitlichen Betätigung der Religionsausübung herleiten. Diese Beschränkung ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes durch Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG gerechtfertigt.

§ 13 Abs. 2 SG garantiert ausdrücklich das Recht des Soldaten auf seine Privatsphäre.

b) Die besonderen Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis

aa) Rechte im Rahmen des Dienstbetriebs

Neben den dem Soldaten bereits als Staatsbürger zustehenden Rechten erwachsen ihm in seiner Stellung als Soldat weitere Rechte. Es handelt sich insbesondere um folgende im SG niedergelegten Rechte, die einen geordneten Dienstbetrieb gewährleisten sollen: Das Recht auf Dienstausübung⁵⁰⁷; das Recht auf den Dienstgrad⁵⁰⁸, das Recht auf Urlaub⁵⁰⁹, das Recht auf Geld- und Sachbezüge, unentgeltliche truppenärztliche Versorgung und das Recht auf Versorgung⁵¹⁰, das Recht auf Beurteilung (rechtliches Gehör, Eröffnungspflicht) und auf Einsicht in die Personalakten⁵¹¹ sowie das Recht auf ein Dienstzeugnis⁵¹².

bb) Rechte im Rahmen der Befehlsgebung

Das Soldatengesetz bestimmt nur wenige Rechte des Soldaten, die im Rahmen der Be-

⁵⁰⁷ Das Recht auf Dienstausübung ist aus der Fürsorgepflicht des Vorgesetzten herzuleiten und ergibt sich für den Soldaten aus § 22 SG. Es gewährt dem Soldaten das Recht, im Rahmen seiner Dienststellung auch dienstlich tätig zu werden. Vgl. dazu Fürst/Arndt: Soldatenrecht, S. 302.

Das Recht auf Dienstausübung ergibt sich im Umkehrschluß zu § 26 SG, der den Verlust des Dienstgrades nur durch Gesetz oder durch Richterspruch zuläßt. Der Dienstgrad gewährt Recht, wie Geldund Versorgungsbezüge und begründet erhöhte Pflichten wie z.B. die zum beispielhaften Verhalten in § 10 Abs. 1 SG. Vgl. dazu im einzelnen: Bornemann: Rechte und Pflichten des Soldaten, S. 17 ff SG.

⁵⁰⁹ Vgl. § 28 SG.

⁵¹⁰ Vgl. § 30 SG.

⁵¹¹ Vgl. § 29 SG.

⁵¹² Vgl. § 32 SG.

fehlsgebung Anwendung finden. § 11 SG spricht dem untergebenen Soldaten ein Recht auf Befehlsverweigerung zu. Im übrigen wird der Rechtskreis des untergebenen Soldaten durch die Pflichten des Vorgesetzten definiert. Nach ZdV 10/1 Anlage 1/2, Leitsatz 5 wird dem Vorgesetzten angetragen, Sinnzusammenhänge zu erläutern und die Befehle in angemessener Weise durchzusetzen.

cc) Rechte zur Wahrnehmung der soldatischen Rechtsposition

Zur Durchsetzung seiner Rechte hat der Soldat über die allgemeinen Rechtsmittel hinaus das Beschwerderecht⁵¹³, das Recht sich unmittelbar an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zu wenden⁵¹⁴, das Recht auf staatsbürgerlichen Unterricht sowie das Recht auf eine angemessene Interessenvertretung⁵¹⁵.

2. Die Pflichten des Soldaten

Erstmalig in der deutschen Geschichte sind die soldatischen Pflichten gesetzlich geregelt. Das Soldatengesetz normiert und konkretisiert die soldatischen Pflichten abschließend mit dem Ziel, einerseits die staatsbürgerlichen Rechte der Soldaten weitestgehend zu gewährleisten, andererseits auch klare "Richtlinien" für den militärischen Dienst zu geben. Dadurch wird sowohl dem "Grundsatz des Staatsbürgers in Uniform" als auch der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr Rechnung getragen.

Im einzelnen kann aus Gründen der Übersichtlichkeit unterschieden werden zwischen den allgemeinen Pflichten, die für jeden Soldaten gelten und den besonderen Pflichten, die von Vorgesetzten und Untergebenen zu beachten sind.

514 Vgl. Art. 45 b GG.

516 Scheven/Schmidt-Petri: Die Bundeswehr, S. 48.

⁵¹³ Vgl. § 34 SG.

⁵¹⁵ Vgl. § 35 SG. Die Interessenvertretung der Soldaten ist verschieden geregelt. Soweit eine Beteiligung der Soldaten an Entscheidungen des Vorgesetzten nicht in Betracht kommt, weil der verfassungsmäßige Auftrag der Bundeswehr und die Besonderheiten des militärischen Dienstes eine Teilung der Führungsverantwortung ausschließen, erfolgt die Soldatenvertretung durch sog. Vertrauenspersonen. Soldaten, die nicht unter § 2 Abs. 1 SBG fallen, wählen dagegen Vertretungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (§ 49 SGB).

- a) Die allgemeinen Pflichten des Soldaten
- aa) Pflichten gegenüber Staat, Gesellschaft und Dienstherrn

An oberster Stelle steht die "Pflicht zum treuen Dienen". Nach § 7 SG hat der Soldat die Pflicht, "der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen". Diese Grundpflicht fordert vom Soldaten, im Dienst⁵¹⁷ und außerhalb des Dienstes zur Funktionsfähigkeit der Bundeswehr als militärischer Verband beizutragen und alles zu unterlassen, was die Bundeswehr in ihrem durch das Grundgesetz festgelegten Aufgabenbereich schwächen würde. Sie umfaßt "als Grundsubstanz" ⁵¹⁹die Pflicht zur Anwesenheit, die Pflicht zur gewissenhaften Dienstausübung, die Pflicht zur tapferen Verteidigung ⁵²⁰, die Pflicht zur Erhaltung der dienstlich anvertrauten Güter sowie Loyalität gegenüber dem Staat, seinen Organen und seiner Rechtsordnung. Durch Diensteid bzw. "feierliches Gelöbnis" bekräftigt der Soldat seinen Willen "zum treuen Dienen". ⁵²¹

Die Grundpflicht "treu zu dienen" wird durch die §§ 8 ff SG, die als "leges speziales" vorrangig sind, gesetzlich konkretisiert. S22 Nach § 8 SG hat der Soldat "die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes" anzuerkennen und "durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten". § 8 stellt eine Ausprägung des "Prinzips der streitbaren Demokratie" dar, das auch für die innere Ordnung der Bundeswehr gilt. § 8 SG will verhindern, daß ein "Staat im Staate" entsteht, indem es die

⁵¹⁷ Eine genaue Definition des Begriffs "Dienst" gibt es nicht. Er kann die durch die Dienststellung festgelegte Tätigkeit bezeichnen, für die Ausübung bestimmter militärische Pflichten verwendet werden, aber auch allgemein für Rechte und Pflichten aus dem in abhängiger Stellung bestehenden Rechtsverhältnis bedeutsam sein. Dienst ist jede Verrichtung eines Soldaten innerhalb seiner Berufspflichten auf Grund einer Vorschrift, eines Befehls oder militärischer Grundsätze. "Im Dienst" befindet sich danach der Soldat nicht nur in der durch Dienstplan festgelegten Dienstzeit. Vgl. dazu Wilk, Manfred / Stauf, Wolfgang: Wehrrecht von A-Z, München, Wetzlar, 1991, S. 63.

⁵¹⁸ BVerwG NZW 79, 230.

⁵¹⁹ Vgl. Wipfelder: Wehrrecht, S. 73.

⁵²⁰ Vgl. § 7 SG.

⁵²¹ Vgl. § 9 SG.

⁵²² Vgl. Arndt/Fürst: Soldatengesetz, S. 219; Bornemann: Rechte und Pflichten, S. 36.

⁵²³ Vgl. BVerfGE 5, 85 (139); 28, 36,(48).

Soldaten auf die Grundlagen der geltenden Verfassung verpflichtet. 524

Als konkretisierter Ausfluß der allgemeinen Treuepflicht des § 7 SG, konstituiert § 14

SG die "Verschwiegenheitspflicht". Sie dient grundsätzlich dem Schutz des Staates

und verpflichtet den Soldaten, "auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst,

über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Ver-

schwiegenheit zu bewahren". Lediglich offenkundige Tatsachen oder Angelegenheiten,

dienstlichen unterliegen die keine Interessen berühren, nicht

"Verschwiegenheitspflicht". 525

Ausformung des besonderen Treueverhältnisses ist schließlich auch die soldatische

Pflicht, die Bundeswehr nach Innen und Außen zu repräsentieren ("Repräsentati-

onspflicht"). 526 Der Soldat hat alles zu unterlassen, was störende Auswirkungen auf die

militärische Ordnung und damit auf die unerläßliche Funktionsfähigkeit der Bundes-

wehr haben könnte. Diese Pflicht gilt bei Offizieren und Unteroffizieren im Reserve-

stand mit Rücksicht auf ihre mögliche Wiederverwendung auch außerhalb eines aktiven

Wehrdienstverhältnisses. 527 Nicht als Folge der allgemeinen Treuepflicht, sondern zur

Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes konstituiert das Soldatengesetz

weitere soldatische Pflichten:

Dazu zählt zunächst die Pflicht des Soldaten, in dienstlichen Angelegenheiten die

Wahrheit zu sagen ("Wahrheitspflicht"). 528 Sie wirkt unmittelbar gegenüber dem

Dienstherrn und hat ihre innere Begründung nicht in moralischen Aspekten, sondern in

der Notwendigkeit der militärischen Führung, sich aus dienstlichen Meldungen die Ur-

teilsbasis für sachgerechte Entscheidungen bilden zu müssen.⁵²⁹

524 Vgl. NZW 95, S. 182.

525 Vgl. § 14 Abs. 1 S. 2 SG.

526 Vgl. §§ 16 und 17 Abs. 2 SG.

527 Vgl. § 17 Abs. 3 SG.

528 Vgl. § 13 SG.

529 Vgl. Wipfelder: Wehrrecht, S. 76.

137

Weiter gehört dazu die Pflicht des Soldaten, "alles in seinen Kräften stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen". Die sog. "Gesunderhaltungspflicht" dient der Sicherung und Erfüllung des Verteidigungsauftrages und wirkt unmittelbar gegenüber dem Dienstherrn, der sich auf die ständige Einsatzbereitschaft der Soldaten verlassen muß. Denn nur eine körperlich und geistig diensttaugliche Truppe kann die jederzeitige Einsatzbereitschaft sichern.

Letztendlich sind für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetrieb notwendig, die Pflicht, auf dienstliche Anordnung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen⁵³¹ und die für jeden Staatsdiener selbstverständliche Dienstpflicht, (auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst) "keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit" anzunehmen.⁵³²

bb) Pflichten gegenüber den Kameraden

Neben den allgemeinen Pflichten, die sich aus dem besonderen Treueverhältnis ergeben bzw. der Sicherung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes dienen, regelt das Soldatengesetz auch allgemeine soldatische Pflichten, die das Zusammenleben der Soldaten betreffen und wesentliche Voraussetzung sind, für eine auf Hilfe und Kooperation angewiesene Gemeinschaft wie der Bundeswehr. Denn diese kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Vertrauen und Bereitschaft, füreinander einzutreten, bestehen. Mit dem Zweck den Zusammenhalt in der Truppe zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber daher Dienstpflichten zum Schutze der Kameradenschaft normiert:

Die "Kameradschaftspflicht" als wesentliche Grundlage des Zusammenhalts der Bun-

^{530 § 17} Abs. 4 S. 1 SG.

⁵³¹ Vgl. § 18 SG.

^{532 § 19} SG.

⁵³³ Vgl. Wipfelder, Wehrrecht, S. 78.

^{534 &}quot;Kamerad" im Sinne des § 12 SG ist jeder Soldat der Bundeswehr ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad oder seine Stellung; siehe dazu: NZW 1973, S. 2.

deswehr verpflichtet alle Soldaten, "die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten, sowie ihm in Not und Gefahr beizustehen". Sie beinhaltet das "Toleranzgebot", das "gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen" verlangt.

Im Ergebnis – auf den ersten Blick nicht einleuchtend – dient auch das Verbot politischer Betätigung der Aufrechterhaltung des kameradschaftlichen Verhaltens. § 15 will sicherstellen, "daß den Soldaten nicht gegen ihren Willen eine politische Diskussion aufgezwungen wird, die sie mit Rücksicht auf die enge Lebensgemeinschaft im dienstlichen Bereich nicht aus dem Wege gehen können." ⁵³⁷

b) Besondere Pflichten

aa) Besondere Pflichten des Vorgesetzten

Neben diesen für alle Soldaten bestehenden Dienstpflichten sind für die Vorgesetzten weitere, spezielle Pflichten zu beachten. Vorwiegend sind diese in § 10 SG geregelt:

§ 10 Abs. 1 SG schreibt zunächst vor, daß der Vorgesetzte "in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben" soll. Mit dieser weit gefaßten Formulierung hat der Gesetzgeber einen strengeren Bewertungsmaßstab für die Auslegung der allgemeinen Dienstpflichten der Vorgesetzten, insbesondere die Pflicht zum treuen Dienen geschaffen.

Nach § 10 Abs. 2 SG hat der Vorgesetzte die **Pflicht zur Dienstaufsicht**, die ihn dazu zwingt,

- "a) die für die militärische Funktionsfähigkeit erforderliche Disziplin der ihm unterstellten Truppe zu bewahren,
- b) die reibungslose Durchführung des in seiner Verantwortung stehenden Dienstbe-

537 Wipfelder: Wehrrecht, S. 80.

^{§ 12} S. 2 SG; "Würde" und "Ehre" sind nur beispielhaft genannte immaterielle Rechtsgüter, während die "Rechte" vorwiegend die durch das Strafrecht, aber auch andere Gesetze geschützten materiellen Interessen (z.B. Besitz und Eigentum) betreffen. Vgl. dazu: Fürst/Arndt: Soldatenrecht, S. 245.

^{536 § 12} S. 3 SG.

triebes zu garantieren,

c) das Begehen von Pflicht- oder Rechtsverletzungen durch den Dienstbetrieb oder durch das Verhalten seiner Untergebenen zu verhindern."

Als Ausfluß der allgemeinen Fürsorgepflicht des Bundes normiert § 10 Abs. 3 SG die Verpflichtung für den Vorgesetzten, "für seine Untergebenen zu sorgen". Die "Fürsorgepflicht" verpflichtet den Vorgesetzten, auf berechtigte Belange und Wünsche der Untergebenen einzugehen und, soweit unter Berücksichtigung militärischer Belange vertretbar, im Dienstbetrieb das Übermaßverbot, das Rechtsstaatsgebot und den Gleichheitsgrundsatz zu beachten. 538

§ 10 Abs. 4 SG legt die **Grenzen der Befehlsbefugnis** des Vorgesetzten fest, indem dieser verpflichtet wird, "*Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften*" zu erteilen. In Konsequenz verpflichtet § 10 Abs. 5 SG den Vorgesetzten für den Inhalt und die Durchführung seines Befehls die Verantwortung zu tragen. Diese Verantwortung erstreckt sich sowohl auf die Recht- als auch Zweckmäßigkeit.

Letztendlich ist der Vorgesetzte verpflichtet über das für alle Soldaten geltende **Tole-ranzgebot** des § 12 S. 3 SG hinaus, innerhalb und außerhalb des Dienstes bei (seinen) Äußerungen Zurückhaltung zu wahren und seine Untergebene "nicht für oder gegen seine politische Meinung (zu) beeinflussen" 539.

140

⁵³⁸ Vgl. Bornemann: Rechte und Pflichten des Soldaten, S. 77.

⁵³⁹ Vgl. § 15 Abs. 4 SG. Dies gilt insbesondere im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen staatsbürgerlichen Unterrichts (§ 33 Abs. 1 S. 2 und S. 3 SG).

bb) Besondere Pflichten des Untergebenen

Als Untergebener erwachsen dem deutschen Soldaten die Pflicht Disziplin zu wahren⁵⁴⁰ und seinem Vorgesetzen zu gehorchen⁵⁴¹ Beide Pflichten sind unabdingbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit einer Armee.

Die **Pflicht, Disziplin zu wahren**, ist die Forderung an den Soldaten, sich jeder Störung der militärischen Ordnung zu enthalten. Er hat sich in das militärische Gefüge einzuordnen und alles zu tun, um eine erfolgreiche Durchführung des militärischen Dienstes zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Pflicht, die Stellung und die Person des Vorgesetzten zu achten. ⁵⁴²

Die Gehorsamspflicht verlangt vom Soldaten, seinen Vorgesetzten zu gehorchen und "ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen". ⁵⁴³

III. Befehl und Gehorsam

1. Der Befehl

a) Das Recht zur Befehlsgebung

Eine Legaldefinition für den "Befehl" findet man in § 2 Nr. 2 WStG. 544 Danach ist ein Befehl "eine Anweisung 545 zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise allgemein oder für den Einzelfall mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt". Nach § 1 Abs. 5 SG ist

541 Vgl. § 11 SG.

542 Vgl. § 17 Abs. 1 SG.

543 § 11 Abs. 1 SG.

§ 2 Nr. 2 WStG verweist fälschlicherweise auf § 1 Abs. 4 SG. Richtig müßte der Verweis auf § 1 Abs. 5 SG erfolgen.

545 Anweisung ist dabei ein forderndes Verlangen. Noch kein solches Verlangen liegt in Bitten, Ratschlägen, Belehrungen über eine Verpflichtung oder Empfehlungen, vgl. dazu: OLG Schleswig NZW 1959, 144; BVerwG NZW 1976, 147; Fürst/Arndt: Soldatenrecht, S. 232.

^{540 § 17} Abs. 1 SG.

Vorgesetzter, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. Befehlsbefugnis haben zunächst gemäß § 1 ff VorgVO:

- der unmittelbare Vorgesetzte⁵⁴⁶;
- der Fachvorgesetzte⁵⁴⁷;
- der Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich ⁵⁴⁸;
- der Vorgesetzte auf Grund des Dienstgrades⁵⁴⁹;
- der Vorgesetzte auf Grund des Dienstgrades innerhalb umschlossener militärischer Anlagen⁵⁵⁰;
- der Vorgesetzte auf Grund besonderer Anordnung⁵⁵¹;
- der Vorgesetzte auf Grund eigener Erklärung⁵⁵².

Befehlsbefugnis haben auch:

- der Vorgesetzte auf Grund vorläufiger Festnahme⁵⁵³;
- der mit Befehls- und Kommandogewalt ausgestattete Bundesverteidigungsminister gemäß Art. 65 a GG und
- im Verteidigungsfalle der Bundeskanzler. 554

⁵⁴⁶ Vgl. § 1 VorgVO.

⁵⁴⁷ Vgl. § 2 VorgVO.

⁵⁴⁸ Vgl. § 3 VorgVO.

⁵⁴⁹ Vgl. § 4 Abs. 1 und 2 VorgVO.

⁵⁵⁰ Vgl. § 4 Abs. 3 VorgVO.

⁵⁵¹ Vgl. § 5 VorgVO.

⁵⁵² Vgl. § 6 VorgVO.

^{553 § 17} Abs. 2 Nr. 2 WDO.

Der Überblick zeigt, daß der deutsche Gesetzgeber die Befehlsbefugnis nicht wie früher hierarchisch nach dem Dienstgrad, sondern grundsätzlich rein funktional geregelt hat.

Wer nicht Vorgesetzter ist, kann keine Befehle erteilen; d.h., die Vorgesetzteneigenschaft ist wesentliche formelle Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit eines Befehls und damit für die Gehorsamspflicht des Untergebenen. Fehlt die Vorgesetzteneigenschaft, ist der Befehl daher ein rechtliches "Nullum", das keinerlei Rechtswirkungen hat.

b) Die Pflicht zur Befehlsgebung

Eine ausdrückliche Pflicht zur Befehlsgebung normiert die deutsche Wehrgesetzgebung nicht. In Folge der allgemeinen Fürsorgepflicht des Vorgesetzten für seine Untergebenen und der Verantwortung für die Disziplin seiner Untergebenen ist eine Pflicht zur Befehlsgebung im Einzelfall durch Ermessensreduzierung auf Null durchaus denkbar.

c) Der Inhalt des Befehls

Die Ausübung der Befehlsgewalt als Hoheitsaufgabe darf nur im Rahmen von Gesetz und Recht erfolgen. Daraus leitet sich die Pflicht des Vorgesetzten ab, rechtmäßige Befehle zu erteilen. Rechtmäßig ist ein Befehl, wenn er zu "dienstlichen Zwecken, unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts befohle, der (nationalen) Gesetze und der Dienstvorschriften erteilt" wird. Zu "dienstlichen Zwecken" bestimmt sind Befehle, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, die den Streitkräften durch die Verfassung zugewiesen sind. Daß der Befehl unter Beachtung des nationalen Rechts erteilt werden muß, wird, da es sich um ein Ausüben von Hoheitsgewalt handelt, bereits durch Art. 20 Abs. 3 GG bestimmt. § 10 Abs. 4 SG ist insoweit nur deklaratorisch.

⁵⁵⁵ Vgl. Art. 20 Abs. 3 GG.

⁵⁵⁶ Regeln des Völkerrechts sind solche allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die nach Art. 25 GG Bestandteile des deutschen Rechts sind und besondere Völkerrechtssätze, die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik gelten.

^{557 § 10} Abs. 4 SG.

Dazu gehören nach Bornemann: Rechte und Pflichten des Soldaten, S. 82 nicht nur die von Verfassung wegen übertragenen Aufgaben (Art. 87 a, 35 Abs. 2 und Abs. 3, 24 Abs. 2 GG), "sondern auch alle der Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrags unmittelbar (Ausbildung u.a.) oder mittelbar (z.B. Öffentlichkeitsarbeit; s. dazu Erlaβ VMBl 1977 S.30) zugeordneten Aufgaben."

"Der Vorgesetzte trägt für seine Befehle die Verantwortung". 559 Diese Pflicht umfaßt die Übernahme der Verantwortung nicht nur hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, sondern auch der Zweckmäßigkeit. D.h. der Vorgesetzte muß vor Befehlserteilung eine allgemeine und umfassende Sachverhaltsprüfung machen, um dann auf Grund seiner Befehlsbefugnis, einen sachgerechten, mit den dienstlichen Belangen und der Rechtsordnung übereinstimmenden, Befehl zu erteilen. Diesen Befehl "hat er in der den Umständen angemessenen Weise durchzusetzen". 560 Mittel zur Durchsetzung sind die Dienstaufsicht, Wiederholung des Befehls, Androhung von erzieherischen Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen oder strafrechtliche Verfolgung. Rechtlich oder sachlich fehlerhafte Befehle kann der Vorgesetzte gegebenenfalls im Rahmen der Dienstaufsicht korrigieren.

2. Der Gehorsam

§ 11 SG regelt die "Gehorsamspflicht" des Untergebenen. Der untergebene Soldat "muß seinen Vorgesetzten gehorchen" und "hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen". Grundsätzlich hat er jedem Befehl Gehorsam zu leisten, d.h. dem rechtmäßigen Befehl ebenso wie dem rechtswidrigen Befehl. Der Untergebene hat keine Sachverhaltsprüfungspflicht. Grund dafür ist, daß der Untergebene, der regelmäßig auf die Rechtstreue des Vorgesetzten vertrauen darf, von der schwierigen Verpflichtung entbunden werden soll, Überlegungen über die rechtliche Qualifizierung des Befehls anstellen zu müssen. Eine Gehorsamspflicht besteht aber nicht, wenn der Befehl unverbindlich ist. Unverbindlich sind Befehle, wenn

- die Ausführung unzumutbar ist, insbesondere wegen unverhältnismäßig großer Gefahr für Leib und Leben im Frieden⁵⁶¹,
- die Ausführung unmöglich ist, insbesondere wenn ein rechtlicher Erfolg erzielt werden soll, der offensichtlich bereits anderweitig eingetreten ist,

⁵⁵⁹ Vgl. § 10 Abs. 5 SG; §§ 32-34; 36 WStG, § 23 Abs. 1 SG: Verantwortung für die Befehlsgebung tragen heißt, daß der Befehlsgeber, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrige Befehle gibt, strafrechtlich nach dem OWiG und/oder disziplinär belangt werden kann.

⁵⁶⁰ Vgl. § 10 Abs. 5 S. 2 SG.

⁵⁶¹ Vgl. dazu: BVerwG, NZW 69, 66 f.

- sie die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verletzen,
- sie die Menschenwürde verletzen⁵⁶².
- nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt wurden⁵⁶³ oder
- durch ihre Befolgung eine Straftat begangen werden würde⁵⁶⁴.

In letzteren Fall hat der Untergebene nicht nur das Recht den Gehorsam zu verweigern, sondern auch die Pflicht zum "Ungehorsam". ** *Befolgt der Untergebene den Befehl trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird". ** *Staftat begangen wird". ** *S

In Fällen rechtswidriger, aber verbindlicher Befehle, kann sich der Soldat, wenn er sich unzumutbar beschwert fühlt, mit dem Rechtsbehelf der Wehrbeschwerde wehren.

IV. Soldatische Normverstöße und staatliche Reaktionsmöglichkeiten

Das Rechtsstaatsprinzip ist wesentlicher Bestandteil der deutschen Verfassung. Alle staatliche Gewalt ist verpflichtet, die grundlegenden verfassungsrechtlichen Komponenten⁵⁶⁷ dieses Prinzips zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn staatliche Reaktionen auf soldatische Pflichtverletzungen notwendig sind.

Um Willkür im militärischen Bereich zu vermeiden und das Rechtsstaatsprinzip zu gewährleisten, hat der deutsche Gesetzgeber für soldatische Pflichtverletzungen eine Reaktionspalette geschaffen, die je nach Schwere der Pflichtverletzung entsprechende, nach Wirkungsweise und Eingriffsintensität sinnvoll abgestufte Sanktionen vorsieht.

563 Ebenda.

564 Vgl. § 11 Abs. 2 S. 1 SG.

565 Vgl. § 11 Abs. 2 S. 1 SG.

566 § 11 Abs. 2 S. 2 SG.

⁵⁶² Vgl. § 11 Abs. 1 S. 3 SG.

⁵⁶⁷ Übermaßverbot, Vorbehalt der Gesetze, Eröffnung des Rechtsweges (Art. 19 Abs. 4 GG) und Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97 GG).

1. Die erzieherische Maßnahme

Im Vorfeld des erzieherischen und disziplinären Einschreitens nach der WDO besteht für den Vorgesetzten die Möglichkeit, von "erzieherischen Maßnahmen" Gebrauch zu machen. Nach den Vorschriften eines Grundsatzerlasses des Bundesministerium der Verteidigung⁵⁶⁸ kann der Vorgesetzte lobende Maßnahmen für besonders gute Leistung aussprechen oder Mängel durch Maßnahmen, die von der nachdrücklichen Dienstaufsicht über die Ermahnung und Belehrung festgestellter Ausbildungsmängel, das Versagen eines Nacht- oder Wochenendurlaubs und der Ablösung eines Untergebenen von seiner bisherigen dienstlichen Verwendung reichen, ahnden. Hervorgehoben wird allerdings der Erziehungsgedanke, so daß insbesondere den lobenden Maßnahmen für gute Leistung wichtige Bedeutung zukommt.

Dem Rechtsstaatsprinzip entsprechend kann sich der betroffene Soldat gegen die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme beschweren und letztinstanzlich die Entscheidung des Truppendienstgerichts herbeiführen⁵⁶⁹

2. Das Disziplinarrecht

a) Die Wehrdisziplinarordnung

Das deutsche Wehrdisziplinarrecht ist in der Wehrdisziplinarordnung geregelt. Während das strafrechtliche Delikt in der Verletzung eines allgemein geschützten, aus dem Sicherheitsbedürfnis des Staatswesens abgeleiteten Rechtsgutes zu sehen ist, besteht das disziplinarrechtliche Vergehen in der Störung der besonderen, nur den Soldaten auferlegten militärischen Ordnung. Zweck des Wehrdisziplinarrechts ist die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Streitkräfte, Zweck des Wehrstrafrecht die Sicherstellung der äußeren Funktionsfähigkeit der Streitkräfte. Die Disziplinarmaßnahmen sind Mittel zur Erfüllung dieses Zwecks. ⁵⁷⁰ Sie sind keine Strafen, da nicht der Vergeltungsgedanke, sondern der Erziehungsgedanke das deutsche Disziplinarrecht prägt.

⁵⁶⁸ Erlaß "Erzieherische Maßnahmen", ZDV 14/3.

⁵⁶⁹ Vgl. BVerfGE 76, 117; BVerfG NZW 1985, 202; 1986, 209.

⁵⁷⁰ Scheven/Schmidt-Petri: Die Bundeswehr, S. 52.

Die Wehrdisziplinarordnung gilt für alle Soldaten, für Soldaten im Ruhestand und Angehörige der Reserve allerdings nur, soweit die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren betroffen sind. Die Wehrdisziplinarordnung sieht vor, besondere Leistungen durch förmliche Anerkennungen zu würdigen⁵⁷¹ und Dienstvergehen durch einfache⁵⁷² und gerichtliche⁵⁷³ Disziplinarmaßnahmen zu ahnden. Ein Dienstvergehen liegt vor, wenn ein Soldat rechtswidrig und schuldhaft seine soldatischen Pflichten verletzt.⁵⁷⁴ Für die Beurteilung von Rechtswidrigkeit und Schuld gelten die strafrechtlichen Grundsätze. Im Gegensatz zum Strafrecht, das vom Legalitätsprinzip bestimmt wird, gilt für das Wehrdisziplinarrecht der Opportunitätsgrundsatz. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung des gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens des Soldaten, ob und wie einzuschreiten ist.⁵⁷⁵

Gemäß § 3 Abs. 1 WDO können "vorbildliche Pflichterfüllung oder hervorragende Einzeltaten durch förmliche Anerkennung gewürdigt werden". Förmliche Anerkennung sind die Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl oder die Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung. Sie kann mit der Gewährung von Sonderurlaub bis zu 14 Tagen kann verbunden werden. Formlose Anerkennungen oder "Auszeichnungen anderer Art" können selbstverständlich auch erteilt werden. Diese Regelungen zeigen den Willen des Gesetzgebers, die militärisch notwendige Disziplin nicht nur durch Tadel und Strafe, sondern auch durch Lob und Anerkennung zu

⁵⁷¹ Vgl. §§ 3 - 6 WDO.

⁵⁷² Vgl. §§ 18 - 53 WDO.

⁵⁷³ Vgl. §§ 54 ff WDO.

⁵⁷⁴ Vgl. § 23 Abs. 1 SG.

⁵⁷⁵ Vgl. § 7 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 WDO.

⁵⁷⁶ Vgl. § 3 Abs. 2 WDO.

⁵⁷⁷ Vgl. § 3 Abs. 3 WDO.

^{578 § 3} Abs. 4 WDO.

erreichen. 579

Einfache Disziplinarmaßnahmen sind 580:

- Verweis
- strenger Verweis
- Disziplinarbuße
- Ausgangsbeschränkung
- Disziplinarrest ⁵⁸¹

Die einfachen Disziplinarmaßnahmen werden grundsätzlich⁵⁸² vom Disziplinarvorgesetzten verhängt. Disziplinarvorgesetzte sind die Offiziere, denen die Disziplinargewalt nach § 24 ff WDO zusteht und deren truppendienstlichen Vorgesetzten sowie Vorgesetzte in vergleichbaren Dienststellungen. Oberster Disziplinarvorgesetzter ist der Bundesminister der Verteidigung.⁵⁸³ Die Disziplinargewalt kann nicht übertragen werden.⁵⁸⁴

Folgende Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden 585:

- Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung
- Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße
- Disziplinararrest und Disziplinarbuße

Im übrigen darf gemäß § 18 Abs. 2 WDO wegen desselben Dienstvergehens nur eine

```
583 Vgl. § 23 Abs. 1 WDO.
```

⁵⁷⁹ Steinkamm, Armin A.: Wehrdisziplinarrecht in: Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied 1984, 9/2160, S. 2.

⁵⁸⁰ Vgl. dazu im einzelnen §§ 18 ff WDO.

Da der Disziplinararrest Freiheitsentziehung bedeutet, die nach Art. 104 Abs. 2 GG nur durch richterliche Entscheidung erfolgen darf, muß der zuständige Truppendienstrichter der Maßnahme zustimmen. Das Mitwirkungsverfahren ist in § 36 WDO geregelt.

⁵⁸² Gemäß § 54 Abs. 3 WDO dürfen auch einfache Disziplinarmaßnahmen durch die Wehrdienstgerichte verhängt werden.

⁵⁸⁴ Vgl. § 23 Abs. 2 WDO.

⁵⁸⁵ Vgl. § 18 Abs. 2 WDO.

einfache Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

Disziplinarmaßnahmen im disziplinargerichtlichen Verfahren sind⁵⁸⁶:

- Gehaltskürzung
- Beförderungsverbot
- Dienstgradherabsetzung
- Entfernung aus dem Dienstverhältnis
- Kürzung des Ruhegehalts
- Aberkennung des Ruhegehaltes

Mit Ausnahme der Dienstgradherabsetzung können die gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen nicht gegen wehrpflichtige Soldaten, sondern nur gegen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten verhängt werden. Ser Zuständig sind die Wehrdienstgerichte bestehend aus den Truppendienstgerichten als Gerichte erster Instanz und den Wehrdienstsenaten beim Bundesverwaltungsgericht als Berufungsgerichte. Das disziplinargerichtliche Verfahren wird durch die Einleitungsbehörde vertreten durch einen Wehrdisziplinaranwalt eingeleitet. Ser

Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen dürfen nicht nebeneinander verhängt werden. Eine Ausnahme sieht § 54 Abs. 2 WDO vor, der die gleichzeitige Verhängung von Gehaltskürzung und Beförderungsverbot ermöglicht.

587 Vgl. § 54 Abs. 3 WDO.

588 Vgl. Art. 96 Abs. 4 GG, 62 WDO.

589 Vgl. §§ 63 - 72 WDO.

590 Vgl. § 73 WDO.

591 Vgl. § 87 WDO.

592 Vgl. § 73 WDO.

593 Vgl. § 86 Abs. 1 S. 1 WDO.

⁵⁸⁶ Vgl. § 54 ff WDO.

b) Verfahren und Vollstreckung

Die sich aus dem Rechtsstaatsgebot ergebenden Verfahrensgrundsätze der StPO gelten über § 85 WDO auch für das gerichtliche Disziplinarverfahren. Für das einfache Disziplinarverfahren finden sie nur insoweit Anwendung, als sie begrifflich auch außerhalb eines justizförmigen Verfahrens Geltung beanspruchen können. Für das Disziplinarverfahren ergeben sich daher folgende Verfahrensabläufe⁵⁹⁴:

Werden Tatsachen bekannt, welche den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so hat der Disziplinarvorgesetzte die Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären. Hält er danach ein Dienstvergehen für gegeben, muß er prüfen, ob und wie er das Dienstvergehen ahnden will. Ist das Dienstvergehen eine Straftat, so hat er die Sache, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Schwere der Tat, des Unrechts oder der Schuld geboten ist, an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben.

Entschließt er sich für eine einfache Disziplinarmaßnahme, so muß er die Disziplinarverfügung schriftlich erteilen. Die Verhängung erfolgt durch Bekanntgabe an den Soldaten, dem eine Abschrift auszuhändigen ist. Dabei ist hinsichtlich Art und Maß der Disziplinarmaßnahme die Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, daß Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Soldaten zu berücksichtigen. Vor Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme ist dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu dem Vorwurf zu äußern, und regelmäßig der Vertrauensmann zum Sachverhalt und zur Person des Soldaten zu hören Sind seit dem Dienstvergehen sechs Monate verstrichen,

⁵⁹⁴ Vgl. dazu im einzelnen §§ 28 ff WDO.

⁵⁹⁵ Vgl. § 28 WDO.

⁵⁹⁶ Der dem Disziplinarvorgesetzten insoweit übertragene weite Entscheidungsspielraum ist durch den sog. "Abgabeerlaß" des Bundesverteidigungsministers konkretisiert und eingeschränkt.

⁵⁹⁷ Vgl. § 33 Abs. 1 WDO.

⁵⁹⁸ Vgl. § 34 Abs. 1 WDO.

⁵⁹⁹ Vgl. § 28 Abs. 3 - 4 WDO.

darf eine einfache Disziplinarmaßnahme regelmäßig nicht mehr verhängt werden. Hat ein Strafgericht bereits eine Strafe verhängt, darf wegen desselben Sachverhalts grundsätzlich. eine einfache Disziplinarmaßnahme nicht mehr ausgesprochen werden. 600 Zwischen Kenntnisnahme vom Dienstvergehen und Verhängung der Disziplinarmaßnahme muß in der Regel eine Nacht abgelaufen sein. Dadurch soll ein übereiltes Urteil vermieden werden.

"Ist die Einleitung eines disziplinargerichtliches Verfahrens geboten, führt der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbei" 601. Diese eröffnet das Verfahren durch eine "Einleitungsverfügung" und macht die Sache, nach den erforderlichen Ermittlungen durch den Wehrdisziplinaranwalt, durch eine "Anschuldigungsschrift" beim Truppendienstgericht anhängig. Das Truppendienstgericht verhandelt über die Sache in einem förmlichen, gesetzlich geregelten Verfahren, das in vollem Umfang von den rechtsstaatlichen Regeln der StPO beherrscht wird.

Die Vollstreckung der einfachen Disziplinarmaßnahmen obliegt grundsätzlich dem nächsten Disziplinarvorgesetzten⁶⁰⁴, die der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen dem Wehrdisziplinaranwalt⁶⁰⁵. Die Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme ist frühestens zulässig, wenn der Soldat am Tage nach der Verhängung ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat. 606 Die Vollstreckung einer disziplinargerichtlichen Maßnahme beginnt frühestens mit Rechtskraft des Urteils.607

⁶⁰⁰ Vgl. § 9 Abs. 2 WDO.

^{601 § 37} WDO.

⁶⁰² Vgl. § 86 WDO.

⁶⁰³ Vgl. § 96 Abs. 1 WDO.

⁶⁰⁴ Vgl. § 44 Abs. 1 WDO.

⁶⁰⁵ Vgl. §§ 127, 74 Abs. 2 WDO.

⁶⁰⁶ Vgl. § 43 WDO.

⁶⁰⁷ Vgl. §§ 127, 119 WDO.

3. Das Wehrstrafrecht

a) Das Wehrstrafgesetz

Eine weitere Möglichkeit soldatisches Fehlverhalten zu ahnden, bietet das deutsche Wehrstrafgesetz. Es beinhaltet Sondervorschriften materiell-, verfahrens-, vollstrekkungs- und gerichtsverfassungsrechtlicher Art, die die rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten auf Straftaten im militärischen Bereich abweichend vom allgemeinen Strafrecht im Frieden oder Krieg regeln. Das "Wehrstrafrecht" als Sonderstrafrecht für die bewaffnete Macht des Staates, ist in das allgemeine Strafrechtssystem integriert, dessen Wesen und Funktion es teilt. Während das Disziplinarrecht Verhaltensweisen sanktioniert, die eine Störung der inneren Ordnung der Streitkräfte darstellen, bestraft das Wehrstrafgesetz solche soldatischen Handlungen, die die nach außen wirkende Funktion der Bundeswehr betreffen. Das Wehrstrafgesetz, mit den Ausnahmen der § 1 Abs. 2 – 4 WStG, gilt grundsätzlich nur für Soldaten der Bundeswehr und stellt solche Handlungen von Soldaten unter Strafe, "die für den besonderen Rechtsgüterschutz im Interesse der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr unerläßlich sind" 1609

Militärische Straftaten sind nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 1 WStG Handlungen, die der Zweite Teil des WStG (§§ 15 - 48 WStG) mit Strafe bedroht. Sie sind in vier Abschnitte unterteilt:

- Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleitung⁶¹⁰
- Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen⁶¹¹
- Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten⁶¹²
- Straftaten gegen andere militärische Pflichten⁶¹³

611 §§ 19-29 WStG.

612 §§ 30-41 WStG.

613 §§ 42-48 WStG.

⁶⁰⁸ Steinkamm Armin A.: Wehrstrafrecht, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts, Sonderdruck, Neuwied 1997, 8/1930, S. 1.

⁶⁰⁹ Zitiert nach Wipfelder: Wehrrecht, S. 118.

^{610 §§ 15-18} WStG.

Soweit das WStG keine Besonderheiten bestimmt gelten die Regeln des allgemeinen Strafrechts auch für das militärische Strafrecht 614 . Besonderheiten zeigen sich insbesondere in den §§ 9-14 a WStG, die das Sanktionssystem des StGB mit besonderen Strafregelungen ergänzen.

b) Verfahren und Vollstreckung

Für das Strafverfahren und die Vollstreckung gegen Soldaten wegen militärischer Straftaten gelten im Frieden die gleichen Grundsätze, wie sie für jeden Staatsbürger nach den Vorschriften der StPO vorgesehen sind. Militärische Straftaten werden, wie alle strafbaren Handlungen in Deutschland, von den zivilen Gerichten geahndet. Nur für in das Ausland entsandte Truppen und Soldaten an Bord von Kriegsschiffen sowie im Verteidigungsfall gemäß Art. 96 Abs. 2 GG sind besondere Strafgerichte des Bundes als "Wehrstrafgerichte" vorgesehen. On der Ermächtigung des Art. 96 Abs. 2 GG, das Nähere durch Bundesgesetz zu regeln, haben die zuständigen Verfassungsorgane bisher keinen Gebrauch gemacht.

V. Der Rechtsschutz des Soldaten

Das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem in Art. 19 Abs. 4 GG für jeden Staatsbürger garantierten Grundrecht auf Rechtsschutz gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt sichert auch dem deutschen Soldaten das Recht zu, sich gegen ungerechtfertigte Beeinträchtigungen seiner Rechte zu wehren. Das deutsche Wehrrecht gewährt dem Soldaten ein "umfassend ausgeformtes Rechtschutzsystem" 616, das die Absicht des Wehrgesetzgebers verdeutlicht, die Wehrordnung ohne Gefährdung der notwendigen hierarchischen Ordnung durchgängig nach rechtsstaatlichen Kriterien zu gestalten.

1. Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten

Für Angelegenheiten, die den Status, die Laufbahn, die Besoldung und Versorgung so-

^{614 § 3} WStG.

⁶¹⁵ Steinkamm Armin A.: Wehrstrafrecht, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts, Sonderdruck, Neuwied 1997, 8/1930, S. 4 f.

⁶¹⁶ Wipfelder: Wehrrecht, S. 155.

wie die Fürsorge des Soldaten betreffen, ist nach § 59 SG der Verwaltungsrechtsweg vorgeschrieben. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der VwGO und des VwVfG mit der Ausnahme, daß gemäß § 23 Abs. 1 WBO das Beschwerdeverfahren nach der WBO an die Stelle des Vorverfahrens tritt.

2. Rechtsschutz gegen Maßnahmen im militärischen Dienstbereich

§ 1 WBO spricht dem deutschen Soldaten das Recht zu, sich zu beschweren, "wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden⁶¹⁷ verletzt" worden zu sein. Gegenstand der Beschwerde können nicht nur als rechtswidrig, sondern auch bloß als unsachgemäß empfundene Befehle oder sonstige Maßnahmen sein. D.h. jeder Soldat, der subjektiv der Auffassung ist, unzweckmäßig, sachwidrig oder unrechtmäßig behandelt worden zu sein, ist beschwerdebefugt. Die Beschwerde ist frühestens nach Ablauf einer Nacht und innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme des Beschwerdeanlasses⁶¹⁸ grundsätzlich beim nächsten Disziplinarvorgesetzten⁶¹⁹ einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet regelmäßig der Disziplinarvorgesetzte desjenigen Soldaten, über den Beschwerde geführt wird.⁶²⁰

Gegen den schriftlichen Beschwerdebescheid ist die **weitere Beschwerde**, bei deren Erfolglosigkeit der Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts statthaft.⁶²¹

Legt der Soldat seine Beschwerde nicht auf dem vorgeschriebenen Weg oder nicht fristgerecht ein oder ist seine Beschwerde unbegründet, darf er nicht deshalb dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden.⁶²²

^{617 &}quot;Kamerad" in diesem Sinne ist jeder andere Soldat der Bundeswehr ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad.

⁶¹⁸ Vgl. § 6 Abs. 1 WBO.

⁶¹⁹ Vgl. § 5 WBO.

⁶²⁰ Vgl. § 9 Abs. 1 WBO.

⁶²¹ Vgl. §§ 16 bis 22 WBO.

⁶²² Vgl. § 2 WBO.

3. Rechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen

Gegen eine im einfachen Disziplinarverfahren verhängte Disziplinarmaßnahme ist die **Beschwerde** an den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten⁶²³, gegen dessen Entscheidung die **weitere Beschwerde** an das Truppendienstgericht. zulässig⁶²⁴. Soweit im einfachen Disziplinarverfahren Disziplinararrest verhängt worden ist, muß der Soldat seine Beschwerde unmittelbar an das Truppendienstgericht richten.⁶²⁵

Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts im gerichtlichen Disziplinarverfahren ist bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des Urteils die **Berufung** an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Diese entscheidet in letzter Instanz selbst oder weist die Sache an das Truppendienstgericht, das an die rechtliche Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht gebunden ist, zur erneuten Entscheidung zurück. Gegen Beschlüsse des Truppendienstgerichts und richterliche Veræügungen kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden, über das BVerwG durch Beschluß entscheidet.

4. Rechtsschutz in Strafangelegenheiten

Gegen Strafen, die auf Grund des WStG verhängt worden sind, kann sich der Soldat mit den allgemeinen Rechtsmitteln der StPO (Berufung und Revision) wehren.

5. Weitere Möglichkeiten zur Wahrnehmung und Durchsetzung soldatischer Rechte

a) Die Eingabe an den Wehrbeauftragten

§ 7 WehrbeauftrG gibt jedem Soldaten das Recht, sich einzeln und unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Die Eingabe ist - anders als die Beschwerde nach der WBO – inhaltlich nicht beschränkt. Es ist weder notwendig, daß der Soldat selbst

⁶²³ Vgl. § 38 Nr. 2 WDO i.V.m. §§ 1 ff WBO.

⁶²⁴ Vgl. § 38 WDO.

⁶²⁵ Vgl. 38 Nr. 3 WDO.

⁶²⁶ Vgl. § 110 WDO.

⁶²⁷ Vgl. §§ 116, 117 WDO.

⁶²⁸ Vgl. § 109 WDO.

"beschwert" ist, noch muß er sich unbedingt an den Aufgabenkatalog des Wehrbeauftragten halten. Eine besondere Frist oder Form für die Eingabe ist nicht vorgesehen. Der Wehrbeauftragte, der kein unmittelbares Abhilferecht hat, überprüft in der Regel den Sachverhalt und gibt – meist nach Einholung einer Stellungnahme der durch den Beschwerdesachverhalt betroffenen Disziplinarvorgesetzten bzw. der entsprechenden militärischen oder zivilen Dienststelle - dem Einsender über das Ergebnis seiner Überprüfung Bescheid. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Petent, trotz fehlender gesetzlicher Regelung, einen Anspruch auf einen Petitionsbescheid. Unabhängig davon kann der Wehrbeauftragte nach § 3 Nr. 2 WehrbeuftrG allen zuständigen Stellen Gelegenheit zur dienstaufsichtsrechtlichen Überprüfung geben. Gegen den Bescheid des Wehrbeauftragten steht den Petenten kein Rechtsmittel zu.

b) Die Petition nach Art. 17 GG

Wie jeder andere Staatsbürger hat der Soldat, trotz der Möglichkeit, nach § 45 b GG den Wehrbeauftragten anzurufen, das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretungen zu wenden. Dieses Recht kann er jederzeit und formlos ausüben. Die Eingabe kann auch einen bereits als Beschwerde zu behandelnden Sachverhalt betreffen. Ein Anspruch auf Abhilfe besteht nicht.

c) Dienstaufsichtsbeschwerde, Gegenvorstellung und Meldung

Neben den aufgezeigten Möglichkeiten steht es dem Soldaten offen, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen. Sie verlangt keine persönliche Beschwer des Soldaten und ist nicht an Frist und Form gebunden. Sie zwingt den Vorgesetzten desjenigen, dessen Verhalten gerügt wird, zu dienstaufsichtlicher Prüfung und kurzer Mitteilung des Ergebnisses dieser Prüfung an den Beschwerdeführer.

Darüber hinaus hat jeder Soldat die Möglichkeit der Gegenvorstellung, die ebenfalls

⁶²⁹ Vgl. BVerfGE 2, 225, 231.

⁶³⁰ Vgl. Stein: Verteidigungsfunktion und Grundgesetzordnung, S. 84; Mutschler, Bernd: Die Grundrechte der "Staatsbürger in Uniform", in: NZW 1998, S. 1 ff; Bornemann: Rechte und Pflichten der Soldaten, S. 16.

nicht an Frist und Form gebunden ist. 631 Ein Recht auf formalen Bescheid hat der Soldat nicht.

Letztendlich steht dem Soldaten der formlose Rechtsbehelf der Meldung zur Verfügung. Die Meldung ist ein wichtiges Mittel im militärischen Dienstbetrieb, um Vorgänge, die den Dienst betreffen, schnell, formlos und ohne eine umständliches Verfahren zur Kenntnis von vorgesetzten Dienststellen zu bringen, um etwaige Mißstände bereinigen zu können.

d) Aussprache und Vermittlung

Fühlt der Soldat sich "persönlich gekränkt", kann er versuchen, bevor er von seinem Recht der Beschwerde oder anderen Rechtsschutzmitteln Gebrauch macht, einen gütlichen Ausgleich durch eine Aussprache oder Vermittlung herbeizuführen. Die Aussprache gibt dem gekränkten Soldat das Recht, eine persönliche Aussprache mit dem Betroffenen (d.h. derjenige, der ihn gekränkt hat) zu führen. Scheitert der Versuch der Aussprache kann der gekränkte Soldat einen Vermittler anrufen, der den Beteiligten nach Anhörung der jeweiligen Ansichten, einen Vorschlag zur Beilegung der Angelegenheit macht. Der Soldat hat allerdings darauf zu achten, daß durch die Aussprache oder Vermittlung der Lauf der Beschwerdefrist nicht gehemmt wird.

Das Recht der Gegenvorstellung ist für den Soldaten im Gegensatz zum Beamtenrecht - § 56 Abs. 2 BBG – nicht gesetzlich geregelt. Vielmehr ist dieses ein auf Gewohnheitsrecht beruhendes Institut, formlos Bedenken gegen Maßnahmen von Vorgesetzten zu erheben, vgl. dazu Wipfelder: Wehrrecht, S. 162 ff; Stein, Verteidigungsfunktion und Grundgesetzordnung, S. 86.

⁶³² Vgl. § 4 SG.

⁶³³ Vgl. § 4 Abs. 6 SG.

VI. Grundlagen der Rechtsstellung des Soldaten im Auslandseinsatz

Aus der gesetzlichen Pflicht zum treuen Dienen folgt für alle Soldaten grundsätzlich die Pflicht, an allen verfassungsmäßigen Verwendungen und Einsätzen der Streitkräfte entsprechend den gegebenen Befehlen teilzunehmen. Gediente Wehrpflichtige können herangezogen werden, wenn sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben. Die Teilnahme von Soldaten an Auslandseinsätzen hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die statusrechtliche Stellung des Soldaten. Sie läßt die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Soldaten unberührt. Disziplinarrecht und (Wehr-)Strafrecht ent Gegenvorstellung, Eingabe, Petition, Wehrbeschwerde und Klage steht dem Soldaten zur Wahrung seiner Rechte auch während einer besonderen Auslandsverwendung zur Verfügung.

⁶³⁴ Vgl. § 6 a Abs. 1 WPflG.

^{§ 1} a Abs. 2 WStG bestimmt die grundsätzliche strafrechtliche Verantwortung von Soldaten im Falle von Auslandstaten: "Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthaltes oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begeht."

⁶³⁶ Der Geltungsbereich des nationalen Rechts erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet des Entsendestaates (sog. Territorialprinzip). Die Anwendung nationalen Rechts während einer besonderen Auslandsverwendung im Rahmen der VN im Aufnahmestaat ist daher nur möglich, wenn völkerrechtliche Vereinbarungen die Grundlage hierfür bilden. Ist eine solche Regelung nicht vorhanden, ergibt sich die Befugnis zu Anwendung nationalen Rechts als direkte Folge des Mandats des VN-Sicherheitsrates für bestimmte Missionen.

D. Die Rechtsstellung des österreichischen und des deutschen Soldaten im Rechtsvergleich

I. Rechtsvergleich - Der Soldat als Rechtsbegriff

1. Die Soldateneigenschaft

Sowohl in Österreich wie auch in Deutschland besteht ein Kernbereich der Streitkräfte aus Soldaten, die den Streitkräften auf Grund freiwilliger Verpflichtung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören. In Deutschland sind dies die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit, in Österreich die Militärpersonen des Dienststandes, die Berufsoffiziere des Dienststandes, Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden sowie die Militärpiloten auf Zeit. Den Begriff des "Zeitsoldaten" kennt auch das österreichische Wehrrecht. Allerdings ist dieser nicht gleichbedeutend mit dem deutschen Begriff des "Soldaten auf Zeit". Im deutschen Wehrrecht handelt sich insoweit um einen Soldaten, der Soldat auf Grund eines öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnisses ist, im österreichischen Wehrrecht um einen Wehrpflichtigen, der Präsenzdienst nach § 27 Abs. 1 Ziff. 5 WG leistet. In beiden Ländern wird die Soldateneigenschaft der Berufssoldaten durch Ernennung begründet und durch Entlassung oder auf Grund Gesetzes beendet.

Die übrigen (wehrpflichtigen) Soldaten erlangen mit dem auf dem Einberufungsbefehl (Bescheid) genannten Tag den Soldatenstatus, der grundsätzlich mit Entlassung oder auf Grund Gesetzes endet. Dem österreichischen Wehrpflichtigen steht im Gegensatz zu seinem deutschen "Kollegen" kein ordentliches Rechtsmittel gegen den Einberufungsbescheid zur Verfügung. Außerordentliche Rechtsmittel sind zulässig, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt für statusbeendende Hoheitsakte.

2. Frauen in den Streitkräften

Grundsätzliche Rechtsunterschiede zeigen sich bei der Frage nach den Verwendungsmöglichkeiten von Frauen in den Streitkräften. In Deutschland können Frauen ausschließlich im Sanitäts- und Militärmusikdienst als Soldaten verwendet werden. Dies ist kein Dienst "*mit der Waffe*", welchen Art. 12 a Abs. 4 S. 2 GG den Frauen ausdrücklich

untersagt. Verwendungen als Soldaten, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Einsatz von Waffen stehen, sind ausgeschlossen. In Österreich dagegen können Frauen auf freiwilliger Basis in allen Bereichen der Streitkräfte als Soldaten eingesetzt werden. Sie stehen im Ausbildungsdienst oder sind auf Grund eines Dienstverhältnisses Angehörige der Streitkräfte.

II. Rechtsvergleich - Rechte und Pflichten von Soldaten

1. Die Rechte der Soldaten

Die Rechte der österreichischen und deutschen Soldaten können in zwei große Gruppen unterteilt werden. Die erste Gruppe beinhaltet die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, die der Soldat als Staatsbürger in das Wehrdienstverhältnis einbringt. Die zweite Gruppe behandelt persönliche Rechte, die dem Soldaten als Konsequenz seiner statusrechtlichen Stellung innerhalb des Wehrdienstverhältnisses zugesprochen werden.

a) Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte

Aus der Eingliederung der österreichischen Streitkräfte in die Bundesverwaltung bzw. der deutschen Streitkräfte in die vollziehende Gewalt folgt die Bindung der jeweiligen Streitkräfte an Gesetz und Recht. Die Rechtsordnung und damit auch die Grundrechte sind daher in und von den jeweiligen Streitkräften zu beachten. Dies gilt auch für die Grundrechte der Soldaten.

In Österreich dürfen nur österreichische Staatsbürger in das Bundesheer einberufen bzw. ernannt werden. Sie verlieren ihre Rechtsstellung dadurch nicht. In Deutschland stellt § 6 SG ausdrücklich klar, daß "der Soldat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger" hat. Zu diesen staatsbürgerlichen Rechten zählen insbesondere die Grundrechte.

Eingriffe in die Grundrechte des Soldaten als Staatsbürger müssen auf verfassungsrechtlichen Ermächtigungen beruhen. Die österreichische Verfassung und das Grundgesetz ermöglichen Eingriffe in die Grundrechte im Rahmen von Gesetzesvorbehalten oder verfassungsimmanenten Schranken. Diese Einschränkungsmöglichkeiten gelten für die Grundrechte der Soldaten wie für jeden anderen Staatsbürger auch. In Deutschland normiert Art. 17 a Abs. 1 GG darüber hinaus spezielle Einschränkungsmöglichkei-

ten, die nur für die soldatischen Grundrechte gelten. Diese zusätzlichen Einschränkungsmöglichkeiten betreffen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und das Grundrecht der Petitionsfreiheit. Die österreichische Rechtsordnung kennt eine solche zusätzliche Einschränkungsmöglichkeit nicht. Der Vergleich zeigt jedoch, daß das österreichische Verfassungsrecht Einschränkungen gleichlautender Grundrechte auch ohne eine solche zusätzliche Regelung zuläßt. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und das Petitionsrecht stehen unter Gesetzesvorbehalt und sind daher jederzeit einschränkbar.

Zusammenfassend ergibt der Rechtsvergleich für einzelne Grundrechte der Soldaten folgendes Bild:

In Österreich und in Deutschland gewährt das Grundrecht auf **freie Meinungsäußerung** jedermann – und somit auch dem Soldaten - das Recht, die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild (Druck) frei zu äußern sowie die Freiheit sich ungehindert zu informieren. In beiden Ländern kann das Grundrecht durch oder auf Grund Gesetz eingeschränkt werden. Dies bedeutet für den österreichischen und deutschen Soldaten, daß seine Meinungsfreiheit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und der Inneren Ordnung der Streitkräfte jederzeit und unter Beachtung des Wesensgehalts des Grundrechts eingeschränkt werden darf. Die gegenwärtigen wehrrechtlichen Rechtsvorschriften beider Staaten schränken das Grundrecht des Soldaten auf freie Meinungsäußerung durch eine Reihe spezifisch soldatischer Pflichten ein. Dabei sind vor allem die Gehorsamspflicht, die Pflicht zum treuen Dienen, die Verschwiegenheitspflicht, die Wahrheitspflicht und die Kameradschaftspflicht zu nennen.

Weitere Einschränkungen ihrer Meinungsfreiheit müssen die Soldaten in Österreich und in Deutschland insbesondere auch hinsichtlich politischer Meinungsäußerungen hinnehmen. Nach beiden Rechtsordnungen ist den Soldaten jede parteipolitische Betätigung im Dienst untersagt. Dies betrifft die Wahl- und Parteienwerbung wie auch politische Äußerungen gegenüber Kameraden oder Untergebenen. In einem persönlichen Gespräch mit Kameraden darf der Soldat jedoch seine politische Meinung unter Beachtung der Grundregeln der Kameradschaft äußern.

Außerhalb der Dienstzeit können der österreichische und der deutsche Soldat grundsätzlich frei ihre politische Meinung kundtun. Jedoch sind die Grundregeln der Kameradschaft auch bei Meinungsäußerungen in der Freizeit zu beachten. Der österreichische Soldat hat darüber hinaus seine Meinung so zu äußern, daß "auch das äußere Verhalten (...) der Achtung und dem Vertrauen gerecht" wird, "die der Dienst als Soldat fordert". Extremistische politische Meinungsäußerungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmung wohl unzulässig. In Deutschland darf der Soldat seine politische Meinung nur so äußern, daß er "das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt". Darüber hinaus ist der deutsche Soldat nach § 8 SG gefordert, durch sein gesamtes Verhalten für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten. Meinungskundgaben gegen die freiheitlich demokratisch Grundordnung sind daher auch in Deutschland und jederzeit verboten.

Ein Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit i.S.d. Art. 2 Abs. 1 GG kennt die österreichische Verfassung nicht. Soweit die körperliche Bewegungsfreiheit geschützt werden soll, bieten Art. 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit (PersFRG) sowie Art. 5 MRK ähnlichen Rechtsschutz. Beide Grundrechte können durch den Gesetzgeber eingeschränkt werden. Für den deutschen Soldaten ist das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch eine Reihe von Pflichten des Soldatengesetzes, insbesondere der Grundpflicht zum treuen Dienen aus § 7 SG, beschränkt. Das Recht des österreichischen Soldaten auf persönliche Freiheit gemäß Art. 1 Abs. 1 PersFRG wird durch den Militärdienst nicht eingeschränkt.

Das **Grundrecht der Freizügigkeit** wird dem österreichischen und dem deutschen Soldaten in gleichem Umfange zugesprochen. In beiden Staaten ist durch die grundsätzliche Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, eine zulässige Beschränkung der Freizügigkeit erfolgt.

637 § 3 Abs. 7 ADV.

638 § 17 Abs. 2 SG.

162

Sowohl die österreichische Verfassung als auch das deutsche Grundgesetz gewähren dem Soldaten das jedem Staatsbürger zustehende **Petitionsrecht**. Es besagt, daß sich der Soldat jederzeit mit Bitten, Wünschen und Beschwerden an die Organe der Vollziehung oder Gesetzgebung wenden kann. In Österreich wird das Petitionsrecht einfachgesetzlich konkretisiert durch § 47 Abs. 4 WG und durch §§ 11-15 ADV, in Deutschland durch §§ 1 ff WBO und §§ 1 ff WehrbeauftG.

Die Wahrnehmung seines **aktiven und passiven Wahlrechts** wird dem österreichischen wie auch dem deutschen Soldaten gesetzlich garantiert. Art. 7 Abs. 2 B-VG spricht dem österreichischen Soldaten die ungeschmälerte Ausübung seiner "politischen Rechte", d.h., nach Ansicht des österreichischen VfGH, die ungeschmälerte Ausübung seines aktiven und passiven Wahlrechts, zu. Auf Grund der Bestimmungen der Art. 23 b Abs. 1, Art. 59 a Abs. 1 und Art. 95 Abs. 4 B-VG ist dem Soldaten die erforderliche Freizeit zu gewähren, wenn er sich um ein Mandat im Europäischen Parlament, Nationalrat oder den Landtagen bewirbt. In Deutschland ermöglichen §§ 25, 4 Abs. 4 und § 28 Abs. 4 SG, daß sich der Soldat um ein Mandat im Bundestag, Europäischen Parlament oder einer gesetzgebenden Körperschaft ohne Beeinträchtigung seiner dienstlichen Pflichten bewerben kann.

Die **übrigen Grundrechte** bleiben dem österreichischen und deutschen Soldaten auch im Wehrdienstverhältnis uneingeschränkt erhalten.

Neben den dargestellten Grundrechten stehen dem österreichischen und deutschen Soldaten weitere staatsbürgerliche Rechte zu. Sie finden - ohne besondere Einschränkung - auch im Wehrdienstverhältnis Anwendung. Folgende allgemeine staatsbürgerliche Rechte, die für die Soldaten beider Länder zur Wahrnehmung ihrer Rechte von Bedeutung sind, gelten für den österreichischen wie auch für den deutschen Soldaten: Das Rückwirkungsverbot, das Recht auf einen gesetzlichen Richter und das Recht auf rechtliches Gehör. Damit wird in beiden Ländern den Soldaten grundsätzlich der gleiche Rechtsschutz wie jedem anderen Staatsbürger auch zugesprochen.

b) Die besonderen Rechte des Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis (s. Abb. 3)

Der Vergleich der beiden Wehrrechtsordnungen zeigt, daß dem österreichischen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehört, grundsätzlich die gleichen Rechte innerhalb seines Wehrdienstverhältnisses zugesprochen werden wie dem deutschen Soldaten. Betrachtet man allerdings die Rechte des österreichischen Soldaten, der Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst leistet, fällt auf, daß diesem sowohl im Verhältnis zu seinen Kollegen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, als auch gegenüber den deutschen Soldaten weniger Rechte zu teil werden. So hat der österreichische Präsenzdienstleistende grundsätzlich keinen Anspruch auf Urlaub. Allerdings ist für Personen, die den Wehrdienst als Zeitsoldat, den Aufschub- oder Auslandseinsatzpräsenzdienst oder den Ausbildungsdienst leisten, nach § 53 Abs. 1 WG ein Anspruch auf Dienstfreistellung gegeben. In Deutschland wird durch § 28 SG jedem Soldaten ein Recht auf Urlaub zugesprochen. Weiter ist festzustellen, daß der österreichische Präsenzdienst- wie auch Ausbildungsdienstleistende kein Recht auf Leistungsfeststellung und auf Einsicht in die Personalakten hat. Dagegen können Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhält- ${\rm nisses}^{639}$ angehören, diese Rechte jederzeit in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt in Deutschland für alle Soldaten.

In beiden Ländern werden dem Soldaten insbesondere folgende Rechte zugesprochen: Das Recht auf ungestörte Religionsausübung, das Recht auf allgemeine Fürsorge, das Beschwerderecht, das Recht auf truppenärztliche sowie allgemeine Versorgung, das Recht auf Geld- und Sachbezüge sowie das Recht auf Ausbildung. Darüber hinaus wird dem österreichischen Soldat ausdrücklich das Recht gegeben, Wünsche und Vorstellungen vorzubringen und unter bestimmten Voraussetzungen die schriftliche Ausfertigung eines Befehls zu verlangen. Diese Besonderheit kennt das deutsche Wehrrecht nicht. Das Recht, Wünsche und Vorstellungen vorzubringen, wird jedoch dem deutschen Soldaten - auch ohne normierten Rechtsanspruch - nicht abgesprochen. Er hat diese Möglichkeiten vielmehr auf Grund der allgemeinen Fürsorgepflicht und nach den Grundsät-

_

⁶³⁹ Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, haben einen Anspruch auf Einsicht in das Personalverzeichnis nach § 9 Abs. 1 S. 1 BDG.

zen der Inneren Führung. Nach ZDv 10/1, Anlage 1/3, Leitsatz 6 in der Fassung vom 16. Februar 1993 ist der Vorgesetzte verpflichtet "seine Untergebenen an Planung und Gestaltung des Dienstes" zu beteiligen. Nach Leitsatz 7 a.a.O. beteiligt sich der Soldat "an der Gestaltung des Dienstes durch Vorschläge und Übernahme von Aufgaben und Verantwortung".

Schließlich wird dem österreichischen wie auch dem deutschen Soldaten das Recht auf angemessene Interessenvertretung eingeräumt. Dieses Recht wird in beiden Ländern von Personal- bzw. Soldatenvertretern nach den Regeln des Beamtenrechts bzw. den einschlägigen wehrrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen.

Abb. 3 Die besonderen Rechte der Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis

Abb. 3 Die besonderen Rechte der Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis Besondere Rechte der Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis		
Österreich Deutschland		
D 14 1		
Rechte im Rahmen eines	Recht auf Dienstausübung	Recht auf Dienstausübung
geordneten	Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören:	(§ 22 SG)
Dienstbetriebs	(§ 36 Abs. 1 BDG i.V.m. § 56 Abs. 1 WG)	
Dienstrettiens	■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und	
	Frauen im Ausbildungsdienst: nicht geregelt	
	Recht auf Amtstitel und	Recht auf den Dienstgrad
	Verwendungsbezeichnung:	(§ 26 SG)
	■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines	
	Dienstverhältnisses angehören:	
	(§ 54 Abs. 2 WG i.V.m. §§ 63 BDG)	
	Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und	
	Frauen im Ausbildungsdienst: nicht geregelt	D 14 GY 1 1
	Recht auf Urlaub	Recht auf Urlaub
	Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines	(§ 28 SG)
	Dienstverhältnisses angehören: (§ 52 WG i.V.m. §§ 64 ff BDG)	
	■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten:	
	Kein Anspruch auf Urlaub (§ 52 Abs.2 WG), aber u.U. für	
	bestimmte Soldaten Dienstfreistellung (§ 53 Abs. 1 WG)	
	Recht auf Geld- und Sachbezüge	Recht auf Geld- und Sachbezüge
	■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines	(§ 30 SG)
	Dienstverhältnisses angehören:	
	(§ 54 Abs. 2 WG, § 62 BDG i.V.m. §§ 1 ff Gehaltsgesetz)	
	■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und	
	grundsätzlich Frauen im Ausbildungsdienst:	
	(§ 54 Abs. 1 WG i.V.m. §§ 1 ff HGG)	
	Recht auf Leistungsfeststellung und Einsicht in	Recht auf Beurteilung und auf
	die Personalakten	Einsicht in die Personalakten,
	Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines	(§ 29 SG)
	Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG i.V.m. § 86 BDG)	
	■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und	
	Frauen im Ausbildungsdienst: nicht geregelt	
	Recht auf ungestörte religiöse Betätigung	Recht auf Seelsorge und ungestörte
	(§ 49 Abs. 5 WG)	Religionsausübung (§ 36 SG)
	Recht auf allgemeine Fürsorge (im Umkehrschluß)	0
	Recht auf allgemeine Fürsorge (im Umkehrschluß) (§ 4 Abs. 1-7 ADV)	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG)
		Recht auf allgemeine Fürsorge
	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG)
	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung
	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören:	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf
	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG, §§ 1 ff Pensionsgesetz, §§ 1 ff BKUVG)	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung
	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG, §§ 1 ff Pensionsgesetz, §§ 1 ff BKUVG) ■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung
Pochto :	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG, §§ 1 ff Pensionsgesetz, §§ 1 ff BKUVG) ■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und Frauen im Ausbildungsdienst: (§ 54 Abs. 2 WG)	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung (§ 30 SG)
Rechte im	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG, §§ 1 ff Pensionsgesetz, §§ 1 ff BKUVG) ■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und Frauen im Ausbildungsdienst: (§ 54 Abs. 2 WG) Recht auf eindeutige Befehlsgebung (§ 6 Abs. 4 ADV)	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung (§ 30 SG) ~ durch Pflichten des Vorgesetzten
Rahmen der	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG, §§ 1 ff Pensionsgesetz, §§ 1 ff BKUVG) ■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und Frauen im Ausbildungsdienst: (§ 54 Abs. 2 WG) Recht auf eindeutige Befehlsgebung (§ 6 Abs. 4 ADV) Begründung des Befehls (§ 4 Abs. 2 ADV)	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung (§ 30 SG)
	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG, §§ 1 ff Pensionsgesetz, §§ 1 ff BKUVG) ■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und Frauen im Ausbildungsdienst: (§ 54 Abs. 2 WG) Recht auf eindeutige Befehlsgebung (§ 6 Abs. 4 ADV) Begründung des Befehls (§ 4 Abs. 2 ADV) Schriftliche Ausfertigung (§ 6 Abs. 5 ADV)	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung (§ 30 SG) ~ durch Pflichten des Vorgesetzten bestimmte Rechte
Rahmen der Befehlsgebung	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG, §§ 1 ff Pensionsgesetz, §§ 1 ff BKUVG) ■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und Frauen im Ausbildungsdienst: (§ 54 Abs. 2 WG) Recht auf eindeutige Befehlsgebung (§ 6 Abs. 4 ADV) Begründung des Befehls (§ 4 Abs. 2 ADV) Schriftliche Ausfertigung (§ 6 Abs. 5 ADV) Weitere Rechte: ⇒ Abb. 6	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung (§ 30 SG) ~ durch Pflichten des Vorgesetzten bestimmte Rechte Weitere Rechte: Abb. 6
Rahmen der Befehlsgebung Rechte, die der	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG, §§ 1 ff Pensionsgesetz, §§ 1 ff BKUVG) ■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und Frauen im Ausbildungsdienst: (§ 54 Abs. 2 WG) Recht auf eindeutige Befehlsgebung (§ 6 Abs. 4 ADV) Begründung des Befehls (§ 4 Abs. 2 ADV) Schriftliche Ausfertigung (§ 6 Abs. 5 ADV) Weitere Rechte: ⇒ Abb. 6 Recht auf Ausbildung (§ 48 WG)	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung (§ 30 SG) ~ durch Pflichten des Vorgesetzten bestimmte Rechte Weitere Rechte: ⇒Abb. 6 Recht auf Ausbildung (§ 33 SG)
Rechte, die der Durchsetzung	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG, §§ 1 ff Pensionsgesetz, §§ 1 ff BKUVG) ■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und Frauen im Ausbildungsdienst: (§ 54 Abs. 2 WG) Recht auf eindeutige Befehlsgebung (§ 6 Abs. 4 ADV) Begründung des Befehls (§ 4 Abs. 2 ADV) Schriftliche Ausfertigung (§ 6 Abs. 5 ADV) Weitere Rechte: ⇒ Abb. 6 Recht auf Ausbildung (§ 48 WG) Recht auf angemessene Interessenvertretung	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung (§ 30 SG) ~ durch Pflichten des Vorgesetzten bestimmte Rechte Weitere Rechte: ⇒Abb. 6 Recht auf Ausbildung (§ 33 SG) Recht auf angemessene
Rahmen der Befehlsgebung Rechte, die der Durchsetzung und Wahr-	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG, §§ 1 ff Pensionsgesetz, §§ 1 ff BKUVG) ■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und Frauen im Ausbildungsdienst: (§ 54 Abs. 2 WG) Recht auf eindeutige Befehlsgebung (§ 6 Abs. 4 ADV) Begründung des Befehls (§ 4 Abs. 2 ADV) Schriftliche Ausfertigung (§ 6 Abs. 5 ADV) Weitere Rechte: ⇒ Abb. 6 Recht auf Ausbildung (§ 48 WG)	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung (§ 30 SG) ~ durch Pflichten des Vorgesetzten bestimmte Rechte Weitere Rechte: ⇒Abb. 6 Recht auf Ausbildung (§ 33 SG) Recht auf angemessene Interessenvertretung
Rahmen der Befehlsgebung Rechte, die der Durchsetzung	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG, §§ 1 ff Pensionsgesetz, §§ 1 ff BKUVG) ■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und Frauen im Ausbildungsdienst: (§ 54 Abs. 2 WG) Recht auf eindeutige Befehlsgebung (§ 6 Abs. 4 ADV) Begründung des Befehls (§ 4 Abs. 2 ADV) Schriftliche Ausfertigung (§ 6 Abs. 5 ADV) Weitere Rechte: ⇒ Abb. 6 Recht auf Ausbildung (§ 48 WG) Recht auf angemessene Interessenvertretung (§ 50 Abs. 1 und § 69 c WG) (Für Berufssoldaten: Personalvertreter, §§ 1 ff PVG)	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung (§ 30 SG) ~ durch Pflichten des Vorgesetzten bestimmte Rechte Weitere Rechte: ⇒Abb. 6 Recht auf Ausbildung (§ 33 SG) Recht auf angemessene Interessenvertretung (§ 35 SG i.V.m. §§ 1 SBG)
Rahmen der Befehlsgebung Rechte, die der Durchsetzung und Wahr- nehmung der	Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG, §§ 1 ff Pensionsgesetz, §§ 1 ff BKUVG) ■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und Frauen im Ausbildungsdienst: (§ 54 Abs. 2 WG) Recht auf eindeutige Befehlsgebung (§ 6 Abs. 4 ADV) Begründung des Befehls (§ 4 Abs. 2 ADV) Schriftliche Ausfertigung (§ 6 Abs. 5 ADV) Weitere Rechte: ⇒ Abb. 6 Recht auf Ausbildung (§ 48 WG) Recht auf angemessene Interessenvertretung (§ 50 Abs. 1 und § 69 c WG) (Für Berufssoldaten: Personalvertreter, §§ 1 ff PVG) Recht, Wünsche und Vorstellungen vorzubringen	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung (§ 30 SG) ~ durch Pflichten des Vorgesetzten bestimmte Rechte Weitere Rechte: ⇒Abb. 6 Recht auf Ausbildung (§ 33 SG) Recht auf angemessene Interessenvertretung (§ 35 SG i.V.m. §§ 1 SBG) ~ keine gesonderte Normierung,
Rahmen der Befehlsgebung Rechte, die der Durchsetzung und Wahr- nehmung der soldatischen	(§ 4 Abs. 1-7 ADV) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung ■ Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören: (§ 56 Abs. 1 WG, §§ 1 ff Pensionsgesetz, §§ 1 ff BKUVG) ■ Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten und Frauen im Ausbildungsdienst: (§ 54 Abs. 2 WG) Recht auf eindeutige Befehlsgebung (§ 6 Abs. 4 ADV) Begründung des Befehls (§ 4 Abs. 2 ADV) Schriftliche Ausfertigung (§ 6 Abs. 5 ADV) Weitere Rechte: ⇒ Abb. 6 Recht auf Ausbildung (§ 48 WG) Recht auf angemessene Interessenvertretung (§ 50 Abs. 1 und § 69 c WG) (Für Berufssoldaten: Personalvertreter, §§ 1 ff PVG)	Recht auf allgemeine Fürsorge (§ 31 SG) Recht auf truppenärztliche Versorgung und Recht auf Versorgung (§ 30 SG) ~ durch Pflichten des Vorgesetzten bestimmte Rechte Weitere Rechte: ⇒Abb. 6 Recht auf Ausbildung (§ 33 SG) Recht auf angemessene Interessenvertretung (§ 35 SG i.V.m. §§ 1 SBG)

2. Die soldatischen Pflichten (s. Abb. 4)

Sowohl nach den österreichischen als auch nach den deutschen Wehrrechtsvorschriften kann man die soldatischen Pflichten in **allgemeine Pflichten**, die jedem Soldaten obliegen und in **besondere Pflichten**, die an eine bestimmte Funktion des Soldaten gebunden sind, unterteilten.

a) Die allgemeinen Pflichten

Vergleicht man die allgemeinen Pflichten der Soldaten in Österreich und in Deutschland, lassen sich - wie die Übersicht *Abb. 3: Die Pflichten des Soldaten* veranschaulicht - viele Gemeinsamkeiten finden. Der österreichische wie auch der deutsche Soldat steht auf Grund der ihm übertragenen Aufgabe, sein Vaterland und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen, in einem besonderen Treueverhältnis zu seinem Staat. Ausformung dieses besonderen Treueverhältnisses ist die Grundpflicht des österreichischen und deutschen Soldaten, der Republik Österreich bzw. der Bundesrepublik Deutschland (treu) zu dienen.

Diese allgemeine Dienstpflicht wird durch eine Reihe weiterer Pflichten, die sich in beiden Rechtsordnungen wiederfinden, konkretisiert und ergänzt: Dazu zählt in Deutschland die Pflicht zur gewissenhaften Dienstausübung, die Pflicht zur tapferen Verteidigung, die Pflicht zur Erhaltung der dienstlich anvertrauten Güter sowie Loyalität gegenüber dem Staat seinen Organen und seiner Rechtsordnung. Die österreichische Rechtsordnung nennt gleichbedeutend die Pflicht des Soldaten, jederzeit bereit zu sein, den Dienst mit allen seinen Kräften, Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten auszuüben, die Tapferkeitspflicht, die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit dem Heeresgütern sowie die Pflicht zur Loyalität gegenüber der Republik Österreich.

Weiter regeln beide Wehrrechtsordnungen allgemeine Pflichten, die das Zusammenleben der Soldaten betreffen und die für eine auf Hilfe und Kooperation angewiesene Gemeinschaft unerläßlich sind. Wesentliche Pflicht ist insoweit die "Kameradschaftspflicht, die in Österreich § 3 Abs. 4 ADV und in Deutschland in § 12 S. 2 SG geregelt sind. In beiden Ländern beinhaltet die Kameradschaftspflicht die Pflicht, die Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr zur Seite zu stehen. In Deutschland wird die

Pflicht zur Achtung der Kameraden durch die Verpflichtung "die Würde, die Ehre und die Rechte der Soldaten zu achten", konkretisiert. Der österreichische Soldat wird im Rahmen der Kameradschaftspflicht darüber hinaus angehalten, seine Kameraden vor "unnötiger Gefährdung" zu schützen.

Neben der Kameradschaftspflicht normiert § 12 S. 3 SG das Gebot "der gegenseitigen Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen". Diese Pflicht zur gegenseitigen Toleranz ist im österreichischen Wehrrecht nicht ausdrücklich bestimmt, wird aber grundsätzlich als (Teil-)Pflicht im Rahmen der Kameradschaftspflicht gesehen.

b) Die besonderen Pflichten

Besondere Pflichten sind nach beiden Wehrrechtsordnungen den Vorgesetzten und den Untergebenen übertragen. Insbesondere den Vorgesetzten werden auf Grund ihrer exponierten Stellung in der Truppe besondere Pflichten, die für die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte sowie der Moral und der Einsatzbereitschaft der Untergebenen von wichtiger Bedeutung sind, auferlegt. In Deutschland sind die gesetzlich normierten Pflichten der Vorgesetzten durch die Konzeption der "Inneren Führung" inhaltlich weitgehend konkretisiert.

Primär obliegt sowohl dem österreichischen wie auch dem deutschen **Vorgesetzten** die Pflicht den untergebenen Soldaten in seiner "*Haltung und Pflichterfüllung*" ⁶⁴⁰ ein Vorbild und Beispiel zu sein. Dieser unbestimmte Begriff wird inhaltlich ausgefüllt durch die Pflicht, für die untergebenen Soldaten zu Sorge zu tragen und sich ihnen gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten.

Als Gegenstück zum Gehorsam des Untergebenen normieren beide Wehrrechtsordnungen die zum Funktionieren eines hierarchischen Systems notwendige Pflicht des Vorgesetzten zur Dienstaufsicht. Die Dienstaufsichtspflicht umfaßt zum einen die Pflicht, die Untergebenen im Dienstbetrieb ständig daraufhin zu überwachen, daß sie ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen und zum anderen die Pflicht, die Untergebenen zur sachgerechten

_

^{§ 4} Abs. 1 S. 1 ADV und § 10 Abs. 1 SG sind insoweit fast wortidentisch geregelt. Auch hier zeigt sich wieder die Nähe der beiden Wehrrechtsordnungen.

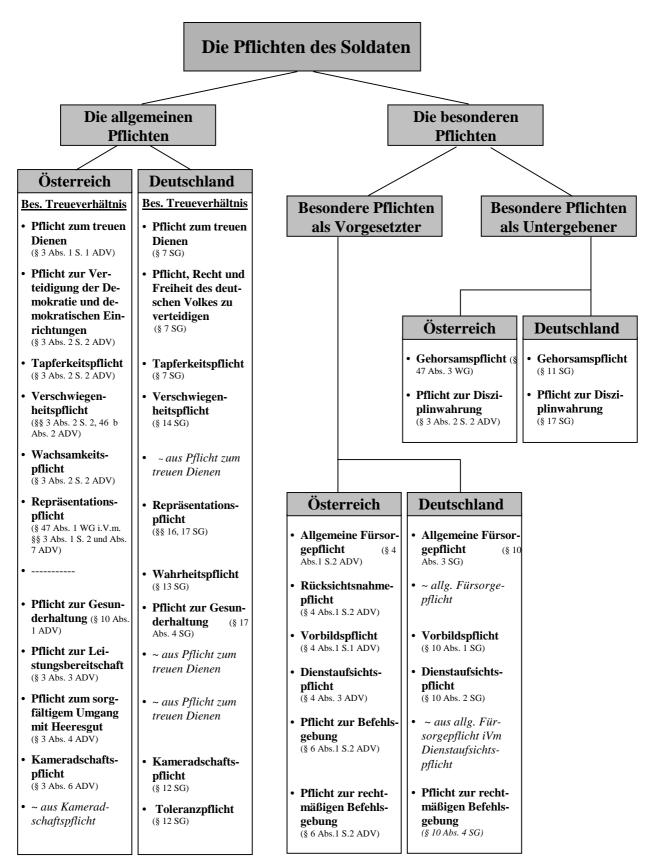
Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Eine Pflichtverletzung begehen daher die Vorgesetzten beider Länder, wenn sie die Überwachung der Untergebenen bzw. die Durchsetzung zur Pflichterfüllung unterlassen. Mittel zur Durchsetzung ist der Befehl. Wenn es der Dienst erfordert, ist der österreichische Vorgesetzte ausdrücklich verpflichtet, Befehle zu geben. In Deutschland ist eine solche Pflicht nicht gesetzlich bestimmt. Die korrekte Erfüllung der allgemeinen Fürsorgepflicht i.V.m. mit der Pflicht zur Dienstaufsicht können aber auch den deutschen Vorgesetzten zur Befehlsgebung verpflichten. Vorgesetzte in Österreich und Deutschland sind gesetzlich gleichermaßen zur rechtmäßigen Befehlsgebung verpflichtet.

Der Soldat in seiner Funktion als **Untergebener** hat nach beiden Wehrrechtsordnungen die Pflicht zum Gehorsam und zur Wahrung der Disziplin. Wichtig ist, daß sowohl das deutsche wie auch das österreichische Wehrrecht vom Leitbild des "mitdenkenden Soldaten" ausgeht, so daß blinder Gehorsam von der gesetzlichen Gehorsamspflicht nicht erfaßt wird. Die österreichischen ADV verpflichten den untergebenen Soldaten, die Befehle nicht *"ohne Rücksicht auf die ihnen offenkundig zugrundeliegende Absicht"* ⁶⁴¹ zu befolgen und bei Unklarheiten oder Zweifeln nachzufragen. Gegebenenfalls hat er sogar das Recht, den Befehl abzuändern oder Einwände zu erheben. Das deutsche Wehrrecht normiert gleichlautende Pflichten nicht, verlangt vom Soldaten aber ebenfalls mitzudenken. Nach § 11 SG muß der deutsche Soldat die Grenzen des Gehorsams beachten. Daraus wird gefolgert, daß der deutsche Soldat über den Inhalt und Notwendigkeit des Befehls nachdenken muß und zur Ausführung des Befehls nicht verpflichtet ist, wenn dies wegen der dem Befehl anhaftenden Rechtswidrigkeit unabdingbar ist ("Unverbindlichkeit"). ⁶⁴²

^{641 § 7} Abs. 1 S. 2 ADV.

⁶⁴² Vgl. Abb. 6: Grenzen der Gehorsamspflicht und 4. Kapitel, D, III.

Abb. 4 Die Pflichten der Soldaten



Vergleicht man die Pflichten der österreichischen und der deutschen Soldaten, ist festzustellen, daß beide Wehrrechtsordnungen in ihrem Pflichtenkatalog weitgehend übereinstimmen. Dies beruht einerseits auf der Absicht der beider Wehrgesetzgeber, rechtsstaatliche und demokratische Grundsätze in den Streitkräften zur Geltung zubringen,
andererseits auf der Tatsache, daß sich beide Rechtsordnungen damit begnügen, die traditionellen soldatischen Tugenden zu beschreiben. So finden sich Begriffe wie "mit allen seinen Kräften", "mit besten Kräften", "Kameradschaft", "Disziplin", "Tapferkeit"
usw. in beiden Rechtsordnungen wieder. Dies ist aus juristischer Sicht nicht unproblematisch, da solche Formulierungen als **unbestimmte Rechtsbegriffe** im Streitfall der
Auslegung bedürfen. Die Begriffsauslegung erfolgt im militärischen Alltag grundsätzlich durch den militärischen Vorgesetzten, der oft keine ausreichenden juristischen
Kenntnisse hat. So kann es vor allem zu rechtsstaatlich kritischen Bewertungsfragen
führen, wenn soldatische Pflichtverletzungen disziplinarrechtlich geahndet werden sollen.

Der Pflichtenkatalog beider Staaten enthält trotz einiger Konkretisierungen durch Dienstvorschriften und Erlässe noch ein beachtliches Defizit an rechtsstaatlicher Bestimmtheit. Dies ist in Österreich besonders bedenklich, da hier eine gerichtliche Kontrolle von Disziplinarentscheidungen nicht möglich ist.

III. Rechtsvergleich - Befehl und Gehorsam

1. Der Befehl (Abb. 5)

Um die Streitkräfte an Gesetz und Recht zu binden, hat der Wehrgesetzgeber in Österreich und in Deutschland umfassend normiert, wer Vorgesetzter ist und das Recht hat, Befehle zu erteilen.

In beiden Ländern ist die Befehlsbefugnis an die Vorgesetzteneigenschaft gebunden. In Deutschland wird die Vorgesetzteneigenschaft und damit die Befehlskompetenz mit wenigen Ausnahmen durch die VorgVO, in Österreich durch die ADV bestimmt. Auffallend ist, daß in beiden Länder die Vorgesetzteneigenschaft grundsätzlich zeitlich und funktionsbezogen beschränkt und nicht hierarchisch an den jeweils höheren Dienstgrad

geknüpft ist.⁶⁴³ Die VorgVO regelt die Vorgesetzteneigenschaft durch Festlegung eines besonderen, enumerativ aufgezählten und mit Befehlsbefugnissen ausgestatteten Personenkreises. Die ADV verweist allgemein auf Gesetze, Verordnungen, Organisationsvorschriften, Dienstanweisungen und Befehle, in denen die Vorgesetzteneigenschaft bestimmt wird. Für beide Streitkräfte gilt: wird eine Anordnung von einer Person, die nicht Vorgesetzter ist, ausgesprochen, liegt nach beiden Rechtsordnungen kein Befehl im Rechtssinne, sondern allenfalls eine Warnung, Anregung oder Bitte vor.

Der Vorgesetzte trägt sowohl in Österreich als auch in Deutschland die Verantwortung für seine Befehle. Erteilt er rechtswidrige Befehle, kann er straf- oder disziplinarrechtlich belangt werden. Ausdrücklich rechtswidrig sind Befehle in Österreich, wenn sie in keinem Zusammenhang mit dem Dienst stehen, die Menschenwürde verletzen oder wenn ihre Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Befehle in Deutschland sind rechtswidrig, wenn sie nicht zu dienstlichen Zwecken oder unter Mißachtung der Regeln des Völkerrechts, der nationalen Gesetze und der Dienstvorschriften erteilt werden.

Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 4 SG sind die Voraussetzungen für die Rechtswidrigkeit eines Befehls wesentlich weiter gefaßt, als § 6 Abs. 1 ADV dies bestimmt. Unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung der Streitkräfte in die staatliche Verwaltung und der damit zusammenhängenden Bindung an Gesetz und Recht, darf die Regelung des § 6 Abs. 1 ADV jedoch nicht abschließend betrachtet werden. Vielmehr müssen auch in Österreich die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und die nationalen Rechtsvorschriften bei der Befehlsgebung beachtet werden. Eine andere Betrachtung wäre verfasungswidrig und würde gegen das Rechtsstaatsprinzip, das auch im Bundesheer Anwendung findet, verstoßen.

⁶⁴³ Eine Ausnahme regelt in Deutschland § 4 Abs. 3 VorgVO. Danach gibt es in der Bundeswehr Vorgesetzte, die nur auf Grund ihres Dienstgrades Befehle erteilen dürfen, ohne eine bestimmte Dienststellung innehaben zu müssen.

Abb. 5 Der Befehl

Der Befehl

	Österreich	Deutschland	
Befehlsbefugnis	 Vorgesetzter nach §§ 2 Ziff. 5 ADV Bundesminister für Landesverteidigung (Art. 80 Abs. 3 B-VG) Bundespräsident im Rahmen seines Oberbefehls 	 Vorgesetzter nach §§ 1 ff VorgVO Bundesminister der Verteidigung (Art. 65 a GG) Im Verteidigungsfalle der Bundeskanzler (Art. 115 b GG) 	
Rechtswidrigkeit/ Unerlaubtheit des Befehls	1. Kein Zusammenhang mit dem Dienst (§ 6 Abs. 1 ADV) 2. Verstoß gegen die Menschenwürde (§ 6 Abs. 1 ADV) 3. Verstoß gegen strafgesetzliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 ADV)	 Kein dienstlicher Zweck (§ 10 Abs. 4 SG) Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts (§ 10 Abs. 4 SG) Verstoß gegen nationale Gesetze und Dienstvorschriften (§ 10 Abs. 4 SG) 	
Pflicht zur Befehlsgebung	Wenn es der Dienst erfordert (§ 6 Abs. 2 ADV)	~ Fürsorgepflicht i.V.m. Dienstaufsichtspflicht	

2. Der Gehorsam (s. Abb. 6)

Das deutsche und das österreichische Wehrrecht geht grundsätzlich von der Vermutung aus, daß jeder Befehl rechtmäßig ist. Daher hat sowohl der österreichische wie auch der deutsche Soldat jeden Befehl - den unzweckmäßigen wie auch den rechtswidrigen - zu befolgen. Nur wenn es sich um einen "unverbindlichen" Befehl handelt, besteht keine Gehorsamspflicht.

In Deutschland ist ein Befehl "unverbindlich", wenn

- der Befehl nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist,
- der Befehl die Menschenwürde verletzt,
- durch die Befolgung eine Straftat begangen werden würde,
- die Ausführung des Befehls unzumutbar ist,
- der Befehl durch eine Änderung der Verhältnisse offenkundig überholt ist und
- der Befehl die Regeln des allgemeinen Völkerrechts verletzt.

In Österreich ist der Befehl ohne Anspruch auf Gehorsam, wenn

- der Befehl nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist,
- der Befehl die Menschenwürde verletzt,
- durch die Befolgung eine gerichtlich strafbare Handlung begangen werden würde,
- der Befehl durch eine Änderung der Verhältnisse offenkundig überholt ist und seine Befolgung die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeiführen würde,
- der Befehl von einer sachlich unzuständigen Person erteilt wird und
- der Befehl durch einen anderen Befehl unwirksam geworden ist.

Ist der Befehl "unverbindlich", **kann** der österreichische wie auch der deutsche Soldat den Gehorsam ohne straf- oder disziplinarrechtliche Folgen verweigern. Wird durch die Befolgung des Befehls eine gerichtlich strafbare Handlung begangen, hat der Soldat sogar die **Pflicht**, den Befehl **zu verweigern**. Befolgt er den Befehl dennoch, muß er mit straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen rechnen. In Österreich besteht eine Pflicht zur Befehlsverweigerung darüber hinaus, wenn der Befehl von einer (sachlich) unzuständigen Person oder Stelle erteilt ist.

Abb. 6 Grenzen der Gehorsamspflicht

Grenzen der Gehorsamspflicht						
	Grundsatz	Grenzen der Befehlsbefugnis	Recht zur Befehlsverweigerung/ Sanktionslose Nichtbefolgung	Pflicht zur Nichtbefolgung	Recht zur Abände- rung	Einwände gegen den Befehl möglich
Öster- reich	Pflicht zum Gehorsam (§ 47 Abs. 3 WG i.V.m. § 7 Abs. 1 ADV)	 kein Zusammenhang mit dem Dienst Verstoß gegen die Menschenwürde Verstoß gegen strafgesetzliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 ADV) 	 keine Beziehung zum militärischen Dienst (§ 17 Nr. 5 MilStG) Verstoß gegen die Menschenwürde (§ 17 Nr. 1 MilStG) Anordnung gerichtlich strafbarer Handlungen (§ 17 Nr. 6 MilStG) Befehl von sachlich unzuständiger Person oder Stelle (§ 17 Nr. 2 MilStG) durch Änderung der Verhältnisse überholt, Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 17 Nr. 4 MilStG) durch anderen Befehl unwirksam (§ 17 Nr. 3 MilStG) 	■ Befolgung verstößt gegen strafgesetzliche Vorschriften (§ 7 Abs. 2 ADV) ■ Befehl von unzuständigem/r Organ bzw. Stelle (§ 7 Abs. 2 ADV) (Art. 20 B-VG, § 47 Abs. 3 WG, § 7 Abs. 2 ADV)	 das dienstliche Interesse ist verletzt durch Änderung der Verhältnisse überholt, unvorhergesehene Umstände (§ 7 Abs. 4 ADV) 	 Befolgung verstößt gegen strafgesetzliche Vorschriften Befehl von unzuständiger Person oder Stelle Hindernisse gegen Vollzug Interesse des Dienstes (§ 7 Abs. 5 ADV)
Deutsch- land	Pflicht zum Gehorsam § 11 SG	 kein Zusammenhang mit dienstlichen Zwecken Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts Verstoß gegen nationale Gesetze und Dienstvorschriften (§ 10 Abs. 4 SG) 	 kein Zusammenhang mit dienstlichen Zwecken (§ 11 Abs. 1 SG) Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts (Rspr.) durch Befolgung wird Straftat begangen (§ 11 Abs. 2 SG) Verletzung der Menschenwürde (§ 11 Abs. 1 SG) Befehlsausführung unzumutbar (Rspr.) durch Änderung der Verhältnisse überholt (Rspr.) sachlich unzuständige Person 	■ durch Befolgung wird Straftat begangen (§ 11 Abs. 2 SG)	nicht geregelt	nicht geregelt (nur allgemeine Rechtsmittel)

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der österreichische und der deutsche Wehrgesetzgeber den militärischen Gehorsam bei Rechtsverstößen in der Befehlsgebung, die nicht zur "Unverbindlichkeit" des Befehls führen, höher werten als den Gehorsam des Soldaten gegenüber der Rechtsordnung. Damit wird der untergebene Soldat, der regelmäßig auf die Rechtstreue des Vorgesetzten vertrauen darf, von der Verpflichtung entbunden, schwierige Überlegungen über die rechtliche Qualifizierung des Befehls zu machen. Zugleich wird er der Verantwortung bei der Ausführung derartiger Befehle enthoben. Nicht übersehen werden darf allerdings, daß beide Rechtsordnungen den Untergebenen dennoch zum Mitdenken anhalten. Der deutsche Untergebene hat Befehle nicht bedingungslos oder gar blind, sondern nach "besten Kräften" und "gewissenhaft" auszuführen. Der österreichische untergebene Soldat ist nach § 7 Abs. 1 S. 3 ADV verpflichtet, den Befehl nicht "ohne Rücksicht auf die ihnen offenkundig zugrundeliegende Absicht" zu befolgen. Unter Umständen darf er den Befehl sogar nach eigenem Ermessen abändern. Dies ist eine Besonderheit, die das deutsche Wehrrecht nicht kennt.

Soweit über Rechtmäßigkeit oder Unverbindlichkeit des Befehls im Einzelfall zwischen den Vorgesetzten und den Untergebenen im Rahmen der Befehlsausübung oder -ausführung unterschiedliche Rechtsansichten bestehen, stehen den Soldaten nach beiden Wehrrechtsordnungen mehrere Mittel zur Verfügung, um ihren Rechtsvorstellungen Geltung zu verschaffen. Grundsätzlich kann der Soldat den Befehl verweigern. Damit trägt er aber auch das Risiko einer Pflichtverletzung.

Um nicht wegen Ungehorsam belangt werden zu können, stehen dem Soldaten in Deutschland die formlosen Rechtsbehelfe der Gegenvorstellung, Meldung und Dientaufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Darüber hinaus steht ihm die Wehrbeschwerde nach § 1 ff WBO, die Petition nach Art. 17 GG und die Eingabe an den Wehrbeauftragten nach Art. 45 b GG offen. In Österreich hat der untergebene Soldat zunächst das dem deutschen Wehrrecht unbekannte Recht, unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 ADV Einwände gegen den Befehl zu erheben. Verspricht dies nicht die Durchsetzung seiner Rechtsmeinung, kann er sich mit den Rechtsbehelfen der Beschwerde an die Volksanwaltschaft oder mit der außerordentlichen und ordentlichen Beschwerde sowie der Petition nach Art. 11 StGG verteidigen.

IV. Rechtsvergleich - Soldatische Normverstöße und staatliche Reaktionsmöglichkeiten

1. Das Disziplinarrecht

a) Rechtsvergleich der Grundlagen

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland können Soldaten bei Verstößen gegen die ihnen auferlegten soldatischen Pflichten disziplinär zur Verantwortung gezogen werden. Das deutsche **Disziplinarrecht** ist in der Wehrdisziplinarordnung, das österreichische im Heeresdisziplinargesetz geregelt. In beiden Ländern ist das Disziplinarrecht ein nicht dem allgemeinen Strafrecht zugeordnetes selbständiges Rechtsgebiet, das der Aufrechterhaltung der soldatischen Disziplin und Wiederherstellung der militärischen Ordnung dient. Im Gegensatz zum jeweiligen **Militärstrafrecht** ist Zweck der Disziplinarrechtsordnungen, den der Disziplinargewalt unterworfenen Soldaten zur konkreten Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten. Im Vordergrund steht jeweils der **Erziehungsgedanke** und nicht wie im Strafrecht der **Vergeltungsgedanke**. In Deutschland zeigt sich dies insbesondere durch die Verwendung des Begriffs "Disziplinarmaßnahme" statt "Disziplinarstrafe".

Eine Verpflichtung der zuständigen Disziplinarperson bzw. -behörde, die soldatische Pflichtverletzung in jedem Fall zu ahnden, besteht in beiden Ländern nicht. In Österreich ist der Soldat nicht disziplinär zur Verantwortung zu ziehen, "wenn nach Ansicht des Vorgesetzten eine Belehrung oder eine Ermahnung ausreicht, um den Soldaten von Pflichtverletzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken". ⁶⁴⁴ In Deutschland bestimmt der zuständige Disziplinarvorgesetzte "nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens" ⁶⁴⁵ nach der WDO einzuschreiten ist. Liegt allerdings der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung vor, besteht eine Abgabepflicht bzw. Anzeigepflicht an die Strafverfolgungsbehörden. Die Ermessensfreiheit wird insoweit eingeschränkt.

^{644 § 2} Abs. 2 HDG.

^{645 § 7} Abs. 2 WDO.

HDG und WDO weisen nur formelles Recht auf. Sie normieren keine materiellen Tatbestände, die die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme rechtfertigen. Ausgangspunkt für Disziplinarmaßnahmen sind in beiden Rechtsordnungen die soldatischen Pflichten, die in Gesetzen und Verordnungen sowie durch das Wesen des Wehrdienstverhältnisses bestimmt sind. Nur rechtswidrige und schuldhafte Pflichtverletzungen werden geahndet. Die Grundsätze des österreichischen bzw. des deutschen Strafrechts für die Beurteilung von Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit sind auch für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen anwendbar.

Trotz dieser grundsätzlichen Gemeinsamkeiten sind das österreichische Heeresdisziplinarrecht und das deutsche Wehrdisziplinarrecht in wesentlichen Punkten unterschiedlich ausgestaltet.

b) Disziplinarrecht im Frieden und im Einsatz

Zunächst ist festzustellen, daß das deutsche Wehrdisziplinarrecht eine Trennung zwischen Disziplinarrecht im Frieden und Disziplinarrecht im Einsatz nicht kennt. Im Einsatz finden nach der WDO dieselben disziplinarrechtlichen Vorschriften Anwendung wie im Frieden. In Österreich dagegen sind für den Fall des Einsatzes disziplinarrechtliche Sonderregelungen vorgesehen: Nach §§ 80 ff HDG sind die disziplinarrechtlichen Zuständigkeitsregelungen vereinfacht, der Strafenkatalog vereinheitlicht und verschärft, die Strafbemessung an die Einsatzsituation angepaßt sowie das Verfahren für alle soldatischen Pflichtverletzungen auf das Kommandantenverfahren konzentriert. Ausschließlich für den Einsatz geschaffen sind besondere Einsatzstraforgane, die die Disziplinarentscheidung in zweiter Instanz treffen, wenn in erster Instanz eine strengere Disziplinarstrafe als ein Ausgangsverbot verhängt worden ist. Sinn und Zweck dieser Sonderregelungen ist, die Durchsetzbarkeit der militärischen Disziplin im Einsatz zu verbessern und die innere Ordnung in den Streitkräften zu gewährleisten. Die Frage, ob rechtsstaatliche Gesichtspunkte insoweit reduziert zur Geltung kommen, ist fraglich und könnte Gegenstand einer weiteren wissenschaftlichen Arbeit sein.

Freiheitsentziehende Maßnahmen wie Disziplinarhaft und Disziplinararrest läßt das

österreichische Disziplinarrecht ausschließlich im Einsatz und nur unter besonderen Voraussetzungen zu. Freiheitsentziehende Maßnahmen im Frieden sind nicht zulässig. In Deutschland kann sowohl im Frieden als auch im Einsatz die freiheitsentziehende Maßnahme des Disziplinararrests verhängt werden.

c) Die Disziplinarmaßnahmen (s. Abb. 7)

Vergleicht man das österreichische HDG mit der deutschen WDO fällt auf, daß die zu verhängende Disziplinarmaßnahme (-strafe) nach verschiedenen Gesichtspunkten festgelegt wird. In Österreich ist die statusrechtliche Stellung des Adressaten der Disziplinarstrafe für die Art der Disziplinarstrafe ausschlaggebend. In Deutschland hingegen werden keine Unterschiede zwischen den Soldatengruppen gemacht. Grundsätzlich sind alle Disziplinarmaßnahmen für alle Soldaten gleich anwendbar. Lediglich die Disziplinarmaßnahmen der Gehaltskürzung, des Beförderungsverbot und der Entfernung aus dem Dienstverhältnis sind ausschließlich gegen Berufssoldaten und gegen Soldaten auf Zeit zulässig. Im folgenden Schaubild sind die einzelnen Disziplinarmaßnahmen (-strafen) ohne Berücksichtigung der jeweiligen Bemessungs- bzw. Festsetzungsmethoden zum besseren Vergleich gegenübergestellt:

Disziplinarmaßnahmen/Disziplinarstrafen

Abb. 7 Disziplinarmaßnahmen/Disziplinarstrafen

	Anlaß für die Disziplinar- maßnahme/-strafe	Soldaten, die den Streit- kräften aufgrund eines öf- fentlich-rechtlichen Dienst- verhältnisses angehören	Grundwehrdienstleistende Soldaten (in Österreich auch: Frauen während der ersten 6 Monate des Ausbildungsdienstes und Soldaten im Aufschubpräsenzdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst)		Disziplinarmaßnahme (-strafe) im Einsatz für alle Soldaten
Österreich	Pflichtverletzungen von Soldaten nach § 2 Abs. 1 HDG	 Verweis (\$ 50 Nr. 1 HDG) Geldbuße/Geldstrafe (\$ 50 Nr. 2, Nr. 3 HDG) Entlassung (\$ 50 Nr. 4 lit. a HDG) 	 Verweis (§ 45 Nr. 1 HDG) Geldbuße (§ 45 Nr. 2 HDG) Ausgangsverbot (§ 45 Nr. 3 HDG) Degradierung und Unfähigkeit zur Beförderung (§ 45 Nr. 4 HDG) 	 Verweis (\$ 50 Nr. 1 HDG) Geldbuße/Geldstrafe (\$ 50 Nr. 2 und Nr. 3 HDG) Degradierung und Unfähigkeit zur Beförderung (\$ 50 Nr. 4 lit. b HDG) 	 Verweis Ausgangsverbot Degradierung Unfähigkeit zur Beförderung Disziplinarhaft Disziplinararrest (§ 82 Abs. 2 HDG)
Deutsch- land	Dienstvergehen von Soldaten: Schuldhafte u. rechts- widrige Verletzung der soldatischen Pflichten (§ 23 Abs. 1 SG)	 Verweis Strenger Verweis Disziplinarbuße Ausgangsbeschränkung Arrest (§ 18 Abs. 1 Nr. 1-5 WDO) Gehaltskürzung Beförderungsverbot Dienstgradherabsetzung Entfernung aus dem Dienst (§ 54 Abs. 1 Nr. 1-4 WDO) 	 Verweis Strenger Verweis Disziplinarbuße Ausgangsbeschränkung Arrest (§ 18 Abs. 1 Nr. 1-5 WDO) Dienstgradherabsetzung (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 WDO) 	 Verweis strenger Verweis Disziplinarbuße Ausgangsbeschränkung Arrest (§ 18 Abs. 1 Nr. 1-5 WDO) Dienstgradherabsetzung (§ 54 Abs.1 Nr. 3 WDO) 	Disziplinarmaßnahmen wie im Frieden

Während in Österreich gegen den beschuldigten Soldat auf Grund einer oder mehrerer Pflichtverletzungen nur eine Disziplinarstrafe erteilt werden darf, können in Deutschland bestimmte Disziplinarstrafen auch nebeneinander ausgesprochen werden.

d) Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeiten für die Verhängung der einzelnen Disziplinarmaßnahmen (-strafen) sind in beiden Ländern in den entsprechenden Disziplinargesetzen geregelt. Kennzeichnend für das deutsche Disziplinarrecht ist, daß sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach der festzusetzenden Disziplinarmaßnahme richtet. So trennt das deutsche Disziplinarrecht zwischen der Disziplinargewalt des Disziplinarvorgesetzten für die einfachen Disziplinarmaßnahmen und der ausschließlichen Zuständigkeit der Wehrdienstgerichte für die gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen. In Österreich dagegen orientieren sich die Zuständigkeiten der Disziplinarorgane sowohl nach der zu verhängenden Disziplinarstrafe als auch nach dem potentiellen Adressaten der Disziplinarstrafe. Dies bereitet bei der Feststellung der Zuständigkeiten erhebliche Probleme, so daß hinsichtlich der Einzelheiten auf die einschlägigen Gesetzestexte und Kommentare verwiesen muß. Einheitlich für beide Rechtsordnungen ist die grundsätzliche Funktionsbezogenheit der Disziplinargewalt.

Entsprechend der Zuständigkeitsverteilung ist im deutschen Disziplinarrecht zwischen einem einfachen Disziplinarverfahren für die einfachen Disziplinarmaßnahmen und einem disziplinargerichtlichen Verfahren für die gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden. Während im einfachen Disziplinarverfahren nur Angehörige der Streitkräfte über die Disziplinarmaßnahme bestimmen, entscheiden im disziplinargerichtlichen Verfahren Angehörige der Streitkräfte als "ehrenamtliche Richter" sowie "zivile" Richter. Dies ist eine militärrechtliche Besonderheit, die das österreichische Wehrrecht nicht kennt. In Österreich wird jede Disziplinarentscheidung durch Angehörige des Bundesheeres getroffen. Dies gilt sowohl im Kommandaten- wie auch im Kommissionsverfahren, da auch die Mitglieder der Kommission ausschließlich Soldaten sind. 646 Welches Verfahren und welche Verfahrensvorschriften damit im Einzelfall zur

_

⁶⁴⁶ Vgl. § 16 HDG.

Anwendung kommen, richtet sich in Österreich nach dem potentiellen Adressaten der zu verhängenden Disziplinarstrafe, in Deutschland nach der beabsichtigten Disziplinarmaßnahme.

Eine bemerkenswerte Besonderheit im österreichischen Wehrrecht ist das abgekürzte Kommandantenverfahren. Es erlaubt den Erlaß einer Disziplinarverfügung auch ohne Ermittlungsverfahren, wenn der Beschuldigte geständig oder gerichtlich rechtskräftig bzw. verwaltungsbehördlich rechtskräftig verurteilt worden ist. Eine solche Möglichkeit, das Disziplinarverfahren zu straffen, sieht das deutsche Wehrrecht nicht vor.

Umgekehrt finden sich auch im deutschen Disziplinarrecht Sonderregelungen, die im österreichischen Wehrrecht kein Pendant haben: Zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und der inneren Ordnung der Streitkräfte läßt die WDO neben den dargestellten Disziplinarmaßnahmen sog. förmliche Anerkennungen zu, um "vorbildliche Pflichterfüllung oder hervorragende Einzeltaten" zu würdigen. Das österreichische Disziplinarrecht dagegen beschränkt sich auf die Ahndung soldatischer Pflichtverletzungen durch Disziplinarstrafen.

2. Das Wehrstrafrecht im Rechtsvergleich

Der österreichische und der deutsche Soldat unterliegt wie jeder andere Staatsbürger den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts, das in beiden Ländern im StGB geregelt ist und das Ziel verfolgt, die allgemeine staatliche Rechtsordnung aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus sind in beiden Staaten besondere Wehrstrafrechtsordnungen normiert, die grundsätzlich nur für Straftaten, die Soldaten der Streitkräfte begehen, gelten. In Österreich werden solche soldatischen Straftaten durch das Militärstrafgesetz, in Deutschland durch das Wehrstrafgesetz sanktioniert. In beiden Ländern ist das "Militärstrafrecht" ein Sonderstrafrecht für die Streitkräfte, das in das allgemeine Strafrechtssystem integriert ist, und dessen Wesen und Funktion es teilt. Das bedeutet, das in beiden Staaten die allgemeinen Lehren des Strafrechts, die Vorschriften des Strafverfahrens und die allgemeinen Auslegungsregeln des jeweiligen Strafrechts Anwendung finden, soweit nicht im Militärstrafgesetz bzw. Wehrstrafgesetz vorrangig besondere Regelun-

gen vorgesehen sind. Militärgesetz und Wehrstrafgesetz gelten im Frieden wie im Krieg.

Militärstrafgesetz und Wehrstrafgesetz verfügen über einen besonderen Strafrechtskatalog, der soldatisches Fehlverhalten sanktioniert. Vergleicht man die Straftatbestände der jeweiligen (Militär-) Wehrstrafgesetze (siehe dazu Abb. 8: Überblick über die militärischen Straftaten), zeigen sich grundlegende Gemeinsamkeiten. Die meisten Straftatbestände des österreichischen Militärstrafgesetzes finden eine teilweise gleichlautende Regelung im deutschen Wehrstrafgesetz. Nur hinsichtlich der Art der Strafe und der Strafbemessung zeigen sich geringfügige Unterschiede. Diesbezüglich wird auf die einschlägige Gesetzestexte verwiesen.

Strafverfahren und Strafvollstreckung erfolgen in beiden Ländern nach den jeweiligen Strafprozeßordnungen. Zuständig sind die zivilen Strafgerichte. Im Kriegsfall kann in Österreich, im Verteidigungsfall in Deutschland eine eigene Militärgerichtsbarkeit eingerichtet werden.

Überblick über die militärischen Straftaten

I. Straftaten gegen die militärische Ordnung

Österreich	Deutschland
■ Ungehorsam (§ 12 MilStG)	■ Ungehorsam (§ 19, 20 WStG)
■ Fahrlässige Nichtbefolgung von Befehlen	■ Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls
(§ 13 MilStG)	(§ 21 WStG)
■ Schwerer Ungehorsam (§ 14 MilStG)	■ Schwerer Ungehorsam (§ 19 Abs. 4 WStG)
■ Verabredung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam	■ Verabredung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam
(§ 16 MilStG)	(§§ 19 Abs. 4, 28 WStG)
■ Meuterei (§ 18 MilStG)	■ Meuterei (§ 27 WStG)
■ Verabredung zur Meuterei (§ 19 MilStG)	■ Verabredung zur Meuterei (§§ 27, 28 WStG)
■ Gemeinschaftlicher Angriff auf militärische	■ Gemeinschaftlicher Angriff auf militärische
Vorgesetzte (§ 20 MilStG)	Vorgesetzte (§§ 25, 3 WStG i.V.m. § 25 StGB)
■ Verabredung zum gemeinschaftlichen Angriff auf	■ Verabredung zum gemeinschaftlicher Angriff auf
militärische Vorgesetzte (§ 21 MilStG)	militärische Vorgesetzte (§§ 25, 28 WStG)
■ Körperverletzung eines Vorgesetzten	■ Körperverletzung eines Vorgesetzten
(§ 22 MilStG)	(§ 25 WStG)
■ Berauschung im Dienst (§ 23 MilStG)	
■ Vorsätzliche Wachverfehlung (§ 24 MilStG)	■ Vorsätzliche Wachverfehlung (§ 44 WStG)
■ Fahrlässige Wachverfehlung (§ 25 MilStG)	■ Fahrlässige Wachverfehlung (§ 44 Abs. 4 WStG)
	■ Bedrohung eines Vorgesetzten (§ 23 WStG)
	■ Nötigung eines Vorgesetzten (§ 24 WStG)
	■ Taten gegen Soldaten mit höherem Dienstgrad
	(§ 29 WStG)

II. Straftaten gegen andere Pflichten

Österreich	Deutschland
■ Preisgabe militärischer Geheimnisse	■ Preisgabe militärischer Geheimnisse
(§ 26 MilStG)	(§ 48 WStG i.V.m. § 353 b StGB)
■ Fahrlässige Preisgabe militärischer Geheimnisse	■ Fahrlässige Preisgabe militärischer Geheimnisse
(§ 27 MilStG)	(§ 48 WStG i.V.m. § 353 b StGB)
■ Verstöße gegen die Pflicht zur Meldung und	■ Verstöße gegen die Pflicht zur Meldung und
Befehlsübermittlung (§ 29, 30 MilStG)	Befehlsübermittlung (§ 42, 43 WStG)
■ Militärischer Diebstahl (§ 31 MilStG)	■ Militärischer Diebstahl (§ 242 StGB)
■ Beschädigung von Heeresgut (§ 32 MilStG)	■ Beschädigung von Heeresgut (§ 303 StGB)
 Vernachlässigung der Obsorgepflicht 	■ Mangelhafte Dienstaufsicht (§ 41 WStG)
(§ 33 MilStG)	
■ Mißbrauch der Dienststellung (§ 34 MilStG)	■ Mißbrauch der Dienststellung (§§ 32-34 WStG)
■ Entwürdigende Behandlung (§ 35 MilStG)	■ Entwürdigende Behandlung (§ 31 WStG)
■ Körperverletzung von Untergegebenen und	■ Mißhandlung (§ 30 WStG)
tätlicher Angriff auf Untergebene (§ 36 MilStG)	
■ Unterdrückung von Eingaben (§ 37 MilStG)	■ Unterdrückung von Beschwerden (§ 35 WStG)
■ § 1 MilStG i.V.m. §§ 288 - 301 StGB	■ Beeinflussung der Rechtspflege (§ 37 WStG)
	■ Anmaßen von Befehlsbefugnis (§ 38 WStG)
	■ Mißbrauch der Disziplinarstrafgewalt (§ 39 WStG)
	■ Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren
	(§ 40 WStG)
	Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen (§ 45 WStG)
	■ Rechtswidriger Waffengebrauch (§ 46 WStG)
■ Besondere Straftaten im Einsatz (§ 38 MilStG)	

V. Rechtsvergleich des Rechtsschutzes für Soldaten

1. Formlose Rechtsmittel

Ausgangspunkt für den Rechtsschutz des Soldaten ist sowohl in Österreich als auch Deutschland das in beiden Verfassungen verankerte Rechtsstaatsprinzip. Es besagt, daß das Recht Grundlage allen staatlichen Handelns sein muß und verpflichtet alle staatliche Gewalt den staatsbürgerlichen Rechten. Auch im militärischen Bereich ist der Rechtsstaatlichkeit weitestgehend Geltung zu verschaffen. Demgemäß haben beide Länder Rechtsschutzsysteme geschaffen, die dem Soldaten die Möglichkeit geben, seine bürgerlichen und soldatischen Rechte auch in der militärischen Hierarchie, durchzusetzen.

Um Mißverständnisse oder aufgetretene Probleme klären zu können, ohne gleich eine förmliche Beschwerde einbringen zu müssen, sehen beide Rechtsordnungen die Möglichkeit der Aussprache vor. Während die Aussprache in Österreich meist eine persönliche Aussprache zwischen dem Soldaten und dem Vorgesetzten ist, findet die Aussprache nach deutschem Recht zwischen dem Vorgesetzten und der Person statt, von der sich der Soldat persönlich verletzt fühlt. Ist die Aussprache gescheitert, kann der deutsche Soldat zum gütlichen Ausgleich einen Vermittler anrufen. Eine solche Möglichkeit sieht das österreichische Wehrrecht nicht vor. Der Vorgesetzte kann jedoch im Rahmen seiner Fürsorgepflicht eine Vermittlung anordnen. Ein Rechtsanspruch für den Soldaten ergibt sich daraus nicht.

Sollte eine Aussprache bzw. Vermittlung nicht erfolgversprechend sein, kann der deutsche Soldaten Rechtsverletzungen mit der Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde oder einer Meldung rügen. Diese Rechtsbehelfe sind frist- und formlos und bedürfen keiner persönlichen Beschwer des Beschwerdeführers. Ein Anspruch auf Abhilfe besteht nicht, so daß diese Rechtsmittel nur geringen Rechtsschutz bieten. Die österreichische Rechtsordnung kennt entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten nicht. Stattdessen ist aber die Möglichkeit der Beschwerde an die Volksanwaltschaft gegeben. Diese Rechtsmittel ist dem deutschen Wehrrecht unbekannt. Wie die genannten deutschen Rechtsmittel garantiert auch die Beschwerde an die Volksanwaltschaft keine Abhilfe.

Den Soldaten in Österreich und Deutschland stehen zusätzliche Rechtsmittel zur Verfügung, die auf das in beiden Verfassungen bestehende Petitionsrecht aufbauen. Dazu zählen in Deutschland die Eingabe an den Wehrbeauftragten und in Österreich die außerordentliche Beschwerde an die Beschwerdekommission sowie das persönliche Recht nach § 11 ADV dienstliche Wünsche jederzeit vorzubringen. Die außerordentliche Beschwerde in Österreich und das ähnliche Recht der Eingabe an den Wehrbeauftragten in Deutschland sind frist- und formlos einzulegen. Während jedoch die Eingabe an den Wehrbeauftragten keine besondere Beschwer des Beschwerdeführers voraussetzt, muß sich der österreichische Soldat im Falle einer außerordentlichen Beschwerde auf erlittenes Unrecht berufen. Eine persönliche Beschwer verlangt auch das Recht, dienstliche Wünsche vorzubringen.

Die Rechtsmittel der Soldaten im Überblick

	Österreich	Deutschland
Formlose	1. Meldung	1. Meldung
Rechtsmittel	2. Rapport und Aussprache	2. Aussprache
	3. ~ Vermittlung aufgrund Fürsorgepflicht	3. Vermittlung
	4	4. Gegenvorstellung
	5	5. Dienstaufsichtsbeschwerde
	Beschwerde an die Volksanwaltschaft	6
	7	7. Eingabe an den Wehrbeauftragten
	8. Außerordentliche Beschwerde (§ 47 Abs. 4 WG i.V.m. §§ 12, 14 ADV)	8
	9. Petition nach Art. 11 StGG	9. Petition nach Art. 17 GG
Förmliche Rechtsmittel	In Verwaltungsangelegenheiten: Allg. Rechtsmittel der Verwaltungsverfahrensgesetze	In Verwaltungsangelegenheiten: Allg. Rechtsmittel des VwVfG und der VwGO
	 In Disziplinarangelegenheiten: Gegen Disziplinarerkenntnisse: Berufung Gegen Disziplinarverfügung: Beschwerde 	 In Disziplinarangelegenheiten: Beschwerde nach § 38 Nr. 2 WDO i.V.m. §§ 1 ff WBO
	3. In Strafangelegenheiten: Allg. Rechtsmittel der StPO	In Strafangelegenheiten: Allg. Rechtsmittel der StPO
	 4. In Angelegenheiten des militärischen Dienstbereichs: Ordentliche Beschwerde nach § 47 Abs. 4 WG i.V.m. §§ 12, 13 ADV 	 4. In Angelegenheiten des militärischen Dienstbereichs: Beschwerde nach §§ 1 ff WBO

2. Förmliche Rechtsmittel

Die formlosen Rechtsmittel werden in besonderen Verfahrenssituationen durch spezielle förmliche Rechtsbehelfe verdrängt oder ergänzt.

a) Verwaltungsangelegenheiten

In beiden Staaten haben Soldaten in den sie persönlich betreffenden Verwaltungsangelegenheiten die allgemeinen Rechtsbehelfe der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze einzuhalten.

b) Angelegenheiten im militärischen Dienstbereich (s. Abb. 10)

In Angelegenheiten, die den allgemeinen Dienstbereich der Soldaten betreffen, kann der deutsche Soldat seine Rechte mit der Beschwerde nach §§ 1 ff WBO, der österreichische Soldat mit der ordentlichen Beschwerde nach §§ 12, 13 ADV durchsetzen. Beide Beschwerdemöglichkeiten sind frist- und formgebunden und setzen eine persönliche Beschwer des Beschwerdeführers voraus. Folgende grundlegende Unterschiede bestehen:

Der Beschwerderahmen in Deutschland ist weiter gefaßt ist als der in Österreich. Gemäß der Generalklausel des § 1 Abs. 1 WBO wird u.a. auch eine Beschwerde wegen Verletzung durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden für zulässig erklärt. Eine solche Bestimmung ist dem österreichischen Beschwerderecht fremd.

Die Einbringungsfrist für die Beschwerde in Österreich wird durch eine persönliche Aussprache unterbrochen und beginnt danach von neuem zu laufen. In Deutschland wird die Einbringungsfrist weder durch Aussprache noch durch Vermittlung gehemmt bzw. unterbrochen.

Für bestimmte Beschwerdeangelegenheiten wird das Beschwerdeverfahren in Deutschland aus dem rein militärischen Bereich herausgelöst und von einer neutralen Instanz - den Wehrdienstsenaten des Bundesverwaltungsgerichts - endgültig entschieden. Im österreichische Recht findet sich hierzu kein Äquivalent. Die Entscheidung treffen immer militärische Organe.

Abb. 10 Das Beschwerdeverfahren gegen Maßnahmen im militärischen Dienstbereich

Das Beschwerdeverfahren gegen Maßnahmen im militärischen Dienstbereich					
	Rechtsmittel- gegenstand	Rechtsmittel	Zuständigkeit/Verfahren/Frist	Weitere Rechtsmittel	
Österreich	Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere erlittenes Unrecht oder Eingriffe in die dienstlichen Befugnisse des Soldaten (§ 47 Abs. 4 WG)	Ordentliche Beschwerde (§ 47 Abs. 4 WG i.V.m. §§ 12, 13 ADV) Außerordentliche Beschwerde (§ 47 Abs. 4 i.V.m. §§ 12, 14 ADV)	Ordentliches Beschwerdeverfahren (§§ 13 ff ADV) Zuständigkeit: Vorgesetzter Frist: Beginn: Nicht früher als am ersten Tag Fnde: 7 Tage nach Kenntnis des Beschwerdegrundes bzw. Aussprache (§ 13 Abs. 3 ADV) Außerordentliches Beschwerdeverfahren (§ 14 ADV) Zuständigkeit: Beschwerdekommission	Weiterführende Beschwerde (§ 13 Abs. 7) Zuständigkeit: Nächsthöherer Vorgesetzter Frist: Ab 7 Tag nach Erhalt der Mitteilung bzw. nach Ablauf der Frist zu ihrer Erledigung Kein weiterführendes Rechtsmittel (str.)	
Deutschland	 Unrichtige Behandlung durch den Vorgesetzten oder Dienststellen der Bundeswehr Pflichtwidriges Verhalten von Kameraden (§ 1 Abs. 1 WBO) 	"Truppendienst- beschwerde" (§ 1 ff WBO)	Erist: keine Beschwerdeverfahren nach §§ 4 ff WBO Zuständigkeit: ■ Disziplinarvorgesetzte ■ Beschwerden gegen Dienststellen: Nächsthöhere Dienststelle (§ 9 Abs. 1 WBO) Erist: Zwei Wochen nach Kenntnis des Beschwerdeanlasses (§ 6 Abs. 1 WBO)	Weitere Beschwerde (§§ 16-22 WBO) Zuständigkeit: Nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte (§ 16 Abs. 3 WBO) Frist: 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschwerdebescheids Ist Beschwerde erfolglos ggf. Antrag auf Entscheidung beim Truppendienstgericht (§ 17 WBO)	

c) Disziplinarangelegenheiten (s. Abb. 11)

Der Rechtsschutz im Disziplinarverfahren ist wegen der unterschiedlichen Struktur des österreichischen bzw. deutschen Disziplinarrechts verschieden:

Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann sich der deutsche Soldat mit der Beschwerde nach § 1 ff WBO wehren. Die speziellen Regelungen des § 38 WDO sind insoweit zu beachten. Die Rechtsmittel des österreichischen Soldaten richten sich danach, welche Verfahrensart in der 1. Instanz zur Anwendung gekommen ist. Im Kommandantenverfahren und im Kommissionsverfahren hat der Soldat das Rechtsmittel der Berufung, im verkürzten Kommandantenverfahren den Einspruch gemäß § 65 HDG. Der Einspruch im abgekürzten Kommandantenverfahren hat keinen Devolutiveffekt und ist damit eine Besonderheit im soldatischen Rechtsschutzsystem.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß beide Wehrrechtsordnungen dem Soldaten eine Vielzahl von Rechtsmitteln zur Durchsetzung seiner Rechte zur Verfügung stellen. In beiden Ländern ist es gelungen, einen gerechten Ausgleich zwischen dem militärisch Notwendigen und dem rechtsstaatlich Gebotenem zu schaffen.

d) Strafsachen

Die Rechtsmittel der Soldaten in Strafsachen richten sich in beiden Staaten nach den allgemeinen Strafverfahrensgesetzen der StPO.

Abb. 11 Rechtsmittel gegen Disziplinarstrafen/-maßnahmen

		Recl	htsmittel gegen Disziplinarstrafen/-maß	Snahmen	
	Rechtsmittelgegenstand Rechtsmittel		Zuständigkeit für Rechtsmittelentschei-	Rechtsmittel gegen Disziplinar-	Weitere Rechtsmittel
			dung/ Einbringungsfrist	strafen/maßnahmen im Einsatz	
	1. Disziplinarerkenntnis im Kommandantenverfahren (§ 62 HDG)	1. Berufung (§ 64 i.V.m. §§ 35, 36 HDG)	 Zuständigkeit: Disziplinarvorgesetzter bzw. nächsthöherer Vorgesetzter (§§ 59 Abs. 1 Nr. 1, 24 Abs. 1 HDG) Frist:	1. Zuständigkeit: ■ Disziplinarvorgesetzte (§ 83 Abs. 1 Nr. 2 lit. a und Abs. 2 HDG) oder ■ sofern in 1. Instanz eine strengere Disziplinarstrafe als ein Ausgangsverbot verhängt wurde, das Einsatzstraforgan (§ 83 Abs. 1 Nr. 2 lit. b HDG) Frist: wie im Frieden	1 (§ 36 Abs. 2 S. 2 HDG) aber: im Einsatz verhängte Strafe ggf. Überprüfung nach § 84 Abs. 5 HDG
Öster- reich	2. Disziplinarverfügung im abgekürzten Kommandantenverfahren (§ 63 HDG)	2. Einspruch (§ 65 i.V.m. §§ 35, 36 HDG)	Behörde, die Disziplinarerkenntnis erlassen hat, führt das Verfahren fort (§§ 65 Abs. 1 S. 1, 24 Abs. 1 HDG) <u>Frist</u> : Eine oder u.U. zwei Wochen ab Zustellung bzw. Verkündung (wie oben zu 1.)	2. Wie im abgekürzten Verfahren im Frieden	2 aber: im Einsatz verhängte Strafe ggf. Überprüfung nach § 84 Abs. 5 HDG
	3. Disziplinarerkenntnis im Kommissionsverfahren (§ 74 HDG)	3. Berufung (§ 75 i.V.m. §§ 35, 36 HDG)	3. Zuständigkeit: Disziplinaroberkommission (§§ 76, 24 Abs. 1 HDG) Frist: 2 Wochen nach Verkündung bzw. Zustellung (wie oben zu 1.)	3	3 (§ 36 Abs. 2 S. 2 HDG)
Deutsch- land	1. Disziplinarmaßnahme im einfachen Disziplinarver- fahren (§ 38 WDO i.V.m. §§ 1 ff WBO)	1. Beschwerde (§ 38 WDO, §§ 1 ff WBO)	Zuständigkeit: nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte des verhängenden Vorgesetzten (§ 38 Nr. 2 WDO) Ausnahme: bei Disziplinararrest das Truppendienstgericht (§ 38 Nr. 5 WDO) Frist: 2 Wochen ab Kenntnis des Beschwerdeanlasses (§ 6 WBO)	Keine besonderen Regeln	1. Weitere Beschwerde (§ 38 Nr. 7, §§ 1 ff WBO) ggf. dagegen: Antrag auf Ent- scheidung zum Truppendienstgericht (§ 17 WBO)
	2. Disziplinarurteil im Disziplinargerichtlichen Verfahren (§ 110 WDO)	2. Berufung (§ 110 WDO)	2. Zuständigkeit: BVerwG - Wehrdienstsenat (§ 114 WDO) Frist: 1 Monat ab Zustellung des Urteils (§ 110 WDO)		2

VI. Die Rechtsstellung des Soldaten im Auslandseinsatz

Die Rechtsstellung des deutschen Soldaten wird durch einen Auslandseinsatz grundsätzlich nicht verändert. Für entsendete Soldaten gelten die gleichen rechtlichen Rechtsvorschriften wie für jeden anderen Soldaten auch. Dies gilt grundsätzlich auch für den österreichischen Soldaten. Allerdings sieht § 4 AuslEG gewisse Besonderheiten für die Ahndung von Pflichtverletzungen vor.

Die konkrete Rechtsstellung der entsendeten österreichischen und deutschen Soldaten richtet sich im Einzelfall nach den abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen zwischen den Gaststaaten und Entsendestaaten oder den Entsendeorganisationen.

VII. Zusammenfassung des Rechtsvergleich über die Stellung der Soldaten

- 1. Soldat in Österreich ist, wer zum Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst einberufen ist oder wer dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört. Soldat in Deutschland ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtungen in einem Wehrdienstverhältnis steht. Gegen statusbegründende und statusbeendende Hoheitsakte gibt es für österreichische Wehrpflichtige keine ordentlichen Rechtsmittel. Außerordentliche Rechtsmittel sind zulässig, haben aber keinen Suspensiveffekt.
- 2. Im österreichischen Bundesheer dienen auch Soldatinnen. Zur fachlichen Vorbereitung und Erlangung der Eignung für eine Verwendung im militärischen Dienst leisten sie den Ausbildungsdienst. Im Anschluß daran können sie dem Bundesheer auf Grund eine Dienstverhältnisses angehören. In Deutschland ist für Frauen der Dienst mit der Waffe verboten. Soldatinnen sind nur im Musik- und Sanitätsdienst tätig.
- 3. Den österreichischen wie auch den deutschen Soldaten bleiben die staatsbürgerlichen Rechte auch im Wehrdienstverhältnis erhalten. Diese Rechte können eingeschränkt werden, soweit dies der militärische Dienst erfordert oder eine Beschränkung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte notwendig ist.
- 4. Zu den staatsbürgerlichen Rechten zählen in beiden Staaten vorrangig die Grund-

rechte. Sie werden durch die gesetzlich normierten soldatischen Pflichten eingeschränkt. Die Einschränkungen sind zulässig, wenn das Grundrecht einen Eingriff auf Grund Gesetzesvorbehalt oder verfassungsimmanenter Schranken zuläßt. Auf keinen Fall darf der Wesensgehalt des Grundrechts verletzt werden.

- 5. Das österreichische und das deutsche Wehrrecht normieren die soldatischen Pflichten. Sie sind in beiden Ländern fast identisch geregelt. Es gibt allgemeine Pflichten, die jedem Soldaten obliegen und besondere Pflichten, die Soldaten in bestimmten Funktionen zu beachten haben. Die allgemeinen Pflichten umschreiben die traditionellen soldatischen Tugenden. Die besonderen Pflichten obliegen den Soldaten in der Funktion des Vorgesetzten oder des Untergebenen. Die Vorgesetzten beider Länder trifft die besondere Pflicht zur Fürsorge, zur Dienstaufsicht sowie zur rechtmäßigen Befehlsgebung. Die Untergebenen haben die Pflicht zur Disziplinwahrung und zum Gehorsam.
- 6. Die Pflichten werden meist generalklauselartig durch unbestimmte Rechtsbegriffe normiert und sind deshalb auslegungsbedürftig. Über Inhalt und Grenzen wird in Deutschland im Streitfall⁶⁴⁷ letztinstanzlich durch die mit zivilen Richtern besetzten Wehrdienstgerichte, in Österreich durch militärische Organe entschieden.
- 7. Nach beiden Rechtsordnungen darf Befehle nur erteilen, wer gesetzlich dazu befugt ist. Das Befehlsgebungsrecht ist funktionsbezogen und an die Vorgesetzteneigenschaft gebunden. Der Befehlsgeber in beiden Ländern trägt für seinen Befehl die Verantwortung.
- 8. Grundsätzlich ist jeder Befehl zu befolgen. In Ausnahmefällen gewähren beide Rechtsordnungen ein Befehlsverweigerungsrecht. Eine Pflicht zur Befehlsverweigerung besteht, wenn durch die Befolgung des Befehls eine strafbare Handlung begangen würde.

193

⁶⁴⁷ Im Streitfalle wird der Vorgesetzte bei Pflichtverletzungen mit einer Disziplinarstrafe/-maßnahme reagieren. Der Soldat kann gegen die Disziplinarmaßnahme Rechtsmittel einlegen. Gegenstand der Entscheidung wird die Festellung sein, ob eine Verletzung der soldatischen Pflichten vorliegt.

- 9. Soldatische Pflichtverletzungen können in beiden Ländern disziplinarrechtlich geahndet werden. Im Vorfeld von Disziplinarmaßnahmen sind "erzieherische Maßnahmen" zulässig. Das österreichische Disziplinarrecht trennt zwischen Diszplinarrecht im Frieden und Disziplinarrecht im Einsatz.
- 10. Österreich und Deutschland haben ein eigenes "Militärstrafrecht". Es ist in das allgemeine Strafrechtssystem integriert und normiert materielle Strafvorschriften, die nur für Soldaten gelten. Eine Militärstrafgerichtsbarkeit ist nur im Kriegs- bzw. Verteidigungsfall zulässig.
- 11. Beide Wehrrechtsordnungen gewähren dem Soldaten umfassenden Rechtsschutz. Neben den allgemeinen Rechtsschutz ist als besonderes Rechtsmittel in beiden Ländern ein Beschwerdeverfahren vorgesehen. Eine weitere Beschwerdeinstanz ist in Deutschland der Wehrbeauftragte, in Österreich die Beschwerdekommission.
- 12. Die Rechtsstellung des österreichischen und deutschen Soldaten wird durch Auslandseinsätze nicht wesentlich verändert. Besonderheiten können sich aus völkerrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

5. Kapitel: Schlußbetrachtung

Die weltweiten Krisenlagen, die Herausforderung der Vereinten Nationen und damit die Anforderungen an die Mitgliedstaaten nehmen zu. Die aktuelle Entwicklung im Kosovo zeigt, daß mehr und mehr auch Europa davon betroffen sein kann. Vor diesem Hintergrund ist Krisenmanagement und Sicherheitspolitik auf nationaler Ebene nicht mehr ausreichend. In der Schaffung multinationaler Strukturen liegt nicht nur aus ökonomischen Gründen die Zukunft der europäischen Streitkräfte. Landesverteidigung und Bekämpfung internationaler Konflikte werden nur in der Gemeinschaft mit militärischen Partnern zu gewährleisten sein. Deshalb wird sich die deutsche Bundeswehr noch mehr in multinationale Verbände einfügen müssen. Dabei kann sie von bereits vorhandener "Multinationalität" profitieren.

Auch Österreich kann und will sich der "Globalisierung" der Sicherheitsvorsorge in gemeinschaftlichen Strukturen nicht entziehen. Seine Mitwirkung in multinationalen Bündnissen wäre für die Friedenssicherung in der Völkergemeinschaft von großem Vorteil.

Der Vergleich der Wehrrechtsordnungen zeigt, daß Österreich und Deutschland nicht nur aus sprachlichen und kulturellen Gründen für eine enge militärische Kooperation bestens geeignet sind. Die Rechtsstellung der Soldaten in und zu den Streitkräften sowie die Befehlsstrukturen sind ähnlich geregelt und ermöglichen eine gute Zusammenarbeit. Im Vorfeld wird allerdings die Frage der Neutralität Österreichs zu lösen sein. Sie erschwert vorerst die völker- und verfassungsrechtliche Einbindung des Bundesheeres in multinationale bewaffnete Verbände und verbietet die Teilnahme an präventiven Bündnis-Systemen. Der politische Wille in Österreich wird die weitere Entwicklung bestimmen.

Abkürzungsverzeichnis

A

a.A. Andere Ansicht

Abs. Absatz

ADV Allgemeine Dienstvorschriften

ÄndG Änderungsgesetz
Anm. Anmerkung
Art. Artikel
Aufl. Auflage

AuslEG Auslandseinsatzgesetz

B

BayVbl. Bayerische Verwaltungsblätter

Bd. Band

BDG Beamten-Dienstrechtsgesetz

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BKUVG Beamten Kranken- und Versorgungsgesetz

BMG Bundesministeriengesetz

BMLV Bundesministerium für Landesverteidigung

BMVg Bundesministerium für Verteidigung

BV Bayerische Verfassung
BVerfG Bundesverfassungsgericht
BVerfGE Amtliche Sammlung der

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht
BVG Bundesverfassungsgesetz(e)
B-VG Bundesverfassungsgesetz 1920
BwVollzO Bundeswehrvollzugsordnung

bzw. Beziehungsweise

D

ders. Derselbe

DRGBl. Deutsches Reichsgesetzblatt
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

Etc. Etcetera

EU Europäische Union

 \mathbf{F}

f Folgende

ff Fortfolgende \mathbf{G} Gemäß gem. Geschäftsordnungsgesetz GeoG GG Grundgesetz GO BT Geschäftsordnung des Bundestages **GOBReg** Geschäftsordnung der Bundesregierung GP Gesetzgebungsperiode **GASP** Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik Н **HDG** Heeresdisziplinargesetz Herausgeber Hrsg. Hs. Halbsatz Ι i.d.F. In der Fassung i.S.d. Im Sinne des

J

i.V.m.

Jg. Jahrgang

K

KSE-BVG Bundesverfassungsgesetz über Kooperation

In Verbindung mit

Und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten

Und Einzelpersonen in das Ausland

L

lit. Littera

 \mathbf{M}

MilStG Militärstrafgesetz

MRK Menschenrechtskonvention m.w.N. Mit weiteren Nachweisen

N

NATO North Atlantic Treaty Organization
NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NZW Neue Zeitschrift für Wehrrecht

0

ÖGG Österreichisches Gehaltsgesetz

ÖMZ Österreichische Militärische Zeitschrift

OSZE Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit

In Europa

P

PersFRG Bundesverfassungsgesetz zum Schutz

Der persönlichen Freiheit

PVG Bundes-Personalvertretungsgesetz

R

RGBl. Reichsgesetzblatt
Rspr. Rechtsprechung

 \mathbf{S}

S. Seite s. Siehe

SBG Soldatenbeteiligungsgesetz

SG Soldatengesetz sog. Sogenannte(n)

Sten. Ber. Stenographischer Bericht
Sten. Pro. Stenographisches Protokoll

StGB Strafgesetzbuch

U

u.a. Unter anderem

UzwGBw Gesetz zur Anwendung unmittelbaren Zwanges

Durch die Bundeswehr

V

v.H. Von Hundert

VBG Vertragsbedienstetengesetz
Vbl. Verlautbarungsblatt

VfGH Verfassungsgerichtshof

VfSlg. Sammlung der Erkenntnisse des

Verfassungsgerichtshofs

vgl. Vergleiche

VN Vereinte Nationen

VorgVO Vorgesetztenverordnung VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

VwSlg. Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsge-

richtshofs

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetze

VwGH Verwaltungsgerichtshof

W

WBO Wehrbeschwerdeordnung WDO Wehrdisziplinarordnung

WG Wehrgesetz

WpflG Wehrpflichtgesetz
WStG Wehrstrafgesetz

 \mathbf{Z}

z.B. Zum Beispiel ZDG Zivildienstgesetz

ZDv Zentrale Dienstvorschriften

Ziff. Ziffer zit. Zitiert

Literaturverzeichnis

Ager, Albert J.

Die Rechte und Pflichten von Soldaten nach dem Wehrgesetz 1990 unter Berücksichtigung der Verordnung der Bundesregierung vom 09. Jänner 1979, BGBl. Nr. 43, über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), Salzburg 1993.

Bagger, Hartmut

Multinationale Streitkräftestrukturen – wesentliches Element einer neuen europäischen Sicherheitsordnung, in: Bradley, Dermont / Borgert, Heinz-Lidger / Zelle, Wolfram [Hrsg.]: MARS, Jahrbuch für Wehrpolitik und Militärwesen, Jg. 3/4 (1997/1998), Osnabrück 1997, S. 7 ff.

Bebermayer, Hartmut / Knight, Charles / Unterseher, Lutz

Die Streitkräfte Österreichs im Jahr 2005, in: Working Papers 1997, Heft 5, S. 4 – 26.

Blumenwitz, Dieter

Der Einsatz deutscher Streitkräfte nach der Entscheidung des BVerfG vom 12. Juli 1994, in: Bayerische Verwaltungsblätter 1994, Heft 21, S. 641 – 683.

Bondi de Antoni, Anton

Das Beschwerderecht des österreichischen Soldaten im internationalen Vergleich, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1982, Heft 3, S. 198 – 202.

Bornemann, Peter

Rechte und Pflichten des Soldaten – Ein Leitfaden zum materiellen Disziplinarrecht in den Streitkräften, Heidelberg 1989.

Creifelds, Carl

Rechtswörterbuch, 14. Auflage, München 1997.

Constantinesco, Léontin-Jean

Einführung in die Rechtsvergleichung, Band 1, Köln/Berlin/Bonn/München 1971.

Depenheuer, Otto

Der verfassungsrechtliche Verteidigungsauftrag der Bundeswehr – Grundfragen des Außeneinsatzes deutscher Streitkräfte, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1997, Heft 11, S. 685 – 688

Dau, Klaus

Parlamentsheer unter dem Mandat der Vereinten Nation, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1994, Heft 3, S. 12.

Ermacora, Felix / Kopf, Oskar / Neisser, Heinrich /

Wehrrecht – Gesetze und Verordnungen samt Verfassungsgrundlagen, AVG und Zustellgesetz, 2., erweiterte Auflage, Wien 1990.

Ders.

Das österreichische Wehrrecht, samt den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und internationalen Verträgen. Mit einer Einleitung, Erläuterungen, Rechtsprechung und Verweisungen. I. Teil: Wehrverfassung, 2. Auflage, Wien 1980.

Ders.

Das österreichische Wehrrecht, Teil II: Die disziplinar-, straf-, sozial-, und dienstrechtliche Stellung des Soldaten

Ders.

Das österreichische Wehrrecht, Teil III: Militärisches Leistungs-, Verkehrs-, Liegenschafts- und Ehrenzeichenrecht, 2. Auflage, Wien 1980.

Essel, Franz

Verfassungsrechtliche Grenzen der militärischen Befehlsgewalt, Salzburg 1993.

Fleck, Dieter

Das Wehrrecht und der Einsatz von Streitkräften in einer sich wandelnden Weltordnung – Antworten auf den Fragebogen der Internationalen Gesellschaft für Wehrrecht und Kriegsvölkerrecht für den XIII. Internationalen Kongreß, in: Deutsche Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht e.V. (Hrsg.), Baden 1994.

Foregger, Egmont / Serini, Eugen

Strafgesetzbuch samt den wichtigsten Nebengesetzen – Kurzkommentar: Mit einer Einführung, Erläuterung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und des Schrifttums, 4. Auflage, Wien 1988.

Freudenschuß, Helmut

Probleme um die Rechtsstellung des österreichischen "Staatsbürgers in Uniform", in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1980, Heft 2, S. 89 – 107.

Frisch, Heidemarie

Die Beziehungen Österreichs zur internationalen Staatengemeinschaft nach der Bundesverfassung unter besonderer Berücksichtigung der Neutralität, Innsbruck 1988.

Fröhler, Oliver

Grenzen legislativer Gestaltungsfreiheit in zentralen Fragen des Wehrverfassungsrechts – Eine staatliche Analyse unter vergleichender Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, Berlin 1995.

Fürst, Walter / Arndt, Horst

Soldatenrecht: Kommentar des Soldatengesetzes; mit ergänzenden Vorschriften, Berlin 1992.

Hanik, Alfred

Wehrrecht, Stuttgart/Berlin/Köln 1980.

Hanser, Anna

Rechtliche Rahmenbedingungen der Neutralität Österreichs, Innsbruck 1997.

Hillingrathner, Herbert

Das Verteidigungsbudget – Im Spannungsfeld der Bemühungen der Bundesregierung zur Budgetkonsolidierung, in: Truppendienst 1998, Heft 1, S. 9 – 11.

Hirschmugl, Alois August

Prozessuale Regelungen der Strafgerichtsbarkeit über Soldaten im Frieden und Einsatz, Graz 1991.

Huber, Bernd

Oberbefehl, Verfügungsrecht und Befehlsgewalt über das österreichische Bundesheer, Salzburg 1991.

Hummer, Waldemar / Schweitzer, Michael

Österreich und die EWG: Neutralitätsrechtliche Beurteilung der Möglichkeiten der Dynamisierung des Verhältnisses zur EWG; Wien 1987.

Ilsemann, Gero von

Die Innere Führung in den Streitkräften, in: *Reinfried*, Hubert / *Walitschek*, Hubert, Die Bundeswehr: Eine Gesamtdarstellung, Band 5, Regensburg 1980.

Ipsen, Knut

Bündnisfall und Verteidigungsfall, in: Die Öffentliche Verwaltung 1971, Heft 17, S. 583 – 588.

Isensee, Josef (Hrsg.) / *Kirchof*, Paul

Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band III, Das Handeln des Staates, Heidelberg 1988.

Janisch, Michael

Österreichische Soldaten im Auslandseinsatz, in: Truppendienst 1998, Heft 4, S. 291 – 295

Jedlicka, Ludwig

Heer und Staat in der Ersten Republik – Die Sehnsucht nach der allgemeinen Wehrpflicht, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1998, Heft 1, S. 12 – 19.

Johanny, Karl / Kohlheim, Jürgen / Schiefer, Bernhard

Mein Recht als Wehrpflichtiger – Bescheid wissen von der Erfassung bis zur Entlassung, 6. Auflage, München 1997.

Kernic, Franz

Freiwilligenheer oder Wehrpflicht? Militärsoziologische Anmerkungen zur Frage nach der zukünftigen Gestaltung des österreichischen Wehrsystems, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1997, Heft 3, S. 265 – 272.

Köbler, Gerhard

Juristisches Wörterbuch, 7. Auflage, München 1997.

König, Ernest

Umfassende Sicherheit in Europa und in unserer Region, in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik (Hrsg.), Mitteilungsblatt XXXIX 1998, S. 1-13.

Ders.

Österreichs Streitkräfte vor neuen Aufgaben – Das Bundesheer im Spannungsfeld mehrdimensionaler Veränderungen, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1994, Heft 1, S. 13 – 19.

Ders.

Die Reorganisationsvorhaben des österreichischen Bundesheeres und deren Rahmenbedingungen – Rückblick, Stand, Ausblick, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1995, Heft 5, S. 505 – 515.

Katz-Kupke, Albrecht / Barrère, Jean-Claude

Die Rechtssysteme der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich – ein verfassungsund wehrrechtlicher Vergleich – und ihre Auswirkungen auf bi-nationale Verbände am Beispiel der deutsch-französischen Brigade (D/F-B), Lehrgangsbericht an der Führungsakademie der Bundeswehr, 1996.

Lepel, Oskar Matthias Freiherr von

Ergebnisbericht über das Impulsseminar des Bereichs 4 des Zentrums Innere Führung zum Thema "Rechtliche Probleme multinationaler Streitkräfte" vom 28.05.1996 im Zentrum Innere Führung (Bereich 5) in Strausberg.

Löffler, Winfried

Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer – Kommentar, Eisenstadt 1992.

Majcen, Karl

Aktuelle Probleme der militärischen Landesverteidigung, in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik (Hrsg.), Mitteilungsblatt XL 1998, S. 1-19.

Ders.

Zu den Problemen der österreichischen Landesverteidigung, in: Truppendienst 1998, Heft 1, S. 6 - 8.

Ders.

Sicherheit im Alleingang – Sicherheit im Verbund: Anmerkungen aus militärischer Sicht, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1996, Heft 6, S. 627 – 632.

Majcen, Rolf

Verfassungsrechtliche Probleme des Sicherungseinsatzes des Bundesheeres an der österreichisch/slowenischen Grenze im Sommer 1991, Graz 1993.

Marienfeld, Claire

Unterrichtung durch die Wehrbeauftragte, Jahresbericht 1997 (37. Bericht), Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13, 10000.

Marx-Leitenberger, Gertraud

Humanitäre Hilfeleistungen der Bundeswehr im Ausland – Rechtlich unbedenklich oder Deckmantel für unzulässige Auslandseinsätze?, in: Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften 1992, Heft 4, S. 164 – 170.

Micewski, Edwin R.

Frauen und Streitkräfte – Aspekte des Zugangs von Frauen als Soldatinnen zum Österreichischen Bundesheer, in: Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie, Institut für strategische Forschung, Heft 5, Wien 1997.

Millotat, Christian

Das deutsche Heer auf dem Weg in die Zukunft – Die sicherheitspolitische Lage und ihre Folgen für die Bundeswehr, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1998, Heft 4, S. 391 – 396.

Mutschler, Bernd

Die Grundrechte der "Staatsbürger in Uniform", in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1998, Heft 1, S. 1 - 7.

Münch, Ingo von / Kunig, Philip (Hrsg.)

Grundgesetzkommentar, Band 2, 3. Auflage, München 1995; Band 3, 3. Auflage, München 1996.

Naumann, Klaus

Aspekte deutscher Sicherheitspolitik und künftige Aufgaben der Bundeswehr, in: *Steinkamm*, Armin A. (Hrsg.), Die neue Bundeswehr – Erweiterte Aufgaben und neue Strukturen, Bayerischer Monatsspiegel Sonderdruck, München 1995, S. 8 - 21.

Neuhold, Hanspeter

Optionen österreichischer Sicherheitspolitik, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1997, Heft 4, S. 387 - 405.

Öhlinger, Theo

Verfassungsrecht, 2. Auflage, Wien 1995.

Pernthaler, Peter (Hrsg.)

Die Rolle der Länder in der Landesverteidigung, Wien 1984.

Ders.

Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre, Wien/New York 1986.

Ders.

Der Rechtsstaat und sein Heer: Strukturelemente der österreichischen Wehrverfassung, Wien 1964.

Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard

Grundrechte – Staatsrecht II, 12. Auflage, Heidelberg 1997.

Pleiner, Horst

Das Konzept für den Einsatz des Bundesheeres – Grundlagen und Grundsätze, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1994, Heft 2, S. 115 – 124.

Ders.

Die militärische Lage Österreichs und ihre Konsequenzen, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1998, Heft 1, S. 9 – 23.

Poretschkin, Alexander

Die Anhörung der Vertrauensperson vor der Entscheidung über einfache Disziplinarmaßnahmen, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1992, Heft 3, S. 106 – 113.

Ders.

Die Ernennung von Truppendienstrichtern und § 10 DRiG, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1993, Heft 2, S. 61 – 64.

Pree. Helmuth

Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Wien/New York 1986.

Primosch, Edmund G.

Aktuelle Rechtsfrage der österreichischen Sicherheitspolitik, in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik (Hrsg.), Mitteilungsblatt XXXVIII 1998, S. 1-19.

Raap, Christian

Die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1992, Heft 1, S. 16-21.

Raidel, Hans

Die Bundeswehr, ihr Selbstverständnis, ihre Rollen und Aufgaben – Bestandsaufnahme und Ausblick, Oettingen/Bonn 1998.

Rauchensteiner, Manfried

Das Bundesheer der zweiten Republik, in: Schriften des heeresgeschichtlichen Museums in Wien, Band 9, Wien 1980.

Rauter, Gerhard

Die österreichische Wehrgesetzgebung: Motive, Entwicklungslinien, Zielsetzungen, Wien 1988.

Regelsberger, Elfriede (Hrsg.)

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union – Profilsuche mit Hindernissen, Bonn 1993.

Reinfried, Hubert (Hrsg.)

Streitkräfte und Bundeswehrverwaltung, in: *Reinfried*, Hubert / *Walitschek*, Hubert, Die Bundeswehr: Eine Gesamtdarstellung, Band 9, Regensburg 1978.

Reiter, Erich

Österreich und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, in: 1992, Heft 4, S. 307 – 313.

Ders.

Die Kosten eines NATO-Beitritts für Österreich, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1998, Heft 2, S. 280 ff.

Riehl, Klaus

Freie Meinungsäußerung in der Bundeswehr, Heidelberg 1987.

Rinderer, Mirjam

Der Funktionswandel der österreichischen Neutralität im Zuge der europäischen Integration und ihre Konsequenz in einem europäischen Sicherheitssystem, Lustenau 1995.

Roniger, Rainer

Heer und Demokratie – Entwicklung, Wesen, Aufgaben und Inhalte einer Wehrverfassung sowie das Verhältnis Wehrverfassung – Staatsverfassung dargestellt am Beispiel der Wehrverfassung Österreichs, Wien 1991.

Rösch, Otto

Vorwort in: Das Bundesheer der 2. Republik, Wien 1980

Rumerskirch, Udo

Das Arbeitsübereinkommen der neuen Bundesregierung, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1996, Heft 3, S. 324 – 326.

Ders.

Diplomat in Uniform – Neue Erfordernisse in der höheren Offiziersausbildung, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1996, Heft 3, S. 271 – 276.

Sachs, Michael / Battis Ulrich (Hrsg.)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, München 1996.

Satzinger, Karl

Frauen als Soldaten im Bundesheer – Grundlagen und Rahmenbedingungen, in: Truppendienst 1998, Heft 2, S. 112 – 115.

Schachtschneider, Klaus

Wehrrecht: insbesondere Wehrpflichtrecht und Wehrersatzwesen, 7. Auflage, Heidelberg 1985.

Schambeck, Herbert

Das österreichische Regierungssystem: ein Verfassungsvergleich, Opladen 1996.

Scheven, Werner von / Schmidt-Petri, Hartmut / Digel, Werner (Hrsg.)

Wie funktioniert das? Die Bundeswehr, Mannheim/Wien/Zürich 1987.

Schreiber, Jürgen

Innere Führung und Recht, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1990, Heft 2, S. 69 – 73.

Ders.

Treuedienstpflicht, Vorgesetztenpflicht – Gedanken zu einem bedenklichen Gerichtsbeschluß, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1991, Heft 3, S. 105 – 110.

Schössler, Dietmar

Bundeswehr und Reservisten, in: *Reinfried*, Hubert / *Walitschek*, Hubert, Die Bundeswehr: Eine Gesamtdarstellung, Band 13, Regensburg 1979.

Schwarz, Jürgen H. / Steinkamm Armin A. (Hrsg.)

Rechtliche und politische Probleme des Einsatzes der Bundeswehr "out of area", 1. Auflage, Baden-Baden 1993.

Schwenck, Hans-Günter

Wehrstrafrecht im System des Wehrrechts und in der gerichtlichen Praxis, Frankfurt/M. 1973.

Siedschlag, Alexander

Die aktive Beteiligung Deutschlands an militärischen Aktionen zur Verwirklichung kollektiver Sicherheit, Frankfurt/M. 1995.

Stauf, Wolfgang

Soldatengesetz, 2. Auflage, Baden-Baden 1998.

Stein, Horst

Verteidigungsfunktion und Grundgesetzordnung: die Bundeswehr im Spannungsfeld zwischen Effizienz und Systemkonformität, Frankfurt/M./Bern/New York/Paris 1990.

Ders.

Armee im Rechtsstaat – Streitkräfte und Grundgesetz, in: Truppenpraxis Beiheft, 1/1991

Ders.

Wehrrecht der Bundesrepublik Deutschland, Fernuniversität – Gesamthochschule - in Hagen, Kurseinheit 1-6

Steinkamm, Armin A.

Schlußwort zum Vortrag des Generalinspekteurs der Bundeswehr, General Klaus Dieter Naumann zum Thema "Aspekte deutscher Sicherheitspolitik und zukünftige Aufgaben der Bundeswehr", in: *Steinkamm*, Armin A. (Hrsg.), Die neue Bundeswehr – Erweiterte Aufgaben und neue Strukturen, Bayerischer Monatsspiegel Sonderdruck, München 1995, S. 22 – 25.

Ders.

Aktualisierende Anmerkungen zum Vortrag des Generalinspekteurs der Bundeswehr, General Klaus Dieter Naumann, vor dem Peutinger Kollegium zum Thema "Aspekte deutscher Sicherheitspolitik und zukünftige Aufgaben der Bundeswehr", in: *Steinkamm*, Armin A. (Hrsg.), Die neue Bundeswehr – Erweiterte Aufgaben und neue Strukturen, Bayerischer Monatsspiegel Sonderdruck, München 1995, S. 26 - 30.

Ders.

Wehrrecht, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied 1988, 5/480.

Ders.

Wehrdisziplinarrecht, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied 1984, 9/2160

Ders.

Wehrstrafrecht, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts, Sonderdruck, Neuwied 1997, 8/1930, S. 1.

Ders.

Die Streitkräfte im Kriegsvölkerrecht, Würzburg 1967.

Sturm, Alexander

Streitkräfte – Bundeswehrverwaltung – Rechtspflege: Abgrenzung der Organisation und des Status der Angehörigen, Bochum 1996.

Tomuschat, Christian (Hrsg.)

Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Heidelberg 1997.

Türk, Helmut

Österreich im Spannungsfeld von Neutralität und kollektiver Sicherheit, Wien 1997.

Vetschera, Heinz:

Militärische Landesverteidigung – Analyse eines Verfassungsbegriffs, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 6/1981, S. 446 ff.

Vollmer, Günter

Die Streitkräfte, in: *Reinfried*, Hubert / *Walitschek*, Hubert, Die Bundeswehr: Eine Gesamtdarstellung, Band 8, Regensburg 1978.

Walter, Robert / Mayer, Heinz

Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 7. Auflage, Wien 1992.

Walz, Dieter

Der "neue Auftrag" der deutschen Streitkräfte und das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1993, Heft 3, S. 89 – 92.

Wilk, Manfred / Stauf, Wolfgang

Wehrrecht von A-Z, 2. Auflage, Wetzlar 1991.

Wipfelder, Hans-Jürgen

Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991.

Zanier, Hanno

Die Nichtbefolgung militärischer Anordnungen aus strafrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Grundbegriffe, Wien 1996.

Zweigert, Konrad / Kötz, Hein

Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts, Band 1, 2. neubearbeitete Auflage, Tübingen 1984.